STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 24 / 1922 Nr. 1041

Nr.

Dr. Dr. h. c. [redacted] Helmerich
[redacted] Heinz G. C. Otto
Rechtsanwälte

837 / 48

Firma J. Weisensee G.m.b.H.

F u l d a

angefangen: ..... 19....

beendigt: ..... 19....

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 50/1979 Nr. 525
1041

LEITZ
Leitz-Hefter
»Rapid«
Din-Quart

Einnahmen:

6./8.49 Honorar à ch JM 300.–

REINHARD EITELSBERG

Fulda, den 4.August 1949.

2/9./ 1.II.50 1.VI.50 /

Herrn

Dr.Dr.h.c. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

(17a) H e i d e l b e r g .

5. Aug 1949

Sehr geehrter Herr Dr.Heimerich !

Herr Eitelsberg, der längere Zeit geschäftlich verreist ist, kann Ihren Brief vom 22.Juli 1949 persönlich vorerst nicht beantworten.

Ich werde Herrn Eitelsberg nach seiner Rückkehr Ihren Brief vorlegen und bitte mit dessen Beantwortung bis dahin um Geduld.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Reinhard Eitelsberg
i. A. Frau Winn
Sekretärin

P.S.

Ich bitte noch davon Kenntnis zu nehmen, daß ein Betrag von DM 300,-auf Ihr Postscheckkonto überwiesen worden ist.

/ Fr. in 4 Wochen

23.8.49

Bl [redacted] 6. Aug 1949

Dieser Abschnitt wird dem Zahlungsempfänger ausgehändigt

300 DM - Pf

von

J. Weisensee
G. m. b. H.
(16) Fulda

Florengasse 29—33
Konto Frankfurt (Main)
1932

betrifft (Rechnung, Kassenzeichen, Buchungsnummer usw.):

Honorar
unser
Schreiben v.
18. 7. 49


FRANKFURT (MAIN)
5. 8. 43
* SchA ac

A-/8.
10/8.

22. Juli 1949

Dr.H./Kr.

Firma

J. W e i s e n s e e G.m.b.H.
z.Hdn. von Herrn E i t e l s b e r g

F u l d a

Sehr geehrter Herr Eitelsberg!

Wir bestätigen den Empfang Ihres Schreibens vom 18. ds.Mts.

Wir haben durchaus Verständnis dafür, dass Ihnen der Honorarbetrag von DM 500.-- hoch erscheint, aber für unsere Unkosten und Mühewaltung stellt sich der Betrag von DM 500.-- als eine sehr mässige Entschädigung dar. Die Schwierigkeit liegt eben darin, dass die Leistung, die einem Rechtsanwalt und Steuerberater im Interesse einer einzelnen Firma zugemutet wird und die sich durch die Schwierigkeit der Materie und die verwickelte Gesetzgebung ausserordentlich kompliziert gestaltet hat, in keinem Verhältnis mehr zu der Leistungsfähigkeit der betreffenden Firma steht. Wir sehen in zahlreichen Fällen, dass Leistung und Honorar immer stärker auseinanderklaffen. Es ist viel einfacher und lohnender, die "Feld,- Wald- und Wiesenfälle" einer Praxis zu bearbeiten, als sich z.B. mit komplizierten Steuerfällen zu befassen. Das Charakteristikum unser Praxis ist aber gerade die Lösung schwieriger Fragen.

Wir haben mit unseren Klienten nicht gerne Streit über das Honorar. Wir möchten es also Ihrer Entscheidung überlassen, ob Sie es nicht für angebracht halten, die noch bestehende Differenz von DM 200.-- wenigstens hälftig zu teilen und den uns überwiesenen Betrag um DM 100.-- zu ergänzen.

Wir wissen es zu schätzen, dass Sie aus dem "Betriebs-Berater" für Ihr Unternehmen Nutzen ziehen können und hoffen, mit Ihnen auch in weiterer Verbindung zu bleiben.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung!

(Dr.Heimerich)
Rechtsanwalt.

K/10 Brille Rinkspa -837-

J. Weisensee G.m.b.H.

METALLWARENFABRIK · FULDA

Anschrift: J. Weisensee G. m. b. H., Fulda

Herrn

Dr.Dr.h.c. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

(17a) H e i d e l b e r g
Moltkestrasse 33a

WARMPRESSEREI:
Nichteisenmetalle und Stahl
ZIEHEREI - STANZEREI - DREHEREI
KOKILLEN- UND SANDGUSSGIESSEREI

Fernsprecher Nr. 3348/3349
Telegramme: Weisensee Fulda
Bankverbindungen:
Hessische Bank Filiale Fulda
Rhein-Main-Bank Filiale Fulda
Postscheckkonto: Frankfurt am Main Nr. 1932

21. Juli 1949

Ihr Zeichen:	Ihr Schreiben vom:	Unser Zeichen:	Sachbearbeiter:	**Fulda**, den
		E/Kn.		18. Juli 1949

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

"Spät kommen Sie, jedoch Sie kommen"

Wenn ich auch selbstverständlich damit gerechnet habe, daß Sie nicht ohne jede Vergütung mir während der wenigen aber dafür umso interessanteren Stunden Ihren sehr geschätzten Rat erteilen würden - und auch garnicht sollten -, so bin ich doch, wie Sie ganz richtig selbst empfinden, über die Höhe des von Ihnen geforderten Betrages außergewöhnlich überrascht, ja sogar bestürzt. Ich bin dies umsomehr, als ich Sie ja weniger in Ihrer Eigenschaft als Rechtsanwalt in Anspruch nehmen wollte bezw. genommen habe als vielmehr ausschließlich als Steuerberater und Wirtschaftler als welchen Sie vor allen Dingen auch Kenntnis von den Nöten haben, in denen gerade heute die Wirtschaft im allgemeinen und die Metallindustrie im Besonderen sich befindet. Ihre außerordentlich interessanten Kommentare zu den verschiedensten Problemen der gegenwärtigen Wirtschaftsnöte - enthalten in Ihrem Betriebsberater - lassen mich eigentlich vermuten, daß Sie doch wohl erkennen müßten, wie schwer heute DM 500.- zu verdienen sind und wie sehr gerade heute mehr als je in der Vergangenheit ein gewissenhafter Kaufmann darüber wacht, daß für seine Ausgaben auch die entsprechende Gegenleistung geboten wird.

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

Ich erlaube mir Ihnen einen Betrag von DM 300.- durch Postscheckkonto auf Ihre Heidelberger-Bank zu überweisen und bitte Sie, mit dieser Bezahlung Ihre Vergütung als abgegolten zu betrachten.

Stets mit vorzüglicher Hochachtung

Ihr J. Stebburg

Geschäftszeit von 7½ — 12 Uhr und von 13 — 17½ Uhr · samstags von 7½ — 13½ Uhr

5000. 2. 49. P. & Co., Fulda

14. Juli 1949

Dr. H./Sch.
- 837 -

Firma

J. W e i s e n s e e G.m.b.H.
Metallwarenfabrik

F u l d a

Sehr geehrter Herr Eitelsberg!

Für unsere Bemühungen in Ihren Steuerangelegenheiten erlauben wir uns, Ihnen ein Honorar von DM 500.-- in Vorschlag zu bringen. Durch diesen Betrag sollen dann auch unsere Auslagen abgedeckt sein.

Es ist möglich, dass Sie diesen Honorarbetrag für verhältnismässig hoch ansehen, nachdem Sie mit Brief vom 20. Dezember 1948 erklärt hatten, dass Sie Ihre Steuerangelegenheiten selbst weiterführen und sich dabei der Hilfe eines örtlichen Steuerberaters bedienen wollten. Diese Erklärung kam aber erst, nachdem wir das ganze Material durchgearbeitet und erhebliche Zeit und Mühe auf die Bearbeitung Ihrer Angelegenheiten verwandt hatten. In Anbetracht dieser Mühe und auch im Hinblick auf den gegebenen Streitwert von DM 65.000.-- ist die oben vorgeschlagene Gebühr von DM 500.-- als äusserst mässig zu bezeichnen.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt

Heidelberg , den 11. Juli 1949 .
Dr.O./M.
- 837 -

A k t e n n o t i z .

Ich habe mit Herrn Dr.M e u s c h e l wegen der Kostenberechnung gesprochen. Der Streitwert ist an sich sehr niedrig, weil die Beträge 10 : 1 abgewertet wurden . Wenn man die Angelegenheit Dividendenabgabeverordnung einbezieht, ergibt sich ein Streitwert von DM 65.000.- , hiervon entfallen allein auf die Dividendenabgabe DM 59.000.-. Was die Dividendenabgabe im besonderen anbetrifft , so waren wir hierin noch nicht besonders nachhaltig tätig, sondern nur in den übrigen Angelegenheiten , die einen relativ geringen Streitwert haben .

Eine Gebühr aus DM 65.000.- beträgt DM 480.- ,
eine solche aus DM 6.000.- DM 165.- .
Herr Dr.Meuschel ist der Ansicht, dass wir für unsere Mühewaltung mindestens den Betrag von DM 500.- bekommen sollten, denn wir haben es ja nicht zu vertreten, dass nach eingehendem zeitraubenden Aktenstudium Herr Eitelsberg uns den Auftrag entzogen hat .

Herrn Dr.H e i m e r i c h zur gefälligen Kenntnisnahme .

Den 29.6.49
Dr.H./Sch.

Herrn Dr. O t t o

Ich bitte Sie in Verbindung mit Herrn Dr. M e u s c h e l einen Vorschlag hinsichtlich unserer Kostenliquidation zu machen.

Bericht an mit RM 65.000
~~ohne Dividende~~ abgabe, die
von 59.000 Dividendenabgabe, die auch
mit einbezogen bekommt!
Herr Klang will von seinem
mit einem von Vorschlag DM 500—

Herrn Dr. O l t o

J. Weisensee G.m.b.H.

METALLWARENFABRIK · FULDA

Anschrift: J. Weisensee G.m.b.H., Fulda

WARMPRESSEREI:
Nichteisenmetalle und Stahl
ZIEHEREI-STANZEREI-DREHEREI

Fernsprecher Nr. 3348/3349
Telegramme: Weisensee Fulda
Bankverbindungen:
Hessische Bank Filiale Fulda
Rhein-Main-Bank Filiale Fulda
Mitteldeutsche Creditbank Filiale Fulda
Postscheckkonto: Frankfurt am Main Nr. 1932

Herrn

Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich,

H e i d e l b e r g .

Neuheimer Landstraße Nr. 4.

22. Dez. 1948

Ihr Zeichen:	Ihr Schreiben vom:	Unser Zeichen:	Sachbearbeiter:	Fulda, den
--	--	E/Wu.	Eitelsberg	20.Dezember 1948.

Betr.: Streitfall Weisensee : Finanzamt,
Streitfall Eitelsberg: Finanzamt.

Sehr geehrter Herr Dr.Heimerich !

Ihr Brief vom 14.Dezember erreichte mich am 18.Dezember. Wenige Tage zuvor stellte mir das Finanzamt eine Forderung in Höhe von DM 59.000,- in Form von Dividendenabgabenachforderung zu. Somit hat sich also das Finanzamt die Ansicht des Betriebsprüfers Dr.Baier zu eigen gemacht.

Ich hielt es angesichts dieser Sachlage und weil ich bis dahin auch auf meine verschiedenen Briefe an Sie noch keinen Bescheid hatte nicht für richtig, erneut an Sie zu schreiben, bevor ich mit dem Finanzamt direkt die Verbindung aufnahm. Eine persönliche Unterredung hat nun inzwischen stattgefunden und aufgrund der mir dabei vertraulich gewordenen Informationen muß ich sogar im Interesse einer möglichst günstigen Erledigung sofort, d.h. innerhalb weniger Tage meine Einsprüche einreichen und begründen. Zu meinem Glück kann ich mich dabei eines, bei der maßgebenden Stelle des Finanzamtes Fulda als zuverlässig und sachkundig angesehenen Steuerberaters vom hiesigen Platze bedienen.

Nachdem nun die Dinge eine unerwartete Entwicklung angenommen haben, will ich davon Abstand nehmen, daß Sie beim Finanzamt Fulda als mein und von der Firma Weisensee Beauftragter in Aktion treten und einen Einspruch einlegen. Ich will dagegen aber meinen innerhalb der nächsten Tage einzulegenden Einspruch Ihnen in Abschrift zugehen lassen und möchte Sie bitten, mir dann insofern beratend auch weiterhin zur Seite zu stehen, als Sie mir gegenüber den Einspruch entweder ergänzend oder abändernd bearbeiten.

-2-

3000. 11. 48. P. & Co., Fulda

Sie werden hieraus wohl erkennen, daß ich es für angebracht halte, daß ich zunächst allein dem Finanzamt gegenüber auftrete. Es besteht kein Zweifel darüber, daß das Finanzamt Fulda die Angelegenheiten von sich aus nicht entscheiden wird und daß es notwendig ist, das Ministerium in Wiesbaden in Anspruch zu nehmen. Für die Vertretung an dieser Stelle möchte ich alsdann Ihre Unterstützung und Dienste sowohl für mich als auch für die Firma Weisensee erbitten.

Hochachtungsvoll

J.Weisensee G.m.b.H.

15. Dez. 1948.

S. ab 15/XII 48.

Herrn
E i t e l s b e r g
i.Fa. J. Weißensee G.m.b.H.
Metallwarenfabrik
F u l d a

Sehr geehrter Herr Eitelsberg!

In der Anlage überreichen wir im Anschluß an unser gestriges Schreiben die irrtümlich nicht beigefügten Vollmachtsformulare.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Anl. Sekretärin.

14. Dez. 1948.

abges. 14.12.
48.

Dr.H./S.

Herrn
E i t e l s b e r g
i.Fa. J. Weißensee G.m.b.H.
Metallwarenfabrik

F u l d a

Sehr geehrter Herr Eitelsberg!

Wir bestätigen den Empfang Ihrer Briefe vom 7. ds. Mts. betreffend die Firma Weißensee, ferner vom 7. und 13. ds.Mts., betreffend Ihren eigenen Steuerfall, nebst den zwei Bänden Anlagen.

Wir haben die Bearbeitung der verschiedenen Steuersachen in Angriff genommen. Wir werden, wenn Sie damit einverstanden sind, die Einsprüche für Sie einlegen und diese Einsprüche dann auch gesondert begründen. Wir bitten Sie, uns die für die Einsprüche notwendigen Vollmachten zu übersenden; 7 Vollmachtsformulare liegen zu diesem Zwecke bei. Wir bitten um möglichst umgehende Rücksendung. Da wir die Einsprüche begründen müssen, scheint es zweckmäßig, daß die Einsprüche auch von uns selbst eingelegt werden. Es dürfte richtig sein, daß dann, wenn die Einsprüche samt Begründung dem Finanzamt Fulda vorliegen, wir eine Rücksprache mit dem Leiter des Finanzamtes Fulda herbei-

führen. Wir haben im Laufe des Monats Januar an sich in der dortigen Gegend zu tun und könnten bei dieser Gelegenheit auch den Besuch bei Ihnen und dem Finanzamt Fulda ermöglichen.

Nach unseren Erkundungen war der bei Ihnen eingesetzte Betriebsführer Dr. Bayer früher Ministerialrat im Reichsfinanzministerium. Er ist kein Jurist, sondern war Dipl.Handelslehrer und stammt aus der Betriebsprüferlaufbahn. Er soll ein zwar kluger, aber sehr einrissiger Mann sein.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

-837.

J. Weisensee G.m.b.H.

METALLWARENFABRIK · FULDA

Anschrift: J. Weisensee G. m. b. H., Fulda

WARMPRESSEREI:
Nichteisenmetalle und Stahl
ZIEHEREI-STANZEREI-DREHEREI

Fernsprecher Nr. 3348/3349
Telegramme: Weisensee Fulda
Bankverbindungen:
Hessische Bank Filiale Fulda
Rhein-Main-Bank Filiale Fulda
Mitteldeutsche Creditbank Filiale Fulda
Postscheckkonto: Frankfurt am Main Nr. 1932

Herrn
Dr.Dr. H.c. Hermann Heimerich

H e i d e l b e r g/
Neuheimer Landstr. 4

14. Dez. 1948

Ihr Zeichen:	Ihr Schreiben vom:	Unser Zeichen:	Sachbearbeiter:	Fulda, den
-	-	E/I		13.12.48

Betr: Streitsache Finanzamt Eitelsberg.

Ich lasse Ihnen nachstehend zu Ihrer Kenntnisnahme den Inhalt eines Briefes des Finanzamtes Fulda vom 1o.12.48 zukommen.

A b s c h r i f t.

Finanzamt Fulda — Fulda, den 1o.12.48
St Nr. 1/91o

Herrn Reinhard Eitelsberg, Fulda Florengasse 33

Betr: Vermögensteuer 1946 bis 1948;
Ihre mündliche Vorstellung.

Die Vermögensteuer-Rückstände für 1946 , 1947 und Januar bis Juni 1948 werden hiermit widerruflich vorerst bis 1. April 1949 gestundet. Die Vermögensteuer für das 2. Halbjahr 1948 mit
1.56o.- DM wird bis auf — 637.- DM
widerruflich bis 1 April 1949 gestundet
Gezahlt sind hierauf — 145.- "
sodass noch zu zahlen bleiben — 492.- DM

Diesen Betrag bitte ich innerhalb 8 Tagen an die Finanzkasse hier abzuführen, andernfalls Beitreibung einsetzen muss.

gez. Unterschrift.

Ich bitte nunmehr umgehend um Mitteilung ob Sie:
1.) die Ihnen eingesandten Akten erhalten haben,

b.w.

3000. 11. 48. P. & Co., Fulda

2.) die Briefe vom 7.12.48 betreffend Streitsache Weisensee und Eitelsberg erhalten haben.

Hochachtungsvoll

J. Weisensee G.m.b.H.

J. Weisensee G.m.b.H.

METALLWARENFABRIK · FULDA

Anschrift: J. Weisensee G.m.b.H., Fulda

WARMPRESSEREI:
Nichteisenmetalle und Stahl
ZIEHEREI - STANZEREI - DREHEREI

Herrn
Dr.Dr.h.c. Hermann Heimerich

H e i d e l b e r g
Neuenheimer Landstr. 4

Fernsprecher Nr 3348/3349
Telegramme: Weisensee Fulda
Bankverbindungen:
Deutsche Bank Filiale Fulda
Dresdner Bank Filiale Fulda
Commerzbank A. G., Filiale Fulda
Postscheckkonto: Frankfurt am Main Nr. 1932

Ihr Zeichen:	Ihr Schreiben vom:	Unser Zeichen:	Sachbearbeiter:	Fulda, den
E/Mu.	30.11.48	E/I		7.12.48

8 Dez. 1948

Betr: Streitsache Finanzamt - Eitelsberg

Sehr geehrter Herr Doktor!

Nachstehend in Abschrift ein Brief des Finanzamtes Fulda, ich nahm Veranlassung, sofort mit dem Leiter des Finanzamtes Herrn Regierungsrat Pelzing persönlich zu sprechen.

A b s c h r i f t

Finanzamt Fulda
Steuer-Nr. I/91o

Fulda, den 1.12.48

Herrn
Reinhard Eitelsberg

F u l d a
Florengasse 33

Betr: Vermögensteuer; Ihr Schreiben vom 21.1o.48

Für die Beurteilung der Frage, ob Neuveranlagung auf den 1.1.48 notwendig ist, muss bei der gemäss § 13 Abs. I Vermögensteuergesetz vorzunehmenden Vergleichsrechnung von dem veranlagten Wert des Gesamtvermögens am 1.1.46 ausgegangen werden, solange diese Veranlagung nicht aufgehoben ist. Bei Bewertung Ihrer G.m.b.H.-Anteile mit RM 697.82o sind die Voraussetzungen für eine Neuveranlagung auf den 1.1.48 nicht gegeben.
Dementsprechen vermag ich die beantragte Stundung eines Teiles der Vermögensteuer für das II. Kalenderhalbjahr 1948 nicht zu bewilligen. Ich werde aber von der Erhebung eines Säumniszuschlages absehen, falls Sie die Vermögensteuer für das II Halbjahr 1948 bis zum 15.12.48 zahlen.
Die Frage, ob die Bewertung Ihrer G.m.b.H.- Anteile zum 1.1.46 zu

Bl. II

2000. 1. 46. Parzeller & Co., vormals Fuldaer Actiendr., Fulda

berichtigen ist, kann erst nach Erledigung des Rechtsmittelsverfahrens der Firma J. Weisensee entschieden werden.

Im Auftrage
gez. Struve

Beglaubigt
Gez. Unterschrift.

Ich stellte folgende Frage:

Wird von seiten des Finanzamtes darauf geachtet, dass mein Einspruch gegen den Vermögensteuerbescheid per 1.1.46 sich in der Hauptsache gegen die Festsetzung des Finanzamtes richtet, dass ich mit 7o % am Betriebsvermögen der Gesellschaft Weisensee beteiligt bin ?

Antwort darauf:

Die Entscheidung auf den Einspruch kann erst erfolgen, wenn in Sonderhait geklärt ist, ob die Gesellschaft Weisensee gegen den Dividendenabgäbestop verstossen hat oder nicht. (Näheres ergibt sich aus dem Betriebsprüferbericht und der Stellungnahme der Gesellschaft Weisensee herzu.)

Frage.

Mit diesem wird doch höchstens eine eventuelle Erhöhung der Vermögenssumme festgelegt. Mein Einspruch gegen die Festsetzung einer Beteiligung von 7o % am Betriebsvermögen bleibt doch dann nach wie vor offen.

Antwort:

Die in den Gesellschaftsverträgen dem Gesellschafter Eitelsberg zugestandenen Rechte am Liquidationsvermögen und Sondergewinn, bedeuten nach Auffassung des Finanzamtes eine wirtschaftliche Vorzugsstellung gegenüber den übrigen Gesellschaftern. Die Tatsache, dass die Firma Schleicher Majoritätsbesitzer ist, kann keine Änderung in der Auffassung des Finanzamtes herbeiführen. Eine Änderung ist umso weniger möglich, als die Firma Schleicher am Gesellschaftskapital I Majoritätsbesitzer nicht aber am Gesellschaftskapital II ist.

Meine Antwort.

Nach den Verträgen ist das Stammkapital I nur stimm- und dividendenberechtigt, das Stammkapital II nicht. Die Berücksichtigung meiner Person am Liquidationsvermögen ist weder jetzt noch später realisierbar, weil jeder Liquidation die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen des G.m.b.H.- Gesetzes entgegen stehen. Dieses Gesetz sieht vor, dass sowohl für den Beschluss alsauch für die Durchführung einer Liquidation die Übereinstimmung aller Gesellschafter kundgetan werden muss. Die Gesellschaftsverträge der Gesellschaft Weisensee bestimmen darüber hinaus sowieso die Übereinstimmung aller Gesellschafter in allen Fragen einer Veränderung der bestehenden Verträge. Es wird infolgedessen und dies auch insbesondere auf Grund der günstigen wirtschaftlichen Stellung der Gesellschafter ausser Eitelsberg nie zu einer in Übereinstimmung beschlossenen Liquidation kommen. Ausserdem ist die Vereinbarung betr. Aufteilung des Liquidationsvermögens von aufschiebend bedingter Wirkung und kann nicht vor ihrer praktischen Anwendung gewertet werden. Das vorhandene Vermögen der Gesellschaft Weisensee muss selbstverständlich zwecks Leistung der Vermögensteuer auf den meistbegünstigten Gesellschafter umgelegt werden. Der hiervon betroffene kann aber immer nur der Majoritätsbesitzer sein, der ja auch allein die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft bestimmt. Der Majoritätsbesitzer Schleicher ist trotz des Kapitals II, an welchem er nicht majorisiert beteiligt

Bl. III

ist, in seinen Rechten hinsichtlich der Ausübung der Majorität nach wie vor souverän, und ohne Einschränkung geblieben. Diese Tatsache wird ausgelöst durch die vertragsmässigen Bestimmungen, wonach das Kapital II weder stimm- noch dividendenberechtigt ist.

Antwort.

Die Anerkennung einer Beteiligung von 7o % am Gesamtvermögen der Gesellschaft Weisensee durch den Gesellschafter Eitelsberg im Jahre 1943 per 1.1.4o veranlasst das Finanzamt für seine Entscheidung, es sieht die wirtschaftliche Bevorzugung des Gesellschafters Eitelsberg in der Zuteilung des grössten Teiles am Sondergewinn und am Liquidationsvermögen in Höhe von 7o % ausgedrückt und bewertet demzufolge.

Mein Hinweis.

Per 1.1.46 erscheint es dem Finanzamt richtig unbekümmert um den inneren Wertunterschied der beiden Gesellschaftskapitale I & II meine Beteiligung von 7o % am Kapital II für die Bewertung der Anteile mit RM 697.82o.- festzusetzen. Trotz klarer eindeutiger vertraglicher Wertminderung des Kapitals II und vollwertiger Eigenschaft des Kapitals I an dem ich nur mit ca. 19,75 % beteiligt bin, erfährt das Kapital II nicht den erforderlichen Abschlag und das Kapital I nicht den nötigen Aufschlag. Der Majoritätsbesitzer wird trotz seiner die Gesellschaft beherrschenden Stellung steuerlich wiederum begünstigt.

Anwort.

Wer ist zu begünstigen, Sie oder Schleicher, das ist die Frage über die zu entscheiden ist; der Majoritätsbesitzer des Stammkapitals I oder II.

Mein Antrag.

Ich glaube beanspruchen zu dürfen, dass bis zur Entscheidung von mir keine Steuerzahlungen verlangt werden, die auf den von mir angefochtenen Werten errechnet sind. Ich bitte die Werte meines Briefes vom 21.1o.48 einstweilen zu bewilligen.

Anwort.

Ich überprüfe die Angelegenheit.

Welche Beurteilung hat nun inzwischen nach Studium aller Ihnen eingesandten Unterlagen einschliesslich meines Briefes vom 21.1o.48 der Streitfall durch Sie gefunden und zu welchem Vorgehen raten Sie mir ?

Ich verbleibe einer baldigen Stellungnahme erwartend.

Hochachtungsvoll
J. Weisensee G.m.b.H.

J. Weisensee G.m.b.H.

METALLWARENFABRIK · FULDA

Anschrift: J. Weisensee G.m.b.H., Fulda

WARMPRESSEREI:
Nichteisenmetalle und Stahl
ZIEHEREI - STANZEREI - DREHEREI

Fernsprecher Nr 3348/3349
Telegramme: Weisensee Fulda
Bankverbindungen:
Deutsche Bank Filiale Fulda
Dresdner Bank Filiale Fulda
Commerzbank A. G., Filiale Fulda
Postscheckkonto: Frankfurt am Main Nr. 1932

Herrn
Dr-Dr.h.c. Hermann Heimerich

H e i d e l b e r g
Neuenheimer Landstr. 4.

Ihr Zeichen:	Ihr Schreiben vom:	Unser Zeichen:	Sachbearbeiter:	⑯ **Fulda,** den
		E/I		7.12.48

Betr. Streitsache Finanzamt - Weisensee.

8 Dez 1948

Sehr geehrter Herr Doktor !

Das Finanzamt hat sich auf Grund des Prüfungsberichtes des Betriebsprüfers Dr. Baier unbeschadet unserer entgegenstehenden Ansichten die Meinung des Betriebsprüfers zu eigen gemacht und zwar in folgenden Punkten.

I.) Der Gesellschafter Eitelsberg gilt trotz des zur Zeit noch unerledigten persönlichen Einspruches als "wesentlich beteiligt" und demzufolge werden seine Gehaltsbezüge hinzugerechnet.

II.) Trotz der eidesstattlichen Erklärung der Betriebsangehörigen Limpert und Burkhard wird der vom Betriebsprüfer vorgesehene Betrag für "Stopschaden" eingesetzt.

Unsere Stellungnahme ist folgende, zu:

I) Wenn Eitelsberg als "wesentlich Beteiligter" gilt und unsererseits diese Ansicht geteilt würde, dann wäre bereits der Einspruch von Eitelsberg gegen seinen Besteuerung als mit 7o % am Gesamtvermögen beteiligt entschieden. Eitelsberg betrachtet sich bekanntlich aber nur als mit 7o % am Stammkapital II beteiligt nicht aber am Gesamtvermögen und gleichzeitig nicht als "wesentlich beteiligt".

II) Der Stopschaden in der Höhe des vom Betriebsprüfers errechneten Betrages kann von uns nicht anerkannt werden.

Wir haben die Absicht wie nachstehend vorgesehen zu schreiben.

A b s c h r i f t.

Betr: Körperschaft- und Gewerbesteuer 1944, 1945 und 1946

Wir erheben hiermit Einspruch gegen folgende Steuerbescheide.

Bl. II.

2000. 1. 46. Parzeller & Co., vormals Fuldaer Actiendr., Fulda

I) Berichtigter Gewerbesteuerbescheid 1944 vom 1.12.48
2) " Körperschaftsteuerbescheid 1945 vom 1.12.48
3) " Gewerbesteuerbescheid 1945 vom 1.12.48
4) Körperschaftsteuerbescheid 1946 vom 1.12.48
5) Gewerbesteuerbescheid 1946 vom 1.12.48

In den obigen Bescheiden ist trotz unserer zahlreichen und ausführlichen Darlegungen und Begründungen ein Stoppschaden mit RM 85.000.- angesetzt und das Gehalt des Gesellschafter-Geschäftsführers Eitelsberg bei der Errechnung des Gewerbeertrages zugesetzt.

Demgegenüber vertreten wir weiterhin unseren Standpunkt, dass
I) der Stoppschaden in 1945 nicht mehr als RM 66.000.-
und in 1946 nicht mehr als " 30.000.-
betragen haben kann. (Siehe unser Schreiben vom 27.8.48 Seite 2/3.)

2) der Gesellschafter-Geschäftsführer Eitelsberg bei einem Anteil von 19,75 % am allein massgebenden Stammkapital I nicht wesentlich beteiligt sein kann.

Hieraus ergeben sich bei der Steuerberechnung im einzelnen folgende Unterschiede :

1) <u>Gewerbesteuer 1944.</u>

Gewerbeertrag lt. Bescheid	RM 1.13o.347.-
abzügl. Gehalt wesentlich Beteiligter	" 52.591.-
	RM 1.o77.756.-
abgerundet	" 1.o77.7oo.-
Steuermessbetrag nach dem Gewerbeertrag	" 53.885.-
" " " Gewerbekapital	" 3.898.-
einheitlicher Steuermessbetrag	RM 57.783.-
Gewerbesteuer 21o %	RM 121.344,3o

Veranlagt	RM 126.867.-
lt. unserer Berechnung	" 121.344.-
	RM 5.523.-

2) <u>Körperschaftsteuer 1945.</u>
Der steuerliche Verlust von RM 2o.188,- erhöht sich um die Stoppschadendifferenz von 19.ooo.- RM (85.ooo.- - 66.ooo,-) auf 39.188,- RM

3) Gewerbesteuer 1945

Verlust aus Gewerbebetrieb	RM 39.188.-
abzusetzen 3 % von 198.4oo.-	" 5.952.-
Verlust	RM 45.14o.-

Steuermessbetrag nach dem Kapital	RM 3.854.-
Gewerbesteuer ~~21~~ 21o %	" 8.o93,4o

Veranlagt	RM 11.999.-
lt. unserer Berechnung	" 8.o93,-
Differenz	RM 3.9o6,-

4) <u>Körperschaftsteuer 1946</u>

Der steuerliche Verlust lt. Veranlagung von	RM 152.288.-
erhöht sich um die Stoppschadendifferenz "	" 36.ooo.-
auf	RM 188.288,-

Bei der Stoppschadendifferenz handelt es sich um den Wert der in 1946 verkauften Halbfabrikate aus der Rüstungsproduktion. Näheres in unserem Schreiben vom 27.8.48 Seite 2/3

5) Gewerbesteuer 1946

Der Gewerbeverlust beträgt nach unserer vorstehenden Berechnung

RM 188.288.-

Die Zusetzung des Gehaltes wesentlich Beteiligter kommt nicht in Frage.

Bei der Errechnung des Gewerbekapitals wurde von einem Einheitswert von RM 1.o98.000,- ausgegangen. Dieser Betrag wird von uns aus den in unserem Schreiben vom 27.8.48 Seite 6-8 und vom 7.1o.48 Seite 3-4 angeführten Gründen nicht anerkannt.

Betr: Berichtigung der Gewinnabführung 1944 lt. Bescheid vom 23.11.48

Wir weisen darauf hin, dass sich der Mehrbetrag von RM 12.635,-
um den im Jahre 1943 lt. Prüfungsbericht Tz.42 zuviel
bezahlten Betrag von RM 4.165,-

auf RM 8.47o,-

verringert.

Unter Beachtung der Abwertung auf DM ergibt sich an Hand der seitens des Finanzamtes geforderten Nachzahlungen einen von uns zu leistenden Betrag von DM 3.o45,15 , demgegenüber aber wir nur einen Betrag vom DM 2.1o2,25 anerkennen. Der zahlenmässige Unterschied ist an sich wohl nicht besonders gross, es geht aber namentlich hinsichtlich der Ausführungen zum Punkt I um Mehr.

Wir bitten um Mitteilung, ob Sie unseren Einspruch bezw. Beschwerde gegen die berichtigten Bescheide gutheissen, oder welche Gegenvorschläge Sie zu machen haben.
Sie finden anbei als Fotokopie die infrage stehenden berichtigten Bescheide als auch einen Brief des Finanzamtes Fulda vom 23.11.48
Auf die uns gesetzte Frist wird besonders hingewiesen und zwar unter gleichzeitiger Betonung, dass der allgemeine Geschäftsbetrieb hier am 22.12. eingestellt wird und erst am 3.1.49 wieder beginnt.

Hochachtungsvoll
J.Weissensee G.m.b.H.

Anlagen!

Finanzamt Fulda

Fulda, 23. November 1938.

183/18

Berichtigung gem.§222 A.O. der Gewinnabführung 1944
der Firma J.Weissensee G.m.b.H. Fulda.

Auf grund der Feststellungen der B. Prüfung wird die Gewinn=abführung für 1944 wie folgt berichtigt:

Umsatz lt. Fa.....	RM	5,516.064,--
hiervon ab Umarbeitungsmaterial.....	RM	666.770,--
	RM	4,849.294,--
abgerundet.....	RM	4,849.000,--
Dieser Betrag ist = 225% v.Einheitswert von ...	RM	2,153.000,--
Umsatzgewinn mithin 2,5% v.RM 4849000	RM	121.225,--

Gewinn lt. Prüfung = RM 1,083.000/RM
hiervon 90% = RM 974.700/RM

Steuerlicher Mindestgewinn:

a) Kapitalzins 6% v. RM 2,153.000	= RM 129180		
b) Umsatzgewinn (w.o.)	= RM 121225 /RM		250.405,--
Steuerlicher Mehrgewinn	=	RM	724,295,--
abgerundet.....		RM	724.000,--
hiervon 35%		RM	253.470,--
veranlagt.....		RM	240.835,--
M e h r		RM	12.635,--

Rechtsmittel

Sie können gegen die Festsetzung des Gewinnabführungsbetrags Beschwerde einlagen.
Die Beschwerde ist beim Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.
Rechtsmittelfrist ein Monat ab des Tags,an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Als Tag der Bekanntgabe dieses Bescheids gilt der dritte Tag nach Aufgabe zur Post (der dritte Tag nach dem Tag des Aufgabe-Poststempels).
Die Beschwerde gegen die Festsetzung des Gewinnabführungsbetrags kann nicht darauf gestützt werden,daß die gewerblichen Einkünfte, von denen bei der Berechnung des Gewinnabführungsbetrags ausge=gangen ist,unrichtig festgesetzt seien. Ein solcher Einwand kann nur im Rechtsmittelverfahren gegen den Einkommensteuerbescheid, den Körperschaftsteuerbescheid oder den Feststellungsbescheid (bei einheitlich oder gesondert festgestellten Einkünften erho=ben werden.
Die Beschwerde muß schriftlich begründet werden.Die Begründung geschieht,wenn sie nicht bereits in der Beschwerdeschrift enthal=ten ist, durch Einreichung eines Schriftsatzes bei dem Finanzamt oder zur Niederschrift des Finanzamts.
Die Frist zur schriftlichen Begründung der Besschwerde endet eine Monat nach Ablauf der Frist,in der die Beschwerde eingelegt war.
Die Beschwerde muß enthalten:
1.die Erklärung,inwieweit der Bescheid,gegen den die Beschwerde sich richtet,angefochten wird,und welche Änderungen des Bescheids beantragt werden(Beschwerdeanträge);
2.die Beschwerdegründe. Diese sind im einzelnen anzugeben;
3.wenn der Steuerpflichtige zur Rechtfertigung der Beschwerde neue Tatsachen oder neue Beweismittel vorbringt;
die bestimmte Bezeichnung der neuen Tatsachen oder der neuen Beweismittel.

Ihre

Ihre Verpflichtung, die Abschlußzahlung fristgemäß zu zahlen, wird du
durch die Einlegung einer Beschwerde nicht berührt.

gez. Pelzing

Beglaubigt:

Rötz

Firma

J. Weisensee G.m.b.H.

F u l d a .

Finanzamt Fulda — Fulda — 1. Dez. 1948 194

Gemeinde Fulda — Fernsprechanschluß 2641

Steuernummer 183/18

Zur Beachtung!

Zahlt nur durch Überweisung auf das Postscheckkonto oder auf das Reichsbankgirokonto, durch Steuerzahlkarte oder Zahlkarte!

Das Finanzamt hat die folgenden Konten:

Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 80606

Reichsbankgirokonto Fulda Kontonummer 433/111

Einzahlungen auf das Postscheckkonto durch Steuerzahlkarten nehmen alle Postanstalten kostenfrei an.

Einzahlungen auf das Reichsbankgirokonto nehmen alle Reichsbankanstalten kostenfrei an.

Vergeßt niemals, auf der Rückseite des Postschecküberweisungsabschnitts, Zahlkartenabschnitts oder dergleichen oder in dem Überweisungsauftrag an die Bank anzugeben: die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum, für den die Steuer entrichtet wird!

Die Namen und Unterschriftsproben der zur Quittungserteilung berechtigten Beamten sind im Kassenraum angeschlagen.

Die Finanzkasse ist für den Zahlungsverkehr jeden Werktag von 8 bis 12 Uhr geöffnet. Am letzten Werktag im Monat ist die Finanzkasse ganz und an den Sonnabenden von 12 Uhr ab geschlossen.

Berichtigung gem § 222 AO

Bescheid

über die Körperschaftsteuer einschließlich des Kriegszuschlags zur Körperschaftsteuer für das Kalenderjahr 1944

A. Steuer und Abschlußzahlungen

	1944 RM
Ihre Körperschaftsteuer einschließlich des Kriegszuschlags zur Körperschaftsteuer — zuzüglich des Verspätungszuschlags — beträgt für das Kalenderjahr	596.035.-
(Erläuterungen siehe Abschnitt D und G)	
Sie haben darauf vorausgezahlt	576.994.-
Sie haben demgemäß noch zu zahlen (Abschlußzahlungen)	19.041.-
überzahlt	
Von den *Abschlußzahlungen* sind zu entrichten:	
1. *sofort* die rückständigen Vorauszahlungen	
2. *spätestens* am 4. Januar 1949 den Rest der Abschlußzahlungen von	19.041.-
Abschlußzahlungen wie oben	19.041.-

Es ist außerdem zu 1 sofort ein *Säumniszuschlag* zu zahlen von . . . . . Nennwert RM

Der vorläufige Körperschaftsteuerbescheid für 1944 vom ..... wird für endgültig erklärt*).

B. Anrechnung überzahlter Beträge und Vorauszahlungen für 1946 und 1947 u. f.

1. Der für das Kalenderjahr 194— überzahlte Betrag wird mit ..... *RM* auf die Abschlußzahlung für das Kalenderjahr 194— angerechnet.

2. Vorauszahlungen auf die Steuer 1946 und 1947 sind jeweils

am 10. April, 10. Juli, 10. Oktober und 10. Januar

eines jeden Jahres zu entrichten unter Abgabe einer Vierteljahreserklärung für das abgelaufene Vierteljahr nach Gesetz Nr. 12 des Alliierten Kontrollrates Artikel 16.

C. Verwendung weiterer überzahlter Beträge

Der überzahlte Betrag (Abschnitt A) wird, soweit er nicht im Abschnitt B angerechnet worden ist, wie folgt angerechnet:

1. ....., *RM* auf .....

2. ....., *RM* auf .....

Der Restbetrag von ....., *RM* wird Ihnen durch Überweisung — Postscheck — zurückgezahlt werden.

*) Wenn nicht erforderlich, streichen.

Muster KSt 3 A
für unbeschränkt und beschränkt Steuerpflichtige, die zur Führung von Büchern nach den Vorschriften des Handelsrechts verpflichtet sind.

Gedruckt 1946
Druckerei C. F. Abt, Oberursel (Ts.)

368 A

D. Erläuterung zur Steuerfestfetzung

Wegen der Berechnung des Einkommens und der Steuer siehe Abschnitt G.
Die Steuerfestsetzung weicht von der Steuererklärung in den folgenden Punkten ab:

Die Berichtigung erfolgt auf grund der Feststellungen der B. Prüfung unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des B. Prüfers vom 24.9.1948 gemäß § 222 AO

E. Rechtsmittel

Sie können gegen die Steuerfestsetzung (Seite 1 Abschnitt A) *Anfechtung* und gegen die Festsetzung des Verspätungszuschlags (Seite 1 Abschnitt A und Seite 3 Abschnitt G VII *Beschwerde* einlegen.

Dieser Bescheid kann, wenn der Berechnung des Einkommens Einkünfte zugrunde gelegt worden sind, die einheitlich und gesondert festgestellt worden sind, nicht mit der Begründung angefochten werden, der Feststellungsbescheid sei unzutreffend. Ein solcher Einwand kann nur gegen den Feststellungsbescheid erhoben werden.

Die Anfechtung und die Beschwerde sind beim Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Rechtsmittelfrist ein Monat ab dem Ende des Tags, an dem Ihnen dieser Bescheid zugestellt worden ist. – Die Zustellung gilt, wenn die Wohnung des Empfängers im Bereich des Ortsbestellverkehrs liegt, am zweiten, im übrigen am vierten Werktag nach Aufgabe zur Post als bewirkt. Hinweis auf die Postzustellungsverordnung vom 23. August 1943 RGBl. I S. 527. RStBl. 1943 S. 677 Nr. 661.

Die Anfechtung muß schriftlich begründet werden. Die Begründung geschieht, wenn sie nicht bereits in der Anfechtungsschrift enthalten ist, durch Einreichung eines Schriftsatzes bei dem Finanzamt oder zur Niederschrift des Finanzamts.

Die Frist zur schriftlichen Begründung der Anfechtung endet einen Monat nach Ablauf der Frist, in der die Anfechtung einzulegen war.

Die Anfechtungsbegründung muß enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit der Bescheid, gegen den die Anfechtung sich richtet, angefochten wird, und welche Änderungen des Bescheids beantragt werden (Anfechtungsanträge);
2. die Anfechtungsgründe. Diese sind im einzelnen anzugeben;
3. wenn der Steuerpflichtige zur Rechtfertigung der Anfechtung neue Tatsachen oder neue Beweismittel vorbringt: die bestimmte Bezeichnung der neuen Tatsachen oder der neuen Beweismittel.

Für die Begründung der Beschwerde gilt das gleiche.

Ihre Verpflichtung, den festgesetzten Betrag fristgemäß zu zahlen, wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht berührt.

F. Folgen verspäteter Zahlung

Wird ein Steuerbetrag *nach* Ablauf der Zahlungsfrist entrichtet, sind 2 v. H. Säumniszuschlag verwirkt. Der säumige Steuerpflichtige hat außerdem gegebenenfalls Mahngebühren und Zwangsvollstreckungskosten zu entrichten.

Als Tag der Zahlung gelten: bei Übergabe (d. h. bei Einzahlung am Schalter der Finanzkasse) oder Übersendung von Zahlungsmitteln (Zahlungsmittel ist auch der Scheck) der Tag des Eingangs beim Finanzamt; bei Verwendung von Steuerzahlkarte, Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, auf den der Tagesstempelabdruck der Aufgabepostanstalt lautet; bei Einzahlung durch Postscheck der Tag, auf den der Tagesstempelabdruck des Postscheckamts lautet; bei Postscheküberweisung oder Reichsbanküberweisung der Tag, auf den der Tagesstempelabdruck des Postscheckamts oder der Reichsbankanstalt lautet; bei einer sonstigen Überweisung der Tag, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird; bei Einzahlung aus dem Ausland der Tag, an dem der eingezahlte Betrag beim Finanzamt eingeht oder ihm gutgeschrieben wird.

G. Berechnung des Einkommens und der Steuer 1944

I. Einkommen

	RM	RM
1. a) *Steuerbilanz* — *Gewinn* / ~~*Verlust*~~		645.141.-
oder		
b) *Handelsbilanz* — *Gewinn* / *Verlust*		
Dazu:		
1. unzulässige oder zu hohe Absetzungen für Abnutzung und für Substanzverringerung (§ 6 KStG)		
2. unzulässige oder zu hohe sonstige Abschreibungen oder Rückstellungen (§ 6 KStG)		
2. *Dazu:*		
a) Zuführungen zu Rücklagen (Reserven)		
b) Verdeckte Gewinnausschüttungen (§ 6 KStG)		
c) Aufwendungen für die Erfüllung von Zwecken des Steuerpflichtigen, die durch Stiftung, Satzung oder sonstige Verfassung vorgeschrieben sind (§ 12 Ziffer 1 KStG)		
d) die nicht abzugsfähigen Steuern und Abgaben	RM	
1. Körperschaftsteuer einschließlich Kriegszuschlag (§ 12 Ziffer 2 KStG)	321.730.-	
2. Kapitalertragsteuer einschließlich Kriegszuschlag, soweit einbehalten (§ 12 Ziffer 2 KStG)	10.770.-	
3. Vermögensteuer (§ 12 Ziffer 2 KStG)	29.334-	
4. Pauschsteuer (§ 13 DAV)		
5. Dividendenabgabe (§ 3 DAV)		
6. Abgeführte Übergewinne (§ 22 u. f. der Kriegswirtschaftsverordnung)		
7. Gewinnabführung (GAV)	61.334-	
Summe	423.159-	
Davon sind einer nachweisbar versteuerten Rücklage entnommen		
Es sind erstattet und im Gewinn (1a oder 1b) enthalten		
Es verbleiben	423.159-	
8. Rücklagen für die bezeichneten Steuern und Abgaben		423.159-
e) Vergütungen jeder Art an Mitglieder des Aufsichtsrats, Verwaltungsrats oder andere mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragte Personen, die das Wirtschaftsjahr belastet haben (§ 12 Ziffer 3 KStG) — einschließlich des vom Steuerpflichtigen getragenen Steuerabzugs v. Aufsichtsratsvergütungen —		15.409.-
f) Ausgaben zu gemeinnützigen, mildtätigen, kirchlichen und ähnlichen Zwecken, z. B. Spenden (§ 12 Ziffer 4 KStG)		
g) sonstige nicht abzugsfähigen Ausgaben (z. B. Schuldzinsen, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der steuerfreien Dividende einer Schachtelgesellschaft — Hinweis auf 3a) stehen		
h)		
Summe		1.083.709-
3. *Davon ab:*	RM	
a) Gewinnanteile im Sinn des § 9 Absätze 1 u. 3 KStG*)		
b) die folgenden abzugsfähigen Ausgaben, soweit sie nicht schon im Bilanzgewinn 1a oder 1b berücksichtigt sind:		
1. Zuführungen zu versicherungstechnischen Rücklagen (§ 11 Ziffer 2 KStG)		
2. Sanierungsgewinne (§ 11 Ziffer 4 KStG)		
3.		
Summe		1.083.709-
4. *Verlustabzug* (§ 6 KStG, § 10 Absatz 1 Ziffer 4 EStG) aus 1944 RM		-
5. *Einkommen*		1.083.709.-

*) Gilt nicht für beschränkt Steuerpflichtige.

II. Mindesteinkommen (§ 17 KStG)

	RM	RM	Rpf
1. a) Ausgeschüttete Gewinnanteile			
b) Sonstige (z. B. verdeckte) Gewinnausschüttungen			
Summe			
c) Eingezahltes Grund- oder Stammkapital RM			
Wenn kein Grund- oder Stammkapital vorhanden: das bei der letzten Veranlagung z. Vermögenssteuer festgestellte Vermögen RM			
Davon ab: bei Kapitalgesellschaften die in ihrem Besitz befindlichen eigenen Aktien oder Anteile RM			
Es verbleiben RM			
d) 4 v. H. von c)			
Also mehr als 4 v. H. ausgeschüttet (§ 17 Absatz 1 Ziffer 1 KStG)			
2. Summe der Vergütungen jeder Art an Aufsichtsratsmitglieder usw. (§ 17 Absatz 1 Ziffer 2 KStG)			
3. Summe der Vergütungen jeder Art an Mitglieder des Vorstands oder an andere Angestellte in leitender Stellung, soweit die Vergütungen außer Verhältnis zu ihrer Arbeitsleistung stehen (§ 17 Absatz 1 Ziffer 3 KStG)			
Mindesteinkommen			

III. Es sind abgezogen worden:

Auf Grund der Bewertungsfreiheit für *kurzlebige Wirtschaftsgüter* des Anlagevermögens RM

IV. Die festgesetzte Körperschaftsteuer beträgt:

	RM	RM
A. a) in den Fällen des § 19 Absatz 1 KStG — 30 v. H. — 40 v. H. — von 1083708 RM	433.480.-	
b) in den Fällen des § 19 Absatz 2 KStG für reine Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken — 15 v. H. — 20 v. H. — von RM		
c) in den Fällen des § 19 Absatz 2 KStG 1. bei Kreditanstalten des öffentlichen Rechts für Einkünfte aus dem langfristigen Kommunalkredit-, Realkredit- und Meliorationskreditgeschäft — 15 v. H. — 20 v. H. — von RM			
2. bei gemischten Hypothekenbanken für die Einkünfte aus den im § 5 des Hypothekenbankgesetzes bezeichneten Geschäften — 15 v. H. — 20 v. H. — von RM			
Einkommen (Abschnitt II 5)			
B. *Dazu* (bei Aa bis c) 1. Kriegszuschlag — 37,5 v. H. der Körperschaftsteuer (§ 2 StAV, § 2 GAV)	162.555.-		
2.			
C. Zu der Körperschaftsteuer (A) und Kriegszuschlag (B) 6,25 v. H. von RM			
Notabgabe			596.035
Gesamtbetrag			596.035
V. Auf den Gesamtbetrag (IV) anzurechnende *Kapitalertragsteuer* — einschließlich Kriegszuschlag, soweit einbehalten —			
VI. Es verbleiben			
VII. Verspätungszuschlag wegen — verspäteter Abgabe — Nichtabgabe — der Steuererklärung			
VIII. Steuerschuld			596.035

Finanzamt Fulda — Fulda, 1. Dez. 1948 — 194..

Gemeinde Fulda — *Fernsprechanschluß* 2641

Steuernummer 183/18

Zur Beachtung!

Zahlt nur durch Überweisung auf das Postscheckkonto oder auf das Reichsbankgirokonto, durch Steuerzahlkarte oder Zahlkarte!

Das Finanzamt hat die folgenden Konten:

Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 80606

Reichsbankgirokonto Fulda Kontonummer 433/111

Einzahlungen auf das Postscheckkonto durch Steuerzahlkarten nehmen alle Postanstalten **kostenfrei** an.

Einzahlungen auf das Reichsbankgirokonto nehmen alle Reichsbankanstalten **kostenfrei** an.

Vergeßt niemals, auf der Rückseite des Postschecküberweisungsabschnitts, Zahlkartenabschnitts oder dergleichen oder in dem Überweisungsauftrag an die Bank anzugeben: die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum, für den die Steuer entrichtet wird!

Die Namen und Unterschriftsproben der zur Quittungserteilung berechtigten Beamten sind im Kassenraum angeschlagen.

Die Finanzkasse ist für den Zahlungsverkehr jeden Werktag von 8 bis 12 Uhr geöffnet. Am letzten Werktag im Monat ist die Finanzkasse ganz und an den Sonnabenden von 12 Uhr ab geschlossen.

Berichtigung gem. § 222 AO.

Bescheid

über die Körperschaftsteuer einschließlich des Kriegszuschlags zur Körperschaftsteuer für das Kalenderjahr 1945

A. Steuer und Abschlußzahlungen

	1945 RM
Ihre Körperschaftsteuer einschließlich des Kriegszuschlags zur Körperschaftsteuer — zuzüglich des Verspätungszuschlags — beträgt für das Kalenderjahr	0.—
(Erläuterungen siehe Abschnitt D und G) Sie haben darauf vorausgezahlt	0,1—
Sie haben demgemäß noch zu zahlen (Abschlußzahlungen)	
überzahlt	—

Von den *Abschlußzahlungen* sind zu entrichten:

1. *sofort* die rückständigen Vorauszahlungen

2. *spätestens* am ..... 1946 den Rest der Abschlußzahlungen von — Abschlußzahlungen wie oben

Es ist außerdem zu 1 sofort ein *Säumniszuschlag* zu zahlen von

Der vorläufige Körperschaftsteuerbescheid für 1944 vom ..... wird für endgültig erklärt*).

B. Anrechnung überzahlter Beträge und Vorauszahlungen für 1946 und 1947 u. f.

1. Der für das Kalenderjahr 194.. überzahlte Betrag wird mit ..... *RM* auf die Abschlußzahlung für das Kalenderjahr 194.. angerechnet.

2. Vorauszahlungen auf die Steuer 1946 und 1947 sind jeweils am 10. April, 10. Juli, 10. Oktober und 10. Januar eines jeden Jahres zu entrichten unter Abgabe einer Vierteljahreserklärung für das abgelaufene Vierteljahr nach Gesetz Nr. 12 des Alliierten Kontrollrates Artikel 16.

C. Verwendung weiterer überzahlter Beträge

Der überzahlte Betrag (Abschnitt A) wird, soweit er nicht im Abschnitt B angerechnet worden ist, wie folgt angerechnet:

1. ....., ... *RM* auf .....

2. ....., ... *RM* auf .....

Der Restbetrag von ....., ... *RM* wird Ihnen durch Überweisung — Postscheck — zurückgezahlt werden.

*) Wenn nicht erforderlich, streichen.

Muster KSt 3 A
für unbeschränkt und beschränkt Steuerpflichtige, die zur Führung von Büchern nach den Vorschriften des Handelsrechts verpflichtet sind.

368 A

Gedruckt 1946
Druckerei C. F. Abt, Oberursel (Ts.)

D. Erläuterung zur Steuerfestsetzung

Wegen der Berechnung des Einkommens und der Steuer siehe Abschnitt G.
Die Steuerfestsetzung weicht von der Steuererklärung in den folgenden Punkten ab:

Die Berichtigung erfolgt auf grund der Feststellungen der B. Prüfung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des B. Prüfers v. 24.9.1948 gemäß § 222 AO.

E. Rechtsmittel

Sie können gegen die Steuerfestsetzung (Seite 1 Abschnitt A) *Anfechtung* und gegen die Festsetzung des Verspätungszuschlags (Seite 1 Abschnitt A und Seite 3 Abschnitt G VII *Beschwerde* einlegen.

Dieser Bescheid kann, wenn der Berechnung des Einkommens Einkünfte zugrunde gelegt worden sind, die einheitlich und gesondert festgestellt worden sind, nicht mit der Begründung angefochten werden, der Feststellungsbescheid sei unzutreffend. Ein solcher Einwand kann nur gegen den Feststellungsbescheid erhoben werden.

Die Anfechtung und die Beschwerde sind beim Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Rechtsmittelfrist ein Monat ab dem Ende des Tags, an dem Ihnen dieser Bescheid zugestellt worden ist. Die Zustellung gilt, wenn die Wohnung des Empfängers im Bereich des Ortsbestellverkehrs liegt, am zweiten, im übrigen am vierten Werktag nach Aufgabe zur Post als bewirkt. Hinweis auf die Postzustellungsverordnung vom 23. August 1943 RGBl. I S. 527, RStBl. 1943 S. 677 Nr. 661.

Die Anfechtung muß schriftlich begründet werden. Die Begründung geschieht, wenn sie nicht bereits in der Anfechtungsschrift enthalten ist, durch Einreichung eines Schriftsatzes bei dem Finanzamt oder zur Niederschrift des Finanzamts.

Die Frist zur schriftlichen Begründung der Anfechtung endet einen Monat nach Ablauf der Frist, in der die Anfechtung einzulegen war.

Die Anfechtungsbegründung muß enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit der Bescheid, gegen den die Anfechtung sich richtet, angefochten wird, und welche Änderungen des Bescheids beantragt werden (Anfechtungsanträge);
2. die Anfechtungsgründe. Diese sind im einzelnen anzugeben;
3. wenn der Steuerpflichtige zur Rechtfertigung der Anfechtung neue Tatsachen oder neue Beweismittel vorbringt: die bestimmte Bezeichnung der neuen Tatsachen oder der neuen Beweismittel.

Für die Begründung der Beschwerde gilt das gleiche.

Ihre Verpflichtung, den festgesetzten Betrag fristgemäß zu zahlen, wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht berührt.

F. Folgen verspäteter Zahlung

Wird ein Steuerbetrag *nach* Ablauf der Zahlungsfrist entrichtet, sind 2 v. H. Säumniszuschlag verwirkt. Der säumige Steuerpflichtige hat außerdem gegebenenfalls Mahngebühren und Zwangsvollstreckungskosten zu entrichten.

Als Tag der Zahlung gelten: bei Übergabe (d. h. bei Einzahlung am Schalter der Finanzkasse) oder Übersendung von Zahlungsmitteln (Zahlungsmittel ist auch der Scheck) der Tag des Eingangs beim Finanzamt; bei Verwendung von Steuerzahlkarte, Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, auf den der Tagesstempelabdruck der Aufgabepostanstalt lautet; bei Einzahlung durch Postscheck der Tag, auf den der Tagesstempelabdruck des Postscheckamts lautet; bei Postscheküberweisung oder Reichsbanküberweisung der Tag, auf den der Tagesstempelabdruck des Postscheckamts oder der Reichsbankanstalt lautet; bei einer sonstigen Überweisung der Tag, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird; bei Einzahlung aus dem Ausland der Tag, an dem der eingezahlte Betrag beim Finanzamt eingeht oder ihm gutgeschrieben wird.

G. Berechnung des Einkommens und der Steuer 1945

I. Einkommen

	RM	RM
1. a) *Steuerbilanz* — ~~Gewinn~~ *Verlust*		369.047
oder		
b) *Handelsbilanz* — *Gewinn* *Verlust*		
Dazu:		
1. unzulässige oder zu hohe Absetzungen für Abnutzung und für Substanzverringerung (§ 6 KStG)		
2. unzulässige oder zu hohe sonstige Abschreibungen oder Rückstellungen (§ 6 KStG)		
2. *Dazu:*		
a) Zuführungen zu Rücklagen (Reserven)		
b) Verdeckte Gewinnausschüttungen (§ 6 KStG)		
c) Aufwendungen für die Erfüllung von Zwecken des Steuerpflichtigen, die durch Stiftung, Satzung oder sonstige Verfassung vorgeschrieben sind (§ 12 Ziffer 1 KStG)		
d) die nicht abzugsfähigen Steuern und Abgaben	RM	
1. Körperschaftsteuer einschließlich Kriegszuschlag (§ 12 Ziffer 2 KStG)	280.000.-	
2. Kapitalertragsteuer einschließlich Kriegszuschlag, soweit einbehalten (§ 12 Ziffer 2 KStG)		
3. Vermögensteuer (§ 12 Ziffer 2 KStG)	10.770-	
4. Pauschsteuer (§ 13 DAV)		
5. Dividendenabgabe (§ 3 DAV)		
6. Abgeführte Übergewinne (§ 22 u. f. der Kriegswirtschaftsverordnung)		
7. Gewinnabführung (GAV)	50.975-	
Summe	341.745-	
Davon sind einer nachweisbar versteuerten Rücklage entnommen		
Es sind erstattet und im Gewinn (1a oder 1b) enthalten		
Es verbleiben	341.745	
8. Rücklagen für die bezeichneten Steuern und Abgaben		341.745-
e) Vergütungen jeder Art an Mitglieder des Aufsichtsrats, Verwaltungsrats oder andere mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragte Personen, die das Wirtschaftsjahr belastet haben (§ 12 Ziffer 3 KStG) — einschließlich des vom Steuerpflichtigen getragenen Steuerabzugs v. Aufsichtsratsvergütungen —		
f) Ausgaben zu gemeinnützigen, mildtätigen, kirchlichen und ähnlichen Zwecken, z. B. Spenden (§ 12 Ziffer 4 KStG)		7.114-
g) sonstige nicht abzugsfähigen Ausgaben (z. B. Schuldzinsen, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der steuerfreien Divi- einer Schachtelgesellschaft — Hinweis auf 3a) stehen		
h)		
Summe		20.188-
3. *Davon ab:*	RM	
a) Gewinnanteile im Sinn des § 9 Absätze 1 u. 3 KStG*)		
b) die folgenden abzugsfähigen Ausgaben, soweit sie nicht schon im Bilanzgewinn 1a oder 1b berücksichtigt sind:		
1. Zuführungen zu versicherungstechnischen Rücklagen (§ 11 Ziffer 2 KStG)		
2. Sanierungsgewinne (§ 11 Ziffer 4 KStG)		
3.		
Summe		20,188-
4. *Verlustabzug* (§ 6 KStG, § 10 Absatz 1 Ziffer 4 EStG) aus 1944 RM		—
5. *Einkommen*		20.188-
	+	19.000

*) Gilt nicht für beschränkt Steuerpflichtige.

II. Mindesteinkommen (§ 17 KStG)

	RM	RM	Rpf
1. a) Ausgeschüttete Gewinnanteile			
b) Sonstige (z. B. verdeckte) Gewinnausschüttungen			
Summe			
c) Eingezahltes Grund- oder Stammkapital RM			
Wenn kein Grund- oder Stammkapital vorhanden: das bei der letzten Veranlagung z. Vermögenssteuer festgestellte Vermögen RM			
Davon ab: bei Kapitalgesellschaften die in ihrem Besitz befindlichen eigenen Aktien oder Anteile RM			
Es verbleiben RM			
d) 4 v. H. von c)			
Also mehr als 4 v. H. ausgeschüttet (§ 17 Absatz 1 Ziffer 1 KStG)			
2. Summe der Vergütungen jeder Art an Aufsichtsratsmitglieder usw. (§ 17 Absatz 1 Ziffer 2 KStG)			
3. Summe der Vergütungen jeder Art an Mitglieder des Vorstands oder an andere Angestellte in leitender Stellung, soweit die Vergütungen außer Verhältnis zu ihrer Arbeitsleistung stehen (§ 17 Absatz 1 Ziffer 3 KStG)			
Mindesteinkommen			

III. Es sind abgezogen worden:

Auf Grund der Bewertungsfreiheit für *kurzlebige Wirtschaftsgüter* des Anlagevermögens RM

IV. Die festgesetzte Körperschaftsteuer beträgt:

	RM	RM	Rpf
A. a) in den Fällen des § 19 Absatz 1 KStG — 30 v. H. — 40 v. H. — von RM	0-		
b) in den Fällen des § 19 Absatz 2 KStG für reine Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken — 15 v. H. — 20 v. H. — von RM			
c) in den Fällen des § 19 Absatz 2 KStG 1. bei Kreditanstalten des öffentlichen Rechts für Einkünfte aus dem langfristigen Kommunalkredit-, Realkredit- und Meliorationskreditgeschäft — 15 v. H. — 20 v. H. — von RM			
2. bei gemischten Hypothekenbanken für die Einkünfte aus den im § 5 des Hypothekenbankgesetzes bezeichneten Geschäften — 15 v. H. — 20 v. H. — von RM			
Einkommen (Abschnitt H I 5)			
B. *Dazu* (bei Aa bis c) 1. Kriegszuschlag — 25 — 37,5 v. H. der Körperschaftsteuer (§ 2 StAV, § 2 GAV)			
2.			
C. Zu der Körperschaftsteuer (A) und Kriegszuschlag (B) 6,25 v. H. von RM		0.	—
Notabgabe			
Gesamtbetrag		0	—
V. Auf den Gesamtbetrag (IV) anzurechnende *Kapitalertragsteuer* — einschließlich Kriegszuschlag, soweit einbehalten —			
VI. Es verbleiben			
VII. Verspätungszuschlag wegen — verspäteter Abgabe — Nichtabgabe — der Steuererklärung			
		0	—
VIII. Steuerschuld		0	—

Finanzamt Fulda 1. Dez. 1946

Gemeinde

Fernsprechanschluß 2641

Steuernummer 183/18

Zur Beachtung!

Zahlt nur durch Überweisung auf das Postscheckkonto oder auf das Landeszentralbank-Girokonto, durch Steuerzahlkarte oder Zahlkarte!

Das Finanzamt hat die folgenden Konten:

Postscheckkonto Frankfurt (Main) 80606

Landeszentralbank-Girokonto Fulda Kontonummer 433/111

Einzahlungen auf das Postscheckkonto durch Steuerzahlkarten nehmen alle Postanstalten kostenfrei an.

Einzahlungen auf das Landeszentralbank-Girokonto nehmen alle Landeszentralbankanstalten kostenfrei an.

Vergeßt niemals, auf der Rückseite des Postscheküberweisungsabschnitts, Zahlkartenabschnitts oder dergleichen oder in dem Überweisungsauftrag an die Bank anzugeben: die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum, für den die Steuer entrichtet wird!

Die Namen und Unterschriftsproben der zur Quittungserteilung berechtigten Beamten sind im Kassenraum angeschlagen.

Die Finanzkasse ist für den Zahlungsverkehr jeden Werktag von 8 bis 12 Uhr geöffnet. Am letzten Werktag im Monat ist die Finanzkasse ganz und an den Sonnabenden von 12 Uhr ab geschlossen.

Bescheid

über die Körperschaftsteuer für das Kalenderjahr 1946

A. Steuer- und Abschlußzahlungen

	1946 RM
Ihre Körperschaftsteuer — zuzüglich des — Strafzuschlags — Verspätungszuschlags — beträgt für das Kalenderjahr (Erläuterungen siehe Abschnitt D und G)	0.-
Sie haben darauf vorausgezahlt	1.-
Sie haben demgemäß noch zu zahlen (Abschlußzahlung)	
überzahlt	
Von der Abschlußzahlung sind zu entrichten:	
1. sofort die rückständigen Vorauszahlungen	
2. spätestens am 194 der Rest der Abschlußzahlung von	
Abschlußzahlung wie oben	
Es ist außerdem zu 1 sofort ein Säumniszuschlag zu zahlen von	

B. Anrechnung überzahlter Beträge. Vorauszahlungen für 1948 und 1949 u. f.

1. Der für das Kalenderjahr 194 überzahlte Betrag wird mit RM auf die Abschlußzahlung für das Kalenderjahr 1946 angerechnet.
2. Vorauszahlungen auf die Steuer 1948 und 1949 sind jeweils

am 20. April, 20. Juli, 20. Oktober und 20. Januar

eines jeden Jahres zu entrichten unter Abgabe einer Vierteljahreserklärung für das abgelaufene Vierteljahr nach Gesetz Nr. 12 des Alliierten Kontrollrates Artikel XVI.

C. Verwendung weiterer überzahlter Beträge

Der überzahlte Betrag (Abschnitt A) wird, soweit er nicht im Abschnitt B angerechnet worden ist, wie folgt angerechnet:

1. RM auf

2. RM auf

Der Restbetrag von RM wird Ihnen durch Überweisung — Postscheck — zurückgezahlt werden.

368 A

Muster KSt 3 A

für unbeschränkt und beschränkt Steuerpflichtige, die zur Führung von Büchern nach den Vorschriften des Handelsrechts verpflichtet sind.

15000 1194/348 Druckerei C. F. Abt, Oberursel (Ts.)

D. Erläuterung zur Steuerfestsetzung

Wegen der Berechnung des Einkommens und der Steuer siehe Abschnitt G.
Die Steuerfestsetzung weicht von der Steuererklärung in den folgenden Punkten ab:

Der Veranlagung wurde das Ergebnis der B. Prüfung zugründe gelegt.

E. Rechtsmittel

Sie können gegen die Festsetzung der Steuer und des Strafzuschlags (Seite 1 Abschnitt A und Seite 3 Abschnitt G VI u. G VII) Einspruch und gegen die Festsetzung des Verspätungszuschlags (Seite 1 Abschnitt A und Seite 3 Abschnitt G VIII) Beschwerde einlegen.

Dieser Bescheid kann, wenn der Berechnung des Einkommens Einkünfte zugrunde gelegt worden sind, die einheitlich und gesondert festgestellt worden sind, nicht mit der Begründung angefochten werden, der Feststellungsbescheid sei unzutreffend. Ein solcher Einwand kann nur gegen den Feststellungsbescheid erhoben werden.

Der Einspruch und die Beschwerde sind beim Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Rechtsmittelfrist ein Monat ab dem Ende des Tags, an dem Ihnen dieser Bescheid zugestellt worden ist.

Die Zustellung gilt am dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt. Hinweis auf § 88 der Reichsabgabenordnung.

Bei der Einlegung soll die Entscheidung bezeichnet werden, gegen die das Rechtsmittel gerichtet ist. Es soll angegeben werden, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden. Die Begründung des Rechtsmittels geschieht, wenn sie nicht bereits in der Rechtsmittelschrift enthalten ist, durch Einreichung eines Schriftsatzes bei dem Finanzamt oder zur Niederschrift des Finanzamts.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheids nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung einer Steuer nicht aufgehalten.

F. Folgen verspäteter Zahlung

Wird ein Steuerbetrag nach Ablauf der Zahlungsfrist entrichtet, sind 2 v. H. Säumniszuschlag verwirkt. Der säumige Steuerpflichtige hat außerdem gegebenenfalls Mahngebühren und Zwangsvollstreckungskosten zu entrichten.

Als Tag der Zahlung gelten: bei Übergabe (d. h. bei Einzahlung am Schalter der Finanzkasse) oder Übersendung von Zahlungsmitteln (Zahlungsmittel ist auch der Scheck) der Tag des Eingangs beim Finanzamt; bei Verwendung von Steuerzahlkarte, Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, auf den der Tagesstempelabdruck der Aufgabepostanstalt lautet; bei Einzahlung durch Postscheck der Tag, auf den der Tagesstempelabdruck des Postscheckamts lautet; bei Postschecküberweisung oder Landeszentralbank-Überweisung der Tag, auf den der Tagesstempelabdruck des Postscheckamts oder der Landeszentralbankanstalt lautet; bei einer sonstigen Überweisung der Tag, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird; bei Einzahlung aus dem Ausland der Tag, an dem der eingezahlte Betrag beim Finanzamt eingeht oder ihm gutgeschrieben wird.

G. Berechnung des Einkommens und der Steuer 1946

I. Einkommen

	RM	RM
1. a) Steuerbilanz — ~~Gewinn~~ Verlust		324 801.-
oder		
b) Handelsbilanz — Gewinn Verlust		
Dazu:		
1. unzulässige oder zu hohe Absetzungen für Abnutzung und für Substanzverringerung (§ 6 KStG)		
2. unzulässige oder zu hohe sonstige Abschreibungen oder Rückstellungen (§ 6 KStG)		
2. Dazu:		
a) Zuführungen zu Rücklagen (Reserven)		
b) Verdeckte Gewinnausschüttungen (§ 6 KStG)		
c) Aufwendungen für die Erfüllung von Zwecken des Steuerpflichtigen, die durch Stiftung, Satzung oder sonstige Verfassung vorgeschrieben sind (§ 12 Ziffer 1 KStG)		
d) die nicht abzugsfähigen Steuern und Abgaben	RM	
1. Körperschaftsteuer — ggf. einschl. Kriegszuschlag — (§ 12 Ziff. 2 KStG)	110.000.-	
2. Kapitalertragsteuer — ggf. einschl. Kriegszuschlag — (§ 12 Ziff. 2 KStG)		
3. Vermögensteuer einschließlich der für 1946 bezahlten Vergögensteuer	2.692.-	
4. Pauschsteuer (§ 13 DAV)		
5. Dividendenabgabe (§ 3 DAV)		
6. Abgeführte Übergewinne (§ 22 u. f. der Kriegswirtschaftsverordnung)		
7. Gewinnabführung (GAV)	120.000.-	
Summe	232.692.-	
Davon sind einer nachweisbar versteuerten Rücklage entnommen		
Es sind ~~erstattet~~ und im Gewinn (1a oder 1b) enthalten (einschließlich der für 1946 bezahlten Vermögensteuer)		
Es verbleiben	232.692.-	
8. Rücklagen für die bezeichneten Steuern und Abgaben		232.692.-
e) Vergütungen jeder Art an Mitglieder des Aufsichtsrats, Verwaltungsrats oder andere mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragte Personen, die das Wirtschaftsjahr belastet haben (§ 12 Ziffer 3 KStG) — einschließlich des vom Steuerpflichtigen getragenen Steuerabzugs v. Aufsichtsratsvergütungen —		
f) Ausgaben zu gemeinnützigen, mildtätigen, kirchlichen und ähnlichen Zwecken, z. B. Spenden (§ 12 Ziff. 4 KStG)		2.513.-
g) sonstige nicht abzugsfähigen Ausgaben (z. B. Schuldzinsen, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der steuerfreien Dividende einer Schachtelgesellschaft — Hinweis auf 3a stehen)		
h)		
Summe		149.596.-
3. davon ab:	RM	
a) Gewinnanteile im Sinn des § 9 Absätze 1 und 3 KStG*)		
b) die folgenden abzugsfähigen Ausgaben, soweit sie nicht schon im Bilanzgewinn 1a oder 1b berücksichtigt sind:		
1. Zuführungen zu versicherungstechnischen Rücklagen (§ 11 Ziffer 2 KStG)		
2. Sanierungsgewinne (§ 11 Ziffer 4 KStG)		
3.		
4. Einkommen vor Berücksichtigung des Verlustabzugs u. der Vermögensteuer für 1946		149.596.01
5. Verlustabzug (§ 6 KStG, § 10 Absatz 1 Ziffer 4 EStG) aus 1944 ..... RM, aus 1945 ..... RM		- 02
6. Verbleib		149.596.03
7. Davon ab: Für 1946 gezahlte Vermögensteuer		2.692.04
8. Einkommen		152.288.10

*) Gilt nicht für beschränkt Steuerpflichtige.

II. Mindesteinkommen

(§ 17 KStG)

	RM	RM	
1. a) Ausgeschüttete Gewinnanteile			11
b) Sonstige (z. B. verdeckte) Gewinnausschüttungen			12
Summe			20
c) 4 v.H. des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals (Vermögens)			21
Also mehr als 4 v. H. ausgeschüttet			31
2. Summe der Vergütungen nach § 17 Absatz 1 Ziffer 2 KStG			32
3. Summe der Vergütungen nach § 17 Absatz 1 Ziffer 3 KStG			33
4. Mindesteinkommen			30

III. Es sind abgezogen worden:

Auf Grund der Bewertungsfreiheit für kurzlebige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ..... RM

IV. Die festgesetzte Körperschaftsteuer beträgt:

a) gemäß § 19 Absatz 1 KStG in Verbindung mit Artikel IV Ziffer 1 KRG Nr. 12

Eink.-Stufe RM	Einkommen - Mindesteinkommen - RM		RM		
0 bis 50 000			35 v. H.	0.—	41
50 010 bis 61 110	ab: 50 000	90% davon	+ 17 500 RM —		42
61 120 bis 100 000			45 v. H.		43
100 010 bis 150 000	ab: 100 000	90% davon	+ 45.000 RM —		44
150 010 bis 500 000			60 v. H		45
500 010 bis 600 000	ab: 500 000	90% davon	+ 300 000 RM —		46
über 600 000			65 v. H.		47

b) gemäß § 19 Abs. 2 KStG (KStR 1946 Abschnitt 34 Absatz 2a)
15 v. H. — 18,75 v. H. — 25 v. H. — 27,5 v. H. —
— des Einkommens (Abschnitt G I 6) —
— des Mindesteinkommens (Abschnitt G II 4) —
— der begünstigten Einkünfte —

von ..... RM 48

Steuerschuld . . . 0— 40

Der Steuersatz richtet sich in jedem Fall nach dem Gesamtbetrag des Einkommens Abschnitt G I 8 — G II 4 —

V. Auf die Steuerschuld anzurechnende Kapitalertragsteuer — ggf. einschl. Kriegszuschlag — 51

VI. Verbleibende Steuerschuld 0 50

VII. Strafzuschlag gemäß Artikel XVI Ziffer 6 KRG Nr 12

15 v. H. von ..... RM 61

VIII. Verspätungszuschlag wegen — verspäteter Abgabe — Nichtabgabe der Steuererklärung — der vierteljährl. Erklärungen — 62

IX. Erhebungssoll . . . . . 0— 60

Finanzamt Fulda

Fulda, 1. Dez. 1948

Steuernummer 183/18
(Bei allen Eingaben und Einzahlungen angeben)

Fernsprechanschluß 2641

Berichtigung gem § 222 AO

Gewerbesteuermeßbescheid und Gewerbesteuerbescheid

Einheitlicher Gewerbesteuermeßbetrag für das Kalenderjahr 1944

Der einheitliche *Steuermeßbetrag* nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital für das Kalenderjahr 1944 wird für Ihren Gewerbebetrieb – soweit er im Inland betrieben wird – auf 60.413 RM Rpf. festgesetzt.

Gewerbesteuerschuld und Abschlußzahlung

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1944

für die Zeit vom ..... bis ..... 194.....

	RM	Rpf.
		00
Die Steuer zuzüglich des Verspätungszuschlags beträgt	126.867 ✓	–
Darauf sind vorausbezahlt	123.259 ✓	–
Sie haben demgemäß *überzahlt*	/	
Sie haben demgemäß noch zu zahlen		
als *Abschlußzahlung*	3.608 ✓	–
Davon sind zu zahlen:		
1. *sofort* (die rückständigen Vorauszahlungen)	/	
dazu Säumniszuschlag		
2. *spätestens* am 4. Januar 1949 (der Rest der Abschlußzahlung)	3.608 – ✓	
	1. Januar 1946 – 3.608 – ✓	
	0 –	

Vorauszahlungen und Anrechnung überzahlter Beträge

Als *Vorauszahlungen* sind zu entrichten:	Darauf sind bereits gezahlt	Darauf werden außerdem als überzahlt (Abschnitt B Zeile 3) angerechnet	Es sind demgemäß noch zu zahlen
1. *auf die Steuer*			
am 10. Februar 194..	RM	RM	RM = RM,
am 10. Mai 194..	RM	RM	RM = RM,
am 10. August 194..	RM	RM	RM = RM,
am 10. November 194..	RM	RM	RM = RM,
2. *auf die Steuer* 194.. bis zum Empfang eines neuen Steuerbescheids			
am 10. Februar, 10. Mai, 10. August, 10. November 194.. usw. je			RM.

Verwendung weiterer überzahlter Beträge

Der überzahlte Betrag wird, soweit er nicht oben angerechnet worden ist, wie folgt angerechnet:

1 ..... RM auf .....

2. ..... RM auf .....

Der Restbetrag von ..... RM wird Ihnen durch Überweisung – Postscheck – zurückgezahlt werden.

Wenden!

GewSt 3 A/B
für gewerbesteuerpflichtige Unternehmen aller Art
849 63 150 1 48 211 Gebr Müller K.-G. Kassel

Erläuterungen zu der Steuerfestsetzung — zu der Festsetzung

Abweichungen von der Steuererklärung

Die Berichtigung erfolgt auf grund der Feststellungen der B. Prüfung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des B. Prüfers vom 24.9.1948 gem. § 222 AO.

Erläuterungen zu den Vorauszahlungen

Die künftigen Vorauszahlungen sind nach dem Steuerbetrag bemessen worden.
Die Vorauszahlungen sind besonders festgesetzt worden. Grund:

Zahlung

Zahlung nur durch Überweisung auf das Postscheckkonto oder auf das Landeszentralbankkonto, durch Steuerzahlkarte oder Zahlkarte!

Vergessen Sie niemals, auf der Rückseite des Postscheküberweisungsabschnitts, Zahlkartenabschnitts oder dergleichen oder in dem Überweisungsauftrag an die Bank anzugeben: die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum, für den die Steuer entrichtet wird!

Die Namen und Unterschriftsproben der zur Quittungserteilung berechtigten Beamten sind im Kassenraum angeschlagen.

Folgen verspäteter Zahlung

Wird ein Steueuerbetrag nach Ablauf der Zahlungsfrist entrichtet, sind 2 v. H. Säumniszuschlag verwirkt. Der säumige Steuerpflichtige hat außerdem gegebenenfalls Mahngebühren und Zwangsvollstreckungskosten zu entrichten.

Als Tag der Zahlung gelten: bei Übergabe (d. h. bei Einzahlung am Schalter der Finanzkasse oder bei Übersendung von Zahlungsmitteln (Zahlungsmittel sind auch der Scheck und der Postscheküberweisungsauftrag) der Tag des Eingangs beim Finanzamt; bei Verwendung von Steuerzahlkarte, Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, auf den der Tagesstempelabdruck der Aufgabepostanstalt lautet; bei Einzahlung durch Postscheck der Tag, auf den der Tagesstempelabdruck des Postscheckamts lautet, bei Postscheküberweisung oder Landeszentralbanküberweisung der Tag, auf den der Tagesstempelabdruck des Postscheckamts oder der Landeszentralbankanstalt lautet; bei einer sonstigen Überweisung der Tag, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird; bei Einzahlung aus dem Ausland der Tag, an dem der eingezahlte Betrag beim Finanzamt eingeht oder ihm gutgeschrieben wird.

Rechtsmittel

Sie können gegen die Festsetzung eines Meßbetrags, gegen die Steuerfestsetzung **Einspruch** und gegen die Festsetzung des Verspätungszuschlags und der Vorauszahlung **Beschwerde** einlegen.

Der Einspruch und die Beschwerde sind beim Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Rechtsmittelfrist beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen dieser Bescheid zugestellt worden ist. Als Tag der Zustellung gilt der dritte Tag nach Aufgabe zur Post. Hinweis auf § 88 der Reichsabgabenordnung.

Die Begründung des Rechtsmittels geschieht, wenn sie nicht bereits in der Rechtsmittelschrift enthalten ist, durch Einreichung eines Schriftsatzes bei dem Finanzamt oder zur Niederschrift des Finanzamts.

Durch die Einlegung von Rechtsmitteln wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheids nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung einer Steuer nicht aufgehalten. Bei der Einlegung soll die Entscheidung bezeichnet werden, gegen die das Rechtsmittel gerichtet ist. Es soll angesehen werden inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen und die Beweismittel angeführt werden.

Berechnung des einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrags und der Gewerbesteuer

	RM (Vortrag vor)	
Gewinn aus Gewerbebetrieb des Wirtschaftsjahres 194 4 (194 /4)	1.083.708.-	
Hinzuzurechnen sind, soweit bei der Ermittlung des Gewinns abgesetzt:		
a) die Zinsen für Dauerschulden (§ 8 Ziff. 1 GewStG)		
b) die Renten und dauernden Lasten (§ 8 Ziff. 2 GewStG)		
c) die Gewinnanteile des stillen Gesellschafters und Vergütungen im Sinne des § 8 Ziffer 3 GewStG		
d) die Gewinnanteile, die an persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien auf ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen oder als Vergütung (Tantieme) für die Geschäftsführung verteilt worden sind, und Gehälter und andere Vergütungen für eine Beschäftigung der Ehegatten dieser Gesellschafter im Betrieb (§ 8 Ziffer 4 GewStG)		
e) die Gehälter und anderen Vergütungen an wesentlich Beteiligte oder an ihre Ehegatten für eine Beschäftigung im Betrieb (§ 8 Ziffer 6 GewStG)	52.591.-	
f) die an Käufer gewährten Vorteile (Kundengewinn) im Sinne des § 8 Ziffer 7 GewStG		
g) die Hälfte der Miet- und Pachtzinsen für fremde Betriebsanlagegüter (§ 8 Ziffer 8 GewStG)		
h) die Anteile am Verlust von Personengesellschaften (§ 8 Ziffer 9 GewStG)		
Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen	1136.239.-	
Abzusetzen sind:	RM	
a) 3 v. H. des Einheitswertes des Grundbesitzes von 198400 RM, der zum Betriebsvermögen gehört (§ 9 Ziffer 1 Satz 1 GewStG) oder der Teil des Gewerbeertrags, der auf den Grundbesitz entfällt (§ 9 Ziffer 1 Satz 2 GewStG)	5.952.-	
b) die Anteile am Gewinn v. Personengesellschaften (§ 9 Ziffer 2 GewStG)		
c) der Teil des Gewerbeertrags, der auf ausländische Betriebsstätten entfällt (§ 9 Ziffer 3 GewStG)		
Summe der Kürzungen	5.952.-	
Gewerbeertrag	1130.347	
Umrechnung auf einen Jahresbetrag (§ 2 Absatz 2 letzter Satz GewStVV)		
Gewerbeverlust d. Wirtschaftsjahre 194 ... RM		
194 ... RM		
Verbleibender Gewerbeertrag	1.130.347	
Davon steuerpflichtig ... RM, abgerundet	1.130.300	
Steuermeßbetrag nach dem Gewerbeertrag nach § 11 - Abs. 2 Ziff. 1 - Abs. 2 Ziff. 2 - Abs. 3 - GewStG	56.515.-	
Einheitswert des gewerbl. Betriebs auf den 1. 1. 194 1	2.153.800.-	
Hinzuzurechnen sind:		
a) die Verbindlichkeiten im Sinne des § 12 Abs. 2 Ziff. 1 GewStG, die nicht auf ausländische Betriebsstätten entfallen, soweit sie bei der Feststellung des Einheitswertes abgezogen sind		
b) der Wert (Teilwert) der Wirtschaftsgüter im Sinne des § 12 Abs. 2 Ziff. 2 GewStG, die nicht im Grundbesitz bestehen		
Summe des Einheitswertes und der Hinzurechnungen	2.153.800.-	
Abzusetzen sind:	RM	
a) die Summe der Einheitswerte der Betriebsgrundstücke (§ 12 Absatz 3 Ziffer 1 GewStG)	71.900	
b) der Wert (Teilwert) der Beteiligungen an Personengesellschaften, die zum Gewerbekapital gehören (§ 12 Abs. 3 Ziffer 2 GewStG)		
c) der Teil des Einheitswertes, der auf ausländische Betriebsstätten entfällt		
Summe der Kürzungen	71.900.-	
Gewerbekapital	2.081.900.-	
Wegen Veränderungen im Bestand an Betriebsgrundstücken § 28 der Dritt. GewStDV gem. hinzuzurechnen - abzusetzen -	132.041.-	
Berichtigtes Gewerbekapital	1.949.859.-	
abgerundet	1.949.000	
Steuermeßbetrag nach dem Gewerbekapital (2 v. T.)	3.898.-	

	RM	Rpf.
Einheitl. Gewerbesteuermeßbetrag für das Kalenderjahr 194 4	60.413.	—
Gewerbesteuer		
a) bei stehenden Gewerbebetrieben nach § 3 Abs. 2 GewStVV 210 v. H. des Betrags	126.867	30
Davon werden erhoben für die Zeit vom 1.I bis 31.XII 194 4	126.867	30
Dem einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrag 194 ... sind § 8 Abs. 1 GewStVV gemäßwegen Änderung des einheitlichen Steuermeßbetrags		

für das Rechnungsjahr	zuzuschlagen RM	abzuziehen RM
19 ...		
19 ...		
19 ...		
19 ...		
Zusammen		
Insgesamt zuzuschlagen / abzuziehen		

Die Steuer - erhöht - vermindert - sich demgemäß um ... v. H. des Betrags

Zusammen - Bleiben, abgerundet	126.867	00
b) bei Wandergewerbebetrieben 240 v. T		00
Davon werden erhoben - abgerundet		
Verspätungszuschlag wegen - verspäteter Abgabe - Nichtabgabe - der Steuererklärung (... v. H.) abgerundet		00
Zusammen	126.867	00

Rimmert 6/42 v. Rv

Finanzamt Fulda

Fulda, 1. Dez. 1948

Steuernummer 183 18
(Bei allen Eingaben und Einzahlungen angeben)!

Fernsprechanschluß 2641

Berichtigung gem § 222 AO

Gewerbesteuermeßbescheid und Gewerbesteuerbescheid

8.

Einheitlicher Gewerbesteuermeßbetrag für das Kalenderjahr 1945

Der einheitliche *Steuermeßbetrag* nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital für das Kalenderjahr 1945 wird für Ihren Gewerbebetrieb – soweit er im Inland betrieben wird – auf 5.714 RM — Rpf. festgesetzt.

Gewerbesteuerschuld und Abschlußzahlung

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1946 ~~6~~ 5

für die Zeit vom ..... bis ..... 194...

	RM	Rpf.
Die Steuer zuzüglich des Verspätungszuschlags beträgt	11.999	—
Darauf sind vorausbezahlt	8.211	—
Sie haben demgemäß *überzahlt*	/	
Sie haben demgemäß noch zu zahlen	3788	—
als *Abschlußzahlung*		
Davon sind zu zahlen:		
1. *sofort* (die rückständigen Vorauszahlungen)	/	
dazu Säumniszuschlag	3788	—
2. *spätestens* am 4. Januar 194 9 (der Rest der Abschlußzahlung)	— 847, 53	
	2.940, 47	

Hoyerswerda 2 Dienststelle Finanzamt

1. Jan. 1. Restzahlung 1946

Vorauszahlungen und Anrechnung überzahlter Beträge

Als *Vorauszahlungen* sind zu entrichten:	Darauf sind bereits gezahlt	Darauf werden außerdem als überzahlt (Abschnitt B Zeile 3) angerechnet	Es sind demgemäß noch zu zahlen
1. *auf die Steuer*			
am 10. Februar 194...	... RM	... RM	RM = ... RM.
am 10. Mai 194...	... RM	... RM	RM = ... RM.
am 10. August 194...	... RM	... RM	RM = ... RM.
am 10. November 194...	... RM	... RM	RM = ... RM.
2. *auf die Steuer* 194... bis zum Empfang eines neuen Steuerbescheids			
am 10. Februar, 10. Mai, 10. August, 10. November 194... usw. je			— RM.

Verwendung weiterer überzahlter Beträge

Der überzahlte Betrag wird, soweit er nicht oben angerechnet worden ist, wie folgt angerechnet:

1. ... RM auf ...

2. ... RM auf ...

Der Restbetrag von ... RM wird Ihnen durch Überweisung – Postscheck – zurückgezahlt werden.

Wenden!

GewSt 3 A/B
für gewerbesteuerpflichtige Unternehmen aller Art
849 03150 148211 Gebr. Müller K.-G. Kassel

Erläuterungen zu der Steuerfestsetzung — zu der Festsetzung

Abweichungen von der Steuererklärung

Die Berichtigung erfolgt auf grund der Feststellungen der B. Prüfung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des B. Prüfers vom 24.3.1948 gemäß § 222 AO.

Erläuterungen zu den Vorauszahlungen

Die künftigen Vorauszahlungen sind nach dem Steuerbetrag bemessen worden.
Die Vorauszahlungen sind besonders festgesetzt worden. Grund:

Zahlung

Zahlung nur durch Überweisung auf das Postscheckkonto oder auf das Landeszentralbankkonto, durch Steuerzahlkarte oder Zahlkarte!

Vergessen Sie niemals, auf der Rückseite des Postscheküberweisungsabschnitts, Zahlkartenabschnitts oder dergleichen oder in dem Überweisungsauftrag an die Bank anzugeben: die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum, für den die Steuer entrichtet wird!

Die Namen und Unterschriftsproben der zur Quittungserteilung berechtigten Beamten sind im Kassenraum angeschlagen.

Folgen verspäteter Zahlung

Wird ein Steueuerbetrag nach Ablauf der Zahlungsfrist entrichtet, sind 2 v. H. Säumniszuschlag verwirkt. Der säumige Steuerpflichtige hat außerdem gegebenenfalls Mahngebühren und Zwangsvollstreckungskosten zu entrichten.

Als Tag der Zahlung gelten: bei Übergabe (d. h. bei Einzahlung am Schalter der Finanzkasse oder bei Übersendung von Zahlungsmitteln (Zahlungsmittel sind auch der Scheck und der Postscheküberweisungsauftrag) der Tag des Eingangs beim Finanzamt; bei Verwendung von Steuerzahlkarte, Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, auf den der Tagesstempelabdruck der Aufgabepostanstalt lautet; bei Einzahlung durch Postscheck der Tag, auf den der Tagesstempelabdruck des Postscheckamts lautet, bei Postscheküberweisung oder Landeszentralbanküberweisung der Tag, auf den der Tagesstempelabdruck des Postscheckamts oder der Landeszentralbankanstalt lautet; bei einer sonstigen Überweisung der Tag, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird; bei Einzahlung aus dem Ausland der Tag, an dem der eingezahlte Betrag beim Finanzamt eingeht oder ihm gutgeschrieben wird.

Rechtsmittel

Sie können gegen die Festsetzung eines Meßbetrags, gegen die Steuerfestsetzung **Einspruch** und gegen die Festsetzung des Verspätungszuschlags und der Vorauszahlung **Beschwerde** einlegen.

Der Einspruch und die Beschwerde sind beim Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Rechtsmittelfrist beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen dieser Bescheid zugestellt worden ist. Als Tag der Zustellung gilt der dritte Tag nach Aufgabe zur Post. Hinweis auf § 88 der Reichsabgabenordnung.

Die Begründung des Rechtsmittels geschieht, wenn sie nicht bereits in der Rechtsmittelschrift enthalten ist, durch Einreichung eines Schriftsatzes bei dem Finanzamt oder zur Niederschrift des Finanzamts.

Durch die Einlegung von Rechtsmitteln wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheids nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung einer Steuer nicht aufgehalten. Bei der Einlegung soll die Entscheidung bezeichnet werden, gegen die das Rechtsmittel gerichtet ist. Es soll angesehen werden inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen und die Beweismittel angeführt werden.

Berechnung des einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrags und der Gewerbesteuer

	RM (Verluste in ())	RM	Rpf.
Gewinn aus Gewerbebetrieb des Wirtschaftsjahres 194.. (194...../4.....)	20.188		
Hinzuzurechnen sind, soweit bei der Ermittlung des Gewinns abgesetzt:			
a) die Zinsen für Dauerschulden (§ 8 Ziff. 1 GewStG)			
b) die Renten und dauernden Lasten (§ 8 Ziff. 2 GewStG)			
c) die Gewinnanteile des stillen Gesellschafters und Vergütungen im Sinne des § 8 Ziffer 3 GewStG			
d) die Gewinnanteile, die an persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien auf ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen oder als Vergütung (Tantieme) für die Geschäftsführung verteilt worden sind, und Gehälter und andere Vergütungen für eine Beschäftigung der Ehegatten dieser Gesellschafter im Betrieb (§ 8 Ziffer 4 GewStG)			
e) die Gehälter und anderen Vergütungen an wesentlich Beteiligte oder an ihre Ehegatten für eine Beschäftigung im Betrieb (§ 8 Ziffer 6 GewStG)	63.350.–		
f) die an Käufer gewährten Vorteile (Kundengewinn) im Sinne des § 8 Ziffer 7 GewStG			
g) die Hälfte der Miet- und Pachtzinsen für fremde Betriebsanlagegüter (§ 8 Ziffer 8 GewStG)	43.102.–		
h) die Anteile am Verlust von Personengesellschaften (§ 8 Ziffer 9 GewStG)			
Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen			
Abzusetzen sind:	RM		
a) 3 v. H. des Einheitswertes des Grundbesitzes von 198400.– RM, der zum Betriebsvermögen gehört (§ 9 Ziffer 1 Satz 1 GewStG) oder der Teil des Gewerbeertrags, der auf den Grundbesitz entfällt (§ 9 Ziffer 1 Satz 2 GewStG)	5.952.–		
b) die Anteile am Gewinn v. Personengesellschaften (§ 9 Ziffer 2 GewStG)			
c) der Teil des Gewerbeertrags, der auf ausländische Betriebsstätten entfällt (§ 9 Ziffer 3 GewStG)			
Summe der Kürzungen	5.952.–		
Gewerbeertrag	37.210.–		
Umrechnung auf einen Jahresbetrag (§ 2 Absatz 2 letzter Satz GewStVV)			
Gewerbeverlust d. Wirtschaftsjahre 194... RM			
194... RM			
Verbleibender Gewerbeertrag	37.210.–		
Davon steuerpflichtig ..... RM, abgerundet	37.200		
Steuermeßbetrag nach dem Gewerbeertrag nach § 11 – Abs. 2 Ziff. 1 – Abs. 2 Ziff. 2 – Abs. 3 – GewStG	1.860.–		
Einheitswert des gewerbl. Betriebs auf den 1. 1. 194.1.	2.153.800.–		
Hinzuzurechnen sind:			
a) die Verbindlichkeiten im Sinne des § 12 Abs. 2 Ziff. 1 GewStG, die nicht auf ausländische Betriebsstätten entfallen, soweit sie bei der Feststellung des Einheitswertes abgezogen sind			
b) der Wert (Teilwert) der Wirtschaftsgüter im Sinne des § 12 Abs. 2 Ziff. 2 GewStG, die nicht im Grundbesitz bestehen			
Summe des Einheitswertes und der Hinzurechnungen	2.153.800–		
Abzusetzen sind:	RM		
a) die Summe der Einheitswerte der Betriebsgrundstücke (§ 12 Absatz 3 Ziffer 1 GewStG)	71.900.–		
b) der Wert (Teilwert) der Beteiligungen an Personengesellschaften, die zum Gewerbekapital gehören (§ 12 Abs. 3 Ziffer 2 GewStG)			
c) der Teil des Einheitswertes, der auf ausländische Betriebsstätten entfällt			
Summe der Kürzungen	71.900.–		
Gewerbekapital	2.081.900.–		
Wegen Veränderungen im Bestand an Betriebsgrundstücken § 28 der Dritten GewStDV gem. hinzuzurechnen – abzusetzen –	154.780.–		
Berichtigtes Gewerbekapital	1.927.120.–		
abgerundet	1.927.000		
Steuermeßbetrag nach dem Gewerbekapital (2 v. T.)	3.854.–		

Einheitl. Gewerbesteuermeßbetrag für das Kalenderjahr 194 5

	RM	Rpf.
	5.714.–	
Gewerbesteuer		
a) bei stehenden Gewerbebetrieben nach § 3 Abs. 2 GewStVV 210 v. H. des Betrags	11.999	40
Davon werden erhoben für die Zeit vom 1.1. bis 31.12. 1948	11.999	40

Dem einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrag 194.. sind § 8 Abs. 1 GewStVV gemäßwegen Änderung des einheitlichen Steuermeßbetrags

für das Rechnungsjahr	zuzuschlagen RM	abzusetzen RM
19....		
19....		
19....		
19....		
Zusammen		
Insgesamt zuzuschlagen / abzusetzen		

Die Steuer – erhöht – vermindert – sich demgemäß um ..... v. H. des Betrags

Zusammen – Bleiben abgerundet	11.999	00
b) bei Wandergewerbebetrieben 240 v. H.		
Davon werden erhoben – abgerundet		00
Verspätungszuschlag wegen – verspäteter Abgabe – Nichtabgabe – der Steuererklärung (..... v. H.) abgerundet		00
Zusammen	11.999	00

falls Stapelrückstellung Bruttobetrag 93 = 10.004 40
v. 19 851. Brutto
Differenz 1.994.60
gem. Bescheid
6/12.51.

Finanzamt Fulda

Fulda 1. Dez. 1948

Steuernummer 183-/18
(Bei allen Eingaben und Einzahlungen angeben)!

Fernsprechanschluß 2641

Gewerbesteuermeßbescheid und Gewerbesteuerbescheid

Einheitlicher Gewerbesteuermeßbetrag für das Kalenderjahr 1946

Der einheitliche *Steuermeßbetrag* nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital für das Kalenderjahr 1946 wird für Ihren Gewerbebetrieb – soweit er im Inland betrieben wird – auf 1.766 RM — Rpf. festgesetzt.

Gewerbesteuerschuld und Abschlußzahlung

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1946

vom ..... bis ..... 194....

	RM	Rpf.
Die Steuer zuzüglich des Verspätungszuschlags beträgt	3.708	00 —
Darauf sind vorausbezahlt	8.208	—
Sie haben demgemäß *überzahlt*	4.500	—
Sie haben demgemäß noch zu zahlen		
als *Abschlußzahlung*		
Davon sind zu zahlen:		
1. *sofort* (die rückständigen Vorauszahlungen)		
dazu Säumniszuschlag		
2. *spätestens* am ..... 194.... (der Rest der Abschlußzahlung)		

Vorauszahlungen und Anrechnung überzahlter Beträge

Als *Vorauszahlungen* sind zu entrichten:

		Darauf sind bereits gezahlt	Darauf werden außerdem als überzahlt (Abschnitt B Zeile 3) angerechnet	Es sind demgemäß noch zu zahlen
1. *auf die Steuer*				
am 10. Februar 1948	2.052.– RM	2.052.– RM	/ RM =	/ RM,
am 10. Mai 1948	2.052.– RM	2.052.– RM	/ RM =	/ RM,
am 10. August 1948	0.– RM	853,50 RM	/ RM =	/ RM,
am 10. November 1948	0.– RM	853,50 RM	/ RM =	/ RM,
2. *auf die Steuer* 1949 bis zum Empfang eines neuen Steuerbescheids				
am 10. Februar, 10. Mai, 10. August, 10. November 1949 usw. je				927.– RM.

Verwendung weiterer überzahlter Beträge

Der überzahlte Betrag wird, soweit er nicht oben angerechnet worden ist, wie folgt angerechnet:

1. 3.608,– RM auf Abschl. Zahlg. Gewerbest. Mayer 1944
2. 847,53 RM auf " " " 1945 (mitfür ung. Restbetrag 2.940,47)
3. 44,47 " " Rest Abschl. Gewerbest. Mayer 1946

Der Restbetrag von ..... RM wird Ihnen durch Überweisung – Postscheck – zurückgezahlt werden.

Wenden!

GewSt 3 A/B
für gewerbesteuerpflichtige Unternehmen aller Art
849 63150 14821 Gebr. Müller K.-G. Kassel

Erläuterungen zu der Steuerfestsetzung — zu der Festsetzung

Abweichungen von der Steuererklärung

.....

.....

.....

.....

.....

Erläuterungen zu den Vorauszahlungen

Die künftigen Vorauszahlungen sind nach dem Steuerbetrag bemessen worden.
Die Vorauszahlungen sind besonders festgesetzt worden. Grund:

.....

.....

.....

.....

Zahlung

Zahlung nur durch Überweisung auf das Postscheckkonto oder auf das Landeszentralbankkonto, durch Steuerzahlkarte oder Zahlkarte!

Vergessen Sie niemals, auf der Rückseite des Postscheküberweisungsabschnitts, Zahlkartenabschnitts oder dergleichen oder in dem Überweisungsauftrag an die Bank anzugeben: die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum, für den die Steuer entrichtet wird!

Die Namen und Unterschriftsproben der zur Quittungserteilung berechtigten Beamten sind im Kassenraum angeschlagen.

Folgen verspäteter Zahlung

Wird ein Steuerbetrag nach Ablauf der Zahlungsfrist entrichtet, sind 2 v. H. Säumniszuschlag verwirkt. Der säumige Steuerpflichtige hat außerdem gegebenenfalls Mahngebühren und Zwangsvollstreckungskosten zu entrichten.

Als Tag der Zahlung gelten: bei Übergabe (d. h. bei Einzahlung am Schalter der Finanzkasse oder bei Übersendung von Zahlungsmitteln (Zahlungsmittel sind auch der Scheck und der Postscheküberweisungsauftrag) der Tag des Eingangs beim Finanzamt; bei Verwendung von Steuerzahlkarte, Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, auf den der Tagesstempelabdruck der Aufgabepostanstalt lautet; bei Einzahlung durch Postscheck der Tag, auf den der Tagesstempelabdruck des Postscheckamts lautet, bei Postscheküberweisung oder Landeszentralbanküberweisung der Tag, auf den der Tagesstempelabdruck des Postscheckamts oder der Landeszentralbankanstalt lautet; bei einer sonstigen Überweisung der Tag, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird; bei Einzahlung aus dem Ausland der Tag, an dem der eingezahlte Betrag beim Finanzamt eingeht oder ihm gutgeschrieben wird.

Rechtsmittel

Sie können gegen die Festsetzung eines Meßbetrags, gegen die Steuerfestsetzung **Einspruch** und gegen die Festsetzung des Verspätungszuschlags und der Vorauszahlung **Beschwerde** einlegen.

Der Einspruch und die Beschwerde sind beim Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Rechtsmittelfrist beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen dieser Bescheid zugestellt worden ist. Als Tag der Zustellung gilt der dritte Tag nach Aufgabe zur Post. Hinweis auf § 88 der Reichsabgabenordnung.

Die Begründung des Rechtsmittels geschieht, wenn sie nicht bereits in der Rechtsmittelschrift enthalten ist, durch Einreichung eines Schriftsatzes bei dem Finanzamt oder zur Niederschrift des Finanzamts.

Durch die Einlegung von Rechtsmitteln wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheids nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung einer Steuer nicht aufgehalten. Bei der Einlegung soll die Entscheidung bezeichnet werden, gegen die das Rechtsmittel gerichtet ist. Es soll angesehen werden inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen und die Beweismittel angeführt werden.

Berechnung des einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrags und der Gewerbesteuer

Veteran-Leder-Kunst Köpenick

Gewinn aus Gewerbebetrieb des Wirtschaftsjahres 19[illegible] 19[illegible]

Hinzuzurechnen sind, soweit bei der Ermittlung des Gewinns abgesetzt:

a) die Zinsen für Dauerschulden (§ 8 Ziff. 1 GewStG)
b) die Renten und dauernden Lasten (§ 8 Ziff. 2 GewStG)
c) die Gewinnanteile der stillen Gesellschafters und Vergütungen im Sinne des § 8 Ziffer 3 GewStG
d) die Gewinnanteile, die an persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien auf ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen oder als Vergütung (Tantieme) für die Geschäftsführung verteilt worden sind, und Gehälter und andere Vergütungen für eine Beschäftigung der Ehegatten dieser Gesellschafter im Betrieb (§ 8 Ziffer 4 GewStG)
e) die Gehälter und anderen Vergütungen an wesentlich Beteiligte oder an ihre Ehegatten für eine Beschäftigung im Betrieb (§ 8 Ziffer 6 GewStG)
f) die an Käufer gewährten Vorteile (Kundengewinn) im Sinne des § 8 Ziffer 7 GewStG
g) die Hälfte der Miet- und Pachtzinsen für fremde Betriebsanlagegüter (§ 8 Ziffer 8 GewStG)
h) die Anteile am Verlust von Personengesellschaften (§ 8 Ziffer 9 GewStG)

Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen

Abzusetzen sind:	RM	
a) 3 v. H. des Einheitswertes des Grundbesitzes von ..... RM, der zum Betriebsvermögen gehört (§ 9 Ziffer 1 Satz 1 GewStG) oder der Teil des Gewerbeertrags, der auf den Grundbesitz entfällt (§ 9 Ziffer 1 Satz 2 GewStG)		
b) die Anteile am Gewinn v. Personengesellschaften (§ 9 Ziffer 2 GewStG)		
c) der Teil des Gewerbeertrags, der auf ausländische Betriebsstätten entfällt (§ 9 Ziffer 3 GewStG)		
Summe der Kürzungen		
Gewerbeertrag		
Umrechnung auf einen Jahresbetrag (§ 2 Absatz 2 letzter Satz GewStVV)		
Gewerbeverlust d. Wirtschaftsjahre 194.. ..... RM		
194.. ..... RM		
Verbleibender Gewerbeertrag		0—
Davon steuerpflichtig ..... RM, abgerundet		0 00
Steuermeßbetrag nach dem Gewerbeertrag nach § 11 – Abs. 2 Ziff. 1 – Abs. 2 Ziff. 2 – Abs. 3 – GewStG		
Einheitswert des gewerbl. Betriebs auf den 1. 1. 194[illegible]		1.098.000.–
Hinzuzurechnen sind:		
a) die Verbindlichkeiten im Sinne des § 12 Abs. 2 Ziff. 1 GewStG, die nicht auf ausländische Betriebsstätten entfallen, soweit sie bei der Feststellung des Einheitswertes abgezogen sind		
b) der Wert (Teilwert) der Wirtschaftsgüter im Sinne des § 12 Abs. 2 Ziff. 2 GewStG, die nicht im Grundbesitz bestehen		
Summe des Einheitswertes und der Hinzurechnungen		1.098.000.–
Abzusetzen sind:	RM	
a) die Summe der Einheitswerte der Betriebsgrundstücke (§ 12 Absatz 3 Ziffer 1 GewStG)	214.200.–	
b) der Wert (Teilwert) der Beteiligungen an Personengesellschaften, die zum Gewerbekapital gehören (§ 12 Abs. 3 Ziffer 2 GewStG)		
c) der Teil des Einheitswertes, der auf ausländische Betriebsstätten entfällt		
Summe der Kürzungen		214.200.–
Gewerbekapital		883.800.–
Wegen Veränderungen im Bestand an Betriebsgrundstücken § 23 der Dritt. GewStDV gem. hinzuzurechnen – abzusetzen –		–
Berichtigtes Gewerbekapital		883.800–
abgerundet		883.000
Steuermeßbetrag nach dem Gewerbekapital (2 v. T.)		1766.–

RM Rpf

abzüglich Gewerbesteuerfreibetrag für das Kalenderjahr 194[illegible]	1.766.	–
Gewerbesteuer		
a) bei stehenden Gewerbebetrieben 210 v. H. des Betrags	3.708	60
Davon werden erhoben für die Zeit vom 1.4. bis 31.12.46	3.708	60

Der einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrag 194[illegible] sind § 8 Abs. 1 GewStV gemäß wegen Änderung des einheitlichen Steuermeßbetrags

für das Rechnungsjahr	anzuschlagen RM	abzusetzen RM
19..		
19..		
19..		
19..		
Zusammen		
Insgesamt zuzuschlagen / abzusetzen		

Hiervon sind demgemäß

a) bei Wandergewerbebetrieben 240 v. H. des Betrags	–	–
Zusammen – Bleiben, abgerundet	3.708	00
b) bei Wandergewerbebetrieben 240 v. H.		
Davon werden erhoben – abgerundet		00
Verspätungszuschlag wegen – verspäteter Abgabe – Nichtabgabe – der Steuererklärung (..... v. H.) abgerundet		00
Zusammen	3.708	00

gefr. Dr. Ob
6.12.1948

IX/ Akz. Nr. 745

23

J. Weisensee G.m.b.H.

METALLWARENFABRIK · FULDA

Anschrift: J. Weisensee G. m. b. H., Fulda

WARMPRESSEREI:
Nichteisenmetalle und Stahl
ZIEHEREI-STANZEREI-DREHEREI

Fernsprecher Nr. 3348/3349
Telegramme: Weisensee Fulda
Bankverbindungen:
Hessische Bank Filiale Fulda
Rhein-Main-Bank Filiale Fulda
Mitteldeutsche Creditbank Filiale Fulda
Postscheckkonto: Frankfurt am Main Nr. 1932

Herrn

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich,

H e i d e l b e r g .

Neuenheimer Landstr. 4.

Ihr Zeichen:	Ihr Schreiben vom:	Unser Zeichen:	Sachbearbeiter:	Fulda, den
--	--	E/Wu.	Eitelsberg	30. November 1948.

Betr.: Streitsache Finanzamt.

1. Dez. 1948

Sehr geehrter Herr Doktor !

Ich überreiche Ihnen anbei in Abschrift eine Stellungnahme des Handelsblattes. Der Inhalt mag Ihnen nichts Neues sagen, für mich ist er aber ein Beweis dafür, daß die Ablehnung des Herrn Dr. Bernands in Wiesbaden und des hiesigen Finanzamtes, den Vermögenssteuerbescheid per 1.1.1940 zu berichtigen, einzuschicken ist.
Wie denken Sie darüber ?

Hochachtungsvoll

J. Weisensee G.m.b.H.

Eitelsberg

1 Anlage.

3000. 11. 48. P. & Co., Fulda

Abschrift.

H a n d e l s b l a t t
Deutsche Wirtschaftszeitung
"Der Betrieb"

Verlag Handelsblatt G.m.b.H., Düsseldorf - Pressehaus.

Düsseldorf, 26.11.1948.
Dr.Flu./I.

J.Weisensee G.m.b.H.
Metallwarenfabrik

F u l d a .

Sehr geehrte Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 19.10.48.

Die Frage der Berichtigung von Steuerbescheiden ist zur Zeit strittig nachdem der Oberfinanzhof München in einem Gutachten und in einem Urteil den Standpunkt vertreten hat, daß Paragraph 19, Absatz 3, der Steuervereinfachungsverordnung vom 14.Sept. 1944 nicht mehr rechtens sei. Diese Bestimmung lautet folgendermassen: " Enthält ein Bescheid, den das Finanzamt im Besteuerungsverfahren erlassen hat, einen Fehler, kann der Bescheid dadurch berichtigt werden, daß das Finanzamt den Bescheid ändert oder zurücknimmt."

In der britischen Zone wird von den Finanzbehörden dieser Bescheid noch vielfach angewandt. Wie in Hessen die Sachlage ist, können wir hier nicht ermitteln. Sie können das aber bei Ihrem dortigen Finanzamt feststellen. Nach Paragraph 19, Absatz 3, bestehen also überhaupt keine Beschränkungen hinsichtlich der Berichtigung von Steuerbescheiden. Die Finanzämter sind aber geneigt, diese Bestimmung nur zu Gunsten des Fiskus nicht aber zu Gunsten des Steuerpflichtigen anzuwenden. Scheidet Paragraph 19, Absatz 3, aus, so kommt es nur auf die Beseitigung offenbarer Fehler, das heißt Schreibfehler, Rechenfehler an. Ferner besteht die Möglichkeit der Berichtigung nach Paragraph 222, Reichsabgabenanordnung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, läßt sich aber nur beurteilen, wenn man den genauen Sachverhalt kennt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Betrieb
Redaktion
gez.
(Dr.Naupert).

J. Weisensee G.m.b.H.

METALLWARENFABRIK · FULDA

Anschrift: J. Weisensee G.m.b.H., Fulda

WARMPRESSEREI:
Nichteisenmetalle und Stahl
ZIEHEREI-STANZEREI-DREHEREI

Fernsprecher Nr. 3348/3349
Telegramme: Weisensee Fulda
Bankverbindungen:
Hessische Bank Filiale Fulda
Rhein-Main-Bank Filiale Fulda
Mitteldeutsche Creditbank Filiale Fulda
Postscheckkonto: Frankfurt am Main Nr. 1932

Herrn
Dr.Dr.h.c. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt und Steuerberater

H e i d e l b e r g
Neuenheimer Landstr.4

K/Q/Am.
25. Nov. 1948

Ihr Zeichen: | Ihr Schreiben vom: | Unser Zeichen: | Sachbearbeiter: | Fulda, den 23.11.48

Sehr geehrter Herr Doktor!

Ich konnte nicht, wie am 13.November anläßlich meines Besuches bei Ihnen verabredet, schon im Verlauf der vergangenen Woche die Unterlagen betreffend

1) Streitfall Weisensee - Finanzamt (Betriebsprüfung),
2) Eitelsberg - Finanzamt (Bewertung der G.m.b.H.-Anteile und Vermögensteuerfestsetzung)

zusenden. Die beiden Aktenstücke finden Sie aber nunmehr anbei, und ich bitte Sie, mir den Erhalt derselben zu bestätigen.

Die am Montag, den 15.November, beim Finanzamt stattgefundene Besprechung diente erkennbar dazu, festzustellen, inwieweit ich in Sonderheit in dem Streitfall Weisensee - Finanzamt (Betriebsprüfung) den bisher eingenommenen Standpunkt evtl. aufgeben bezw. ändern würde. Ich bin zunächst einmal aber jeder Verhandlung ausgewichen, weil ich Wert darauf lege, die Stellungnahme des Finanzamtes schriftlich in die Hände zu bekommen.

Unter Verwendung der Ihnen gleichzeitig anbei zugehenden Vollmacht bitte ich Sie, nunmehr alle Ihnen geeignet erscheinenden Schritte in beiden Fällen zu unternehmen. Über Ihren Briefwechsel als auch evtl. Verhandlungen mit der einen oder anderen Stelle wollen Sie mich bitte durch die Zusendung von Durchschlägen der betreffenden Schriftstücke unterrichten. Sofern persönliche Besprechungen notwendig werden, bitte ich Sie, mich dies möglichst 1-2 Tage vorher wissen zu lassen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
begrüße ich Sie als
Ihr

ergebener

Anlagen:

1 Vollmacht,
1 Mappe Weisensee,
1 " Eitelsberg.

3000. 11. 48. P. & Co., Fulda

J. Weisensee G. m. b. H.
Metallwarenfabrik

V o l l m a c h t !

Wir beauftragen hiermit Herrn Dr.Dr.h.c. Hermann H e i m e r i c h , Rechtsanwalt und Steuerberater in Heidelberg, uns beim Finanzamt Fulda und dessen vorgesetzten Dienststellen zu vertreten.
Diese Vollmacht gilt bis auf Widerruf.

Fulda, den 23.November 1948

J. Weisensee G.m.b.H.

J. Weisensee G.m.b.H. FULDA

V o l l m a c h t !

Heidelberg, den 13.November 1948.
Dr.H./M.
- 837 -

A k t e n n o t i z

Konferenz mit Herrn E i t e l s b e r g von der Firma Weisseensee G.m.b.H. in Fulda .

1.) Die Bewertung der GmbH-Anteile des Herrn Eitelsberg : Diese Bewertung ist , wie uns bekannt , zum 1.Januar 1940 falsch gemacht worden und auf diese unrichtige Art für die Jahre 1940 bis 1945 durchgeführt worden . Zum 1.Januar 1946 hat eine Neubewertung stattgefunden und als diese wieder in der alten Art erfolgte, hat dagegen aber Herr Eitelsberg Einspruch erhoben, und zwar etwa schon vor einem Jahr . Das Einspruchverfahren schwebt noch und ist vom Finanzamt in Fulda noch nicht erledigt worden . Das ist für Herrn Eitelsberg sehr nachteilig, da er fortgesetzt seine Vermögenssteuer nach einer Altbewertung bezahlen muss . Insbesondere hat sich dies auch als nachteilig erwiesen bei der Umstellung der Steuer in D-Mark . Herr Eitelsberg hat hinsichtlich dieser Umstellung einen Bescheid erhalten, gegen den er am 21.Oktober 1948 Einspruch erhoben hat. Auch hinsichtlich dieses Einspruchs ist noch keine Entscheidung getroffen worden . Jetzt wird die Bewertung bei dem Lastenausgleich und der 2% allgemeinen Vorauszahlung auf diesen Lastenausgleich wieder eine Rolle spielen . Es muss also dafür gesorgt werden, dass über die beiden Einsprüche raschestens entschieden wird .

Herr Eitelsberg bittet uns , deswegen bei dem Finanzamt vorstellig zu werden und darauf zu drängen , dass die Einsprüche sofort erledigt werden . Die diesbezüglichen Akten übergibt Herr Eitelsberg .

2.) Bei der Firma Weisensee GmbH., deren alleiniger Geschäftsführer jetzt nach seiner Denazifizierung wieder Herr Eitelsberg ist, hat im Juli 1948 eine Betriebsprüfung stattgefunden, die sich auf die Jahre 1943 bis 1946 erstreckte und auch einen wesentlichen Teil des Jahres 1947 behandelte . Diese Betriebsprüfung wurde von einem im Angestelltenverhältnis bei dem Finanzamt Fulda beschäftigten Betriebsprüfer Dr.B a i e r durchgeführt, der früher eine besondere Stütze von Staatssekretär R e i n h a r d im Reichsfinanzministerium gewesen sein soll und der sich offenbar neue Sporen verdienen will . Herr Baier hat diese Prüfung sehr schikanös durchgeführt und hat eine Reihe von wesentlichen Beanstandungen erhoben , die im Betriebsprüfungsbericht niedergelegt sind . Die Schlussbesprechung fand am 16.Juli 1948 statt . An ihr hat auch der Amtsvorsteher des Finanzamts Fulda teilgenommen. Zu einer Einigung kam es bei dieser Besprechung nicht . Es hat dann ein Schriftwechsel mit dem Finanzamt stattgefunden. Das Finanzamt hat die Einwendungen des Herrn Eitelsberg bezw. der GmbH. nicht anerkannt und will jetzt einen Nachveranlagungsbescheid erlassen . Dieser Nachveranlagungsbescheid soll H.Eitelsberg
am Montag ausgehändigt werden, der zu diesem Zweck auf das Finanzamt bestellt worden ist . Herr Eitelsberg fürchtet, dass man der GmbH. sehr kurze Zahlungsfristen setzen wird, was für die Firma unerträglich wäre . Es hat sich offenbar eine wenig günstige Stimmung zwischen Herr Eitelsberg und dem Finanzamt entwickelt und die Dinge erwecken den Eindruck, als wollten der Finanzamtvorsteher und Herr Dr.Baier die GmbH. schikanieren . Dies geht u.a. auch daraus hervor , dass Dr.Baier bei der Schlussbesprechung zu Herrn Eitelsberg äusserte , er käme jetzt mit ewtas , das bewirken würde, dass sich Herr Eitelsberg sofort auf den Stuhl setzen würde .

Herr Eitelsberg wird zunächst die Eröffnung abwarten, die ihm am Montag beim Finanzamt gemacht werden soll und wird uns dann die gesamten Akten hinsichtlich der Betriebsprüfung übersenden, damit wir die notwendigen Schritte für die GmbH. unternehmen können, auch eine etwaige Nachveranlagung wird uns Herr Eitelsberg übersenden .

3.) Herr Eitelsberg hat keinen ständigen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zur Seite . Sein früherer Steuerberater war Herr Grimmel in Eisenach , mit dem er aber nicht mehr in Verbindung steht. In letzter Zeit hat er sich eines Helfers in Steuersachen in Fulda bedient, der früher bei dem Finanzamt in Fulda war. Es handelt sich um den Steueroberinsp. H o l z h a u e r. Dieser soll möglicherweise wieder als Beamte zum Finanzamt zurückkehren . Das Finanzamt weiss, dass Herr Holzhauer Herrn Eitelsberg unterstützt und verübelt das Herrn Holzhauer. In den Schriftsätzen ist Herr Holzhauer gegenüber dem Finanzamt nicht offiziell aufgetreten , vielmehr sind alle Schriftsätze durch die GmbH. ergangen . In persönlichen Unterredungen hat Herr Holzhauer zuweilen für die GmbH. beim Finanzamt interveniert .

4.) Die oben erwähnten Akten lässt Herr Eitelsberg jetzt doch nicht hier, er wird noch Fotokopien für sich anfertigen lassen und schickt uns dann auch diese Akten .

K. G.
16. XI. 47

3. Nov. 1948

Dr.H./Kr.

ad 3/XI.

Herrn
Reinhard E i t e l s b e r g
i.Fa. J. W e i s e n s e e G.m.b.H.
F u l d a
Florengasse 33

Sehr geehrter Herr Eitelsberg!

Soeben erhalte ich Ihren Brief vom 2. ds.Mts. und übersende Ihnen in der Anlage einen Abdruck meines Schreibens an Sie vom 2o. v.Mts.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung!

(Dr.Heimerich)
Rechtsanwalt.

Anlage

Anfrage

Herr Regierungsrat Dr. Hellmer
(Dr. Hellmer)

Mit Postsendung! Regierungsrat Herr Dr. Hellmer

Gestern erhielt ich Ihren Brief vom 5. ds.Mts. und
übersende Ihnen in der Anlage einen Fabrik meiner Schrift-
probe mit der Bitte, v.Mts.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Ihr ergebener

Anlage

Brief vom 7. Nov. 1918

Herrn
Regierungsrat Dr. Hellmer
k. k. Landwehr-Infanterie-Regiments
Nr. 22
Triest

J. Weisensee G.m.b.H.

METALLWARENFABRIK · FULDA

Anschrift: J. Weisensee G. m. b. H., Fulda

WARMPRESSEREI:
Nichteisenmetalle und Stahl
ZIEHEREI-STANZEREI-DREHEREI

Herrn
Dr.Dr. h.c. Hermann Heimerich

Heidelberg

Neuenheimer-Landstr. 4

Fernsprecher Nr. 3348/3349
Telegramme: Weisensee Fulda

Bankverbindungen:
Hessische Bank Filiale Fulda
Rhein-Main-Bank Filiale Fulda
Mitteldeutsche Creditbank Filiale Fulda

Postscheckkonto: Frankfurt am Main Nr. 1932

3. Nov. 1948

Ihr Zeichen:	Ihr Schreiben vom:	Unser Zeichen:	Sachbearbeiter:	⑯ **Fulda,** den
- -	- -	E/E		2.November 1948

Betrifft: Ihr Schreiben vom 3o.Oktober 1948.

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

Ich sehe aus dem Inhalt Ihres vorgenannten Schreibens, dass Sie am 2o. Oktober 1948 an mich geschrieben haben und auf Angaben von mir warten. Ich besitze Ihr Schreiben nicht, weshalb Sie auch bis heute noch keine Stellungnahme von mir erhielten.

Bitte, senden Sie mir eine Abschrift Ihres Briefes vom 2o.Okt.1948 und ich werde mir nach Eingang desselben überlegen, ob es nicht angebracht erscheint Sie nach vorausgegangener Vereinbarung dort zu besuchen.

Hochachtungsvoll!

Eisberg

1000. 8. 48. P. & Co., Fulda

Hessisches Staatsministerium

Der Minister der Finanzen

Ministerialdirigent Augustin

Wiesbaden, den 22.Oktober 48

Parkstraße 44

4 / 47 / AKA Wispensee

An
Herrn Dr.Dr. h.c.Hermann H e i mer ɸ i c h
Rechtsanwalt am Landgericht Mannheim und
Steuerberater

H e i d e l b e r g
==========
Neuenheimer Landtr. 4

25. Okt 1948

Sehr verehrter Herr Heimreich!

Herr Minister Dr. Hilpert ist gestern nach der USA abgereist und wird vor dem 6. November 1948 nicht wieder hier sein. Ich empfehle deshalb, sich an Herrn Regierungsdirektor Dr. W e n n r i c h zu wenden, der die Steuerabteilung im Finanzministerium verwaltet. Ihm untersteht auch Herr Dr. Bernards in seinem Fachreferat. Ich glaube Sie werden bei Herrn Regierungsdirektor Dr. Wennrich einen verständnisvollen Mann finden, der für wirtschaftliche Belange einen offenen Sinn hat.

Mit freundlichen Grüssen bin ich

Ihr sehr ergebener

8/xi 1 ab 30/10

30.Okt.1948
Dr.H./Kr.

Herrn
Reinhard E i t e l s b e r g
i.Fa. J. W e i s e n s e e G.m.b.H.
F u l d a
Florengasse 33

Sehr geehrter Herr Eitelsberg!

./. Von Herrn Ministerialdirigent A u g u s t i n im hessischen Finanzministerium habe ich das abschriftlich beiliegende Schreiben vom 22.1o.48 erhalten. Ich warte nun noch auf die in meinem Schreiben an Sie vom 2o.1o.48 erbetenen Angaben. Dann müsste ich einmal zu Herrn Regierungsdirektor Dr. W e n n r i c h nach Wiesbaden fahren. Sind Sie mit einer solchen Reise einverstanden?

Mit hochachtungsvoller Begrüssung!

(Dr.Heimerich)
Rechtsanwalt.

Anlage

30/x,-

20. Okt. 1948

ab 20/x.48

Dr.H./Kr.

Herrn
Reinhard E i t e l s b e r g
i.Fa. J. W e i s e n s e e G.m.b.H.
F u l d a
Florengasse 33

Sehr geehrter Herr Eitelsberg!

Wir bestätigen den Empfang Ihres Briefes vom 13.10.48 und haben mittlerweile vom Verlag Recht und Wirtschaft bzw. vom Betriebs-Berater auch Ihr Schreiben vom 29.9.48 erhalten.

Wir bedauern sehr, dass Ihre bisherigen Verhandlungen beim Finanzministerium in Wiesbaden nicht zum Erfolg geführt haben. Wir hatten darum die Absicht, die Sache mit Herrn Minister H i l p e r t persönlich zu besprechen, und zwar umso mehr, als der Unterfertigte zu Herrn Minister Hilpert mehr gute persönliche Beziehungen hat. Herr Minister Hilpert hat auch wiederholt grosses Verständnis für die Bedürfnisse der Wirtschaft gezeigt. Wie Sie wohl wissen, war er früher Geschäftsführer der Industrie- und Handelskammer Frankfurt a.M. Da wir gestern Herrn Minister Hilpert in Frankfurt a.M. nicht

./. treffen konnten, haben wir heute gemäss der Anlage an Herrn Ministerialdirektor A u g u s t i n im Hessischen Finanzministerium geschrieben. Sobald die Antwort eintrifft, wollen wir uns entscheiden, ob es zweckmässig ist, die Rückkunft von Herrn Hilpert aus Amerika abzuwarten oder mit dem unmittelbaren Vorgesetzten von Herrn Dr. B e r n a r d s zu sprechen.

Zur Vorbereitung dieser Besprechung müssen wir aber von Ihnen noch nähere Aufklärungen haben. Welche finanziellen Folgen hat denn bisher die falsche Vermögensfeststellung zum 1.1.1940 für Sie gehabt und von wann ab ist wieder eine richtige Vermögensfeststellung vorgenommen worden? Nach unseren bisherigen

Informationen müssen wir annehmen, dass Sie zum ersten Mal gegen den Feststellungsbescheid zum 1.1.1946 Einspruch erhoben haben. Ist diesem Einspruch stattgegeben worden und ist die Vermögensfeststellung vom 1.1.1946 ab berichtigt worden? Wenn dies zutrifft, dann würde es sich also nur noch um die Vermögenssteuer von 1940 bis einschliesslich 1945 handeln. Die überhöhte Vermögenssteuer ist in Reichsmark entrichtet worden. Welcher DMark-Betrag wäre Ihnen zurückzuerstatten, wenn die Vermögensfestellung mit Rückwirkung zum 1.1.1946 richtig gestellt würde? Aus Ihrem Briefe an uns vom 29.9.48 geht hervor, dass die Vermögensfestellung zum 1.1.1940 offenbar erst im Jahre 1943 rechtskräftig geworden ist. Wie ist das gekommen?

Wir stellen alle diese Fragen, weil es natürlich wichtig ist, für die weiteren Verhandlungen mit dem Finanzministerium zu wissen, um welchen DMarkbetrag es sich handelt, der Ihnen gutgeschrieben oder zurückerstattet werden müsste.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

1 Anlage

Abschr.: Eichelsberg 11 fa, Heimerich

28. Okt. 1948

Dr.H./Kr.

Herrn
Ministerialdirektor A u g u s t i n
im Hessischen Finanzministerium
W i e s b a d e n

Sehr verehrter Herr Augustin!

Darf ich mich mit einer Bitte um Auskunft an Sie wenden? Ich hätte mich in einer Steuersache, die die Firma J. W e i s e n s e e G.m.b.H., Metallwarenfabrik in Fulda, betrifft, gerne mit Herrn Minister H i l p e r t unterhalten. Ich konnte Herrn Hilpert gestern im Wirtschaftsrat in Ffm. nicht antreffen und habe ausserdem gehört, dass er in den nächsten Tagen eine längere Studienreise nach den Vereinigten Staaten antreten würde. Wann wird Herr Hilpert wohl zurückkommen und mit wem im Hessischen Finanzministerium könnte man etwa in Abwesenheit von Herrn Hilpert sprechen? Der Sachbearbeiter für die betreffende Angelegenheit war Herr Dr. B e r n a r d s . Dieser hatte sich aber auf einen vorläufig ablehnenden Standpunkt gestellt, sodass ich eine höhere Stelle angehen muss.

Ich hoffe, dass es Ihnen persönlich gut geht und bin

mit den besten Grüssen
Ihr ergebener

(Dr. Heimerich)

Verlag „Recht u. Wirtschaft" Eing. 2377
Eingang: 16. OKT. 1948 E/W/ Eingang 4/

J. Weisensee G.m.b.H.

METALLWARENFABRIK · FULDA

Anschrift: J. Weisensee G. m. b. H., Fulda

An den

Betriebs-Berater
Verlagsgesellschaft
"Recht und Wirtschaft"mbH.,

(17a) H e i d e l b e r g .
Schließfach 466.

WARMPRESSEREI:
Nichteisenmetalle und Stahl
ZIEHEREI-STANZEREI-DREHEREI

Fernsprecher Nr. 3348/3349
Telegramme: Weisensee Fulda

Bankverbindungen:
Hessische Bank Filiale Fulda
Rhein-Main-Bank Filiale Fulda
Mitteldeutsche Creditbank Filiale Fulda

Postscheckkonto: Frankfurt am Main Nr. 1932

Ihr Zeichen:	Ihr Schreiben vom:	Unser Zeichen:	Sachbearbeiter:	**Fulda,** den
II-M./He.	9.10.1948	E/Wu.		13. Oktober 1948.

Betr.: Rückfrage - Mein Schreiben vom 29.9.-
Vorgang : Ihr Schreiben vom 9.10.1948.

Mein Brief vom 29.9.1948 ist insofern falsch adressiert, als er an den Deutschen Verlag des Betriebsberaters und nicht an die Adresse der Herren Rechtsanwälte Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich und Dr.Pfeffer, gerichtet wurde. Bei einer früheren Gelegenheit wurde ein an den Verlag des Betriebsberaters gerichteter Brief automatisch den genannten Herren zugestellt. Aufgrund inzwischen erfolgter persönlicher und auch schriftlicher Unterhaltungen mit den beiden genannten Herren liegt an dieser Stelle ein entsprechender Schriftwechsel vor und dorthin sollte darum auch mein Schreiben vom 29.9.1948 gerichtet sein. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie meinen Brief vom 29.9.1948, der leider schon inzwischen fast 14 Tage unbearbeitet an falscher Stelle liegt, weiterleiten würden.

Für Ihr Entgegenkommen danke ich Ihnen bestens und begrüße Sie

hochachtungsvoll
J. Weisensee G.m.b.H.
Reinhard Eitelsberg
i.Fa.

Herrn Dr. Heimerich

1000. 8. 48. P. & Co., Fulda

Herrn Reinhard Eitelsberg, (16) Fulda, Florengasse 33

Sehr geehrter Herr Eitelsberg!

Wir erhielten Ihr Schreiben vom 29.9.48, müssen Ihnen aber leider mitteilen, daß wir den Vorgang über die Angelegenheit nicht auffinden können. Wir wären Ihnen deshalb dankbar, wenn Sie uns unser vorangegangenes Schreiben im Original oder in Abschrift übersenden würden, damit wir feststellen können, wor der von Ihnen eingesandte Vorgang abgelegt worden ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Meuschel)

Heidelberg, den 9.10.1948.
II-M./He.

11.

Reinhard Eitelsberg

Verlag „Recht u. Wirtschaft"
Eingang:
- 5. OKT. 1948
Abt.: ..... Erl. am: 9/10 48 Ke.

Fulda, den 29.9.48.
Florengasse 33

An die
Verlagsgesellschaft "Recht und
Wirtschaft"m.b.H. z.Hd.d.Herren
Dr.Otto Pfeffer und Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich
H e i de l b e r g
Hauptstrasse 45

Betr: Anteilbewertung.

Sehr geehrte Herren!

Inzwischen ist nun meine Angelegenheit beim Finanzministerium in Wiesbaden, (Sachbearbeiter Dr.Bernards) zum Gegenstand einer Erörterung gemacht worden. Während einer persönlichen Besprechung gab der erwähnte Sachbearbeiter zu, dass die infrage stehenden notariellen Verträge aus 1934 und 1938 (Sie besitzen Abschriften hiervon) eindeutig besagten, dass ich nicht mit 7o% am Totalvermögen der Gesellschaft J.Weisensee G.m.b.H.,Fulda, beteiligt sei. Trotz dieser Feststellung sieht sich das Finanzministerium nicht in der Lage eine Berichtigung der Vermögensfestsetzung per 1.1.4o. und der folgenden Steuerbescheide vorzunehmen, da hierfür keinerlei rechtliche im Steuergesetz verankerte Handhabung gegeben sei, selbst der § 131 - aus Billigkeitsgründen- sei nicht anzuwenden, da einmal seit dem Rechtskräftigwerden des Bescheides 1943 bis 1947,immerhin 4 Jahre, verstrichen seien und endlich a auch damals mein eigener Steuerberater die Vermögensfestsetzung bzw. Anteilbewertung per 1.1.4o. anerkannt hätte. Es sei zu bedauern, dass durch die Unachtsamkeit meines Steuerberaters ein derartiger Fehler entstanden wäre, es würde auch gebührend berücksichtigt, dass ich durch meine Beanspruchung als alleiniger techn. und kaufm. Leiter eines Unternehmens mit looo Mann Gefolgschaft auf die sachlich einwandfreie Arbeit meines Steuerberaters hätte verlassen müssen können, dennoch müsste immer wieder aus den genannten Gründen eine Berichtigung abgelehnt werden müssen. Meine Hinweise auf automatisch eintretenden nachteiligen Folgen aus diesem Irrtum änderten in der ablehnenden Einstellung des Ministeriums nichts.

Also auf der einen Seite Anerkennung eines vorliegenden Irrtums, auf der anderen Seite angebliche Unmöglichkeit und Weigerung für bzw. zu einer Änderung . Was raten Sie mir zu tuen?

Vorgang?

Hochachtungsvoll!
Eitelsberg

Zeichnung

Bitte sorgfältig aufbewahren!

Der Absender wird gebeten, nur den umrandeten Teil auszufüllen!

Einlieferungsschein

303

Gegenstand: ...../.....*) Brief .....*) Nr. .....

Nachnahme:	RM	Rpf	Gewicht: kg	g
Wert oder Betrag:	RM	Rpf		
Empfänger:	Reinhard Eisfeldt			
Bestimmungsort:	Jülich			

Tagesstempel: HEIDE (Bez. Kassel) 28.8.43 1h-1

Postannahme

*) Erklärung der Abkürzungen umseitig.

C 62 Din A 7

1/11. / 1719. /

Einschreiben

25. Aug. 1948

4 2 6 / 48

Dr.O./Kr.
-837-

Herrn
Reinhard E i t e l s b e r g
i.Fa. J. Weissnsee G.m.b.H.
F u l d a
Florengasse 33

Betr.: Steuerliche Bewertung Ihrer Geschäftsanteile

Sehr geehrter Herr Eitelsberg!

Wir bestätigen dankend den Empfang Ihrer beiden Schreiben vom 16. und 23. Aug. 1948 und übersenden Ihnen in der Anlage wunschgemäss die beiden notariellen Urkunden. Wir haben uns vorsorglich davon Abschriften genommen, sodass ihre Rücksendung im Falle unserer weiteren Inanspruchnahme nicht erforderlich ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

2 Anlagen
Einschreiben

I K g.
II 4 r. -.-
3 Abschriften
29.8.48.

7.A. Eitelsberg

Abschrift.

Steuerfreie Abschrift! Zur Urschrift sind RM 2o.-- Urkunden steuer entrichtet.

Fulda, den 2o. Mai 1938
Der Notar:

gez. Unterschrift.

-Nr. 242 der Urkundenrolle für 1938-

V e r h a n d e l t
zu F u l d a am 19. Mai 1938

Vor mir, dem unterzeichneten Notar
Karl S t e i n m e t z in Fulda
erschienen heute, von Person bekannt:

1.) der Kaufmann Robert Weisensee zu F ulda,
2.) der Kaufmann Reinhard Eitelsberg zu Fulda
3.) der Fabrikant Kurt Schleicher zu Stolberg/Rheinland
handeln als zur Vertretung der Firma Math.Lud. Schleicher Sohn Kommandit-Gesellschaft zu Stolberg/Rheinland berechtigter Gesellschafter,
4.) der Kaufmann Erwin Wendel zu Fulda, als Bevollmächtigter seiner Frau Rosel geborene Herzig zu Fulda.

Die Erschienenen erklärten:

Wir, und die von uns Vertretenen, sind die alleinigen Gesellschafter der Firma J.Weisensee Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Fulda und zwar sind die Geschäftsanteile wie folgt verteilt:

Weisensee	RM	5oo. --
Eitelsberg	"	2.5oo.--
Eitelsberg	"	5.4oo.--
Herzig	"	11.1oo.--
Schleicher	"	15.5oo.--
Schleicher	"	5.ooo.--

Wir ~~verzichten~~ treten unter Verzicht auf alle Frist- und Formvorschriften zu einer Gesellschafter-Versammlung zusammen und beschliessen einstimmig folgende Änderungen des Gesellschaftsvertrages:

Im Falle der Liquidation der Gesellschaft ist die Verteilung des Vermögens auf die Gesellschafter in folgender Weise vorzunehmen:

Der dem Stammkapital entsprechende Betrag ist vorweg anteimässig, der Restbetrag so zu verteilen, wie es der Gewinnverteilung nach § 7 des Gesellschaftsvertrages vom 13. Januar 1934 entspricht.

Falls die Gesellschafter von ihrem Ankaufsrecht bezüglich der Anteile Schleicher nach § 5 des Gesellschaftsvertrages vom 13. Januar 1934 gemeinsam Gebrauch machen, erhält Schleicher ausser dem im § 5 des Gesellschafter-Vertrages festgesetzten Kaufpreis, der von den einzelnen Gesellschaftern zu zahlen ist, noch aus Mitteln der Gesellschaft 13% von dem jeweiligen Betrag, um welchen das tatsächliche Vermögen der Gesellschaft das Stammkapital von RM 40.000.-- übersteigt, ausgeschüttet. Die Auszahlung dieses Gewinnanteils von 13% ist vom Beginn des dem Erwerb der Anteile folgenden Geschäftsjahres abmit 5% zu verzinsen und spätestens nach Jahresfrist zu zahlen.

Werden die Gesellschaftsanteile nicht gemeinsam von den drei Gesellschaftern, sondern einzeln erworben, so hat der Gesellschafter den auf den von ihm erworbenen Gesellschaftsanteil anteilig entfallende Betrag der 13% aus eigenen Mitteln an Schleicher auszuzahlen. Die Auszahlung dieses Betrages ist vom Beginn des dem Erwerb der Anteile folgenden Geschäftsjahres ab mit 5% zu verzinsen und spätestens nach Jahresfrist zu zahlen.

Für die Werterrechnung der 13% oder eines Anteiles der 13% sind die in der Jahresbilanz ausgeführten Werte massgebend.

Mit dem Erwerb der Anteile durch die drei Gesellschafter Wendel, Eitelsberg und Weisensee gehen die mit den erworbenen Anteilen verbundenen Rechte auf die neuen Erwerber über.

Der Gesellschafter Schleicher erkennt für sich und seine Rechtsnachfolger hiermit erneut an, dass, abgesehen von den vorstehend getroffenen Abänderungen ein Rückkauf der in seinem Besitz befindlichen Anteile zum Kurse von 100% des Nominalwertes bezüglich des Gesellschafters Wendel und zum Kurse von 75% des Nominalwertes bezüglich der Gesellschafter Weisensee und Eitelsberg gemäss der in § 5 des Gesellschaftsvertrages vom

13. Januar 1934 aufgeführten Aufteilung erfolgt, unbeschadet einer Wertveränderung dieser Anteile gegenüber den Werten bei Vertragsabschluss am 15. Januar 1934.

3.

Einigen sich die Gesellschafter im Falle 1) und 2) nicht über die Höhe des gesamten Vermögens, so entscheidet hierüber ein von den Parteien gemeinschaftlich zu ernennender Schiedsrichter endgültig. Einigen sich die Parteien nicht auf die Person eines Schiedsrichters, so ist diese vom Amtsgericht Fulda zu bestimmen. Für die Bestellung des Schiedsrichters gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Schiedsgerichte sinngemäss.

4.

Die Gesellschafter sind sich darüber einig, dass bei der jeweiligen Ausschüttung des erzielten Gewinnes in erster Linie auf die innere Stärkung des Betriebes Rücksicht zu nehmen ist, sodass damit die Voraussetzung für eine weitere günstige Entwicklung gegeben ist.

Das Protokoll ist den Erschienenen vom Notar vorgelesen, von Ihnen genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben.

Kurt Schleicher — R. Eitelsberg

Erwin Wendel — R. Weisensee

(Siegel) Steinmetz
Notar.

Zur Urschrift sind RM 2o.-- Stempel in Marken entwertet,
am 17. Februar 1934

D e r N o t a r

- Nr. 15 des Notariats - Regiwters für 1934 -

V e r h a n d e l t

F u l d a , am 13. Januar 1934

Vor dem unterzeichneten, zu F u l d a wohnhaften Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel,

Karl S t e i n m e t z ,

erschinnen heute, von Person bekannt:

1. der Kaufmann Robert Weissensee zu Fulda,
2. der Kaufmann Reinhard Eitelsberg zu Fulda, handelnd für sich und als Bevollmächtigter des Bäckermeisters Josef Herzig zu Fulda,
3. der Fabrikant Kurt Schleicher zu Stollberg/Rheinland, handelnd als zur Vertretund der Firma Matth. Lud. Schleicher Sohn Kommanditgesellschaft zu Stollberg/Rheinland berechtigter alleiniger persönlicher Gesellschafter.

Die Erschienenen erklärten:

Wir, und die von uns Vertretenen, sind die alleinigen Gesellschafter der Firma J. Weisensee Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Fulda und zwar sind die Geschäftsanteile wie folgt verteilt:

Weisensee	RM	5oo.--
Eitelsberg	"	2.5oo.--
Eitelsberg	"	5.4oo.--
Herzig 1	"	11.1oo.--
Schleicher	"	15.5oo.--
Schleicher	"	5.ooo.--

Die Erschienenen treten zu einer Gesellschafterversammlung zusammen und beschliessen einstimmig:

1.

Wir genehmigen hiermit die überreichte Bilanz vom 1. September 1933.

Die Gesellschafter Robert Weisensee und Reinhard Eitelsberg haben durch Abtretung von Geschäftsanteilen (Weisensee in Höhe von RM 15.5oo. -- an die Firma Matth. Lud. Schleicher Sohn Kommandit-Gesellschaft in Stollberg (Rheinland) und Eitelsberg in Höhe von

RM 5.ooo.-- RM an die Firma Schleicher und in Höhe von RM 11.1oo.-- an den Bäckermeister Josef Herzig in Fulda) die Firma J. Weisensee G.m.b.H. zu Fulda von ihren Schulden gegenüber der Firma Schleicher und Herzig und zwar in Höhe von RM 2o.5oo.-- an Schleicher und RM 11.1oo.-- an Herzig befreit.

Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen aus dieser Befreiung gegenüber der Firma J. Weisensee G.m.b.H. zu Fulda seitens der Gesellschafter Robert Weisensee und Reinhard Eitelsberg soll erfolgen, sobald es der Firma J. Weisensee G.m.b.H. in Fulda möglich ist, über das Normale hinausgehende Abschreibungen oder Rückstellungen vorzunehmen.

Beschliesst die Gesellschaft die Regelung derartiger Ersatzansprüche gegen die Stimme der Firma Schleicher, so hat Schleicher das Recht, von den übrigen Gesellschaftern zu verlangen, dass sie seine Anteile entsprechend den in Ziffer 2 festgelegten Bedingungen restlos gegen Barzahlung sofort übernehmen, und es verpflichten sich die übrigen Gesellschafter für sich und ihre Rechtsnachfolger (als Beisitzer ihrer heutigen Anteile) diesem Verlangen zu entsprechen.

2.

Schleicher erklärt sich bereit, für sich und die Rechtsnachfolger seiner Geschäftsanteile, den übrigen Gesellschaftern einzeln auf deren Anforderung von seinen Anteilen gegen Barzahlung zu verkaufen: 5.4oo.-- RM an Herzig zum Nennwert, 1o.ooo.-- RM an Eitelsberg und 5.1oo.-- RM an Weisensee zum Kurse von 75% des Nominalwertes. Solange der Besitz der Mehrheit der Geschäftsanteile durch Schleicher für die preisgünstige Belieferung der Gesellschaft mit Metallhalbfabrikaten sowie zur Zeit von ausschlagender Bedeutung ist, kann das Recht der genannten drei Gesellschafter nur ausgeübt werden, wenn alle drei genannten Gesellschafter hiermit einverstanden sind. Falls die drei genannten Gesellschafter dies verlangen und zwar gemeinsam stellen, so ist Schleicher ferner verpflichtet, jederzeit den vorstehend bezeichneten Verkauf seiner Anteile oder Teilen von seinen Anteilen auch in anderem von den drei Gesellschaftern gemeinsam zu bezeichneten Weise vorzunehmen, solange Schleicher derselbe Gegenwert dabei gesichert bleibt.

Für den Fall der Veräusserung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen an andere Personen als den Ehegatten oder die Abkömmlinge des Gesellschafters haben die übrigen Gesellschafter das Vorkaufsrecht. Das Vorkaufsrecht kann von den übrigen Gesellschaftern gemeinschaftlich sowie auch im einzelnen ausgeübt werden. Falls keine anderweitige Einigung stattfindet, wird bei gemeinschaftlicher Ausübung des Vorkaufsrechts das Vorkaufsrecht nach Kopfteilen ausgeübt.

Zur Veräusserung von Teilen von Geschäftsanteilen bedarf es ausserdem noch der Zustimmung der Gesellschaft.

3.

Die Verteilung des Gewinnes und Verlustes regelt sich wie folgt:

Der Verlust verteilt sich im Verhältnis des Nennwertes der Geschäftsanteile. Vom Gewinn werden zunächst 6% des Stammkapitals im Verhältnis des Nennwertes der Geschäftsanteile verteilt. Von den 6% des Stammkapitals übersteigenden Teil des Gewinnes erhalten die Anteile Eitelsberg 7o%, der Anteil Weisensee 1o%, der Anteil Herzig 7% und die Anteile Schleicher 13%.

4.

Die Dauer des Geschäftsjahres wird dahin geändert, dass das Geschäftsjahr nicht mehr vom 1. Juli bis 3o. Juni, sondern vom 1. September bis 31. August läuft:

5.

Falls mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, wird die Gesellschaft durch mindestens 2 Geschäftsführer vertreten. Solange der Gesellschafter Eitelsberg Geschäftsführer ist, ist er berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten.

Die beiden zur Zeit bestellten Geschäftsführer Eitelsberg und Weisensee sind lebenslänglich als alleinige Geschäftsführer bestellt. Die näheren Bestimmungen des Anstellungsvertrages werden von den Gesellschaftern mit den Geschäftsführern durch besonderen Vertrag festgelegt.

6.

Satzungsänderungen können nur einstimmig gefasst werden.

7.

Die Satzung vom 21. Mai 1927 wird entsprechend den vorstehenden Beschlüssen geändert und erhalten folgende neue Fassung:

§ 1

Die Firma der Gesellschaft lautet:

J.Weisensee Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Ihr Sitz ist Fulda.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Metallen und Metallwaren aller Art. Die Gesellschaft ist berechtigt, gleichartige oder ähnliche Unternehmungen zu erwerben, sich an solchen Unternehmungen zu beteiligen und deren Vertretung zu übernehmen.

§ 3

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt RM 4o.ooo.-- (Vierzigtausend) Reichsmark. Hiervon besitzen:

Der Gesellschafter Robert Weisensee einen Geschäftsanteil von	RM	5oo.--
der Gesellschafter Rinhard Eitelsberg zu Fulda einen Geschäftsanteil von	"	2.5oo.--
~~Rxxx~~ und einen Geschäftsanteil von	"	5.4oo.--
Der Gesellschafter Josef Herzig zu Fulda einen Geschäftsanteil von	"	11.1oo.--
und die Firma Matth.Lud.Schleicher Söhn Kommanditgesellschaft in Stullberg einen Geschäftsanteil von	"	15.5oo.--
und einen Geschäftsanteil von	"	5.ooo.--

§ 4

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. September bis 31. August jeden Jahres.

§ 5

Der Gesellschafter Schleicher erklärt sich bereit und zwar für sich und die Rechtsnachfolger seiner Geschäftsanteile, den übrigen Gesellschaftern einzeln auf deren Anforderung von seinen Anteilen gegen Barzahlung zu verkaufen: 5.4oo RM an Herzig zum Nennwert, 1o.ooo.-- RM an Eitelsberg und 5.1oo.-- an Weisensee zum Kurse von 75% des Nennwertes. Solange der Besitz der Mehrheit der Gesellschafteranteile durch Schleicher für die preisgünstige Belieferung der Gesellschaft mit Metallhalbfabrikaten so wie zur Zeit von ausschlaggebender Bedeutung ist, kann das Recht der genannten drei Gesellschafter nur ausgeübt werden, wenn alle drei genannten Gesellschafter hiermit einverstanden sind. Falls die drei genannten Gesellschafter dies verlangen, und zwar gemeinsam, so ist Schleicher ferner verpflichtet, jederzeit den vorstehend bezeichneten Verkauf seiner

Anteile oder Teilen von seinen Anteilen auch in anderer, von den drei Gesellschaftern gemeinsam zu bezeichneten Weise vorzunehmen, solange Schleicher derselbe Gegenwert dabei gesichert bleibt.

Für den Fall der Veräusserung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen an andere Personen als den Ehegatten oder die Abkömmlinge des Gesellschafters haben die übrigen Gesellschafter das Vorkaufsrecht. Das Vorkaufsrecht kann von den übrigen Gesellschaftern gemeinschaftlich sowie auch im einezlen ausgeübt werden. Falls keine anderweitige Einigung stattfindet, wird bei gemeinschaftlicher Ausübung des Vorkaufsrechts das Vorkaufsrecht nach Kopfteilen ausgeübt.

Zur Veräusserung von Teilen von Geschäftsanteilen bedarf es ausserdem noch der Zustimmung der Gesellschaft.

§ 6

Falls mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, wird die Gesellschaft durch mindestens 2 Geschäftsführer vertreten.

Solange der Gesellschafter Eitelsberg Geschäftsführer ist, ist er berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten.

Die beiden zur Zeit bestellten Geschäftsführer Eitelsberg und Weisensee sind lebenslänglich als alleinige Geschäftsführer bestellt, Die näheren Bestimmungen des Anstellungsvertrages werden von den Gesellschaftern mit den Geschäftsführern durch besonderen Vertrag festgelegt.

§ 7

Die Verteilung des Gewinnes und des Verlustes regelt sich wie folgt:

Der Verlust verteilt sich im Verhältnis des Nennwertes der Geschäftsanteile. Vom Gewinn werden zunächst 6% des Stammkapitals im Verhältnis des Nennwertes der Geschäftsanteile verteilt. Von den 6% des Stammkapitals übersteigenden Teil des Gewinnes erhalten die Anteile Eitelsberg 7o%, der Anteil Weisensee 1o%, der Anteil Herzig 7% und die Anteile Schleicher 13%.

§ 8

Satzungsänderungen können nur einstimmig gefasst werden.

§ 9

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur durch den Deutschen Reichsanzeiger.

Das Protokoll sammt der Anlage wurde den Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben/

R. Weisensee Kurt Schleicher
R. Eitelsberg

beisenseé 837

Reinhard E i t e l s b e r g

Fulda, den 23. August 1948
Florengasse 33

Herren

Dr.Dr.h.c. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt am Landgericht Mannheim
und Steuerberater
Dr. Heinz G.C. Otto
Rechtsanwalt am Landgericht
Heidelberg

Mer/Ø 15

25. Aug. 1948

(17a) H e i d e l b e r g
Nauenheimer-Landstrasse 4

Betr.: Steuerliche Bewertung meiner Geschäftsanteile - 837 -

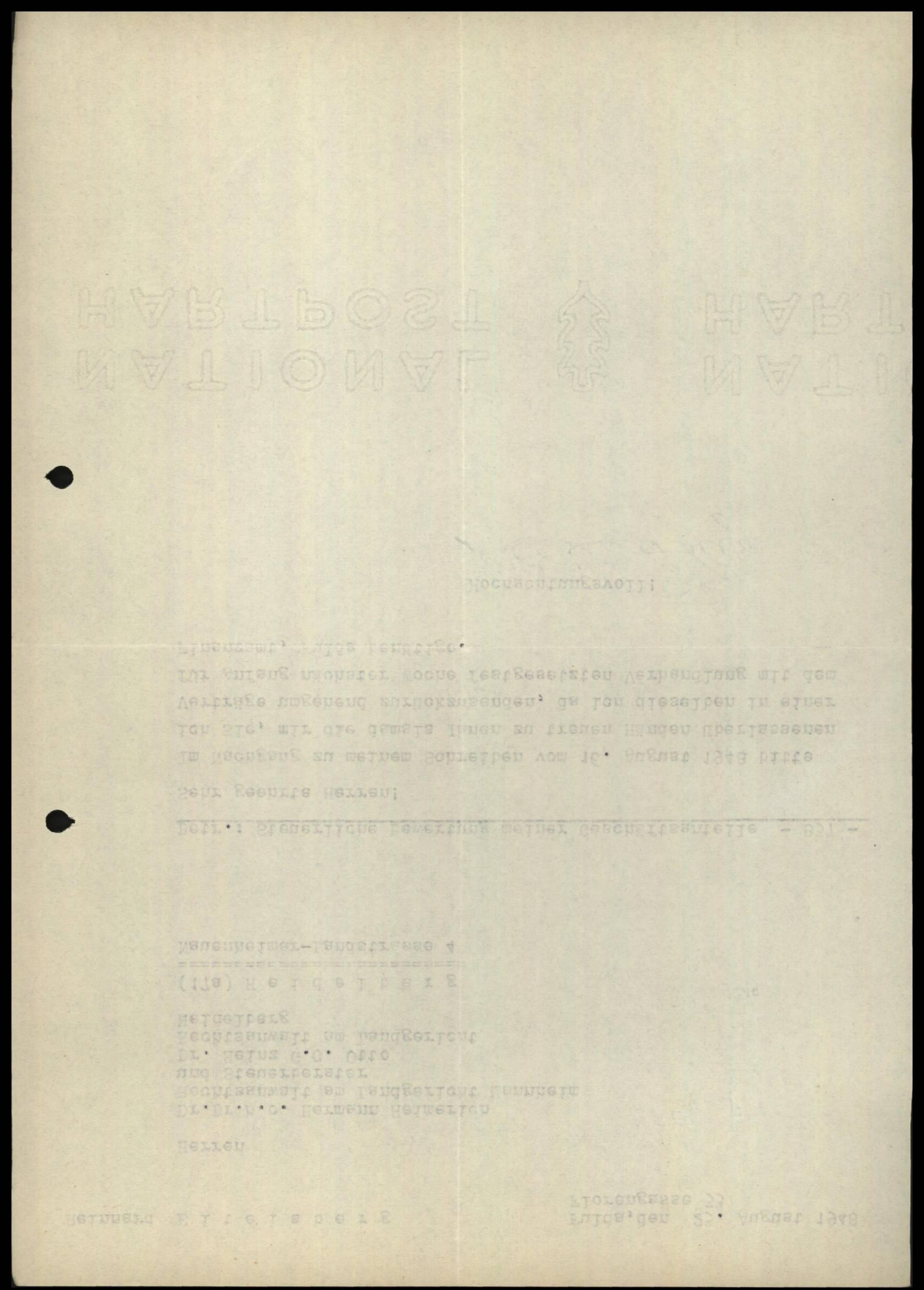
Sehr geehrte Herren!

Im Nachgang zu meinem Schreiben vom 16. August 1948 bitte ich Sie, mir die damals Ihnen zu treuen Händen überlassenen Verträge umgehend zurückzusenden, da ich dieselben in einer für Anfang nächster Woche festgesetzten Verhandlung mit dem Finanzamt, Fulda benötige.

Hochachtungsvoll!

Eitelsberg

NATIONAL NATIONAL
HARTPOST HARTPOST



Reinhard E i t e l s b e r g

Fulda, den 16. August 1948
Florengasse 33

Herren

Dr.Dr.h.c. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt am Landgericht Mannheim
und Steuerberater
Dr. Heinz G.C. Otto
Rechtsanwalt am Landgericht
Heidelberg

(17a) H e i d e l b e r g
Nauenheimer-Landstrasse 4

18. Aug. 1948

Betr.: Steuerliche Bewertung meiner Geschäftsanteile
Vorg.: Ihr Schreiben vom 12.8.48 - Dr.O./M. - 837 -

Sehr geehrte Herren!

Ich habe seit unserer in Frankfurt/M. erfolgten persönlichen Besprechung noch nichts von mir hören lassen, weil ich in der Zwischenzeit mit dem Finanzamt Verhandlungen führte, die mich erwarten ließen, daß man dort meinen Standpunkt respektiere. Ich bin allerdings nun schon wieder einige Zeit mit der endgültigen Stellungnahme vertröstet worden, woraus ich schließe, daß möglicherweise seitens des Finanzamtes immer noch Einwendungen zu erwarten sind. Ich beabsichtige, Ihre Dienste evtl. wieder in Anspruch zu nehmen, sobald das Finanzamt sich schriftlich geäussert hat.

Inzwischen begrüße ich Sie

hochachtungsvoll!

Eitelsberg

12.8.1948.

Dr.O./M.
- 837 -

Herrn
Reinhard E i t e l s b e r g
in Fa. J.Weisensee G.m.b.H.
F u l d a .

Betrifft : Steuerliche Bewertung Ihrer Geschäftsanteile .

Sehr geehrter Herr Eitelsberg !

Wir nehmen Bezug auf die in obiger Angelegenheit mit Ihnen am 26.Juli 1948 in Frankfurt/M. gehabte Besprechung, in der Sie uns die Übersendung weiterer Unterlagen (Einheitswertbescheid der GmbH. bezw. Bescheid über die Bewertung Ihres Geschäftsanteils) zugesagt haben . Da wir bisher nichts mehr von Ihnen gehört haben , gestatten wir uns die Anfrage, ob wir mit dem Eingang dieser Unterlagen noch rechnen können, oder ob wir die Rechtslage lediglich auf Grund des Gesellschaftsvertrages beurteilen sollen .

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Heidelberg, den 27. Juli 1948
H./Sch.

A k t e n n o t i z

Angelegenheit Fa. J. W e i s e n s e e GmbH. in Fulda.

Besprechung mit Herrn E i t e l s b e r g am 26.7.48 in Fulda.

Herr Eitelsberg legte den Gesellschaftsvertrag vom 19.5.1938 und einen Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 13.1.1934 vor. Zum Sachverhalt teilte Herr Eitelsberg folgendes mit:

Wie aus dem Gesellschaftsvertrag hervorgeht, ist Herr Eitelsberg am Stammkapital ~~mit~~ der GmbH. mit RM 7.900.— beteiligt. Nach § 7 der Satzungsänderung erhält Herr Eitelsberg nach Verteilung der Dividende von 6 % am Sondergewinn einen Anteil von 70 %. Nach Ziff. 1 des Vertrages ist im Falle der Liquidation das Vermögen entsprechend der Gewinnverteilung zu verteilen, sodass Herr Eitelsberg ebenfalls 70 % des über den Betrag des Stammkapitals hinausgehenden Vermögens erhält. Diese Bestimmungen sind darin begründet, dass Herr Eitelsberg an dem Auf- und Ausbau des Unternehmens in erster Linie beteiligt ist und die anderen Gesellschafter bei ihrem Eintritt in das schon bestehende Unternehmen nur den Nennbetrag ihrer Anteile einbezahlt haben.

Das Finanzamt hat bei der Feststellung des gemeinen Werts der Geschäftsanteile die Bestimmungen über die Gewinnverteilung und die Verteilung des Liquidationsvermögens zugrunde gelegt. Es hat unterstellt, dass Herr Eitelsberg mit 70 % am gesamten Vermögen beteiligt sei. Diese Handhabung wurde erstmalig bei der Feststellung per 1.1.40 vorgenommen und ist damals infolge der Anerkennung des Wirtschaftstreuhänders von Herrn Eitelsberg rechtskräftig geworden. Inzwischen ist infolge verschiedener Rücksprachen von Herrn Eitelsberg beim Finanzamt der Sachbearbeiter zu der Auffassung gelangt, dass die Auslegung des Vertrages hinsichtlich der Feststellung des gemeinen Wertes nicht zutreffend war.

Herr Eitelsberg hat gegen den jetzt ergangenen Feststellungsbescheid per 1.1.1946 bei dem der gemeine Wert in der gleichen Weise wie 1940 berechnet wurde, Einspruch eingelegt. Zur Unterstützung seiner Auffassung bittet er um ein kurzes Gutachten.

Herr Eitelsberg vertritt den Standpunkt, dass seine Beteiligung am Liquidationsvermögen für die Feststellung des gemeinen Wertes nicht massgebend sein kann. Vielmehr muss der Verkaufspreis den Wert bestimmen. Da dieses Sonderprivileg an seine Person gebunden ist - auch wenn diese Bindung im Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich festgestellt ist - könnte bei einem Verkauf niemals ein Preis, wie er dem überhöhten gemeinen Wert entspricht, erzielt werden. Der gemeine Wert kann nur auf Grund des Verhältnisses der Geschäftsanteile festgestellt werden. Herr Eitelsberg meint, dass höchstens analog dem Paketzuschlag bei einem Aktionär ein Zuschlag mit Rücksicht auf seine Sondergewinnbeteiligt berechtigt sei.

Der Einheitswertbescheid und die Feststellungs des gemeinen Werts der Anteile wird Herr Eitelsberg uns noch zugehen lassen .

heinl

-137-

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt am Landgericht Mannheim
und Steuerberater

Dr. Heinz G. C. Otto
Rechtsanwalt am Landgericht Heidelberg

HEIDELBERG, den 21. Juli 1948
Büro: Neuenheimer Landstraße 4
Telefon 45 65 Dr.H./Kr.
Wohnung Dr. Heimerich: Moltkestraße 33a
Bankkonto: Südwestbank, Filiale Heidelberg

Firma
J. W e i s s e n s e e G.m.b.H.
Metallwarenfabrik
F u l d a

Betr.: Vertragsbesprechung

Wir nehmen Bezug auf Ihren Brief an die Verlagsgesellschaft Recht und Wirtschaft in Heidelberg vom 8. ds.Mts. und unser Antwortschreiben vom 13. ds.Mts. Nachdem wir bisher keine weitere Mitteilung von Ihnen erhalten haben und ein Telephongespräch vielleicht nicht durchgekommen ist, möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass der Unterfertigte am kommenden Montag, den 26. ds.Mts. in Frankfurt a.M. ist, und zwar in den Räumen der F i l m p o s t G.m.b.H., Taunusstr. 52/60. Dort hat er um 15.00 Uhr eine Konferenz. Wenn Sie es wünschen, könnte er etwa ab 17.00 Uhr dort zu Ihrer Verfügung stehen.

Sek 23 JUL 1948 Bu
KB LB VB FB Bo

Mit hochachtungsvoller Begrüssung!

Dr. Heimerich

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

Information

Field

21.Juli 1948

Dr.H./Kr.

Firma
J. W e i s s e n s e e G.m.b.H.
Metallwarenfabrik
F u l d a

Betr.: Vertragsbesprechung

Wir nehmen Bezug auf Ihren Brief an die Verlagsgesellschaft Recht und Wirtschaft in Heidelberg vom 8. ds.Mts. und unser Antwortschreiben vom 13. ds.Mts. Nachdem wir bisher keine weitere Mitteilung von Ihnen erhalten haben und ein Telephongespräch vielleicht nicht durchgekommen ist, möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass der Unterfertigte am kommenden Montag, den 26. ds.Mts. in Frankfurt a.M. ist, und zwar in den Räumen der F i l m p o s t G.m.b.H., Taunusstr. 52/60. Dort hat er um 15.oo Uhr eine Konferenz. Wenn Sie es wünschen, könnte er etwa ab 17.oo Uhr dort zu Ihrer Verfügung stehen.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

13. Juli 1948

Dr. H./Sch.

Firma

J. W e i s e n s e e G.m.b.H.
Metallwarenfabrik

F u l d a

Betrifft: Vertragsbesprechung.

Wir bestätigen den Empfang des Schreibens, das Sie an die Verlagsgesellschaft Recht und Wirtschaft m.b.H. in Heidelberg gerichtet haben. Der Unterfertigte ist Mitherausgeber des Betriebs-Beraters und ist gern bereit, Sie hinsichtlich der steuerlichen Auslegung der Bestimmungen Ihrer Gesellschaftsverträge zu beraten. Zu einer Unterredung stehen wir in der ersten Hälfte der kommenden Woche gern zu Ihrer Verfügung. Den Termin bitten wir, möglichst telefonisch mit uns zu vereinbaren.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt

1313.

J. Weisensee G.m.b.H.

METALLWARENFABRIK · FULDA

Anschrift: J. Weisensee G. m. b. H., Fulda

WARMPRESSEREI:
Nichteisenmetalle und Stahl
ZIEHEREI-STANZEREI-DREHEREI

Fernsprecher Nr. 3348/3349
Telegramme: Weisensee Fulda
Bankverbindungen:
Hessische Bank Filiale Fulda
Rhein-Main-Bank Filiale Fulda
Mitteldeutsche Creditbank Filiale Fulda
Postscheckkonto: Frankfurt am Main Nr. 1932

An die
Verlagsgesellschaft
" Recht und Wirtschaft"
m.b.H.
Heidelberg
Hauptstrasse 45

Z
10. JUL. 1948
II
K/10

Ihr Zeichen:	Ihr Schreiben vom:	Unser Zeichen:	Sachbearbeiter:	(16) **Fulda,** den
		E/Pol.		8.7.48.

12. Juli 1948

Betr: Vertragsbesprechung.

Wir bitten um Mitteilung ob es möglich ist, bei den Verantwortlichen Herausgebern " des Betriebs-Beraters" Auskünfte über die mutmassliche steuerliche Auslegung der Bestimmungen unserer Gesellschaftsverträge einzuholen. Zusagenden Falles bitten wir uns gleichzeitig wissen zu lassen, an welcher Adresse und zu welcher Zeit eine persönliche Übergabe der Verträge mit ebenfalls erstmaliger persönlicher Unterrichtung durchführbar ist.

Hochachtungsvoll!
J.Weisensee G.m.b.H.

Geschäftszeit von 7½—12 Uhr und von 13—17½ Uhr —Samstags von 7½—13½ Uhr.

1000 1 48. P. & Co., Fulda

Heidelberg, den 22.12.1948
Dr.M./B.

Herrn Dr. O t t o !

Ich bitte, den beiliegenden Einspruch zu unterschreiben und abzusenden. Die Einspruchsfrist endet Ende Dezember. Ich bitte, die Akten in den ersten Januartagen ~~wieder~~ mir wieder zuzusenden.

Ihr gabs der Brief
ein. ist Ihr Name
die Entscheidung. Ich merk
den Namen Ihr Name Entsch.
Leg die Akten. Sonst Entscheidung!

Scheitwert 900.-

Rauschel

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt am Landgericht Mannheim
und Steuerberater

Dr. Heinz G. C. Otto
Rechtsanwalt am Landgericht Heidelberg

(17a) HEIDELBERG, den 22.Dez.1948
Büro: Neuenheimer Landstrasse 4
Telefon 4565
Wohnung Dr. Heimerich: Moltkestrasse 33a
Bankkonto: Südwestbank, Filiale Heidelberg

Dr.M./B.

An das
Finanzamt Fulda

F u l d a

Betr. Steuer-Nr. 183/18

Wir vertreten die Firma J. W e i s e n s e e G.m.b.H., Metallwarenfabrik, Fulda. Vollmacht wird nachgereicht. Wir legen Einspruch ein gegen folgende Steuerbescheide:

1. Berichtigten Gewerbesteuermessbescheid und Gewerbesteuerbescheid für das Kalenderjahr 1944 vom 1. Dezember 1948.
2. Berichtigten Gewerbesteuermessbescheid und Gewerbesteuerbescheid für das Kalenderjahr 1945 vom 1.Dezember 1948.
3. Gewerbesteuermessbescheid und Gewerbesteuerbescheid für das Kalenderjahr 1946 vom 1.Dezember 1948.

Die Einsprüche werden demnächst begründet. Wir bitten, die nachgeforderten Beträge bis zur Begründung zu stunden.

Hochachtungsvoll !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Dr. Dr. h. c. Hermann Holmerich
Rechtsanwalt und Steuerberater

Dr. Heinz G. C. Otto
Rechtsanwalt
Heidelberg
Neuenheimer Landstraße 4

22.Dez.1948

Dr.M./B.

An das
Finanzamt Fulda

F u l d a

Betr. Steuer-Nr. 183/18

Wir vertreten die Firma J. W e i s e n s e e G.m.b.H., Metallwarenfabrik, Fulda. Vollmacht wird nachgereicht. Wir legen Einspruch ein gegen folgende Steuerbescheide:

1. Berichtigten Gewerbesteuermessbescheid und Gewerbesteuerbescheid für das Kalenderjahr 1944 vom 1. Dezember 1948.
2. Berichtigten Gewerbesteuermessbescheid und Gewerbesteuerbescheid für das Kalenderjahr 1945 vom 1.Dezember 1948.
3. Gewerbesteuermessbescheid und Gewerbesteuerbescheid für das Kalenderjahr 1946 vom 1.Dezember 1948.

Die Einsprüche werden demnächst begründet. Wir bitten, die nachgeforderten Beträge bis zur Begründung zu stunden.

Hochachtungsvoll !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

22.Dez.1948

Dr.M./B.

An das
Finanzamt Fulda

F u l d a

Betr. Steuer-Nr. 183/18

Wir vertreten die Firma J. W e i s e n s e e G.m.b.H., Metallwarenfabrik, Fulda. Vollmacht wird nachgereicht. Wir legen Einspruch ein gegen folgende Steuerbescheide:

1. Berichtigten Gewerbesteuermessbescheid und Gewerbesteuerbescheid für das Kalenderjahr 1944 vom 1. Dezember 1948.
2. Berichtigten Gewerbesteuermessbescheid und Gewerbesteuerbescheid für das Kalenderjahr 1945 vom 1.Dezember 1948.
3. Gewerbesteuermessbescheid und Gewerbesteuerbescheid für das Kalenderjahr 1945 vom 1.Dezember 1948.

Die Einsprüche werden demnächst begründet. Wir bitten, die nachgeforderten Beträge bis zur Begründung zu stunden.

Hochachtungsvoll !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

A b s c h r i f t !

An das
F i n a n z a m t
F u l d a

Fulda, den 3.November 1948

Betr.: J.Weisensee G.m.b.H., Fulda - Steuer-Nr.183/18,
Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärungen für 1947.

Sie übersenden uns als "2. und letzte Erinnerung" unter dem 28. Oktober 1948 eine Aufforderung zur Abgabe der Körperschaftssteuer-, Umsatzsteuer- und Gewerbesteuer-Erklärung für das Kalenderjahr 1947.

Wir bemerken hierzu, daß uns bisher eine Erinnerung überhaupt noch nicht zugegangen ist. Was die Abgabe dieser Erklärungen angelangt, so nehmen wir Bezug auf die Ausführungen des Betriebsprüfers unter Text ziffer 29 des P-Berichtes und unsere Stellungnahme hierzu im Schrei--ben vom 27.8.1948 und vom 7.10.1948 zu der gleichen Textziffer.

Wir haben bereits eingehend dargelegt, daß das Wirtschaftsjahr vom 1.September 1946 - 30.September 1947 lediglich auf Veranlassung des Amtes für Vermögenskontrolle und des bisherigen Treuhänders unserer Firma, H. Wiegand, auf diesen Zeitraum umgestellt worden ist. Wir haben auch bereits eingehend erklärt, daß wir mit dieser Maßnahme des Treuhänders keineswegs einverstanden sind. Unser Betrieb ist seit 15.Oktober 1948 entsperrt und unterliegt demnach nicht mehr der Verwaltung durch den Treuhänder Wiegand. Wir sind deshalb frei in unseren Enschlüssen und werden unser Wirtschaftsjahr in der alten Form, nämlich vom 1.September bis 31.August wieder herstellen.

In unserer Stellungnahme vom 27.August 1948 hatten wir bereits darauf hingewiesen, daß wir eine Bilanz für 1947 wohl dem Prüfer zur Benutzung bei der Prüfung übergeben hatten, wir bemerkten aber, daß diese Bilanz durch die zuständigen Organe noch nicht genehmigt ist und daß außerdem noch keine Steuererklärung abgegeben wurde.

In unserer Stellungnahme hatten wir außerdem beantragt, daß der Verlustvortrag aus 1946 auch noch in dem nächsten Rumpf-Wirtschaftsjahr vom 1.10.1947 - 20.6.1948 zum Ausgleich gebracht werden konnte. Wir hatten gleichzeitig darauf hingewiesen, daß, wenn das Finanzamt diesem Antrag nicht entsprechen konnte, wir dann das Wirtschaftsjahr umstellen und eine neue Bilanz per 31.8.1947 einreichen werden. Wir hatten aber auch gleichzeitig darauf hingewiesen, daß zur Erstellung dieser neuen Bilanz für den 31.8.1947 uns eine längere Frist gewährt werden müßte. Auf diesen Antrag hin sind wir bisher noch ohne Antwort geblieben. Wir fassen aber nunmehr die "2. und letzte Erinnerung" als Aufforderung auf, eine regelrechte Bilanz per 31.8.1947 (also für 12 Monate) einzureichen. Zur Durchführung dieser Bilanzerstellung benötigen wir eine Frist von mindestens 6 Wochen, weil während dieser Zeit die mit der Aufstellung der Bilanz Beschäftigten zugleich alle übrigen für die Aufrechterhaltung des Betriebes notwendigen buchhalterischen Aufgaben, wozu auch die Eintreibung der Außenstände gehört, vorzunehmen haben.

Die Umsatzsteuererklärung für 1947 fügen wir bei.

Hochachtungsvoll
J.Weisensee G.m.b.H.
gez. Eitelsberg

1 Anlage.

An das

Finanzamt

Fulda.

183/18 27.9.1948 7.Oktober 1948.

Betr.: Stellungnahme des Betriebsprüfers zu den Einwendungen der Firma J.Neisensee G.m.b.H., Fulda vom 27.August 1948 gegen den Betriebsprüfungsbericht vom 23.7.1948.

Wir kommen zurück auf die am Freitag, den 24.September 1948 mit Herrn Dr.Baier geführte Unterredung und nehmen gleichzeitig Stellung zu dessen schriftlichen Ausführungen vom gleichen Tag:

I.1. Zu Tz. 16 (Vorräte)

Bei den am 30.9.1947 nur karteimäßig aufgenommenen Vorräten handelt es sich um die im Werkzeug-Stahllager lagernden schweren Stahlbrocken (Stückgewicht bis zu 3 Zentner), die bereits zu einem kurz zu vor liegenden Termin Stück für Stück aufgenommen worden waren. Eine nochmalige Aufnahme per 30.September hätte eine Arbeitsleistung von 10 Arbeitern für 14 Tage beansprucht. Sie war nicht zumutbar. Die körperliche Aufnahme ist deshalb unterblieben und die Werte sind anhand der ordnungsmäßig geführten Karteien festgestellt worden. Wir legen Wert darauf festzustellen, daß es sich bei den lt. Bericht des Prüfers nicht körperlich aufgenommenen Beständen ausschließlich um die eben erwähnten Stahlstücke handelt.

Tz. 22a) Gewinderollen

Wir sind nach wie vor der Auffassung, daß es sich um abschreibungsfähige kurzlebige Wirtschaftsgüter handelt, da der Anschaf-

fungspreis des einzelnen Stückes, das auch als solches eingebaut wird, unter RM 200,- liegt. Dieser Auffassung steht auch u.E. nicht die paarweise Anschaffung entgegen, zumal die Anschaffung auch stückweise hätte erfolgen können. Trotzdem wollen wir den vom Prüfer zugebilligten Betrag von 500,- RM anerkennen.

23
Tz.d) Stoppschaden.

Unsere Stellungnahme bleibt im vollen Umfang aufrecht erhalten. Die angeblich beim Zusammenbruch vorhandenen und seit Ende 1944 sich angeblich angehäuften Fertigprodukte können allemal durch vorausgegangene Fertigung überhaupt erst entstanden sein. Wie sich die Fertigung seit September 1944 abgespielt hat, unter welchen Erschwerungen und Behinderungen die Fertigung überhaupt nur möglich war und welcher dadurch verursachte Produktionsrückgang entstanden ist, besagen eindeutig unsere Ausführungen. Die ganz allgemein gehaltenen Bemerkungen der Betriebsangehörigen Limpert und Burkardt verwendet der Betriebsprüfer als Grundlage für seine Berechnung, was keinesfalls anerkannt wird, zumal die Erklärungen der beiden Betriebsangehörigen in der beifolgenden schriftlichen Formulierung niemals zu einer solchen Folgerung berechtigen. Die von dem Betriebsprüfer für seine Begründung besonders betonte Stockung des Versandes hat ihre Erklärung darin, daß durch die jeweilige distriktweise Beschädigung der Bahnanlagen für kürzere oder auch längere Zeit Stockungen im Bahntransport eintraten. Damit war aber keinesfalls der Versand völlig unterbrochen, sondern bis kurz unmittelbar vor dem endgültigen Zusammenbruch sind von den wichtigsten Abnehmern, zu denen beispielsweise die Firma Auer, Kolbermoor, gehört, laufend Lastwagentransporte durchgeführt worden.

Tz. 29) Rumpfwirtschaftsjahr vom 1.9. bis 30.9.1947.

Die Stellungnahme des Betriebsprüfers hinsichtlich des Verhältnisses zwischen dem Amt für Vermögenskontrolle und uns als der diesem Amt untergeordneten und von dort überwachten Firma zwingt uns klarzulegen, daß wir wohl Anweisungen vom Amt für Vermögenskontrolle entgegenzunehmen haben, nicht aber besitzen wir das Recht, die Durchführung uns erteilter Anweisungen zu verweigern,

zumal das Amt für Vermögenskontrolle sowohl als Amt als auch hinsichtlich seiner dort beschäftigten Personen wohl in der Lage ist, die Auswirkungen seiner Anordnungen zu übersehen.
Wir haben bereits in unserer Stellungnahme vom 27.8.1948 darauf hingewiesen, daß dem Finanzamt zwar eine Bilanz per 30.9.1947 vorliegt, daß diese aber von der Gesellschafterversammlung noch nicht genehmigt und daß auch eine Körperschaftsteuererklärung von uns noch nicht abgegeben worden ist. Die Übergabe der Bilanz im Verlauf der Prüfung an Herrn Dr.Baier geschah nicht mit dem Auftrag, sie an die Veranlagungsstelle weiterzuleiten und sie war auch nicht die Bilanz, die von der Firma endgültig gewollt ist, weil darüber noch gar keine Entscheidung getroffen worden ist. Wir stehen deshalb nach wie vor auf dem Standpunkt, daß weder eine Bilanzänderung noch eine Bilanzberichtigung in Frage kommt und daß die Abschlußbilanz für 1947 gleichzeitig mit der Körperschaftsteuererklärung für 1947 abgegeben wird.

Tz. 31. Vermögensveranlagung 1946.

Der Prüfer glaubt äußern zu müssen, daß wir am 31.8.1945 unsere gesamten Ostzonenforderungen in Höhe von RM 250.000,- sicher gegen Bezahlung eines Betrages von RM 5000,- = 2 % nicht verkauft hätten. Zu einer solchen Ansicht kann nur der kommen, der nicht davon unterrichtet ist, daß der Hauptträger unserer Ostzonenforderungen, nämlich die Firma Auer A.G., Oranienburg, - unmittelbarer Lieferant des Reiches - am 31.8.1945 nicht nur firmenmäßig nicht mehr bestand, sondern infolge totaler Zertrümmerung der gesamten Betriebsanlagen auch körperlich nicht mehr existierte. Es bestand weder ein Kopf dieser Firma noch sonst eine Stelle, die in irgend einer Form die Gewähr für eine auch noch so geringe Teilbezahlung unserer Forderung geben konnte. Im übrigen erinnern wir daran, daß mit der Besetzung der heutigen Ostzone durch die Russen in der zweiten Hälfte des Monats Juni 1945 nicht nur jeglicher Zahlungsverkehr unterbunden wurde, sondern auch sämtliche dort vorhandenen Bankguthaben und Kassenbestände gesperrt bezw. aufgelöst wurden. Am 31.8.1945 waren die Ostzonenforderungen genau wie heute 0 RM wert. Wir anerkennen die Ansetzung eines Erinnerungspostens mit RM 5.000,- nicht.

Tz. 33. Sperrkontenbeträge.

Wir sind nach wie vor der Auffassung, daß für diese Bankguthaben am Bilanzstichtag (31.8.1945), der auch für die Vermögensteuer per 1.1.1946 in Betracht kommt, der Teilwert maßgebend ist. Unter Berücksichtigung der vorgenommenen Sperrung der Guthaben kann der Teilwert am 31.8.1945 nur mit 0 RM angesetzt werden.

Tz. 32/39 Bewertung der Maschinenparks usw.

Die Vermögensaufstellung per 31.8.1945 ist von dem Treuhänder außerhalb der Geschäftsräume unserer Firma aufgestellt worden. Der Treuhänder hat entgegen der vorausgegangenen Absprache nicht den steuerlich zulässigen Wert von 280.000 RM = 40 % der Neuwertversicherung eingesetzt, sondern den aus den früheren Vermögensaufstellungen abgeleiteten Betrag von RM 357.726,-, der in keiner Weise der außergewöhnlich hohen Abnutzung, welcher die Maschinen in der Kriegszeit unterlegen waren, Rechnung trägt. Sofort nach Eingang des Vermögensteuerbescheides ist der Treuhänder auf den ihm unterlaufenen Irrtum aufmerksam gemacht worden und es wurde ihm gleichzeitig dringendst empfohlen, Einspruch nicht nur hinsichtlich der Ansetzung der Ostzonenforderung sondern auch hinsichtlich der Bewertung der Maschinen zu erheben und zu begründen.
Die Ansetzung der Bewertung mit 40 % des Neuwertversicherungswertes wäre eine reguläre Bewertung. Die in unserem Schreiben vom 27.8. ausführlich dargestellten Umstände rechtfertigen aber unseren Antrag auf Ansetzung der Bewertung mit nur 30 % des Neuwertversicherungswertes. Maßgebend für die Bewertung des Maschinenparks ist der Teilwert und die Vorschriften des Finanzamtes lassen eine Bewertung mit 40 % bezw. 30 % der Neuwertversicherung durchaus zu, sodaß wir glauben von der Bewertung durch ein Sachverständigengutachten Abstand nehmen zu können, zumal vor Jahren, als wir zum Nachweis des Teilwertes ein derartiges Gutachten vorgelegt haben, dieses damals vom Finanzamt nicht anerkannt worden ist. Wir bleiben hinsichtlich der Bewertung des Maschinenparks usw. bei der von uns für Tz. 39 aufgestellten Berechnung. Der Ansatz von 40 % der Neuwertversicherung ist vor dem Kriege, also zu normalen Zeiten, als angemessen angesehen worden, sodaß, nachdem der Maschinenpark allgemein und bei uns im besonderen durch die Kriegsverhältnisse

außergewöhnlich abgenutzt worden ist, eine Bewertung mit 30 % als durchaus angemessen angesehen werden kann.—

III. Tz.40/43.

Die dem Finanzamt im Original vorliegenden notariellen Verträge bestätigen eindeutig, daß der Geschäftsführer Titelsberg nicht wesentlich beteiligt ist, bezw. daß er nicht, wie durch seinen Vermögensteuerbescheid per 1.1.1940 durch das Finanzamt festgesetzt, mit 70 % am Gesellschaftskapital beteiligt ist. Das Finanzamt und auch der Vertreter des Herrn Titelsberg, der damalige Steuerberater Grimm aus Eisenach, waren infolge irrtümlicher Auslegung der notariellen Verträge anderer Auffassung, und durch diesen Irrtum blieb der Vermögensteuerbescheid des Herrn Titelsberg per 1.1.1940 hinsichtlich der Bewertung seiner Geschäftsanteile unangefochten, wie auch nur aufgrund dieses gleichen Irrtums dann später die Rechte einer personenbezogenen Gesellschaft beansprucht wurden und außerdem eine Dividendenausschüttung wie bekannt durchgeführt wurde. Die jetzige Zurückweisung einer wesentlichen Beteiligung des Geschäftsführers Titelsberg ist in der Erkennung des Irrtums, den beide Teile unterlegen waren, begründet. Das Vorliegen eines Irrtums wurde seitens des Herrn Titelsberg Anfang 1947 festgestellt, und das Finanzamt entsprechend unterrichtet.

V.Tz.43 Dividendenabgabe.

In unserer Stellungnahme vom 27.8. haben wir hierzu schon eingehend unseren Standpunkt dargelegt. Wir haben insbesondere auch darauf hingewiesen, daß auch durch die Buchprüfung neue, dem Finanzamt bisher nicht bekannte Tatsachen nicht festgestellt worden sind, und daß wir deshalb auch nicht das Recht, wenigstens das moralische Recht, anerkennen können, jetzt, nach beinahe 7 Jahren, Steuerbeträge nachzufordern, deren Festsetzung der Steuerpflichtige billigerweise bei Entstehung der Steuerforderung beanspruchen darf. Neue Tatsachen im Sinne des § 222 A.O. liegen hinsichtlich der Veranlagung für 1940/41 keinesfalls vor. Wenn der Prüfer eine neue Tatsache in der Feststellung sieht, daß die Dividendenabgabeanmeldung für 1940/41 objektiv unrichtig war, so liegt darin deswegen keine neue Tatsache, weil diese Anmeldung schon damals bei Abgabe unrichtig war.

Sie ist aber inzwischen bei der Prüfung durch

Obersteuerinspektor Wolf im Jahre 1944 dem Finanzamt bekannt geworden. Eine Nachforderung der Dividendenabgabe für das Jahr 1940/41 kommt deshalb nicht in Frage, weil es anerkanntes Rechts ist, daß nach vorgenommener Buchprüfung und Einsicht in die Unterlagen später neue Tatsachen im Sinne des § 222 A.O. nicht mehr gegeben sind.

Die im Jahre 1944 durch den Betriebsprüfer Wolf vorgenommene Prüfung und die mit dieser Prüfung vollzogene Anerkennung der Richtigkeit der Dividendenausschüttung gab uns das Recht anzunehmen, daß die Art und Höhe der Dividendenausschüttung den steuerlichen Vorschriften entsprach. Weil weder während der erwähnten Buchprüfung noch zu irgendeinem anderen späteren Zeitpunkt seitens des Finanzamtes bei den vorgelegten Erklärungen gegen die durchgeführte Dividendenausschüttung Einwendungen erhoben worden sind, wurde die gleiche Dividendenausschüttung in den späteren Jahren fortgesetzt. Das Finanzamt kann uns das Recht nicht bestreiten, daß wir berechtigt waren anzunehmen, daß wir richtig handelten.

Nach den Vorschriften der A.O. hat das Finanzamt die Möglichkeit und die Zeit, Steuerfestsetzungen innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren oder - bei Steuerhinterziehung - nach 10 Jahren vorzunehmen. Zur Zeit der Entstehung der Steuerschuld (der Dividendenabgabe) waren dem Finanzamt durch die von uns eingereichten Unterlagen und die sonstigen ergänzend gemachten Angaben sowie durch die vom Finanzamt vorgenommene Buchprüfung im Jahre 1944 alle Merkmale bekanntgeworden, aufgrund deren diese Veranlagungen damals hätten vorgenommen werden können und wohl auch hätten vorgenommen werden müssen. Der damalige Buchprüfer, sowie auch die Veranlagungsstelle des Finanzamtes waren aber wohl der Meinung, daß eine Veranlagung nicht in Frage kam. Wir müssen immer wieder darauf hinweisen, daß es jeder Vernunft widerspricht, wenn eine Gesamtdividende von 153.000 RM während vierer Jahre durch einen Aufwand an Dividendenabgabe von 576.000 RM erworben werden soll. Das Finanzamt wird keinesfalls ernsthaft behaupten wollen, daß ein derartiger Dividendenerwerb etwa seitens der Gesellschaft beabsichtigt gewesen sei. Das Zahlenverhältnis spricht allein schon für das Vorliegen einer Unterlassung seitens des Finanzamtes.

Tz. 44. Umsatzsteuer.

Wir stehen nach wie vor auf dem Standpunkt, daß die Beherbergung

und Beköstigung ein Teil des Entgeltes für die von dem einzelnen Arbeiter zu leistende Arbeit darstellte und vorher vereinbart war. Wir können also eine Umsatzsteuerpflicht für die vom italienischen Arbeiter einbehaltenen Entgelte nicht anerkennen und nehmen die Befreiungsvorschrift des § 4 Ziff. 12 UStG in Anspruch.

Hochachtungsvoll !
J. Weisensee G.m.b.H.

1 Anlage.
Aussage Limpert u. Burkewelt

A b s c h r i f t !

A k t e n n o t i z

Wir erfahren heute, daß Herr Dr. Baier anläßlich einer am Freitag, den 24.9. stattgefundenen Besprechung unsere Erklärungen, die wir ihm seinerzeit auf Befragen gaben, wie folgt formuliert hat:

" Ab Ende 1944 stockte der Versand. In den Räumen der Gesellschaft häuften sich die versandfertigen Erzeugnisse. Ein Großteil war ausgesprochene Rüstungsfertigung (Einzelteile für Flugzeuge, Gasmasken usw.), für die Friedensfertigung nicht verwendbar. Dazu kamen die bei anderen zur Weiterbearbeitung lagernden Teile. Aufzeichnungen sind vor dem Einmarsch der Amerikaner vernichtet worden. Die Rüstungsteile, die zum Teil hohe Werte darstellen, wurden als Schrott so schnell wie möglich weiterverkauft."

Hierzu erklären wir, daß die Formulierung unrichtig ist, da unsere Antworten auf die Fragen des Herrn Dr. Baier etwa folgendermaßen gelautet haben:

" Herr Dr. Baier hatte mich über Teile, die bei Kriegsende am Fertigwarenlager waren, befragt. Da ich nur über die Preßteile, die in der Scheune, Florengasse 53, lagerten, noch einigermaßen Bescheid wußten, gab ich hierüber folgende Erklärung ab:
Ich entsinne mich genau, daß 882 Stück Gelenkköpfe einige Wochen versandbereit lagen, aber trotz eifrigster Bemühungen nicht mehr abgeliefert werden konnten. Außerdem lagen noch einige Haufen Kreuzköpfe und Knüppelfüße in der Scheune, von denen ich aber keine Stückzahlen weiß, auch nicht annähernd sagen kann. Im Laufe des Gesprächs erklärte ich, daß wir durch die laufenden Angriffe in den letzten Kriegsmonaten nur noch wenig Gelegenheit zu systematischer Arbeit hatten, daß wir sehr oft mit über 100 Mann zu Aufräumungsarbeiten an der Bahn geholt wurden und daß ich in den letzten Kriegstagen zum Volkssturm eingezogen war. Ich habe auch Herrn Dr. Baier gesagt, daß die Teile in der Scheune einen erheblichen Aufwand an Arbeit in sich bargen und uns deshalb ziemlich teuer gekommen waren. Die Teile gehörten zur Luftwaffenfertigung und wir haben, weil diese Teile uns irgendwie hätten belasten können, diese so schnell wie möglich als Schrott veräußert. Für die Friedensfertigung waren diese Preßteile in keinem Falle zu verarbeiten."

gez. Limpert

" Während einer Prüfung seitens des Finanzamtes Fulda wurde ich von Herrn Dr. Baier gefragt, ob ich ungefähr sagen könnte, welche Mengen an halbfertigen und fertigen Erzeugnissen beim Zusammenbruch im März 1945 im Betrieb vorhanden gewesen waren, die wir nicht mehr als solche verkaufen konnten, sondern nur noch einen Schrottwert hatten.
Auf diese Frage habe ich Herrn Dr.Baier folgendes geantwortet:
Nach nunmehr über 3 Jahren ist es mir nicht möglich, auch nur annähernde Stückzahlen oder Werte zu nennen, zumal ich während des Zusammenbruchs und weitere 2 Wochen nicht in Fulda war. Außerdem habe ich Herrn Dr. Baier wissen lassen, daß ich anschließend in der Werkzeugausgabe beschäftigt war. Bezüglich der vorhandenen Stückzahlen habe ich nur gesagt, daß erhebliche Mengen an halbfertigen, vielleicht auch fertigen Erzeugnissen in unserem Betrieb vorhanden gewesen wären und daß sich möglicherweise auch noch Teile bei einer Firma in Thüringen zum Verzinken befunden hätten.

gez. Burkardt

Finanzamt Fulda

Fulda, den 27.September 1948

183/18

Firma
J.Weisensee G.m.b.H.

F u l d a

Betrifft: Betriebsprüfungsbericht; Ihr Schreiben vom 27.8.48

Hiermit überreiche ich die Stellungnahme des Betriebsprüfers zu Ihren Ausführungen vom 27.d.Mts. Sofern Sie sich hierzu noch äußern und über die Stopschäden neue Unterlagen beibringen wollen, bitte ich dies innerhalb 2 Wochen zu tun. Anschließend wird entsprechende Veranlagung durchgeführt werden.

gez. Pelzing

Finanzamt Fulda
Großbetriebsprüfungsnebenstelle

Stellungnahme
des Betriebsprüfers

zu den Einwendungen der Firma J.Weisensee GmbH, Fulda
vom 27.August 1948 gegen den Betriebsprüfungsbericht vom 23.7.48

Am heutigen Tag wurden die Ausführungen der Firma in ihren Geschäftsräumen anhand der Unterlagen nachgeprüft und gleichzeitig mit dem Geschäftsführer Becker, dem Treuhänder Wiegand und zwei Angestellten erörtert. Es ergibt sich das Folgende:

I.Körperschaftsteuer

1. Zu Tz.16 (Vorräte)

Die Firma räumt ein, daß ein Teil der Vorräte zum 30.9.47 nur karteimäßig und nicht körperlich aufgenommen wurde. Sie gibt an, daß diese Bestände einige Zeit vorher effektiv aufgenommen und mit den Karteibeständen abgestimmt worden seien.

2. Zu Tz.21

Nach den Büchern der Firma ist der im Prüfungsbericht mit 11.325,13 RM zugerechnete Gewinnabführungsbetrag um 975,- RM zu hoch. Es handlet sich um Gewinnabführung 1942. Eine Überprüfung anhand der Sollkarte (ob ggf. noch eine Verrechnung von Betriebssteuern mit Personensteuern erfolgt ist) war nicht möglich, da die Sollkarten dieses Jahres nicht mehr vorhanden sind. Die Angaben der Firma werden als richtig unterstellt. Das vom Prüfer festgestellte Einkommen von 1944 ermäßigt sich dadurch um 975,- RM auf 1.083.708,- RM abgerundet 1.083.700,- RM.

55% Steuern hierauf =	596.035,- RM
Veranlagt	576.994,- "
Mehr=	19.041,- RM

3. Zu Tz. 22a (Gewinderollen)

Die Gewinderollen können, da für das Paar der Anschaffungswert über 200,- RM liegt, nicht als kurzlebige Wirtschaftsgüter behandelt werden, d.h. sie sind aktivierungspflichtig. Die Firma hat aber dargetan, daß diese Rollen, die für die Kriegsfertigung (Gasmasken) beschafft wurden, für sie nicht mehr brauchbar sind und nur noch Materialwert haben. Der Materialwert wird von ihr mit 500,- RM veranschlagt. Dadurch vermindert sich der Wert der vom Prüfer festgestellten Vorräte auf

1945	1946	1947
276.309,14	273.343,76	297.437,95 RM

Dies hat folgende Auswirkung auf das Jahresergebnis:

1945 = ./. 6.000,- RM 1946 = + 520,- RM

1947 = 0 RM

4. Zu Tz.23 (Kriegsverluste)

Die Forderung an das Arbeitsamt mit 51.457,49 RM für Fliegeralarm-Lohnausfälle pp hat der Prüfer dem Bericht der Treuhandvereinigung entnommen, sie erscheint nicht in den Büchern der Pflichtigen. Während der Prüfung wurde dieser Zahl nicht widersprochen. Die Gesellschaft hat jetzt nachgewiesen, daß das Arbeitsamt Fulda (wegen teilweise nicht vorliegender Arbeitsbescheinigungen) nur einen Betrag von 48.644,58 anerkannt hat. Die aktivierten Kriegsverluste mindern sich um den Unterschiedbetrag von 2.812,91 RM

auf

1945	1946	1947
292.943,07	313.506,82	313.506,82

Über den Stopschaden, den der Prüfer mit 85.000,- RM angesetzt hatte, wurde eine Einigung nicht erzielt. Es wurde der Pfl. aufgegeben, neue Unterlagen und Berechnungen vorzulegen.

Das Ergebnis 1945 mindert sich vorläufig um 2.812,91 RM

5. Zu Tz.29 (Rumpfwirtschaftsjahr vom 1.9.-30.9.47)

Der Tatbestand ist im Prüfungsbericht dargelegt. Es ist Sache des Finanzamts, über den Antrag der Firma zu entscheiden.

Eine förmliche Kö-Steuererklärung für 1947 liegt noch nicht vor. Die Bilanz zum 30.9.47 wurde dem Prüfer im Verlauf der Prüfung als steuerliche Abschlußbilanz 1947 übergeben, um sie an die Veranlagungsstelle weiterzuleiten. Sie war als die endgültige Steuerbilanz in 1947 von der Firma gewollt.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Entscheidung darüber, ob dem Firmenantrag entsprochen wird oder nicht besondere Bedeutung für das Kö-Stuerjahr 1945 hat. Der Prüfer hat in seinem Bericht für dieses Jahr einen Verlust von 11.375,- RM festgestellt. Wenn dem Antrag der Pflichtigen nicht entsprochen wird, ist die Feststellung eines etwaigen höheren Verlustes für 1945 ohne steuerliches Interesse.

II. Vermögensteuer 1946

1. Zu Tz.31 (Ostzonenforderungen)

Es trifft nicht zu, daß der Prüfer die Ostzonenforderungen in seinem Bericht als völlig wertlos erklärt hat. Das war und ist der Standpunkt der Firma. Der Prüfer hat die Forderungen mit einem kleinen Betrag von 5.000,- RM - d.s. rund 2% des Nennwertes - bewertet. Diese Schätzung dürfte nach den Verhältnissen des Bewertungstages (31.8.1945) keineswegs zu hoch gegriffen sein. Der Prüfer hält deshalb an seiner Schätzung fest.

2. Zu Tz.33 ("gesperrte" Bankguthaben)

Dem Begehren der Firma, die beiden Bankguthaben von 174.019,- RM und 150.000,- RM für die Vermögensteuer 1946 unbewertet zu lassen, kann nicht entsprochen werden. Beide Posten sind vielmehr mit ihrem vollen Nennwert am Vermögensteuerstichtag anzusetzen, da sie zu diesem Zeitpunkt völlig frei verfügbare Bankguthaben waren:

a) Dresdner Bank Fulda 174.019,- RM,
der Betrag wurde am 20.6.1945 ohne jeden Vorbehalt der Firma auf laufendem Bankkonto gutgeschrieben, wurde erst am 16.11.1945 gesperrt und am 20.8.47 entsperrt;

b) Deutsche Bank Fulda 150.000,- RM,
der Betrag wurde am 6.6.1945 ohne Vorbehalt gutgeschrieben, am 1.10.1945 gesperrt und am 8.7.1946 entsperrt.

3. Zu Tz.35 (Vorräte)

Die Vorräte mindern sich um 6.000,- RM, und um den gleichen Betrag verringert sich das Vermögen.

4. Zu Tz.38 (Passive Rechnungsabgrenzung)

Die vom Prüfer vorgenommenen Kürzungen bestehen zu Recht.

5. Zu Tz.32 (Bewertung der Maschinen, Werkzeuge und Betriebsvorrichtungen)

Das Finanzamt hat seinerzeit bei der Einheitswertfeststellung 1946 die von der Pfl. dafür erklärten Werte übernommen. Der Treuhänder hat dem Prüfer während der Prüfung auf Befragen ausdrücklich erklärt, daß sich der Einspruch gegen die Einheitswertfestsetzung für 1946 nicht gegen die Bewertung der oben genannten Vermögensposten richtet. Das Vorbringen der Pfl. ist mithin neu.

Der Prüfer hält es für erforderlich, daß die Gesellschaft ihren An-

spruch auf Herabsetzung der obigen Werte um insgesamt 219.181,- RM entgegen ihrer ursprünglichen Erklärung zunächst durch ein eingehendes Gutachten eines Maschinensachverständigen belegt.

III. Gewerbesteuer

1. Zu Tz.40 (Kürzung des Gewerbekapitals nach § 28 III GewStDVO)

Der Prüfer kann seine Berechnung, was er der Firma mündlich darzutun versucht hat, nicht ändern.

2. Zusetzung des Gehalts für wesentlich Beteiligte.

Der Gesellschafter Geschäftsführer Eitelsberg war am Gesamtkapital der Gesellschaft wesentlich beteiligt. Die Zurechnung seiner Gehaltsbezüge zum Gewerbeertrag besteht nach Ansicht des Prüfers zu Recht. Es ist dies die ganzen Jahre her so gehandhabt worden.

Es wird darauf hingewiesen, daß bei der Gewerbesteuer die wesentliche Beteiligung des E. bestritten, bei der Dividendenabgabe (im gleichen Schriftsatz) behauptet wird. (Personenbezogenen ~~a~~ Gesellschaft!)

3. Gewerbeertrag 1944

Der Gewerbeertrag 1944 mindert sich gegenüber der Prüfungsfeststellung um 975,- RM auf 1.130.300,- RM abgerundet - Hinweis auf Ausführungen unter I Ziff.2. Damit ermäßigt sich die Meßzahl vom Gewerbeertrag auf 56.515,- RM, d.h. um 50, was eine Minderung der Gewerbesteuer 1944 um 105,- RM ergibt.

IV. Gewinnabführung

Die Zurechnung des zweifachen Werklohns zur Umsatzzahl bei der Gewinnabführung ergibt sich aus § 10 erste GADV.

Die Zurechnung ist allerdings nur für 1943 vorzunehmen, nicht aber auch für 1944, da für 1944 der Werklohn nicht dei Mindestgrenze von 25% des Gesamtumsatzes überschreitet.

Hierdurch ändert sich die Berechnung der Gewinnabführung 1944 gegenüber der Berechnung im Prüfungsbericht zu Ungunsten der Pfl. wie folgt:

Umsatz (ohne Zurechnung) abgerundet		4.849.000,- RM
Dieser Umsatz beträgt 225% des Einheitswertes von 2.153.000,- RM		
Umsatzgewinn mithin 2,5% von 4.849.000 RM =		121.225,- RM
Gewinn lt. Prüfung (abzüglich 975,- RM) =		1.083.000,- RM abger.
90% hiervon =	~~974.700,--~~ RM	974.700,- RM
Kapitalzins wie Prüfung	129.180,- RM	
Umsatzgewinn (s.o.)	121.225,- "	250.405,- "
Mehrgewinn		724.295,- RM
	abgerundet	724.200,- "

hiervon 35% =	253.470,-
veranlagt	240.835,-
Mehr	12.635,-

Das Mehr lt. Prüfungsbericht betrug 9.625,- RM

V. Dividendenabgabe

Zu den rechtlichen Ausführungen des Prüfungsberichtes und zu den tatsächlichen Feststellungen werden Einwendungen nicht erhoben. Die Berechtigung der Steuernachforderung wird mit der Begründung bestritten, es lägen neue Tatsachen nicht vor.

Hierzu ist zu sagen:

1. Für 1941

1. Allgemeines

Hier ist ein Text zu lesen:

Die Fortsetzung der Zeile. Noch eine Zeile. Und noch eine.

2. Zweites Kapitel

Mehr Text. Und noch mehr Text. Absatz.

Alpha	1	2
Beta	3	4
Gamma	5	6

Noch ein Absatz nach der Tabelle.

3. Drittes Kapitel

Text mit Sonderzeichen: äöüß ÄÖÜ € & % $ # @ ! ? + - = * / ( ) [ ] { } < > | \ ~ ^ ` ' " , ; : . _

4. Viertes Kapitel

Ein kurzer Absatz.

Ein langer Absatz mit sehr vielen Wörtern, damit man sehen kann, wie der Zeilenumbruch mit einer längeren Passage umgeht, die sich über mehrere Zeilen erstreckt und dabei verschiedene Satzzeichen enthält, sowie Zahlen wie 3,14159 und 2,71828 und Prozentangaben wie 50 % und 99,9 %.

5. Fünftes Kapitel

Absatz eins.

Absatz zwei.

Absatz drei.

6. Sechstes Kapitel

Text.

- Punkt eins
- Punkt zwei
- Punkt drei

7. Siebtes Kapitel

Text.

1. Punkt eins
2. Punkt zwei
3. Punkt drei

8. Achtes Kapitel

Text.

Alpha	1
Beta	2
Gamma	3

9. Neuntes Kapitel

Text.

Alpha	1	2
Beta	3	4
Gamma	5	6

10. Zehntes Kapitel

Text.

1. Für 1941

Die neue Tatsache liegt in der Feststellung, daß die Dividendenabgabe - Anmeldung für 1940/41 objektiv unrichtig war. In der Anmeldung ist eine 8%ige Dividende sowohl auf Kapital I wie auf Kapital II erklärt.

2. Für die Jahre 1941/42 bis 1943/44 stehen die Veranlagungen noch aus. Die Frage, ob neue Tatsachen vorliegen oder nicht, spielt deshalb für die Veranlagung dieser Jahre überhaupt keine Rolle.

VI. Umsatzsteuer

1.Ostarbeiter

Die Pflichtige hat nachgewiesen, daß die Ostarbeiter zusätzliche Verpflegung gegen Entgelt nicht erhalten haben, sondern daß vielmehr ein Teil dieser Arbeiter zu seinem regulären Lohnverdienst noch einen zusätzlichen Betrag empfing, damit die Verpflegungskosten, die diese Arbeiter der Barackengemeinschaft schuldeten, überhaupt bezahlt werden konnten. Diese zusätzlichen Lohnbeträge sind auf einem Konto gebucht, das unrichtigerweise die Bezeichnung "Zusätzliche Verpflegung der Ostarbeiter" trägt. Dadurch und auf Grund von unrichtigen Auskünften nahm der Prüfer seinerzeit an, es habe sich um eine eigene zusätzliche Verpflegung der Ostarbeiter gegen Entgelt gehandelt.

2. Italienische Militärinternierte bezw. Arbeiter

Diese Arbeitnehmer wurden von der Firma beherbergt und beköstigt. Dafür hat sie Entgelte vereinnahmt, zuerst von dem Stalag im Verrechnungsweg, später von den Arbeitern selbst durch Verrechnung mit deren Lohnbezügen. Die Bewertungsvorschrift von § 4 Ziff.12 U St G greift hier nicht durch.

gez. Dr. Baier

A b sc h r i ft !

Steuer-Nr.183/18

An das
Finanzamt
F u l d a

Be/Wu. Fulda, den 27.August 1948

In der Anlage überreichen wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Prüfungsbericht über Betriebsprüfung.

J.Weisensee G.m.b.H.

gez. B e c k e r
Geschäftsführer

gez. Wiegand
Treuhänder

1 Anlage

Stellungnahme zum Prüfungsbericht über Betriebsprüfung bei der Firma J.Weisensee G.m.b.H., Steuer-Nr. 183/18.

Tz. 16 d) Vorräte :

Die Behauptung des Prüfers, daß nicht alle Materialien und Vorräte körperlich an dem Bilanzstichtag aufgenommen seien, ist nicht richtig. Es sind nach Ausweis der von den einzelnen Aufnehmenden vorliegenden Aufnahmezettel alle Materialien aufgenommen, selbst die, die in größeren Mengen, wie Abfälle und dergl. vorhanden waren. Wir haben zum Teil diese Materialien auf Fahrzeuge geladen und auf der städtischen Waage wiegen lassen.

Tz. 21. Die Zusetzungen im Körperschaftssteuerbescheid 1944 im Betrage von 429.989,- RM sind um 975,- RM zu hoch angesetzt. Die Differenz rührt daher, daß die Gewinnabführung mit RM 50.975.- zugesetzt wurde, während tatsächlich im Wirtschaftsjahr 1943/44 (1.9.43 bis 31.8.44) nur 50.000.- RM gezahlt worden sind. Mithin wurde der Gewinn zu Unrecht um RM 975.-- erhöht.

Das Mehr im Jahre 1944 beträgt demnach nicht 19.580.- RM, sondern 19.044. - RM.

Tz. 22 a) Gewinderollen.

Der Prüfer hat die Gewinderollen mit einem Gesamtbetrag von RM 6.500.- in 1945 bezw. RM 5.980.- in 1946 und 1947 den Roh-, Hilfs-und Betriebsstoffen hinzugesetzt. Er begründet das mit der Behauptung, daß der Anschaffungspreis einer Rolle über RM 200.- liegen würde und außerdem gehörten immer ein Paar zusammen.
Demgegenüber müssen wir feststellen, daß der Anschaffungspreis für einen Satz = 2 Stück Gewinderollen RM 265,50 beträgt so daß sich der Preis für das einzelne Stück unter RM 200,- stellt. Wenn auch die Anschaffung satzweise erfolgt ist, so werden doch die Rollen als Einzelstücke ersetzt, so daß die Voraussetzung zur Abschreibung als KWG gegeben ist.

Tz. 23 Kriegsverluste.

c) Forderungen an das Arbeitsamt, Fulda.

Der Prüfer hat einen Betrag von RM 51.457,49 als Kriegs-

schaden erfaßt, es ist aber hier zu berücksichtigen, daß lt.Berechnung durch das Arbeitsamt nur ein Betrag von RM 48.644,58 in Betracht kommt.

d) Stopschaden.

Der Prüfer hat einen Betrag von RM 85.000.- als Stopschaden festgesetzt, wozu wir folgendes bemerken:
Bei der Errechnung dieses Betrages geht er von den Beständen an Halb- und Fertigerzeugnissen in den Jahren 1943 und 1944 aus, die im Durchschnitt am Bilanzstichtage einen Wert von ca RM 61.000,- hatten. Er nimmt diese Verhältnisse als normal an und schließt, von diesen ausgehend, gleichfalls normale Verhältnisse unterstellend, auf die Werte vom 31.8.45. Dabei übersieht er, daß sich die Verhältnisse am 31.8.45 gegenüber denen vom 31.8.43 und 44 völlig verändert haben.

Durch die Auswirkungen der seit September 44 einsetzenden Luftangriffe und die dadurch bedingten zahlreichen Ausfälle an Arbeitsstunden, durch anderweitigen Einsatz der Arbeitskräfte, durch Nachlassen der Arbeitsleistungen usw. ist der Umsatz von Dezember 44 bis März 45 um ca 50 % niedriger als in den entsprechenden Monaten des Vorjahres, was wir durch Zusammenstellung von Unterlagen aus unserer Buchhaltung einwandfrei dartun können (die Aufstellung kann auf Verlangen nachgereicht werden).

Hieraus geht hervor, daß am Einmarschtag der Amerikaner kein normaler Produktionsvorrat vorhanden war und daß somit ein Vergleich mit den Vorjahren infolge der erheblichen Abweichung nicht in Betracht kommen kann.

Die am Bilanzstichtag am 31.8.45 vorhanden gewesenen angearbeiteten bezw. fertiggestellten Materialien, deren Wert der Prüfer mit 50 - 60.000.- RM veranschlagt, wurden, was durch unsere Verkaufs- und Buchhaltungsunterlagen bewiesen wird, im Wirtschaftsjahr 1946 verkauft u.zw. mit einem Verkaufserlös von RM 36.451,68. Diese RM 36.451,68 stellen den

Selbstkostenpreis dar. Für Stopschaden kann infolgedessen nicht der Betrag von RM 85,000,-- angesetzt werden. Der hierfür in Betracht kommende Betrag setzt sich nach unserer Errechnung aufgrund der obenstehenden Ausführungen wie folgt zusammen:

1.) Der Verlust der bereits berechneten, aber nicht versandten Partien ca RM 30.000,- ,

2.) als Bestand an Halb- und Fertigfabrikaten am 31.8.45 unter Berücksichtigung des Umsatzrückganges von etwa 50 % gegenüber dem Vorjahre, 50 % von RM 61.000,-, mithin ca RM 30.000,- .
Da diese Halbfabrikate aber, wie bereits aufgeführt, in 1946 zum Selbstkostenpreis mit RM 36.451,68 verkauft worden sind, kommen also anstelle der RM 30.000,- etwa diese RM 36.451,68 in Betracht, so daß der als Stopschaden bezeichnete Gesamtbetrag etwa 66.000,- RM ausmacht. Dieser Betrag ist aber nicht in seiner Gesamtheit als Stopschaden anzusprechen, weil ja die Halbfabrikate im Werte von RM 36.451,68 in 1946 verkauft worden sind.

Als Stopschaden kommen lediglich die unter Punkt 1) aufgeführten RM 30.000,-, die infolge des Kriegsausgangs wertlos waren und nicht mehr verwendet werden konnten, in Betracht. Die in 1946 verkauften Halbfabrikate im Betrage von RM 36.451,68 müssen von dem Stopschaden in diesem Jahre wieder abgesetzt werden. Dadurch wird der Verlust um den gleichen Betrag erhöht.

Tz. 29 Rumpfwirtschaftsjahr vom 1.9. bis 30.9.47.

Das Wirtschaftsjahr der Firma umfaßt seit jeher die Zeit vom 1.9. bis 31.8. des nächsten Jahres, also 12 Monate.
Das Vermögen der Firma ist aufgrund des Kontrollratsgesetzes Nr. 52 gesperrt und unterliegt der Aufsicht des Amtes für Vermögenskontrolle. Dieses verlangt nach seinen Vorschriften regelmässige Abschlüsse zum Quartalsersten des Kalenderjahres. Das abweichende Wirtschaftsjahr wirkte deshalb schon längere Zeit störend, weil es nicht im Einklang stand mit den Vorschriften des Amtes für Vermögenskontrolle. Lediglich auf Veranlassung dieser Dienststelle ist dann erstmalig im Jahre

1947 das Wirtschaftsjahr umgestellt worden, indem der Monat September noch zum alten Wirtschaftsjahr hinzugerechnet wurde, so daß das Wirtschaftsjahr 1947 13 Monate umfaßt. Zum normalen Bilanzstichtag, 31.8., wurde auch im Jahre 1947 eine körperliche Bestandsaufnahme durchgeführt, wodurch eindeutig bewiesen ist, daß nur die später erfolgte Anweisung des Amtes für Vermögenskontrolle Veranlassung zur Einbeziehung des Monats September 1947 in das am 31.8.47 abgelaufene Wirtschaftsjahr gegeben hat.

Die Firma hat nach Lage der Dinge weder Veranlassung noch Interesse daran, durch diese, auf Anweisung erfolgte Erweiterung des Wirtschaftsjahres auf 13 Monate entstandenen steuerlichen Nachteile in Kauf zu nehmen und stellt hiermit den Antrag, den Verlustvortrag aus 1946 auch noch im nächsten Rumpfwirtschaftsjahr, vom 1.10.47 bis 20.6.48, zum Ausgleich bringen zu dürfen. Sollte das Finanzamt glauben, diesem Antrag mit Rücksicht auf die hier gegebenen besonderen Verhältnisse nicht entsprechen zu können, bitten wir um entsprechende Mitteilung, damit wir dann unser Wirtschaftsjahr wieder umstellen und eine entsprechend geänderte Bilanz per 31.8.47 einreichen.

Wie bereits erwähnt, hat eine körperliche Aufnahme der Bestände am 31.8.47 tatsächlich stattgefunden, so daß wir in der Lage sind, anhand der übrigen Unterlagen unserer Buchhaltung diese Arbeit vorzunehmen und eine ordnungsgemäße Bilanz aufzustellen.

Wir bemerken noch ausdrücklich, daß zwar eine Bilanz per 30.9.47 bereits dem Finanzamt vorliegt, daß diese aber von der Gesellschafterversammlung noch nicht genehmigt und eine Körperschaftssteuererklärung noch nicht abgegeben ist, so daß weder eine Bilanzänderung noch eine Bilanzberichtigung in Frage kommt. Es darf angenommen werden, daß dem Finanzamt bekannt ist, daß angesichts der Auswirkungen der Währungsumstellung alle verfügbaren Kräfte eingesetzt sind, um Arbeit, Brot und insbesondere finanzielle Mittel für die im Betrieb Beschäftigten zu schaffen. Die Inanspruchnahme aller Kräfte sollte darum wenn irgendmöglich ausschließen, daß wir durch eine entsprechende Entscheidung des Finanzamtes zu einer Aufstellung einer neuen Bilanz (12 Monate umfassend) gezwungen werden.

Wir geben uns deshalb auch der Hoffnung hin, daß das Finanzamt unserem Antrag auf Übertragung des Verlustes aus dem Jahre 1946 in das am 20.6.48 endente Rumpfwirtschaftsjahr entspricht. Für die Erstellung einer neuen Bilanz für den 31.8.47 müßten wir außerdem eine längere Frist beantragen.

Tz. 31 Vermögensveranlagung 1946.

Der Prüfer kommt in seinen Ausführungen selbst zu der Schlußfolgerung, daß die Ostzonenforderungen, die in der Vermögensfestsetzung mit 50 % bewertet waren, völlig wertlos sind. Gleichwohl setzt er sie noch, anscheinend mit einem größeren Erinnerungsposten, mit RM 5.000,- an. Mit diesem Ansatz können wir uns nicht einverstanden erklären, da sie ja tatsächlich auch, wie die neuere Entwicklung der Verhältnisse beweist, völlig wertlos sind.

Tz. 33

Der Prüfer ist der Auffassung, daß die beiden Sperrkontenbeträge, nämlich 174.019,- RM, früher bei der Dresdner Bank und RM 150.000,- bei der Deutschen Bank nicht im Teil B, sondern voll im Teil A der Vermögenserklärung zu bewerten sind. Er begründet dies damit, daß am Bilanzstichtag (31.8.45) die beiden überwiesenen Beträge frei verfügbares und damit vollwertiges Guthaben gewesen seien. Dies können wir nicht anerkennen.

Der Betrag von RM 174.019,- bei der Dresdner Bank ist im Frühjahr 1945 nach Thüringen überwiesen worden. Im Juni 1945 erfolgte die Zurücküberweisung, die Gutschrift seitens der Dresdner Bank jedoch unter Vorbehalt. Im November 45 wurde das Konto gesperrt, u.zw. mit Valuta vom 19.6.45. Am 20.8.47 wurde die Sperre wieder aufgehoben.

Die Bilanz für 1945 ist am 10.1.46 aufgestellt. Es ist anerkanntes Recht, daß alle Verhältnisse vom Bilanztage (31.8.45) bis zum Tage der Aufstellung der Bilanz (10.1.46) berücksichtigt werden können und müssen. Demzufolge konnte das Konto, da es mit Valuta vom 19.6.45 gesperrt war, nicht als frei verfügbares Guthaben angesprochen und bewertet werden. In der Körperschaftssteuerbilanz vom 31.8.45 ist das Konto auch entsprechend bezeichnet worden.

Dem Ansatz von RM 0,- in der Körperschaftssteuerbilanz stand lediglich der Artikel VIII des Kontrollratsgesetzes Nr. 12 entgegen.
Das Konto bei der Deutschen Bank in Höhe von RM 150.000,- ist im Frühjahr 1945 nach Thüringen überwiesen worden. Im Juni 45 wurde es zurück überwiesen und gutgeschrieben. Im November 45 wurde es mit Valuta 28.5.45 gesperrt. Demnach war auch dieses Konto bei der Aufstellung der Bilanz für den 31.8.45 am 10.1.46 als nicht frei verfügbares Konto anzusehen und entsprechend zu bewerten. Es ist ebenfalls in der Körperschaftssteuerbilanz als gesperrtes Konto bezeichnet worden. Es ist allgemeiner Grundsatz, daß bei abweichendem Wirtschaftsjahr auch für die Vermögenssteuer der Bilanzstichtag, hier der 31.8.45, maßgebend ist. Es kann deshalb nicht anerkannt werden, daß für die Bewertung bei der Vermögenssteuer von der an sich maßgebenden Stichtagbewertung für den 31.8.45 abgewichen wird.

Tz. 35

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu Tz 22 hinsichtlich der Zurechnung der Gewinderollen zum Materialbestand.

Tz. 38 Passive Rechnungsabgrenzung, zu a) u. b) .

Diese Beträge sind bisher schon jahrelang in dieser Weise zurückgestellt worden und es liegt unseres Erachtens keine Veranlassung vor, von dieser Übung abzuweichen, sondern es bedeutet lediglich eine zeitliche Verschiebung, die dann bis zum Ursprung dieser Art der Rückstellung berichtigt werden müßte.

Tz. 39

Beantragt wird bei der Vermögenssteuer die Absetzung der auf Grund der Prüfung erforderlich werdenden Nachzahlungen , sobald diese feststehen.

Betr.: Bewertung des Maschinenparks, der Werkzeuge und Betriebsvorrichtungen.

Der Betriebsprüfer legt die Wertangaben in der von uns für den 1.1.46 eingereichten Vermögenserklärung hinsichtlich der Maschinen und masch inellen Anlagen zugrunde mit RM 357.726,-,
der Werkzeuge und KWG mit RM 134.235,-.

Wir hatten bereits in der Vermögenserklärung als Erläuterung angegeben, daß der Wert der Versicherung (Neuwert-Versicherung) für Maschinen RM 700.000,- beträgt und daß bei einer Schätzung von 40 % sich ein Wert von RM 280.000,- ergibt.

Unter Zugrundelegung der Neuwert-Versicherungsbeträge für den Maschinenpark, die Werkzeuge, Betriebsvorrichtungen usw. ergibt sich ein wesentlich niedrigerer Betrag als die eingesetzten Werte, und das ist auch unserer Auffassung nach durchaus berechtigt, weil der gesamte Maschinenpark infolge außergewöhnlicher Abnutzung und unsachgemäßer Behandlung während der Kriegs- und Nachkriegszeit, ferner wegen mangelnder Instandsetzungsmöglichkeit usw. unbedingt eine niedrigere Bewertung erfahren muß.

Der Wert der Neuwertversicherung des Maschinenparks beträgt RM 700.000,-, hiervon 40 % machen aus .....RM 280.000,-.
Bei der Veranlagung ist dieser Wert mit RM 357.726,- eingesetzt.
Die Neuwertversicherung für die Fabrikations- und Hilfswerkzeuge beträgt RM 120.000,-, 40 % davon machen aus .....RM 48.000,-.
Die Betriebsvorrichtungen (Rohrleitungen, Einrichtung für das Feuerlöschwesen, Heizungsanlagen, Trafostationen, Fahrstuhlanlagen, Dachentlüftung usw. kurz sämtliche Betriebsvorrichtungen) sind in der Neuwertversicherung mit RM 129.000,- versichert. 40 % hiervon machen aus .....RM 51.600,-.
Bei dieser Berechnung ergibt sich also ein Wert von insgesamt .....RM 379.600,-, während er bei der Veranlagung auf Grund der Angaben in der Vermögenserklärung auf RM 503.881,- festgesetzt ist.

Nach der vorläufig von uns für den 20.6.48 aufgestellten Bilanz bleiben als Wert für den Maschinenpark noch etwa RM 130.000,- übrig. Es besteht also zwischen diesen Werten offenbar ein grasses Mißverhältnis. Der Schätzungsbetrag von 40 % der Neuwertversicherung war unter normalen Verhältnissen vor dem Kriege, bei denen eine normale sachgemäße Benutzung mit allen Instandsetzungsmöglichkeiten vorhanden war, nicht zu hoch und durchaus angebracht. Für die heutigen Nachkriegsverhältnisse kann er unter Berücksichtigung der bereits angeführten Gründe nicht mehr in Betracht kommen. Unter Berücksichtigung aller Verhältnisse schätzen wir den Wert des Maschinenparkes mit 30 % der von insgesamt RM 700.000,- Neuwert-

versicherung, mithin auf RM 210.000,-. Dieser Betrag wäre anstelle des bei der Veranlagung zugrundegelegten Wertes des Maschinenparkes von RM 357.726,- anzusetzen.

Ferner ist zu berücksichtigen, daß die "Fabrikations- und Hilfswerkzeuge", die mit RM 120.000 versichert sind und zum größten Teil KWG darstellen, am Stichtag, 31.8.45, kaum noch irgendeinen Wert hatten, denn es handelt sich hierbei um bei der Fabrikation benutzte Werkzeuge, die an diesem Bilanzstichtag infolge Einstellung der Kriegsproduktion wertlos geworden waren. Außerdem handelt es sich nicht etwa um KWG (Maschinen und Werkzeuge) in der sonst üblichen Art, die stets noch einen gewissen Teilwert darstellen, sondern um Gesenke, Formen und Schnitte, die nach abgelaufener Produktion überhaupt keinen anderen als Schrottwert haben. Es ist das charakteristische Merkmal einer Warmpresserei, daß die an sich sehr kostspieligen Formen und Gesenke nach einmaligem Gebrauch wertlos sind, weil kaum mehr als einmal das gleiche Teil herzustellen ist . Im übrigen ist auch besonders zu beachten, daß die am 31.8.45 vorhanden gewesenen Werkzeuge ausschließlich für die Fertigung während der Kriegszeit beschafft wurden und mit der Aufgabe dieser Fertigung die Werkzeuge lediglich Schrottwert besessen haben.

Unter Berücksichtigung dieser Verhältnisse wäre anzusetzen, der Teilwert der Fabrikations- und Hilfswerkzeuge, Neuwertversicherungsbetrag RM 120.000,-, mit 30 %, d.h. mit einem Teilwert von RM 36.000,-.
Der Neuwertversicherungsbetrag der umseitig aufgeführten Betriebsvorrichtungen beträgt RM 129.000,-, hiervon 30 % ergibt einen Teilwert von RM 38.700,- .

Zusammenfassend wäre anzusetzen:

Der Wert des Maschinenparkes mit	RM 210.000,-	anst.d.	RM 357,726.
Ferner der Wert der Fabrikations-u.Hilfswerkzeuge mit	RM 36.000,-	" "	RM 134,235.
ferner der Wert der Betriebs - vorrichtungen mit	RM 38.700,-	" "	RM 11,920.
zusammen :	RM 284.700,-	" "	RM 503,881.

Tz. 40 Gewerbesteuer.

Der Prüfer setzt als Wert der Grundstücke beim Gewerbekapital nur RM 132.041,- ab. Er ist der Auffassung, daß bei der Veranlagung RM 8.701,- zuviel angerechnet seien. Diese 'Rechnung ist nicht zutreffend. Der Betrag von RM 132.041,- erhöht sich noch um den Aufwand für das Grundstück Dahlbergstraße mit RM 22.739,-, den der Prüfer bei der Berechnung des Gewerbekapitals für 1945 gemäß § 28 III GewStDVO bringt. Dieser Zugang ist bereits im Jahre 1943 erfolgt. Der Betrag von RM 132.041,- erhöht sich also auf RM 154.780,- und ist bereits seit 1943 beim Gewerbekapital zu berücksichtigen.

Betr.: Zusetzung des Gehaltes für wesentlich Beteiligte.

Eine Zusetzung derartiger Posten beim Gewerbeertrag kommt nicht in Betracht. Die Angaben in den Steuererklärungen berücksichtigen nicht die Tatsache, daß der Gesellschafter-Geschäftsführer Eitelsberg am Stammkapital I nur mit 19,75 % beteiligt ist, daß also die Voraussetzungen für die Zurechnung der an ihn gezahlten Gehälter, nämlich wesentliche Beteiligung, d.h. Beteiligung zu mehr als zu 1/4 am Stammkapital nicht gegeben sind. Wir beantragen deshalb, die hierfür zugesetzten Beträge beim Gewerbeertrag wieder abzusetzen.

Tz. 42 Gewinnabführung allgemein.

Gewinnabführung 1943/1944 u.1945.

Es ist uns nicht verständlich, warum der Prüfer das 2-fache des Werklohnes für die von der Firma Schleicher erteilten Umarbeitungsaufträge ansetzt. Wir bitten um nähere Begründung.

Tz. 43 Dividendenabgabe.

Grundsätzlich möchten wir hierzu zunächst bemerken, daß uns die Dividendenabgabeverordnung und ihre steuerlichen Auswirkungen voll und ganz bekannt waren. Es dürfte wohl kaum einen Steuerpflichtigen gegeben haben, der für eine Dividendenausschüttung von RM 38.400,- eine Steuer von 400 % der Mehrausschüttung, nämlich RM 144.000,- in jedem Jahre bezahlt hätte. Der Sinn der Dividendenabgabeverordnung, übermäßig hohe Ausschüttungen dadurch zu sperren, war uns voll bekannt. Wenn der Prüfer in seinen Ausführungen zu der Schlußfolgerung kommt, daß wir die ganze Angelegenheit der Dividendenabgabe nicht mit der erforderlichen Sorgfalt behandelt hätten, so stehen

diesen Behauptungen eine ganze Reihe überzeugender Einwände gegenüber. Wenn man von der Dividendenverteilung per 31.8.41 absieht, steht fest, daß wir uns mit dem Bekanntwerden der Errechnung der Dividendenausschüttung unter Zuhilfenahme des Eigenvermögens als Werterrechnungsbasis uns bei dem Finanzamt um die Anerkennung unserer Firma als person-bezogene Gesellschaft bemüht haben. Wir verweisen hierbei insbesondere auf unser Schreiben vom 16.1.43 und das Antwortschreiben des Finanzamtes vom 14.1.44 sowie auf unser Schreiben vom 8.6.44 und 7.7.44 .- Wir haben uns also nicht nur wie der Prüfer schreibt am 13.April 42 um eine Klarstellung bemüht.- Zwischen diesen Schreiben sind eine Unzahl von telefonischen Unterredungen mit dem Finanzamt in gleicher Angelegenheit geführt worden, und es ist in keinem Fall eine absolute Zurückweisung unserer Erklärung, daß wir uns als personbezogene Gesellschaft betrachten, erfolgt. Es ist darüberhinaus auch nie die Ausschüttung unserer Dividenden, bezogen auf das Eigenvermögen der Gesellschaft, beanstandet worden, trotzdem wir dem Finanzamt sowohl am 10.3.43 als auch am 19.5.44 bei der Einreichung der Handels- und Steuerbilanzen zusammen mit dem Prüfungsbericht gleichzeitig das Protokoll über die stattgefundene Gesellschafterversammlung eingereicht haben und aus diesen Protokollen die Höhe der ausgeschütteten Dividenden eindeutig erkennbar war.

Außerdem ist das Finanzamt auch im Besitz der Gesellschafterverträge und weiß somit, daß seit der Schaffung des Stammkapitals II dasselbe gar nicht dividendenberechtigt ist. Wenn wir in unserem Schreiben an das Finanzamt vom 7.7.44 zum Ausdruck bringen, daß hinsichtlich der Anerkennung unserer Firma als personbezogene Gesellschaft das Finanzamt gegenteiliger Ansicht war, so ist damit nicht gesagt, daß das Finanzamt unsere Erklärung als personbezogene Gesellschaft zurückgewiesen hat, es war viedmehr dem damaligen Sachbearbeiter darum zu tun, sich selbst bei dem zuständigen Oberfinanzpräsidenten dessen Zustimmung zur Anerkennung unserer Firma als personbezogene Gesellschaft zu beschaffen, und dazu sollte unser Schreiben vom 7.7. die Vorlage bilden.
Es ist bis zur Stunde seitens des Finanzamtes kein ablehnender Bescheid auf unser Schreiben vom 7.7.44 sowie auf die vorausgegangenen gegeben worden. Es ist auch keine Zurück-

weisung unserer Erklärung als personbezogene Gesellschaft und auch nie eine Beanstandung gegen unsere Dividendenausschüttung erfolgt, die ja durch die Kapitalertragssteuererklärungen usw. laufend dem Finanzamt bekannt wurden. Auch die im März/April 44 stattgefundene Betriebsführung hat dieserhalb keinerlei Einwendungen ergeben, so daß wir auf Grund all dieser Vorgänge und Verhältnisse unbedingt berechtigt waren anzunehmen, daß wir richtig handelten, wenn die Dividendenausschüttung, wie geschehen, durchgeführt wurde. Es kann in keiner Weise von der Schaffung neuer, dem Finanzamt bisher verborgengebliebener Tatsachen gesprochen werden. Wir anerkennen demzufolge auch nicht das Recht, nachträglich noch Dividendenabgabebeträge zu fordern, wie wir auch heute noch nach wie vor uns als eine personbezogene Gesellschaft betrachten u.zw. bis zur endgültigen Entscheidung durch das Finanzamt bzw. einer diesem vorgesetzten Stelle.

Wenn überhaupt von einer Schuld gesprochen werden kann und wenn von dem Mangel erforderlicher Sorgfalt gesprochen wird, dann treffen uns diese Vorwürfe nicht. Niemand kann sich mehr um die Klarheit der Dinge bemüht haben als wir, dies beweisen die vorliegenden Kopien unserer Briefe, wie auch die Unterlassung des Finanzamtes. Es versteht sich doch wohl ganz von selbst, daß kein für Ernst zu nehmender und verantwortungsbewußter Kaufmann sich das Recht auf Ausschuttung einer Dividende von insgesamt RM 153.000,- während 4 Jahren durch den Aufwand von RM 576.000 erwirbt. Hätte die laufende Einstellung des Finanzamtes zu dieser Frage uns nicht absolut in der Überzeugung gelassen, daß wir recht handelten, hätten wir selbstverständlich eine geringere Dividende ausgeschüttet und wären auch hier, wie in allen anderen Fällen, den Vorschlägen des Finanzamtes gefolgt. Die Unterlassungen des Finanzamtes können nicht zu unseren Ungunsten ausgestaltet werden.

Darüber hinaus muß eindeutig klargestellt werden, daß abgesehen von der Durchführung jedes kommenden diesbezüglich entstehenden Rechtsstretes die Gesellschaft heute nicht in der Lage ist, auch nur einen Bruchteil der vom Prüfer zur Nachzahlung festgesetzten insgesamt RM 571.200.- abgewertet im

Verhältnis 1 : 10 = DM 57.120,- zu zahlen. Die Gesellschaft hat alle Not, den Betrieb aufrecht zu erhalten und für die Betriebsabteilungen und somit für die darin beschäftigten ca 260 Betriebsangehörigen, etwa 800 Familienangehörigen, Arbeit und Brot zu schaffen und zu finanzieren.
Jede Nachforderung im Zusammenhang mit der Dividendenabgabe lehnen wir als nicht berechtigt ab.

Tz.44 Umsatzsteuer, a a) .

Die bei uns beschäftigten Ostarbeiter waren bei der jur.selbstständigen Körperschaft " Barackengemeinschaft Industrieller" in Kost und Logis und wurden ausschließlich von dieser steuerpflichtigen Gesellschaft verköstigt. Wir haben lediglich auf Grund der von der damaligen Einsatzbehörde gegebenen Anweisungen pro Tag die amtlich vorgeschriebenen Sätze für Kost und Logis vereinnahmt und auf Grund des mit der Barackengemeinschaft abgeschlossenen Miet- und Unterbringungsvertrages dieser die entsprechenden Beträge zugeleitet. Die Ostarbeiter sind weder von uns normal noch zusätzlich verpflegt worden, so daß auch keine Einnahme aus zusätzlicher Verpflegung der Ostarbeiter geschaffen wurde. Wir anerkennen demzufolge auch keine Umsatzsteuerpflicht hierfür.

Die bei uns beschäftigten italienischen Arbeiter waren auch nach Auflösung der Stalag-Lager bei uns kaserniert, und der Betrieb war vereinbarungsgemäß verpflichtet, diese Leute zu verpflegen. Es war keinem von ihnen freigestellt, sich anderswo zu verpflegen. Die Verpflichtung zur Unterbringung und Verpflegung geschah zwangsläufig und auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Stalag-Lager als Vertreter der Arbeiter und dem Betrieb. Wenn auch in den Lohnlisten nur der Barlohn und davon als Abzüge die Verpflegung in Erscheinung getreten sind, anstatt dass der Barlohn plus Wert der Sachbezüge angesetzt worden ist, so ist dies lediglich aus Gründen der Vereinfachung geschehen. An den tatsächlichen Verhältnissen, nämlich der vereinbarungsgemäßen Verpflichtung der Entgegennahme des Barlohns und der Sachbezüge als Leistungsentgelt, ändert dies nichts. Wir können deshalb eine Umsatzsteuerpflicht für die einbehaltenen Entgelte der Kost und Wohnung nicht anerkennen.

J.Weisensee G.m.b.H.

Fulda, den 27.8.1948

gez.Wiegand
Treuhänder

gez. Becker
Geschäftsführer

I. Allgemeines

1. Rechtsform des Unternehmens: G.m.b.H.

2. Eintrag im Handelsregister: Ja – ~~Nein~~

3. Inhaber oder gesetzlicher Vertreter: Bis Juni 45: Geschäftsführer Eitelsberg
   Später: Treuhandverwaltung
   Bei OHG oder KomG: Höhe der Gewinnbeteiligung
   Bei Kapitalgesellschaften: Angabe über Aktionäre – Gesellschafter – und ihre Beteiligung. Hinweis auf Tz. 14

4. Geschäftszweig: Warenpresserei

5. Zweigbetriebe: Keine

6. Organgesellschaften: nicht vorhanden – Hinweis auf Tz ..... –

7. Bilanztag: 31. August bezw. 30. September

8. Personen, die Auskünfte erteilt haben: Treuhänder Wiegand
   Geschäftsführer Becker
   Herr Eitelsberg
   Frl. Hofmann

9. Steuerberater – Helfer in Steuersachen:
   (Vorgelegte Berichte über handelsrechtliche Jahresabschlußprüfungen)
   Treuhand-Vereinigung AG, Zweigniederlassung Ffm.

10. Zugehörigkeit des Unternehmens zu Kartellen, Syndikaten, Konzernen, Interessengemeinschaften usw.:
    Verband der Kraftfahrzeugindustrie Frankfurt a.M.
    Vereinigung der Blech u. Eisen verarbeitenden Metallindustrie Offenbach a.M.

11. Zahl der durchschnittlich beschäftigten Personen:

Angestellte:	1943: 57	44: 59	1945: 27	1946: 26	1947: 27
Arbeiter:	1943: 650	44: 802	1945: 91	1946: 132	1947: 142

12. Wert des Wareneinsatzes: 19.. RM ..... 19.. RM .....
    19.. RM ..... 19.. RM .....

13. Wert der verkauften – Waren – Erzeugnisse – Leistungen:
    1943 RM 3.569.000,- 1944 RM 4442000,- 1945 RM 706000,- 1946 RM 556000,-

IV. Inhaltsverzeichnis und Prüfungsergebnis

Abschnitt des Prüfungsberichts	Zeitraum	Textziffern	Prüfungsergebnis (G = Gewinn, V = Verlust, St = Steuerbetrag): Bemessungsgrundlage oder Steuerbetrag – a) erklärt oder b) rechtskräftig veranlagt (RM)	Prüfungsergebnis: festgestellt (RM)	Bei der Auswertung besonders zu beachtende Textziffern
I. Allgemeines	–	1 – 14	–	–	
II. Buchführung	–	15	–	–	
III. Feststellungen im einzelnen – geprüfte Steuerarten –:					
~~Einkommensteuer~~ Körperschaftsteuer	1943	16	b) 588.600,-	588.600,-	
	1945	bis	b) 1049.080,-	1.084.680,-	
	1945		b) V 53.750,-	V. 11.375,-	
	1946	29			
	1947		a) V 160.814,-	V. 140.596,-	
Mehreinkommensteuer			noch nicht erklärt	G 77.980,-	
Gewinnabführung	1943	42	weniger St.	4.165,-	
	1944	42	mehr St.	St. 9.625,-	
~~Pauschsteuer nach § 13 DAV~~	1941		"	St. 139.200,-	
	1942		"	" 144.000,-	
Dividendenabgabe	1943	43	"	" 144.000,-	
~~Abführung an den Anleihestock~~	1944		"	" 144.000,-	
Vermögensteuer	1946	31-39	a) 891.797,-	1.098.037,-	vergl. 39
Aufbringungsumlage					
Gewerbesteuer:					
~~a) Gewerbeertrag~~	1943	40/41	Mehrst.	26,- RM	
	1944	40/41	"	3.713,- "	
	1945	40/41		5.331,- "	
	1946	40/41	steht noch nicht fest		
~~b) Gewerbekapital~~					
c) Lohnsumme					

Abschnitt des Prüfungsberichts	Zeitraum	Textziffern	Prüfungsergebnis: (G = Gewinn, V = Verlust, St = Steuerbetrag) Bemessungsgrundlage oder Steuerbetrag: a) erklärt oder b) rechtskräftig veranlagt (RM)	festgestellt (RM)	Bei der Auswertung besonders zu beachtende Textziffern
Umsatzsteuer	1944 bis 1947	44	Mehrsteuer steht noch nicht fest.		
Umsatzsteuervergütungen					
Kriegszuschlag zum Kleinhandelspreis v. Bier, Tabakwaren und Schaumwein					
Steuerabzug v. Arbeitslohn – einschl. Kriegszuschlag		45		St 1.443,98	
Sozialausgleichsabgabe					
Steuerabzug v. Kapitalertrag – einschl. Kriegszuschlag		46	Keine Feststellung		
Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen					
Kapitalverkehrsteuern:					
Gesellschaftsteuer					
Wertpapiersteuer					
Börsenumsatzsteuer					
Wechselsteuer					
Erbschaftsteuer					
Sonstige Reichssteuern*):		47	Keine Feststellung		
Schlußbesprechung	–	48	–	–	

Geprüft:

Fulda, 23.Juli 1948

gez. Dr. Baier

Für die Abschrift:

Büchner

*) Beförderungsteuer, Feuerschutzsteuer, Grunderwerbsteuer, Versicherungsteuer

2te Abschrift für die Steuerpflichtige

Großbetriebsprüfungs-Nebenstelle

Finanzamt Fulda

G-Betrieb ~~Nr.~~ Gew.Gr.321

~~M-B---K-B~~

Auftrag-Nr. 1948/8

Steuer-Nr. 183/18

LM - 9 AUG 1948

KB | LB | VB | EB | B

Bericht

des Betriebsprüfers Dr. Baier

über die Betriebsprüfung bei der Firma J. Weisensee GmbH.

Fulda

in der Zeit vom 5.Juli bis 13.Juli 1948

(7 Prüfungstage).

Prüfungsveranlassung: § 162 Absatz 9-10 AO-

(VI ter Prüfungsabschnitt)

Prüfungsauftrag des Finanzamts Fulda vom 17.Nov. 1947

Geprüfte Steuern: Hinweis auf das Inhaltsverzeichnis am Schluß des Berichts.

Letzte Betriebsprüfung: März/April 1944

Abkürzungen:

Bp = Betriebsprüfung; Tz = Textziffer; HB = Handelsbilanz; StB = Steuerbilanz; PB = Prüferbilanz; AfA = Absetzung für Abnutzung; RFH = Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs; RStBl = Reichssteuerblatt

294 Bp 18

23000. 3. 47. „Gebedruck" Darmstadt-Arheilgen

14 Allgemeines

In den gesellschaftsrechtlichen Verhältnissen sind seit der letzten Prüfung Änderungen nicht eingetreten. In 1945 wurde über die Gesellschaft Treuhandverwaltung unter Aufsicht des Amtes für Vermögenskontrolle verhängt. Treuhänder waren: Zuerst Herr Becker (Schwiegersohn des bisherigen Gesellschafter-Geschäftsführers Eitelsberg), dann Herr Oswald Milker, z.Zt. ist es der Helfer in Steuersachen Herr Josef Wiegand Fulda.

Während des Krieges war die Erzeugung weitgehend auf Rüstungslieferungen eingestellt. Es wurden hergestellt: Radmuttern für Kraftwagen und Panzer, Flugzeugteile, Metallteile für Gasmasken u.a.

Die Herstellung von Radmuttern konnte nach Kriegsende für die Friedensfertigung beibehalten werden; es wurde die Herstellung von technischen Preß-, Stanz- und Drehteilen für Armaturen (Ventilteile) wieder verstärkt aufgenommen, als Neufabrikation die Herstellung von Kinderdreirädern und Haushaltsartikeln. Die Fertigung weiterer Haushaltsartikel und anderer Gegenstände aus Metall ist in Entwicklung bzw. in Planung. Die maschinelle Ausstattung des Werks kann für die Friedensfertigung verwendet werden.

Die Verluste der Gesellschaft durch unmittelbare Kriegseinwirkung waren gering, bei Fliegerangriffen auf Fulda wurden eine Baracke Edelzellerweg und das neue Vernickelungswerk zerstört. Stärker beschädigt wurde die Baracke Dalbergstraße. Die Restteile der Baracke Edelzellerweg wurden auf dem Grundstück Dalbergstr. wieder aufgestellt. Dagegen sind die Verluste der GmbH als Folgewirkung des verlorenen Kriegs erheblich: Wertpapierverluste, Verluste an Material und Ausfälle an Forderungen, insbesondere in der Ostzone. Die Gesellschaft beziffert diese Verluste auf über 820.000,-- RM.

II. Buchführung und ihre Beweiskraft

15 Es besteht Geschäfts- und Betriebsbuchhaltung. Der Zusammenhang zwischen beiden ist für steuerliche Zwecke ausreichend. Die Geschäftsbuchhaltung ist als Maschinenbuchhaltung mit dem Kontenplan der früheren Wirtschaftsgruppe eingerichtet, - wobei allerdings aus Vereinfachungsgründen die Führung der Abgrenzungskonten der Klasse 2 weitgehend eingestellt wurde und die Klasse 4 nicht mehr als reine Klasse der Kostenarten behandelt wird. Steuerlich ist das ohne besondere Bedeutung. Es fiel auf, daß die Buchungen offenbar nicht in der chronologischen Reihenfolge - wie die bei den Buchungen vermerkten Belegnummern erkennen lassen - erfolgen. Das hängt damit zusammen, daß der Buchungsanfall nicht täglich erledigt, sondern daß der Buchungsstoff aufgesammelt und nur periodisch, für buchhalterische

Zwecke aufgegliedert, mit Hilfe eines Buchungsautomaten niedergeschrieben wird. Der Barverkehr wird in einem Kassebuch täglich verbucht. Die Verbuchung des Kreditverkehrs auf Grund der Buchungsunterlagen (Rechnungen, Quittungen, Bankgut- und Lastschriften usw.) in Zeitabständen kann steuerlich noch hingenommen werden, wenn die dazwischen liegenden Zeiträume nicht allzu lang sind. Nach Ansicht des Prüfers dürfen diese Zeiträume die Spanne von etwa 8 bis 10 Tagen nicht überschreiten. In förmlicher Hinsicht ist auch zu beanstanden, daß die Sachkonten der Wirtschaftsjahre 1945/46 und 1946/47 noch nicht abgeschlossen sind und daß die Abschlußkonten früher im Rahmen der Buchhaltung nicht geführt wurden.
Es handelt sich hierbei indes nur um Formmängel, die den Inhalt und die sachliche Richtigkeit nicht berühren. Es wird angeregt, um in Zukunfte auch die steuerliche Nachprüfung zu erleichtern, für die Abschlüsse Hauptabschlußübersichten in der üblichen Form aufzustellen. Außerdem wird empfohlen, eine Kartei der abnutzbaren Anlagegegenstände (oder entsprechende Listen mit Einzelaufstellungen) anzulegen, in der die AfA-Beträge und die jeweiligen Buchwerte der Gegenstände einzeln ersichtlich sind, damit in Zukunft die AfA zuverlässig ermittelt werden kann. Die gesetzlich vorgeschriebene Bestandsaufnahme zum 20. Juni 1948 kann hierzu als Grundlage gut verwendet werden.
Feststellungen, die die materielle Beweiskraft der Bücher berühren, hat der Prüfer nicht gemacht.

III. Prüfungsfeststellungen im einzelnen

16 **A. Körperschaftsteuer**

Der Nachprüfung unterlagen die Steuerjahre (Wirtschaftsjahre) ab 1943.
Es sind rechtskräftig veranlagt:

1943		Gewinn	588.600,-- RM
1944		"	1.049.080,-- "
1945	festgest.	Verlust	63.570,-- "
1946	erklärt	"	160.814,-- "

Für 1947 ist Erklärung noch nicht abgegeben. Die der Prüfung vorgelegte Steuerbilanz weist einen Verlust von 92.196,-- RM aus.
Die steuerlichen Ergebnisse werden auf Grund besonderer Steuerbilanzen ermittelt, die nur in wenigen Positionen (Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten) von den HB-Ziffern abweichen.
Die Handelsbilanzen, die Steuerbilanzen (beide in sehr detaillierter Form aufgestellt) und weitere zahlenmäßige Erläuterungen wurden jeweils mit den Erklärungen eingereicht. Zu der Bilanzierung ist allgemein zu sagen:

a) Anlagezugänge

Die Aktivierung bei den bezogenen Anlagegegenständen geschah zu den Anschaffungskosten, bei den selbsthergestellten Gütern mit Materialwert und Lohnaufwand. Es sind- worauf in Zukunft zu achten ist - auch Fertigungsgemeinkosten in angemessenem Umfang zu berücksichtigen. Für die Vergangenheit hat der Prüfer, da es sich nicht um erhebliche eigene Leistungen handelt, von einer Richtigstellung abgesehen.

b) Anlageabgänge

Es ist nicht immer beachtet worden, daß bei Anlageverkäufen nur die Buchwerte dieser Anlageteile abgesetzt werden dürfen. Die Abgänge wurden z.T. mit den kalkulatorischen Restwerten nach der in der Betriebsbuchhaltung geführten Anlagekartei abgesetzt. Diese Werte können für die Verrechnung der Abgänge in der Geschäftsbuchhaltung nicht verwendet werden, da die buchhalterischen Abschreibungen in der Vergangenheit regelmäßig über den kalkulatorischen lagen. Die Abbuchung der höheren kalkulatorischen Restwerte wirkt als zusätzliche Abschreibung. Es handelt sich in der Vergangenheit um nicht in's Gewicht fallende Beträge. Deshalb wurde von Änderungen abgesehen, doch wird in der Zukunfte darauf zu achten sein.

c) Absetzung für Abnutzung

Die Firma hat früher - bis einschließlich Wirtschaftsjahr 1943/44 - abgeschrieben auf:

Gebäude durchweg	3 %
Baracken	25 %
Arbeitsmaschinen	20 %
Öfen	25 %
Verteilungsanlage	20 %
sonstige Maschinen Betriebs- und Werkstatteinrichtung Büroeinrichtung	20 %
Fahrzeuge	33⅓ %

auf die Zugänge des Bilanzjahres jeweils die Hälfte dieser Sätze.

Für 1945 und 1946 wurden die Sätze gesenkt, teilweise auf die Hälfte reduziert. Die früher beanspruchten Sätze waren nach Ansicht des Prüfers durchweg zu hoch und haben dazu geführt, daß die abnutzbaren Anlagen mit relativ niedrigeren Werten zu Buch stehen. Der Bilanzbestand an Arbeitsmaschinen beispielsweise setzt sich per 30.9.47 nur noch aus Zugängen ab dem Wirtschaftsjahr 1941/42 zusammen. Der Ansicht der Pflichtigen, daß doppelte Arbeitsschichten, auch doppelte Abnutzungssätze (wenn die normalen Sätze schon ansich sehr hoch sind) er-

erfordern, kann nicht beigetreten werden, abgesehen davon, daß für ein Teil der Anlagegüter die AfA schichtenunabhängig ist. Die für das Jahr 1946/47 verrechneten AfA-Sätze von durchschnittlich 10 % auf die maschinelle Betriebs-Einrichtung - soweit die Gegenstände im Gebrauch waren - dürfte auch bei einer vollen Beschäftigung ausreichend sein; die AfA bei Gebäuden wird auf 2 bis 2,5 %, bei Fahrzeuge auf 20 bis 25 % (alles vom Neuwert gerechnet) herabzusetzen sein.

d) Vorräte

Nicht alle Materialien wurden zu den Bilanztagen durch körperliche Aufnahme festgestellt. Teilweise wurden die Vorräte (Rohstoffe) nach der Bestandskartei ermittelt. Das Steuerrecht verlangt, - im Gegensatz zum Handelsrecht - alljährlich körperliche Aufnahme, worauf in Zukunft zu achten ist. Die Aufnahme zum 31.8.45 scheint, - was auch die Prüfung im Auftrag der Vermögenskontrolle feststellte - nicht besonders genau gemacht zu sein. Das mag z.T. durch die besonderen Zeitverhältnisse erklärbar sein.

Die Bewertung geschah bei den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen durchweg zum Anschaffungswert. Halb- und Fertigfabrikate wurden mit Fertigungsmaterial + Materialkosten + Fertigungslohn + Fertigungsgemeinkosten bewertet. Für letztere wurde durchweg ein Zuschlag von 200 % auf die Löhne angesetzt. In den letzten Jahren lagen lt. Betriebsabrechnung die Fertigungsgemeinkosten im Durchschnitt höher, für 1946/47 im Durchschnitt bei 255 %. Für das 4. Quartal 1947 betrugen sie etwa 190 %. Berücksichtigt man, daß steuerlich auch anteilige Verwaltungskosten - soweit sie auf die Herstellung entfallen - anzusetzen sind (die Verwaltungskosten des letzten Quartals 1947 stellen sich auf 22,3 % der Fertigungskosten), so ist die Bewertung steuerlich als vorsichtig zu bezeichnen, kann aber hingenommen werden. In Zukunft ist darauf zu achten, daß steuerlich auch ein angemessener Teil der Verwaltungskosten (technische Verwaltungskosten) in die Herstellkosten einzurechnen ist. Die Bestände an Fertigerzeugnissen waren an den Bilanztagen nicht erheblich.

e) Die Buchwerte, wie Bankguthaben, Forderungen, Anzahlungen und die Verbindlichkeiten sind durch Aufstellungen, die mit den Personenkonten und den zugehörigen Sachkonten übereinstimmen, belegt.

f) Bei den Posten der Rechnungsabgrenzung wird in Zukunft noch schärfer als bisher die Periodenabgrenzung beachtet werden müssen. Urlaubsrückstellungen und andere Rückstellungen, die auf das Kalenderjahr entfallen, dürfen nur zeitanteilig für den Schluß

des

des Wirtschaftsjahres bilanziert werden.

g) Bei den steuerlichen Zusetzungen zum Bilanzergebnis außerhalb der Bilanz sind in der Vergangenheit Fehler zu Ungunsten der GmbH vorgekommen. Die Pfl. führt in der Steuerbilanz im Gegensatz zur Handelsbilanz keine Rückstellungen für Personensteuerverpflichtungen. Der steuerliche Gewinn wird dann auch nur durch Steuerzahlungen - aber dann stets - gemindert. Die gezahlten Beträge sind dem Steuerbilanzgewinn hinzuzurechnen. Werden aber diese Zahlungen teilweise zu Lasten des steuerlichen Gewinnvortrags verrechnet, dann dürfen die Beträge nicht nochmals außerhalb der Bilanz berücksichtigt werden. Es empfiehlt sich, alle Zahlungen außerhalb zuzurechnen und sie nicht teilweise mit dem Vortrag zu verrechnen.

Körperschaftsteuer 1943

17 Die Nachprüfung ergab keine Änderung des veranlagten steuerlichen Gewinns.

Körperschaftsteuer 1944

18 Die sonstigen Verbindlichkeiten in Steuerbil. = 186.368,46 RM
ermäßigen sich um eine Forderung an den Gesellschafter Bitelsberg = 26.049,43 "
auf 160.319,03 RM

Dieser Forderungsbetrag ist in der Handelsbilanz bei der vorbezeichneten Position berücksichtigt, in der Steuerbilanz dagegen versehentlich nicht angerechnet worden. Der Posten wäre grundsätzlich unter den Bilanzaktiven zu bilanzieren gewesen. Der Prüfer schließt sich der handelsbilanzmäßigen Form an.

19 Die anderen Bilanzpositionen ändern sich nicht. Der Bilanzgewinn erhöht sich deshalb von 619.091,87 RM um 26.049,43 RM auf 645.141,30 RM

20 Die Zusetzungen außerhalb der Bilanz sind um einen gezahlten Gewinnabführungsbetrag von 11.325,13 RM zu erhöhen. Dieser Betrag war handelsbilanzmäßig durch eine Rückstellung gedeckt. Er hat deshalb die handelsrechtliche Verlust- und Gewinnrechnung nicht berührt. Steuerlich war am 31.8.43 nichts zurückgestellt. Anderseits ist die Adolf Hitlerspende um 1.771,51 RM zu hoch angesetzt. In der Handelsbilanz waren sowohl am Anfang als auch am Schluß des Geschäftsjahres Spendenbeträge zurückgestellt. Steuerlich war nichts zurückgestellt.

21 Steuerliches Einkommen 1944 - berichtigter Bilanzgewinn -645.141,30 RM

Zusetzungen außerhalb der Bilanz			
lt. Veranlagung	429.989,-- RM		
dazu Gewinnabführung	11.325,13 "		
	441.314,13 RM		
abzüglich Spendendifferenz	1.771,51 "		439.542,62 "
		Einkommen	1.084.683,92 RM

abgerundet 1.084.680,-- RM

Hiervon Steuer (einschließlich Zuschlag) 55 % = 596.574,-- RM

veranlagt 576.994,-- "

Mehr 19.580,-- RM

536,-

19.044 RM

Körperschaftsteuer 1945 - 1947

hierzu die Prüferbilanzen in Anlage 1

Die folgenden Posten der Veranlagungsbilanzen bzw. Steuerbilanzen werden in der Prüferaufstellung geändert:

22 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	31.8.45 RM	31.8.46 RM	30.9.47 RM
lt. Firma	274.143,95	284.034,05	283.134,15
dazu Gewinderollen (unter Werkzeuge)	6.500,--	5.980,--	5.980,--
Material (unter Werkzeuge)	1.665,19	-	-
Material (als Eingang gebucht)	-	-	13.605,80
	282.309,14	290.014,05	302.719,95
ab Material (als Forderung u. Bestand bilanziert)		11.190,29	
		278.823,76	

Hierzu:

a) Gewinderollen

Der Anschaffungspreis einer Rolle liegt über 200,-- RM (außerdem gehört ein Paar immer zusammen). Es handelt sich deshalb nicht um Wirtschaftsgüter mit einem Anschaffungswert unter 200,-- RM, für die Bewertungsfreiheit besteht.

b) Material (unter Werkzeuge)

Diese Werte müssen nach allgemeinen Bestimmungen bilanziert werden.

c) Material (als Eingang gebucht)

Das Material ging erst nach dem Bilanztag ein, wurde deshalb nicht aufgenommen. Die Einkaufsrechnung wurde dagegen noch vor Bilanzabschluß verbucht.

d) Material (als Forderung und Bestand bilanziert)

Es handelt sich um doppelte Erfassung ein und desselben Wirtschaftsgutes.

23 Kriegsverluste

In die Prüferbilanzen werden dafür eingestellt:

31.8.45

a) verloren gegangene Sendungen

in 1944/45 gebucht	26.928,49 RM
in 1945/46 gebucht (dieser Betrag wird den Schulden per 31.8.45 zugerechnet)	94.532,-- "
Übertrag	121.460,49 RM

	Übertrag:	121.460,49 RM
b) Lohnaufwand für Baracke Dalberg		27.838,-- "
c) Forderung an Arbeitsamt Fulda für Fliegeralarm - Lohnausfall pp		51.457,49 "
d) Stopschäden		85.000,-- "
e) durch die Wehrmacht enteignete Kraftfahrzeuge		10.000,-- "
Wert 31.8.45		295.755,98 RM
f) Abschreibung auf Baracke		20.563,75 "
Wert 31.8.46 u. 30.9.47		316.319,73 RM

Die vorstehenden Posten dürfen als besondere Kriegsverluste den steuerlichen Ertrag nach Art. VIII Kontrollratgesetz Nr. 12 nicht schmälern. Sie werden deshalb vom Prüfer als (fiktive) Besitzwerte bilanziert. Damit wird erfolgsmäßig das gleiche Ergebnis erzielt, als wenn diese nichtabzugsfähigen Verluste außerhalb der Bilanz dem steuerlichen Gewinn hinzugerechnet würden. Die Bilanzierung hat den Vorzug, die Beträge im Rahmen der (steuerlichen) Buchführung bis zur endgültigen Regelung festzuhalten. Sie wird deshalb angewendet. Zu den einzelnen Posten wird bemerkt:

Zu a) Nach Lage der Verhältnisse muß angenommen werden, daß es sich um Verluste aus Kriegsgeschehen handelt.

zu b) und f) Es handelt sich um Sachschaden durch unmittelbare Kriegseinwirkung.

zu c) Die Forderung an das Arbeitsamt wurde bisher buchmäßig nicht festgehalten.

zu d) Es handelt sich hierbei um einen Schätzungsbetrag.

Der geschätzte Verlustbetrag umfaßt:

aa) Den Verlust aus versandfertig bei der GmbH lagernden Fertigfabrikaten, die den Auftraggebern bereits berechnet waren, wobei aber die Lastschriften wieder storniert wurden, weil die Auslieferung der Erzeugnisse wegen Versandschwierigkeiten nicht mehr möglich war.

bb) Den Verlust aus den anderen Halb- und Fertigerzeugnissen, die - für Rüstungszwecke bestimmt - sich bei Kriegsende im Betrieb angestaut hatten. Eine Verwertung dieser Erzeugung zu den Kostpreisen war nur zu einem geringen Teil möglich, der weitaus größere Teil mußte als Schrott behandelt oder zu weit unter den Kostpreisen liegenden Erlösen abgesetzt werden. Nach übereinstimmender Aussage zweier Betriebsangehöriger (die Herren Burkardt und Limpert) befanden sich beim Einmarsch der Amerikaner größere Mengen angearbeitetes und fertiggestelltes Rüstungsmaterial in den Räumen der Firma.

Über Menge und Wert können jedoch einigermaßen zuverlässige Zahlenangaben nicht gemacht werden. Die betrieblichen Aufzeichnungen hierüber sollen nicht mehr vorhanden sein.

Der Prüfer schätzt den Betrag der Stopschäden auf 80.000,-- RM bis 90.000,-- RM. Diese Schätzung beruht auf der folgenden Überlegung:

1. Der Verlust bei den bereits verrechneten, aber nicht mehr versandten Partien - es handelt sich um Mengen mit einem Rechnungswert von 53.760,-- RM - dürfte etwa 30.000,-- - 35.000,-- RM betragen.

2. Der Verlust bei dem übrigen angearbeiteten bzw. fertiggestellten Material wird sich auf mindestens 50.000,-- - 60.000,-- RM stellen. Die Bilanzen zum 31.8.43 und 44 führen als Wert der Halb- und Fertigerzeugnisse Beträge im Durchschnitt von 61.000,-- RM, die Bilanz zum 31.8.45 weist dagegen nur rund 5.000,-- RM aus, sodaß sich ein Unterschied von 56.000,-- RM ergibt. Nach Einmarsch der Amerikaner bis zum Bilanztag ist so gut wie nichts versandt worden. Es kann angenommen werden, daß am Einmarschtag mindestens ein normaler Produktionsvorrat vorhanden gewesen ist (das Anstauen der Halb- und Fertigfabrikate gegen Kriegsausgang soll dabei unberücksichtigt bleiben) Daraus ergibt sich, daß der hierfür mit 50.000,- bis 60.000,-- RM geschätzte Stopschaden nicht zu hoch gegriffen sein dürfte.

Dieser Punkt war besonderer Gegenstand in der Schlußbesprechung. Die GmbH will versuchen, aus ihren Unterlagen darüber weiteres Zahlenmaterial vorzulegen.

Zu e) Gegen Ausgang des Krieges hat die Deutsche Wehrmacht zwei Wagen (ein LKW und ein PKW) ohne Entschädigung mitgenommen. Der Wert für die beiden Fahrzeuge wird von der Firma auf 10.000,-- RM geschätzt. Der den Buchwert übersteigende Betrag von 7.595,80 RM wird als besondere Rücklage für Ersatzbeschaffung passiviert. Der vorhandene Buchwert war zu Lasten des Ertrags 1944/45 ausgebucht.

24 Rechnungsabgrenzung (aktiv)

Zum 30.9.47 werden in die Prüferbilanz für überzahlte Vermögensteuer 42.837,-- RM eingestellt. Der Betrag wurde im folgenden Geschäftsjahre mit der Gewinnabführung 1944 verrechnet. Es wird darauf hingewiesen, daß dieser Verrechnungsbetrag in der nächsten Steuererklärung als Zusetzung außerhalb der Bilanz behandelt werden muß.

25 Rücklage für Ersatzbeschaffung

In die Prüferbilanzen ab 31.8.45 werden dafür 7.595,80 RM eingestellt. Hierzu Hinweis auf Tz. 23

26 Verbindlichkeiten auf Grund von Lieferungen

Der Betrag der Firmenbilanz zum 31.8.45		= 89.234,03 RM
erhöht sich um		
Lagerabrechnungsschuld Stolberg	29.753,61	
abzüglich Forderung aus doppelt kreditierter Rechnung	12.571,69	17.181,92 "
Gutschriften für verloren gegangene Sendungen (erst in 1946 gebucht s.Tz. 23)		94.532,-- "
	auf	200.947,95 RM

Kural - Wieland - Wke.

Die Position der späteren Bilanzen ändert sich nicht.

27 Wertberichtigung auf Debitoren

Lt. Firma bzw. Veranlagung		lt.Prüfung
31.8.45	-	57.100,-- RM
31.8.46	17.700,-- RM	57.100,-- "
30.9.47	20.200,-- "	57.100,-- "

Die Berichtigungswerte der Prüferbilanz setzen sich zusammen aus:

a) Abschlag des kalkulatorischen Gewinns auf Rüstungsforderungen (die Voraussetzungen dafür liegen vor)

ca. 17,5 % auf 225.000,-- RM = 39.400,-- RM

b) Delkredere auf andere Forderungen und Anzahlungen insgesamt 149.300,-- RM wie HB 17.700,-- "

57.100,-- RM

Die gleichen Beträge werden auch in die Bilanzen 1946 und 1947 übernommen.

Der kalkulatorische Gewinnabschlag von 17,5 % ist als Durchschnittssatz nach den steuerlichen Gewinnen der Jahre 1943 und 1944 angenommen. Der Delkrederepostenten von 17.700,-- RM ist der zulässige Höchstbetrag nach der Handelsbilanz. Die Erhöhung in HB Ende 1947 um 2.500,-- RM betrifft Provision und Umsatzsteuer. Dieser Betrag wird vom Prüfer unter die Rechnungsabgrenzung genommen.

28 Rechnungsabgrenzung(passiv)

Zum 30.9.47 erhöht sich der Firmenposten =	27.833,09 RM
um den vorstehenden Betrag von	2.500,-- "
auf	30.333,09 RM

29 **Bilanzergebnisse und steuerliche Einkommen**

	1945 RM	1946 RM	1947 RM
Es ergeben sich lt. Anlage 1 die folgenden Bilanzverluste	- 360.234,78	384.801,87	- 29.386,78
Als Zusetzungen sind außerhalb der Bilanz zu verrechnen:			
gezahlte Körperschaftst.	280.000,--	110.000,--	106.987,65
" Vermögensteuer	10.770,--	2.692,50	-
" Gewinnabführung	50.975,--	120.000,--	-
Spenden	5.402,--	2.513,--	380,--
Mehr lt. Prüfung	1.712,52	-	-
Verlust	11.375,26	149.596,37	77.980,87

Der Gewinn des Jahres 1947 wird von anrechnungsfähigen Verlustvorträgen aus 1945 und 1946 aufgezehrt. Er unterliegt deshalb nicht der Kö-Steuer. Dazu wird aber auf das Folgende hingewiesen: Das Wirtschaftsjahr 1947 umfaßt 15 Monate. Das ist steuerlich (und auch handelsrechtlich) unzulässig. Das Wirtschaftsjahr 1946/47 ist daher in ein volles Wi-Jahr von 12 Monate und ein Rumpfwirtschaftsjahr von einem Monat zu zerlegen. Es ist unbedenklich, den Gewinn entsprechend der Monatszahl aufzuteilen in:

Wirtschaftsjahr vom 1.9.46 bis 31.8.47	71.982,37 RM
Rumpfwirtschaftsjahr vom 1.9. bis 30.9.47	5.998,50 "
	77.980,87 RM

Die Angelegenheit hat eine steuerliche Auswirkung. Verluste können nur mit den Ergebnissen der beiden Folgejahre ausgeglichen werden, d.h. der Verlust aus 1946 ist nur noch auf das Rumpfwirtschaftsjahr vom 1.9. - 30.9.47 vortragsfähig. Das Ergebnis des nächsten Rumpfwirtschaftsjahres vom 1.10.47 bis 20.6.48 unterliegt deshalb - wenn es einen steuerlichen Gewinn erbringt - voll der Kö-Steuer.

In der Schlußbesprechung wurde von der Firma vorgetragen, daß die Verlegung des Wi-Jahres auf den 30.9.47 mit Rücksicht auf die vom Amt für Vermögenskontrolle jeweils zum Quartalsende einzureichende Vierteljahresbilanz erfolgt sei. Man habe dabei an die steuerlichen Auswirkungen nicht gedacht. Die Gesellschaft bittet, ihr unter diesem Gesichtspunkt den Verlustvortrag 1946 auch noch für das letzte Rumpfwirtschaftsjahr der Reichsmarkrechnung zu gestatten. Das Finanzamt hat zu entscheiden, ob

diesem Antrag aus Billigkeitsgründen entsprochen werden kann.

B. Einheitswertfeststellung

Vermögensteuer, Aufbringungsumlage

30 Die letzte Einheitswertfortschreibung erfolgte auf den 1.1.1941 mit 2.153.800,-- RM. Darin ist der Einheitswert der Betriebsgrundstücke mit 71.900,-- RM eingeschlossen.
Eine Wertfortschreibung für die Folgezeit hat nicht stattzufinden, da die Wertgrenzen der StVV 1943 (50 % des Vermögens oder 1 Mio Reichsmark) nicht überschritten sind.

Einheitswertfeststellung und Vermögens-veranlagung 1946

(Hierzu Anlage 2)

31 Der Einheitswert des Betriebsvermögens 1946 (Stichtag 31.8.45) wurde vom Finanzamt mit 1.028.000,-- RM festgesetzt und danach die Vermögensteuer erhoben. Gegen die Einheitswertfestsetzung hat die GmbH Einspruch eingelegt. Die Einspruchsbegründung ist im Hinblick auf die anstehende Betriebsprüfung mit Einverständnis des Finanzamts nicht eingereicht worden. Während der Prüfung trug der Vertreter der Gesellschaft (Treuhänder Wiegand) vor, daß sich der Einspruch gegen die Bewertung der Forderungen in der Ostzone nominell 250.207,-- RM, die das Amt mit 50 % bewertet hat, richte. Die Gesellschaft müsse diese Forderung nach der Lage der Verhältnisse und nach dem Ergebnis ihrer Ermittlung als völlig wertlos betrachten. Sie habe die Schuldner in der Ostzone durch einen mit Inkasso-Vollmacht ausgestatteten Beauftragten aufsuchen lassen. Dieser habe in keinem Fall eine Zahlung erreicht, die Schuldner seien - soweit sie in der Ostzone überhaupt noch ansässig wären - durchweg vermögenslos. Soweit ihre Betriebe landeseigen geworden seien, würde eine Zahlungspflicht von dem Betriebsnachfolger nicht anerkannt.

32 Die Nachprüfung der Vermögensaufstellung zum 31.8.45 führte zu der als Anlage 2 beigefügten Vermögensbilanz des Prüfers. Die Posten werden, soweit sie von der Wertberechnung der Veranlagungsstelle abweichen, nachfolgend besprochen:

33 Kasse, Postscheck, Bank

Lt. Prüfung 874.929,-- RM

Der Unterschied betrifft ein Guthaben bei der Deutschen Bank in Höhe von 150.000,-- RM und ein weiteres Guthaben bei der Dresdner Bank in Höhe von 174.019,-- RM. Beide Guthaben, die bei den Bankfilialen in Fulda bestanden, hat die GmbH als Sperrguthaben Ostzone

im

im Teil B der Erklärung angegeben. Nach Ansicht des Prüfers gehören sie in Teil A und sind voll zu bewerten.
Es hat damit die folgende Bewandtnis: Im Frühjahr 1945 hatte die GmbH bei der fortschreitenden Verschlechterung der Kriegslage unter anderem ein Bankguthabenbetrag von 150.000,-- RM auf die Deutsche Bank Meiningen und ein Betrag von 174.019,- RM auf die Dresdner Bank Erfurt verlagert. Nach der Besetzung Thüringens durch die Amerikaner veranlaßte sie die Rücküberweisung dieser Guthaben auf ihre Bankrechnungen bei der Deutschen, bzw. Dresdner Bank in Fulda. Die Überweisungen wurden vor der Übernahme der Besetzung Thüringens durch die Russen auch durchgeführt; die überwiesenen Beträge wurden der Pfl. von den Banken zunächst ohne Vorbehalt gutgeschrieben. Späterhin, im November 1945, wurden die Beträge von den beiden Fuldaer Bankinstituten gesperrt und auf Sperrkonto Ost übertragen. Diese Sperrung ging auf einen Beschluß der Bankenvereinigung der Westzonen zurück, wonach Banküberweisungen aus der Ostzone nur dann zu honorieren wären, wenn der Überweisungsbetrag auch effektiv angeschafft würde. Die Sperrung der beiden überwiesenen Guthabenbeträge ist später wieder aufgehoben worden. Das Guthaben bei der Deutschen Bank (jetzt Hessische Bank) und bei der Dresdner Bank (jetzt Rhein-Main-Bank) wurde im Jahre 1946 bzw. 1947 wieder freigegeben, nachdem im Fall der Deutschen Bank die Hamburger Zentrale die geldmäßige Deckung des Überweisungsbetrags aus einem ihr zur Verfügung stehenden größeren Geldbetrag aus der Ostzone vornahm und im Falle der Dresdner Bank festgestellt war, daß die Effektivanschaffung bei der Dresdner Bank Frankfurt s.Zt. erfolgt war.
Der Prüfer hält für die steuerrechtliche Beurteilung die folgenden Gesichtspunkte für bedeutungsvoll:

a) Es handelt sich am Bewertungstag (31.8.45) nicht um Bankguthaben in der Ostzone - diese Guthaben waren auftragsgemäß vor dem Stichtag und vor dem Russeneinmarsch nach Thüringen durch Überweisung aufgelöst.

b) Es handelt sich vielmehr um Bankguthaben in der Westzone, die als A-Vermögenswerte zu bewerten sind. Für die Bewertung sind die Verhältnisse des Stichtags (31.8.45) maßgebend. An diesem Tag waren die beiden überwiesenen Beträge frei verfügbares und damit vollwertiges Guthaben. Die Sperrung geschah erst längere Zeit nach dem Bewertungsstichtag, sie kann auf diesen Tag nicht zurückverlegt

werden.

werden.

Von diesen rechtlichen Gesichtspunkten, die allerdings für die Entscheidung ausschlaggebend sind, abgesehen, kann auch wirtschaftlich das Ergebnis gebilligt werden, denn tatsächlich hat die GmbH Verfügung über diese Guthaben erlangt und zwar zu einer Zeit, die vor der Abgabe ihrer Vermögensteuererklärung (22.9.47) lag.

34 Forderungen und Anzahlungen

Im Gesamtbetrag von 374.442,-- RM
sind enthalten:

Forderungen an Schuldner im Ausland bzw. außerhalb der vier Besatzungszonen	42.307,-- RM	
Forderungen an Ostzonenschuldner	193.014,-- "	235.321,-- "
verbleiben für die Westzonen		139.121,-- RM

Die Vermögensgegenstände im Ausland (hierzu zählen auch Forderungen an Schuldner im Ausland) gehören in Teil B der Erklärung.

Die Forderungen an die Ostzonenschuldner sind nach Lage der Verhältnisse als fast völlig wertlos zu betrachten. Der Prüfer hält es für gerechtfertigt, sie insgesamt mit einem Schätzungsbetrag von 5.000,-- RM zu bewerten.

Die Westzonenforderungen sind teilweise ebenfalls nicht vollwertig. Es erscheint angemessen, dafür eine Wertberichtigung von 17.700,-- RM zuzulassen, das ist der Betrag, den die GmbH in ihren Ertragsbilanzen als Wertminderung eingesetzt hat und den sie auch für ihre Vermögensberechnung begehrt.

Es ergibt sich somit die folgende Bewertung der Forderungen für die Vermögensteuer:

Wert wie oben	139.121,-- RM
dazu Schätzungswert der Ostzonenforderungen	5.000,-- "
	144.121,-- RM
Wertberichtigung	17.700,-- RM

35 Warenbestände

Diese werden mit dem gleichen Betrage wie in der Prüferbilanz vom 31.8.45 eingestellt.

36 Anteile Gemeinschaftsküche

Der Steuerkurswert dieser Anteile beträgt 36 %. Die Firma besitzt nominell 20.000,-- RM Anteile = 7.200,-- RM Steuerwert.

37 Verbindlichkeiten

Es ist der Wert lt. Prüferbilanz zum 31.8.45 einzustellen.

38 Passive Rechnungsabgrenzung

Der Firmenwert = 64.835,-- RM

vermindert sich um

a) 1/3 der passivierten Urlaubsansprüche
(betrifft die Zeit vom 1.9.- 31.12.45) 5.440,-- RM

b) die zurückgestellte Weihnachtsgratifikation, die am Bewertungstag noch keine Schuld ist 2.500,-- " 7.940,-- "

56.895,-- RM

39 Betriebsvermögen

Dieses beträgt nach der Prüferaufstellung 1.098.037,-- RM.
Dieser Betrag ist vorläufig. Im Verlauf der Prüfung wurde noch der Abzug, der sich auf Grund der Nachprüfung ergebenden Steuern beantragt. Abzugsfähig sind nach § 53a RBewDB die Steuern, die für einen Zeitraum gezahlt werden, der spätestens im Feststellungszeitpunkt geendet hat. Es kommen dafür die folgenden Nachsteuern in Betracht:

Körperschaftsteuer
Gewinnabführung
Dividendenabgabe
Gewerbesteuer
Umsatzsteuer

C. Gewerbesteuer

40 Gewerbesteuer 1943

Der Gewerbeertrag bleibt unverändert. Beim Gewerbekapital ändert sich die Kürzung gemäß § 28 III. GewStDVO wie folgt:

Zugang Florengasse	40/41	Aufwand	36.770,-- RM
"	" 31	"	10.000,-- "
"	Edelzellerstr.	"	52.545,-- "
"	Dalbergstr.	"	32.726,-- "
			132.041,-- RM
Abgesetzt wurden bei der Veranlag.			140.742,-- "
d.h. zuviel			8.701,-- RM

Das Gewerbekapital für 1943 ist mithin anzunehmen mit 1.941.158,- RM
zuzüglich 8.701,- "
1.949.859,- RM
abgerundet 1.949.000,- "

Steuerberechnung:

Meßbetrag vom Ertrag		32.415,--	
" " Kapital		3.898,--	
Einheitlicher Meßbetrag		36.313,--	
davon 9/12 =		27.235,--	
210 % Hebesatz =			57.193,-- RM Steuer
Veranlagt =			57.167,-- "
Unterschied =			26,-- RM

Gewerbesteuer 1944

Gewinn lt. Betriebsprüfung	1.084.683,-- RM	
dazu Gehalt wesentlich Beteiligter	52.591,-- "	
	1.137.274,-- RM	
ab 3 % des Einheitswerts der Grundstücke = 198.400,-	5.952,-- "	
Gewerbeertrag	1.131.322,-- RM	
abgerundet	1.131.300,-- "	
Meßbetrag	56.565,-- "	
Gewerbekapital wie 1943		2.153.800,-- RM
ab Einheitswert Grundstücke		71.900,-- "
		2.081.900,-- RM
abzurechnen nach § 28 III GewStDVO wie 1943, (da eine Wertfortschreibung des Einheitswerts vom Grundbesitz nicht erfolgt ist)		132.041,-- "
berichtigtes Gewerbekapital		1.949.859,-- RM
abgerundet		1.949.000,-- "
Meßbetrag vom Kapital	3.898,- RM	
" " Ertrag	56.565,-- "	
Einheitlicher Meßbetrag	60.463,- "	
210 % Hebesatz =		126.972,- RM Steuer
Veranlagt		123.259,- "
Mehr		3.713,- RM

Gewerbesteuer 1945

Kö-Steuerl.Verlust lt.Prüfung	./.	11.375,- RM
Gehalt wesentlich Beteiligter	+	63.350,- "
Gewerbeertrag		51.975,- RM

(Ein Abzug für Grundstücke kommt nach § 2 II. Gewerbesteuer VV. nicht in Betracht)

Meßbetrag	2.595,-- RM	
Gewerbekapital wie Vorjahr		2.081.900,-- RM
abzurechnen nach § 28 III. GewStDVO	132.041,--	
dazu Aufwand Dalbergstr. Zugg 1943!	22.739,--	154.780,-- "
berichtigtes Gewerbekapital		1.927.120,-- RM
abgerundet		1.927.000,-- "
Meßbetrag vom Kapital	3.854,-- RM	
dazu vom Ertrag	2.595,-- "	
Einheitlicher Meßbetrag	6.449,-- RM	
Hebesatz 210 % =		13.542,-- RM Steuer
Veranlagt		8.211,-- "
Mehr		5.331,-- RM

Gewerbesteuer 1946

a) Gewerbeertrag:
Das Jahr 1945/46 schließt mit Verlust ab. Gewerbeertrag ist nicht gegeben.

b) Gewerbekapital:
Der Einheitswert des Betriebsvermögens 1946 ist noch festzustellen. Dieser Einheitswert ist zu kürzen um den Einheitswert des Grundbesitzes = 214.200,-- RM. Eine weitere Kürzung nach § 28 III GewStDVO kommt nicht in Betracht. Die Gewerbesteuer ist nach dem Meßbetrag vom Gewerbekapital zu erheben.

41 Hinsichtlich der zugerechneten Gehaltsbezüge des Gesellschafter-Geschäftsführers Eitelsberg wird noch bemerkt, daß der zugesetzte Betrag von der Gesellschaft nach dem Kalenderjahr, und nicht wie es richtig gewesen wäre, nach dem Wirtschaftsjahr ermittelt wurde. Der Prüfer ist für die Vergangenheit dem gefolgt, da es sich bei einer Richtigstellung nur um Verschiebung von einem Jahr in das andere gehandelt hätte und damit auch ein Zurückgreifen auf frühere Jahre erforderlich gewesen wäre. Für die Zukunft ist darauf zu achten, daß, wenn wieder eine Zurechnung vorzunehmen ist, diese in Übereinstimmung mit dem Wirtschaftsjahr erfolgt.

D. Gewinnabführung

42 Gewinnabführung 1943

Der körperschaftsteuerliche Gewinn 1943 ist unverändert. Die Gewinnabführung ist jedoch aus dem folgenden Grund zu berichtigen: Die Gesellschaft hat als Umsatz den wirtschaftlichen Umsatz (Sollumsatz) genommen. Dazu war sie auf Antrag berechtigt. (Sie versteuert ihre Umsätze nach den vereinnahmten Entgelten)

Der

Der Antrag kann in der abgegebenen Gewinnabführungserklärung gesehen werden. Im Wirtschaftsjahr 1942/43 hatte die Pfl. aus Umarbeitungsgeschäften mit Schleicher, Stolberg einen Umarbeitungslohn von 1.017.700,-- RM. Diesem Umarbeitungslohn hat sie als Umsatz das Umarbeitungsmaterial mit 651.800,-- RM zugerechnet. Das war nicht richtig. Anderseits hat sie aber bei dem Umsatz für die Gewinnabführung das Zweifache des Umarbeitungslohns = 2.035.400,-- RM nicht hinzugerechnet. Der Umsatz für die Gewinnabführung ist somit wie folgt richtig zu stellen:

In der Erklärung angegebener Umsatz	3.979.736,-- RM
davon ab Umarbeitungsmaterial Schleicher	651.800,-- "
	3.327.936,-- RM
dazu das Zweifache des Werklohns	2.035.400,-- "
Umsatz für die Gewinnabführung	5.363.336,-- RM
abgerundet	5.363.000,-- "

Dieser Umsatz beträgt 249 % des abgerundeten Einheitswerts von 2.153.000,-- RM, mithin Umschlagsgewinn 2,3 % von 5.363.000,-- RM = 123.349,-- RM.

Es ergibt sich dann die folgende Berechnung für die Gewinnabführung 1943:

Körperschaftsteuerpflichtiger Gewinn 1943	588.000,-- RM	
davon 90 %		529.200,-- RM
Mindestgewinn:		
Kapitalzins 6 % von 2.153.000,-- =	129.180,-- "	
Umschlagsgewinn	123.349,-- "	252.529,-- "
Steuerlicher Mehrgewinn		276.671,-- RM
abgerundet		276.600,-- "
hiervon 35 % Gewinnabführung =	96.810,-- RM	
Veranlagt	100.975,-- "	
zuviel	4.165,-- RM	

Gewinnabführung 1944

Hinsichtlich des Umsatzes 1944 liegt der gleiche Tatbestand wie 1943 vor. Der Umsatz wird vom Prüfer wie folgt geändert:

Umsatz lt. Firma	5.516.064,-- RM
hiervon ab Umarbeitungsmaterial	666.770,-- "
	4.849.294,-- RM
dazu das Zweifache des Werklohns	1.377.540,-- "
	6.226.834,-- RM
abgerundet	6.226.000,-- "

Der Umsatz beträgt 289 % des abgerundeten Einheitswerts von 2.153.000,-- RM. Umsatzgewinn mithin 2,1 % von 6.226.000,- = 130.746,-- RM.

Berechnung des Abführungsbetrages

Gewinn lt. Prüfung (abgerundet)		1.084.000,-- RM	
Hiervon 90 % =			975.600,-- RM
Steuerlicher Mindestgewinn			
a) Kapitalzins 6 % von 2.153.000,- =		129.180,-- "	
b) Umsatzgewinn		130.746,-- "	259.926,-- "
Steuerlicher Mehrgewinn			715.674,-- RM
abgerundet			715.600,-- "
hiervon 35 %	=	250.460,-- RM	
veranlagt		240.835,-- "	
Mehr		9.625,-- RM	

E. Dividendenabgabe

43 Die Gesellschaft hat für die Wirtschaftsjahre 1941/42, 42/43 und 43/44 je 38.400,-- RM Dividende ausgeschüttet und ausgezahlt. Das entspricht einer 8 %igen Dividende auf das Gesamtkapital. Dividendenabgabe ist von diesen Ausschüttungen nicht geleistet worden. Für das vorangegangene Wirtschaftsjahr 1940/41 war eine Dividendenabgabe von 50 % von 9.600,-- RM = 4.800,-- RM entrichtet worden. In dem Vordruck für die Anmeldung dieser Dividendenabgabe vom 16. Mai 1942 ist angegeben, daß 8 % Dividenden auf das gewinnberechtigte Gesellschaftskapital von 40.000,-- und 440.000,-- RM gezahlt worden seien. Für die folgenden Jahre hat die Gesellschaft die vorgeschriebenen Anmeldungen nicht mehr abgegeben. Sie ging dabei offenbar davon aus, daß sie als personenbezogene Kapitalgesellschaft (§ 5 der 2. DADV) der Abgabepflicht nicht mehr unterläge. Es liegen darüber auch zwei Schreiben der GmbH vom 8.6.44 und 7.7.44 (Blatt 161 und Blatt 159 der Kö-Steuerakte) vor, in der sie diesen Standpunkt vertritt. Aus dem letzten Schreiben ergibt sich aber auch, daß das Finanzamt die Auffassung der Firma ablehnt. Zu einer abschließenden Entscheidung ist es offenbar nicht gekommen. Der Prüfer nimmt zu der steuerrechtlichen Frage wie folgt Stellung:

a) Die Pfl. ist keine personenbezogene Gesellschaft im Sinne der DA. Voraussetzung dafür wäre für sie:

aa) Die Gesellschafter dürften nur natürliche Personen sein,

bb) Die Gesellschafterzahl dürfte fünf nicht überschreiten.

Gesellschafter der Weisensee GmbH ist - neben den drei natürlichen Personen Eitelsberg, Wendel und Weisensee - die Kommandit-

Ges.

im Brief 7.7.44

Ges. Math. Lud. Schleicher Sohn in Stolberg. Eine Kommanditgesellschaft ist keine natürliche Person. Wollte man - bei einer weiten Auslegung der gesetzlichen Bestimmung - die Gesellschafter der KG als Beteiligte an der Weisensee GmbH ansehen, so wäre die Zahl von 5 Gesellschafter überschritten, denn an der KG Schleicher sind neben einem Vollhafter mehrere Kommanditisten beteiligt. Kommanditisten gelten im Sinne des Steuerrechts als Mitunternehmer. Die GmbH kann sich somit auf die Vergünstigungsvorschrift des § 5 der 2. DADV nicht berufen.

b) Über die Höhe der Dividendenabgabe

Bei der Gesellschaft bestehen zwei Gattungen von Gesellschaftsanteilen. Das Stammkapital II ist nicht dividendenberechtigt. Es scheidet deshalb auch bei der Berechnung der Dividendenabgabe aus. (§ 4 der 1. DADV) Hierfür ist ausschließlich das Stammkapital I zu Grunde zu legen. Die Dividendenabgabe-Anmeldungen für 1940/41 (Vergl. Schreiben der GmbH vom 11. Mai 1942 Bl. 77 und eingereichter Vordruck vom 16. Mai 1942 Bl. 84 Band 4 Kö-St.Akte) sind objektiv unrichtig. Die Ausschüttung hätte ausschließlich auf Stammkapital I vorgenommen. Dieses beträgt 40.000,-- RM, die Ausschüttung 38.400,-- RM d.h. es wurden 96 % ausgeschüttet. Danach berechnet sich die Dividendenabgabe mit 400 % von 36.000,-- RM = 144.000,-- RM. Von der ausgeschütteten Dividende durften seiner Zeit überdies nur 8 % = 3.200,-- RM ausgezahlt werden, der Rest hätte für die Gesellschafter in Schatzanweisungen angelegt werden müssen.

c) Verjährung des Steueranspruchs

Die Dividendenabgabe gilt als Steuer, der Anspruch verjährt mithin in fünf Jahren (§ 144 AO) Alle Dividendenabgabeansprüche sind noch nicht verjährt. Für 1941/42 wurde die Dividende in der Gesellschafterversammlung vom 16.1.1943 beschlossen (Blatt 98 Band 4 Kö-Steuerakte) Die fünfjährige Verjährungsfrist beginnt mithin am 1.1.1944 und würde (ohne Unterbrechung) am 31. Dezember 1948 enden. Die Ausschüttungsbeschlüsse für die folgenden Jahre liegen später. Auch der Anspruch auf die Nachabgabe für das Wirtschaftsjahr 1940/41 (Abgabe: 144.000,-- - 4.800,-- = 139.200,-- RM) ist noch nicht verjährt, da die laufende Verjährung durch die im März/April 1944 durchgeführte Betriebsprüfung unterbrochen wurde.

Es dürfte somit insgesamt noch die folgende Abgabepflicht bestehen:

auf Dividende	41	139.200,-- RM
"	42	144.000,-- "
"	43	144.000,-- "
"	44	144.000,-- "

Die Gesellschaft dürfte jedoch heute nach ihrer wirtschaftlichen

und

und finanziellen Lage kaum imstande sein, eine Abgabe in dieser Höhe nachträglich zu leisten. Es muß ihr allerdings vorgehalten werden, daß sie die ganze Angelegenheit nicht mit der erforderlichen Sorgfalt behandelt hat. Das Gesetz (Dividendenabgabeordnung) war ihr bekannt. Es war ihr auch bekannt, daß nur das Stammkapital I dividendenberechtigt war. Sie hätte die Pflicht gehabt, sich über die Rechtslage ausreichend zu unterrichten und hätte dazu fraglos auch die Möglichkeit gehabt. Ihre Jahresabschlüsse wurden früher von dem beeidigten Bücherrevisor Willy Grimm, Eisenach regelmäßig überprüft. Auch dieser hätte bei seinen Abschlußprüfungen die Frage untersuchen sollen. Die GmbH hat zwar mit Schreiben vom 13.4.1942 an das Finanzamt eine Klarstellung über die Höhe der zu leistenden Dividendenabgabe versucht (Bl. 69 Band 4 Kö-Steuerakte). Aber auch in diesem Schreiben ist auf den entscheidenden Punkt - das ist die Dividendenlosigkeit des Stammkapitals II - nicht hingewiesen worden. Hätte die Gesellschaft den Vordruck für die Dividendenabgabeanmeldung 1941 richtig ausgefüllt, wäre schon damals das Problem aufgegriffen worden.

F. Umsatzsteuer

44 Die GmbH versteuert wie in den früheren Jahren nach vereinnahmten Entgelten. Die steuerpflichtigen Einnahmen werden in den Grundjournalen in einer besonderen Spalte einzeln ausgeworfen und monatlich zusammengestellt. Die Nachprüfung wurde mit vielen Stichproben vorgenommen. Hierbei wurde festgestellt, daß die Versteuerung im Prinzip richtig und die Ermittlung der Einzelbeträge sorgfältig durchgeführt wurden. Hilfsgeschäfte, Gegenrechnungen und der Wert des Schrottanfalls als Leistungsteilentgelt bei den Umarbeitungsgeschäften wurden ordnungsgemäß erfaßt. Die Nachprüfung ergab folgende Erinnerungen:

a) kleinere Gegenrechnungen blieben hin und wieder unversteuert,
b) die vereinnahmten Telefongebühren und andere kleinere Unkostenerstattungen wurden teilweise nicht erfaßt,
c) die Umsätze auf Konto 4490 (sonstiges Gemeinkostenmaterial) sind nicht restlos versteuert; das gilt auch für das Konto 2171,
d) unversteuert blieben aus unrichtiger Gesetzesauslegung:
aa) Die Einnahmen aus der zusätzlichen Verpflegung pp der Ostarbeiter,
bb) die Einnahmen aus der Beherbergung und Verköstigung der beschäftigten italienischen Arbeiter,

Die Pfl. wird die nachsteuerpflichtigen Einnahmeposten noch feststellen und zur Versteuerung nachmelden. Es dürfte sich empfehlen,

die

die Nachsteuer in einem Jahr zu erheben. Die Firma ist damit einverstanden. Bei den Posten zu d) handelt es sich um erhöht steuerpflichtige Einzelhandelsumsätze. Die erhöhte Steuerpflicht setzt erst für das Kalenderjahr 1944 ein (§ 53 Abs. 3 des UStDB).
Es ist aber noch auf das Folgende hinzuweisen: Die Frachtauslagen (§ 5 Abs. 4 Ziff. 1 UStG) werden von den Istumsätzen nach dem Soll abgesetzt. Das ist grundsätzlich unzulässig. Es würde aber für die Pflichtige eine große Mehrarbeit erfordern, diese Abzüge ordnungsgemäß nach dem Ist festzustellen. Diese Schwierigkeit kann durch den Übergang zur Sollversteuerung leicht beseitigt werden. Die Sollversteuerung würde auch eine wesentliche Arbeitserleichterung für die Gesellschaft bringen und dazu die Nachprüfung erheblich erleichtern. Es wurde der Gesellschaft nahe gelegt, den Versteuerungsmodus zu wechseln. Dieser Wechsel könnte leicht mit Beginn der DM-Rechnung einsetzen.

G. Steuerabzug vom Arbeitslohn

45 Die Prüfung beschränkte sich darauf, durch viele Stichproben festzustellen, ob alle Lohn- und Gehaltszahlungen, die in der Geschäftsbuchhaltung als solche verbucht sind, auch in den Lohnlisten, bzw. den Gehaltskonten erscheinen. Es ergab sich dabei keine Unstimmigkeit. In den "sonstigen Verbindlichkeiten" zum 31.8.45 erscheint ein Betrag "Lohnsteuer Rest Italiener" 1.443,98 RM. Dieser Betrag ist nicht an die Finanzkasse abgeführt, vielmehr im folgenden Wirtschaftsjahr zu Gunsten der Erfolgsrechnung zurückgebucht worden. Es war im Verlauf der Prüfung nicht möglich, die Natur dieses Schuldpostens zu klären, d.h. ob es sich um einen tatsächlichen Steuerrückstand oder nur um einen rein buchmäßigen Rückstand infolge nicht genauer Kontierung der abgelieferten Steuerbeträge handelt. Die GmbH muß den Buchbeweis, daß es sich um nichtabgeführte Lohnsteuer handelt, zunächst gegen sich gelten lassen. Es ist ihre Sache, zu beweisen, daß ein Schuldposten dieser Art nicht besteht. Sie wird sich weiterhin um Aufklärung bemühen.
Die letzte Prüfung durch die Lohnsteuerstelle des Finanzamts fand im April 1943 statt. Eine alsbaldige neue Prüfung erscheint angebracht. Dabei wird auch zu untersuchen sein, ob die Mieten, die für Werkswohnungen bezahlt werden, angemessen sind.
Durch diese Mieten werden neben der reinen Raumleistung noch weitere Sachleistungen wie Heizung, Elektrizität und Gas abgegolten.

H. Steuerabzug vom Kapitalertrag

46 Der Steuerabzug ist von den ausgeschütteten Dividenden ordnungsgemäß vorgenommen und die Steuer rechtzeitig an das Finanzamt

abgeführt

abgeführt worden. Der Abzug wurde von den Gesellschaftern getragen. Zinszahlungen, die ab 1.1.1946 gleichfalls dem Steuerabzug nach Art. XV Kontrollratsgesetz 12 unterliegen, hat der Prüfer nicht festgestellt.

I. Andere Reichssteuern

47 Keine Feststellungen.

K. Schlußbesprechung

48 Diese fand am 16.7.48 in den Räumen der Gesellschaft statt.
An ihr nahmen teil:
von der Firma: der Treuhänder Wiegand
Herr Eitelsberg (als Auskunftsperson)
Frl. Hofmann
vom Finanzamt: der Amtsvorsteher und
der Prüfer.

Die Firma hat sich ihre Stellungnahme zu den Prüfungsfeststellungen vorbehalten.

Anlage 2.

Vermögensaufstellung

~~Handels-, Steuer- und Prüferbilanzen~~ der Firma Weisensee GmbH.

a) Besitz b) Schulden	Vermögensaufstellung der Firma 31.8. 1945 RM	Rpf	Vermögensaufstellung der Veranl. 31.8. 1945 RM	Rpf	Vermögensaufstellung lt. BP. 31.8. 1945 RM	Rpf	19 RM	Rpf
a) Grundvermögen	214 200	--	214 200	--	214 200	--		
Maschinen u.masch. Anlagen	357 726	--	357 726	--	357 726	--		
Fördermittel	100	--	100	--	100	--		
Kraftwagen	1 079	--	1 079	--	1 079	--		
Betriebs-u.Lehrwerkst.	11 920	--	11 920	--	11 920	--		
Büroeinrichtung	2 784	--	2 784	--	2 784	--		
Werkzeuge u.kurzl.W.	134 235	--	134 235	--	134 235	--		
Güter					450 000	--	Mannigfaltige Fahrbahn Ak	
Kasse,Postsch.,Banken	550 910	--	550 910	--	874 929	--	174 019 Thür Maschbk	
Schecks	227	--	227	--	227	--		
Forderungen u.Anzahl.	124 235	--	249 338	--	144 121	--	2)	
Aktive Rechnungsabgr.	38 900	--	38 900	--			3)	
"arenbestände	290 676	--	290 676	--	298 841	--	4)	
Anteil Barackengem.			18 500	--	18 500	--	5)	
" Gemeinschaftsk.			4 400	--	7 200	--	6)	
	1726 992	--	1874 995	--	2065 862	--		
Verbindlichkeiten	301 176	--	301 176	--	412 890	--	7)	
Wertberichtig.Debit.	17 700	--	-		17 700	--		
Passive R'Abgrenzung	64 835	--	64 835	--	56 895	--		
Steuerschulden	451 478	--	480 340	--	480 340	--		
Vermögen	891 803	--	1028 644	--	1098 037	--		
	1726 992	--	1874 995	--	2065 862	--		

Heftrand

295 p 19

Bilanzbogen
28 000 — 4. 47 „Gebüdruck" Darmstadt-Arheilgen

Handels-, Steuer- und Prüferbilanzen der Firma J. Weisensee GmbH.

Fulda

Anlage 1

a) Besitz / ~~b) Schulden~~	Veranl. Bil. 31.8. 1942 RM	Rpf	Veranl. Bil. u. Prüferbil. 31.8. 1943 RM	Rpf	Veranl. Bil. 31.8. 1944 RM	Rpf	P.B. 31.8. 1944 RM	Rpf
Grundstück: Fabrik	22 200	--	22 200	--	22 200	--		
Bürogebäude	5 000	--	5 000	--	5 000	--		
Wohngebäude	1 000	--	1 000	--	1 000	--		
Edelzellerstr.	52 545	94	52 545	94	52 545	94		
Dalbergstr.	32 726	78	32 726	78	32 726	78		
Gebäude: Halle Mahr	-				7 604	--	Besitz-	
Fabrik	150 382	--	153 706	--	158 152	--		
Büro	26 557	50	32 497	--	31 741	50		
Florengasse 31	9 663	--	9 363	--	9 063	--		
Baracke Dalbergstr.	-		20 465	--	25 745	--		
Heizungsanl.	5 793	50	5 599	--	6 571	--	seite	
Luftschutzanl.	1	--	1	--	1	--		
neue Gebäude	-		-		16 338	--		
Hauszinssteuerabgeltung	-		6 160	--	5 500	--		
Anteile Barackengemeinsch.	-		30 407	79	37 038	35		
Gemeinschaftsküche	-		20 000	--	20 000	--	un-	
Arbeitsmaschinen	332 117	--	284 282	--	216 767	--		
Öfen	18 122	--	27 936	--	17 500	--		
Trommelanlage	91	--	46	--	1	--		
Beizanlage	1 427	--	1 002	--	576	--		
Spritzanlage	1 761	75	1 029	25	295	--	ver-	
Kadmieranlage	2 721	60	1 361	--	1	--		
Vernicklungsanlage	10 236	18	6 186	--	5 674	--		
Härteanlage	5 471	--	2 742	--	11	--		
Aufkohlungsanlage			4 120	--	5 188	--		
Sonstige Maschinen	51 205	--	47 104	--	33 941	--	ändert!	
Antriebsmaschinen	16 710	--	13 827	--	7 992	--		
Verteilungsanlage	18 804	--	21 541	--	21 109	--		
Förderanlage	3 949	10	2 188	--	426	--		
Fabrikationswerkzeuge	1	--	1	--	1	--		
Allgem. Werkzeuge	1	--	1	--	1	--		
	768 487	35	805 037	76	740 709	57	740 709	57

Veranl. Bil. 31.8. 1945 RM	Rpf	P.B. 31.8. 1945 RM	Rpf	Steuer-Bil. 31.8. 1946 RM	Rpf	P.B. 31.8. 1946 RM	Rpf	Steuer-Bil. 30.9. 1947 RM	Rpf	P.B. 30.9. 1947 RM	Rpf
22 200	--			22 200	--			22 200	--		
5 000	--			5 000	--			5 000	--		
1 000	--			1 000	--			1 000	--		
52 545	94	Prüfungs-		52 545	94	Prüfungs-		52 545	94	Prüfungs-	
32 726	78			32 726	78			32 726	78		
4 815	--			3 853	--			2 813	--		
152 517	--			146 882	--			140 779	--		
30 625	50			31 738	50			30 950	--		
8 763	--			8 463	--			8 138	--		
19 397	--	werte		14 989	--	werte		10 227	--	werte	
6 341	--			6 111	--			5 862	--		
1	--										
29 506	--			8 942	25			6 919	--		
4 840	--			4 180	--			3 465	--		
18 538	35	un-		18 538	35	un-		10 048	35	un-	
4 400	--			4 400	--			4 400	--		
143 039	--			113 709	35			82 867	--		
14 271	--			15 360	--			14 343	--		
1	--			1	--			1	--		
270	--	ver-		313	--	ver-		200	--	ver-	
138	--			40	--			1	--		
1	--			1	--			1	--		
8 558	--			8 254	--			7 617	--		
1	--			1	--			1	--		
3 733	--	ändert!		3 551	--	ändert!		3 369	--	ändert!	
33 644	--			34 618	--			35 570	--		
3 750	--			787	--			435	--		
15 284	--			11 402	--			7 924	--		
1	--			1	--			1	--		
1	--			1	--			1	--		
1	--			1	--			1	--		
615 909	57	615 909	57	549 610	17	549 610	17	489 406	07	489 406	07

Bilanzbogen.
28 000 — 4. 47 „Gebödruck" Darmstadt-Arheilgen

Heftrand

Handels-, Steuer- und Prüferbilanzen der Firma J. Weisensee GmbH.

Anlage 1

a) Besitz / ~~b) Schulden~~	Veranl. Bil. 31.8.1942 RM	Rpf	Veranl. Bil. u.P.B. 31.8.1943 RM	Rpf	Veranl. Bil. 31.8.1944 RM	Rpf	P.B. 31.8.19 RM	Rpf
Übertrag	768 487	35	8o5 o37	76	74o 7o9	57	74o 7o9	
WZA - Werkzeuge	1	-	1	-	1	-		
Fördermittel	724	-	238	-	1	-		
Kraftwagen	1	-	3 991	-	4 183	-	Besitz	
Betriebseinrichtung	18 585	-	14 838	-	12 553	-		
dto. Aufenthaltsraum	928	-	821	-	714	--	seite	
dto. Lehrwerkstatt	1	-	327	-	253	--		
" Büro	13 746	35	9 4o8	--	6 39o	-		
" Luftschutz	1	-	1	-	1	-	un-	
Lager Italiener	-		-		276	-		
kurzleb. Wirtschaftsg.	1	-	1	-	1	-	ver-	
Kasse	3 938	o5	3 119	86	9 o93	5o		
Postscheck	624	69	5 729	75	9 759	82	ändert!	
Banken	633 833	82	419 45o	53	9o1 682	2o		
dto. Sperrkonten usw.	-		-		-			
Wertpapiere (gesperrt)	352 5oo	-	352 5oo	-	352 5oo	-		
Schecks	-		-		-			
Forderungen a.G.v.W.Lief.	367.126,22		331.o59	67	822 833	9o		
Anzahlungen	24 16o	19	42 725	64	66 623	99		
Kriegsverluste								
Roh-Hilfs-u.Betriebsst.	315 47o	76	425 376	89	458 285	53		
Halbfertige Erzeugnisse	28 457	99	63 363	5o	58 872	11		
Abfälle, Kohlen	2 687	72	12 754	79	4 366	42		
R'Abgrenzung	1o 7o6	73	16 494	14	16 o31	9o		
(Forderung anGesellschl)								
Verlust			1o4 515	52				
	2541 981	87	2611 754	o5	3465 131	94	3465 131	

Veranl. Bil. 31.8.1945 RM	Rpf	P.B. 31.8.1945 RM	Rpf	Veranl. Bil. 31.8.46 RM	Rpf	P.B. 31.8.1946 RM	Rpf	Steuer-Bil. 30.9.1947 RM	Rpf	P.B. 30.9.1947 RM	Rpf
615 9o9	57	615 9o9	57	549 61o	17	549 61o	17	489 4o6	o7	489 4o6	o7
1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-
1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-
1 o74	-	1 o74	-	13 6o5	85	13 6o5	85	7 954	-	7 954	-
11 133	-	11 133	-	8 146	--	8 146	--	5 93o	-	5 93o	-
6o7	-	6o7	-	5oo	--	5oo	-	382	-	382	-
18o	-	18o	-	144	--	144	-	1o4	-	1o4	-
2 784	-	2 784	-	2 128	-	2 128	-	1 564	-	1 564	-
1	-	1	-								
-		-									
1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-
5o 635	82	5o 635	82	5 996	21	5 996	21	5 o11	77	5 o11	77
5 967	55	5 967	55	19 334	o9	19 334	o9	2 664	64	2 664	64
499 o87	86	823 1o6	86	273 717	1o	447 736	1o	4o6 945	45	4o6 945	45
324 o19	--	-		531 299	5o	4 78o	5o	3o3 569	35	3o3 569	35
352 5oo	--	352 5oo	--			352 5oo	--	352 5oo	--	352 5oo	--
227	--	227	--								
357 114	53	357 114	53	334 7o1	71	334 7o1	71	42 739	41	42 739	41
17 328	43	17 328	43	25 448	18	25 448	18	1 26o	8o	1 26o	8o
		295 755	98			316 319	73	164 126	16	316 319	73
274 143	95	282 3o9	14	284 o34	o5	278 823	76	283 134	15	3o2 719	95
4 8o3	73	4 8o3	73	2o 254	51	2o 254	51	22 655	81	22 655	81
11 728	97	11 728	97	5 292	8o	5 292	8o	8 873	68	8 873	68
38 9oo	o3	38 9oo	o3	3o 3o8	o3	3o 3o8	o3			42 837	--
								25 484	83	25 484	83
41o 721	8o	36o 234	78	4o1 4o4	o6	384 8o1	87	92 196	67	29 386	78
2978 87o	24	3232 3o4	39	25o5 927	26	28oo 434	51	2216 5o5	79	2368 312	27

Heftrand

Anlage 1

Handels-, Steuer- und Prüferbilanzen der Firma J. Weisensee GmbH.

C P u l d a

a) Besitz / b) Schulden	Veranl.Bil. 31.8. 1942 RM	Rpf	Veranl.Bil. u.P.B. 31.8. 1943 RM	Rpf	Veranl.Bil. 31.8. 1944 RM	Rpf	P.Bil. 31.8. 1944 RM	Rpf
Stammkapital I	40 000	--	40 000	--	40 000	-	40 000	-
" II	440 000	--	440 000	--	440 000	-	444 000	-
Gesetzl. Sonderrücklage	48 000	--	48 000	--	48 000	-	48 000	--
Rückl.f. Ersatzbeschaff.								
Verbindlichkeiten:								
auf Grund v.Lief.	118 556	42	109 804	54	125 165	45	125 165	45
Anzahlungen			1 324	29	12 724	25	12 724	25
Rückstellung a.Debit.	18 325	--	16 500	--	41 500	--	41 500	--
" f. Preisrückgew.			146 850	--	400 000	--	400 000	--
Passive R' Abgrenzung	143 503	02	103 077	79	186 368	46	160 319	03
Rückstell.f. Gew.St.			11 000	--				
Gewinnvortrag	1533 883	16	1695 197	43	1552 281	91	1552 281	91
Reingewinn	199 714	27	-		619 091	87	645 141	30
	2541 981	87	2611 754	05	3465 131	94	3465 131	94

Veranl.Bil. 31.8. 1945 RM	Rpf	P.Bil. 31.8. 1945 RM	Rpf	Steu.Bil. 31.8. 1946 RM	Rpf	P.B. 31.8. 1946 RM	Rpf	Steu.Bil. 30.9. 1947 RM	Rpf	P.B. 30.9. 1947 RM	Rpf
40 000 -		40 000 -		40 000 -		40 000 -		40 000 -		40 000 -	
440 000 -		440 000 -		440 000 --		440 000 -		440 000 -		440 000 --	
48 000 -		48 000 -		48 000 -		48 000 -		48 000 -		48 000 -	
		7 595 80		-		7 595 80		7 595 80		7 595 80	
89 234 03		200 947 95		58 409 88							
						345 064 56		328 446 82		328 446 82	
211 942 47		211 942 47		286 654 68							
-		57 100 -		17 700 --		57 100 -		20 200 -		57 100 -	
64 844 96		64 844 96		61 035 72		61 035 72		27 833 09		30 333 09	
2084 848 78		2161 873 21		1554 126 98		1801 638 43		1304 430 08		1416 836 56	
-				-				-			
2978 870 24		3232 304 39		2505 927 26		2800 134 51		2216 505 79		2368 312 27	

Heftrand

295 Bp 19

Bilanzbogen.

28000 — 4. 47 „Gebüdruck" Darmstadt-Arheilgen

Reinhard Eitelsberg
Fulda
Florengasse 33

Fulda, den 21.Oktober 1948

A b s c h r i f t !

An das
Finanzamt Fulda
F u l d a
Heinrich von Bibra-Platz

Betrifft: Vermögensteuer II/48.
Reinhard Eitelsberg Steuer Nr.1/910

Gegen obige Steuerforderung erhebe sich Beschwerde, die ich wie folgt begründe:
Bei der Neuberechnung des steuerpflichtigen Vermögens legt das Finanzamt nach wie vor den zu Unrecht mit RM 697.820,- für den 1.1.1946 festgesetzten Wert der Anteile an der G.m.b.H. Weisensee fest.
Ich nehme Bezug auf meinen am 27.1.1948 gegen die Anteilbewertung in dem Vermögensteuerbescheid per 1.1.1946, eingelegten Einspruch, der bis jetzt noch nicht entschieden ist. Ich nehme außerdem Bezug auf die Verfügung des Finanzamtes vom 11.5.1948, wonach Stundung des nicht entrichteten Betrages an Steuern in der Weise gewährt worden ist, daß von Zwangsmaßnahmen bis zur Entscheidung der Rechtsmittel abgesehen werden soll.

Mein Vermögen für den 1.1.1946 habe ich in meinem Schreiben vom 1.4.1948 mit insgesamt 211.737,- RM bewertet. Hierbei war der Wert der Anteile mit RM 116.170,- berücksichtigt. Inzwischen, nämlich in den Jahren 1946 und 1947 hat sich mein Kapitalvermögen, das lt. Bescheid des Finanzamtes RM 117.744,- betrug um RM 52.637,- vermindert, sodaß es am 1.1.48 nur noch RM 65.107,- betrug. Hierzu der Wert der Anteile mit.....RM 116.170,-
ergibt den Gesamtwert per 1.1.1948.....RM 181.277,-.

Durch diese Verminderung gegenüber dem am 1.1.1946 mit 233.914,- festgesetzten Vermögen, welches mehr als 20% beträgt, kommt für den 1.1.1948 eine Wertfortschreibung d.h. eine Neu-Festsetzung der Vermögensteuer per1.1.1948 in Betracht, die ich hierdurch beantrage. Dementsprechend beträgt auch der Wert des Vermögens nach der Verfügung der Verwaltung für Finanzen vom 17.7.1948 wie folgt:

Kapitalvermögen (Geldbestände usw.)	RM 65.107,-	davon 10%	RM 6.510,-
Anteile.....	" 116.176,-	davon 30%	" 34.851,-
zusammen.....			RM 41.361,-
Hiervon ab die Schulden mit.....			" 2.210,-
verbleibt.....			RM 39.151,-
Hiervon ab der Freibetrag von.....			" 10.000,-
abgerundet.....			RM 29.000,-
Die Steuer beträgt 1%, mithin.....			DM 290,--
Hiervon ½ für 2.Halbjahr 1948.....			DM 145,--
zu entrichten am 10.8.1948 und am 10.11.1948 von je.....			DM 72,50

Anstelle des sofort fälligen Betrages von DM 780,- wird der Finanzkasse ein Betrag von DM 72,50 gezahlt, ebenso wird am 10.11.1948 ein Betrag von DM 72,50 entrichtet. Mit Rücksicht auf das bisher noch nicht entschiedene Rechtsmittel der Vermögensteuerveranlagung per 1.1.1946 und darauf, daß mit aller Wahrscheinlichkeit mit einer Ermäßigung der Steuerschuld zu rechnen ist, beantrage ich Stundung des angeforderten Betrages von DM 780,-, soweit er den Betrag von 72,50 DM übersteigt.

Hochachtungsvoll!
gez. Eitelsberg

A b s c h r i f t !

Finanzamt Fulda
Gemeinde Fulda
Steuer-Nr.1/910

Herrn Reinhard Eitelsberg

Vermögensteuerzahlung im zweiten Kalenderhalbjahr 1948
(VO der Verwaltung für Finanzen v.17.7.48)

A. Berechnung des steuerpflichtigen Vermögens.

1.	Geldbstände in RM, RM-Guthaben u. RM-Forderungen (aller Vermögensarten) der letzten Vermögensteuerveranlagung v. 1.1.1946	117.744,- RM
2.	Aktien und Anteile an Kapitalgesellschaften	697.820,- RM
5.	insgesamt	815.564,- RM
6.	10% des Betrages v. Zeile 1	11.774,- RM
7.	30% des Betrages v. Zeile 2	209.346,- RM
10.	insgesamt	221.123,- RM

A b z ü g e

11.	Schulden nach der letzten Vermögensteuer-Veranlagung (einschl. Betriebsvermögen) v.1.1.1946 22.102,- RM		
	a) davon 10%, wenn Schulden nicht höher als Betrag in Zeile 1 2.210,- RM		2.210,- RM
12.	Unterschiedbetrag zwischen Zeile 10 und 11		218.913,- RM
13.	abgerundet auf volle 1000 RM nach unten		218.000,- RM
14.	Freibetrag		10.000,- RM
15.	steuerpflichtiges Vermögen		208.000,- RM

B. Berechnung der Vermögensteuer für 10.VIII. u. 10.XI. 48

1.	Die Steuer beträgt 1,5% =	3.120,- DM
6.	Vermögensteuer im zweiten Kalenderhalbjahr 1948	1.560,- DM
7.	zu entrichten am 10.August und 10.November 1948 mit je	780,- DM

C. Zahlungsanforderung und Abrechnung

I.	Steuerschuld für das 2.Kalenderhalbjahr 1948	1.560,- DM
IV.	Es ist zu wenig entrichtet	1.560,- DM
	Von dem zu wenig entrichteten Betrag sind zu leisten	
	a) sofort	780,- DM
	b) bis zum 10.11.1948	780,- DM

D. Rechtsmittel

Gegen diese Steuerberechnung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheids die Beschwerde nach §§237 und 303 der Reichsabgabenordnung zulässig. Die Beschwerde ist beim Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Ihre Verpflichtung, die festgesetzten Beträge fristgemäß zu zahlen, wird durch die Einlegung der Beschwerde nicht berührt.

Stempel Finanzamt Fulda

Herrn
Reinhard Eitelsberg
F u l d a

[illegible]

[illegible]

A b s c h r i f t !

Hessisches Staatsministerium
Der Minister der Finanzen
St 4

Wiesbaden, den 20.9.1948

Herrn
Reinhard Eitelsberg
F u l d a
Florengasse 33

Betr.: Berichtigung des Verm.St.Bescheides vom 15.II.43
Bezug: Ihr Schreiben v. 24.VIII.48

Nach den Steuerakten ist der in Ihrem Vermögensteuerbescheid v. 15.II.43 angegebene Wert Ihrer Anteile an der Weisensee G.m.b.H. in Übereinstimmung mit Ihnen am 9.II.43 festgesetzt worden. Der Steuerbescheid ist rechtskräftig geworden. Nachdem Sie nunmehr nach Jahren eine Berichtigung dieses Bescheides beantragen, sehe ich mich nicht in der Lage, diesem Ihrem Antrag stattzugeben.

Sollte nach Ihrer Auffassung ein Verschulden Ihres Steuerberaters vorliegen, wird Ihnen anheimgestellt, diesen regreßpflichtig zu machen.

Im Auftrag:
gez.gez.:Dr.Bernards

Stempel:
Hessisches Staatsministerium
Der Minister der Finanzen

Beglaubigt
gez. Ruths
Angestellter

B e s t ä t i g u n g .

Herrn Reinhard Eitelsberg, Geschäftsführer und Gesell-schafter der Firma J.Weisensee G.m.b.h. in Fulda wird nach Prüfung der vertraglichen Vereinbarungen mit dieser Firma bestätigt, dass Herr Eitelsberg nicht mit 7o % am Totalvermögen von J.Weisensee G.m.b.H. ob seines Anteilbesitzes beteiligt ist, sondern dass hinsichtlich der Verteilung des Verlustes und Gewinns folgende Regelung auf vertraglicher Grundlage besteht:

§ 7 der Urkunde vom 13.Januar 1934 - Notar Steinmetz.

" Die Verteilung des Gewinnes und des Verlustes regelt sich wie folgt:
Der Verlust verteilt sich im Verhältnis desNennwertes der Geschäftsanteile. VomGewinn werden zunächst 6 % des Stammkapitals im Verhältnis des Nennwertes der Geschäftsanteile verteilt. Von den 6 % des Stammkapitals übersteigenden Teil des Gewinnes erhalten die Anteile Eitelsberg 7o %, der Anteil Weisensee lo %, der Anteil Herzig 7 % und die Anteile Schleicher 13 %."

Diese durch Sonderregelung vereinbarte Verteilung etwaiger Sondergewinne, berechtigt nicht , dass der 7o % ige Anspruch auf einen etwaigen Sondergewinn wie vor gleichzeitig als Anspruch an das Gesamtvermögen der Firma zu werten ist. Letzteres ist bei der Bewertung der Anteile seitens des Finanzamtes für die Zwecke der Vermögensteuerveranlagung auf die Stichtage 1. Januar 194o und 1. Janur 1946 nicht beachtet worden und hat dementsprechend zu falschen Folgerungen mit unrichtigen Bewertungen der Anteile Eitelsberg geführt.

Fulda, -Gersfeld, den lo.Sept.1948

Steuerantmann a.D.

A b s c h r i f t !

E i n s c h r e i b e n !

Reinhard Eitelsberg
F u l d a
Florengasse 33

Fulda, den 24.August 48

An das

Hessische Staatministerium
Abt. "Der Minister der Finanzen"

W i e s b a d e n

Betr.: Aufhebung eines rechtskräftig gewordenen Vermögenssteuerbescheides des Finanzamtes Fulda per 1.1.1940 vom 15.2.43 Steuer-Nr.1/910.

Ich bitte um Aufhebung des rechtskräftig gewordenen Vermögenssteuerbescheides und begründe meine Bitte wie folgt:

Von dem lt. Vermögensteuerbescheid ausgewiesenen Gesamtvermögen von RM 568.000 sind RM 469.418 der Wert für meine Anteile an der J.Weisensee G.m.b.H. in Fulda.

Ich bin an der J.Weisensee G.m.b.H. in Fulda gemäß der beiliegenden Abschriften der Notariatsverträge Nr.15 des Notariatsregisters für 1934 und Nr.242 der Urkundenrolle für 1938 mit nominell RM 7900,- von einem eingetragenen Gesellschaftskapital von RM 40.000 beteiligt. Der Notariatsvertrag vom 13.1.1934 sieht auf Seite 5/6 §7 vor:

> "Die Verteilung des Gewinnes und des Verlustes regelt sich wie folgt:
>
> Der Verlust verteilt sich im Verhältnis des Nennwertes der Geschäftsanteile. Vom Gewinn werden zunächst 6% des Stammkapitals im Verhältnis des Nennwertes der Geschäftsanteile verteilt. Von dem 6% des Stammkapitals übersteigenden Teil des Gewinnes erhalten die Anteile Eitelsberg 70%, der Anteil Weisensee 10%, der Anteil Herzig 7% und die Anteile Schleicher 13%."

Der Vertrag vom 19.Mai 1938 sieht auf Seite 2, Absatz 1, folgendes vor:

> "Im Falle der Liquidation der Gesellschaft ist die Verteilung des Vermögens auf die Gesellschafter in folgender Weise vorzunehmen:
>
> Der dem Stammkapital entsprechende Betrag ist vorweg anteilmäßig, der Restbetrag so zu verteilen, wie es der Gewinnverteilung nach §7 des Gesellschaftsvertrages vom 13.Januar 1934 entspricht."

Die Ermittlung des Steuerwertes meiner nominellen RM 7900,- Anteile erstreckte sich auf die Dauer zweier Jahre, nämlich 1941 und 1942, in welcher Zeit der Steuerwert errechnet werden sollte nach dem "Berliner Verfahren". Da dieses Verfahren anerkanntermaßen nur als Richtlinie für die Bewertung nicht notierter Anteile lt. den vorliegenden Entscheidungen des RFH dienen soll und keinesfalls starr gehandhabt werden darf, sind alle Möglichkeiten für eine willkürliche und von Zufälligkeiten abhängige Festsetzung gegeben. Hierzufolge wurde auch der Wert für nominell 100 RM - Anteile seitens des Finanzamtes Fulda lt. den hier vorliegenden Originalunterlagen zwischen RM 11.000,- und RM 2.000,-

vorgesehen, um am 10.2.1943 mit RM 5.942,- nominiert zu werden. Die hier vorliegende Originaldarstellung des angewandten Berliner Verfahrens durch den damaligen Sachbearbeiter beim Finanzamt Fulda ergibt, daß mich das Finanzamt Fulda, abgeleitet aus Absatz 1 des vorerwähnten Notariatsvertrages aus 1938 und aus Absatz 7, Seite 6 des Notariatsvertrages von 1934 als "mit 70% am Totalvermögen der Gesellschaft Weisensee G.m.b.H. beteiligt"betrachtet. Diese Errechnungsweise bildete dann die Grundlage für die Bewertung meiner Anteile innerhalb der Vermögensfestsetzung per 1.1.1940/45 am 15.2.1943 in Höhe von RM 469.418,-.

Meine Steuerangelegenheiten wurden ausschließlich von dem damals hierzu beauftragten vereidigten Bücherrevisor und Wirtschaftsprüfer Willi G r i m m , Eisenach/Thüringen selbständig erledigt. Ich habe durch Überbeanspruchung in meiner Eigenschaft als technischer und kaufmännischer Leiter eines Betriebes von damals mehr als 1000 Betriebsangehörigen infolge mangelnder Zeit wie für viele Dinge, so auch hier, mich selbst nicht um die Durchführung aller mit den Steuern verbundenen Arbeiten bekümmert, sondern in Vertrauen auf richtige Durchführung alle zu erledigenden Arbeiten Herrn Grimm überlassen. Ich bin dadurch erst im Jahre 1947 davon in Kenntnis gesetzt worden, daß der Sachbearbeiter des Finanzamtes Fulda den Inhalt der beiden vorerwähnten Notariatsakte hinsichtlich meiner wirklichen Rechte an der Gesellschaft Weisensee insofern falsch bewertet und angesetzt hat, indem sich als "mit 70% am Totalvermögen beteiligt" besteuert worden bin und daß der Vermögensteuerbescheid per 1.1.1940 rechtskräftig geworden ist.

Da mir die vertragsmäßig formulierten Abmachungen der Gesellschafter und damit der Inhalt der Verträge vollkommen erinnerlich und klar sind und außerdem nach den gesetzlichen Bestimmungen feststeht, daß weder meine in §7, Seite 5 des Vertrages von 1934, noch auf Seite 2 des Vertrages von 1938 festgelegten Rechte hierfür eine Handhabung bieten, habe ich bei dem Finanzamt Fulda seit Beginn des Jahres 1947 unter Darlegung der Irrtümer um eine Berichtigung nachgesucht. Das Finanzamt Fulda hat eine Berichtigung des Vermögenssteuerbescheides vom 15.3.1943 per 1.1.1940 unter Hinweis auf die Rechtsgültigkeit abgelehnt, trotzdem, wovon ich überzeugt bin, die heutigen Sachbearbeiter und Referenten ebenso wenig das Vorliegen eines Irrtums zu behaupten vermögen als die damaligen Sachbearbeiter, die heute den Irrtum zugeben und zu vertreten sich bereit erklären.

Ich habe, bevor ich meine Bitte um Berichtigung dem Finanzamt Fulda vortrug, als auch seit jener Zeit bis heute mit vielen Sachverständigen des Steuerrechts als auch mit Juristen die Angelegenheit besprochen und erst nach Übereinstimmung mit allen von mir Befragten habe ich sowohl beim Finanzamt Fulda Schritte unternommen, wie ich auch heute dem Ministerium meine Bitte erst vortrage. Ich habe u.a. auch die Herausgeber des "Betriebsberaters" (Zehntagedienst für Wirtschaft-Steuer- und Sozialrecht, verantwortliche Herausgeber Dr. Otto Pfeffer und Dr.Dr.h.c. Hermann Heimerich, Heidelberg) einer heute allgemein anerkannten Fachzeitschrift zu Rate gezogen und auch von dort wurde mir wie von allen anderen Befragten bestätigt, daß das Finanzamt hier einem Irrtum verfallen war. Ich habe bei meinen Versuchen, das Finanzamt Fulda um eine Berichtigung der Vermögensteuerfestsetzung per 1.1.1940/45 bezw. um eine Berichtigung der Anteilsbewertung nicht daran gedacht, die gezahlten Steuern etwa zurückzuverlangen, als wie vielmehr daran,einen offensichtlichen Irrtum zu berichtigen. Ich bin dabei der Ansicht, daß es im Steuerrecht nicht anders sein kann als im gemeinen Recht und daß jeder Irrtum berichtigt werden muß, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Die Berichtigung des Vermögensteuerbescheides per 1.1.1940 ist sowohl für mich persönlich von ganz besonderer außergewöhnlicher Bedeutung als für die Gesellschaft J.Weisensee G.m.b.H., die heute ca. 260 Betriebsangehörige beschäftigt und vielleicht demnächst noch mehr. Für die Gesellschaft

[zu veranlassen

J.Weisensee G.m.b.H. und damit für die darin Beschäftigten ist es aus wirtschaftlichen und anderen Gründen von erheblicher Bedeutung, ob ich nach der Entscheidung des Finanzamtes Fulda als ~~70%~~ mit"70% am Totalvermögen beteiligt" bin oder ob der tatsächliche, als solcher auch an allen amtlichen Stellen legitimierter Majoritätsbesitzer, nämlich die Firma Matth. Lud. Schleicher, Sohn, Stolberg/Rheinland, auch wirklicher Majoritätsbesitzer und damit Meistbeteiligter am Totalvermögen der Gesellschaft Weisensee ist.

Ich bitte den Herrn Minister um baldige Erledigung.

Hochachtungsvoll

gez. Eitelsberg

Anlagen:
Vertrag Nr.242 u.
" " 15.
(Die beiden Verträge sind ebenfalls im Besitz des Finanzamtes Fulda)

A b s c h r i f t !

Reinhard Eitelsberg
F u l d a
Florengasse 33

Fulda, den 19.8.48

An das
Finanzamt Fulda
F u l d a
Steuer-Nr.1/910

Vorgang: Mein Einspruch.
Betrifft: Bewertung meiner Anteile an der J.Weisensee G.m.b.H. Fulda per 1.1.1946

Ich nahm heute morgen Veranlassung, in einer persönlichen Unterredung mit Ihrem Herrn Amtmann Struve Ihnen meine Bitte um Beantwortung meines Einspruchs aus November 1947 und 27.1.1948 nochmals vorzutragen. Die mir auf meine vorgebrachte Bitte zuteil gewordene Erwiderung von Seiten des Herrn Amtmann Struve und des Herrn Sachbearbeiters zeigte auf, daß die Stellungnahme des Finanzamtes zu meinem Einspruch gebunden sein soll an der Stellungnahme der Fa. J.Weisensee G.m.b.H. zum Prüfungsbericht des Herrn Dr.Baier und der Entscheidung des Finanzamtes hierzu.
Ich habe das Grundsätzliche meines Einspruchs daraufhin noch einmal besonder-s betont herausgestellt und wiederhole hiermit, daß das Primäre meines Einspruchs an der Berichtigung des Irrtums , daß ich mit 70% am Totalvermögen der J.Weisensee G.m.b.H. beteiligt bin, zu erkennen ist, und daß der von mir dieserhalb eingelegte Einspruch außerhalb der Frage, welchen Wert die Anteile der J.Weisensee G.m.b.H. haben, zu entscheiden sein muß. Die Festhaltung des Wertes der Anteile unter besonderer Beachtung des unterschiedlichen Charakters der Stammkapitale I und II ist selbstverständlich von größter Wichtigkeit, für mich aber persönlich von sekundärer Bedeutung.

In der heute erfolgten Unterredung habe ich mir erlaubt, darauf hinzuweisen, daß die Behandlung meines Einspruchs aus November 1947 und 27.1.1948 für mich in existenzieller Hinsicht von aller größter Bedeutung ist, und ich darum um baldige Erledigung bitte.

Hochachtungsvoll!

gez. Eitelsberg

A b s c h r i f t !

Reinhard Eitelsberg
F u l d a
Florengasse 33

Fulda, den 3.August 1948

An das

Finanzamt Fulda
F u l d a

Betrifft: Steuer-Nr.1/910.

Ich trage meinem Schreiben vom 27.1.1948 und den vorausgegangenen nach, daß anläßlich der Antragstellung um Freigabe des Vermögens der Gesellschaft J.Weisensee G.m.b.H. in Fulda aus der Vermögenssperre nach Gesetz 52 bei dem Amt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung sowohl früher als auch letztmalig am 2.August 1948 die Mitgesellschafterin Firma Matth. Ludw. Schleicher Sohn in Stolberg/Rhld. sich dem erwähnten Amt in Fulda gegenüber als " M a j o r i t ä t s b e s i t z e r i n " selbst bezeichnet. Das Amt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung anerkennt auf Grund der dort vorliegenden Gesellschaftsverträge auch die Firma Schleicher als Majoritätsbesitzerin und wird dem von dieser gestellten Antrag auf Befreiung aus der Vermögenssperre auch entsprechen.

In eindeutiger Weise ist somit klargestellt, daß nicht ich Majoritätsbesitzer und auch nicht Besitzer von 70% des Gesellschafts-Vermögens bin.

Ich überreiche anbei eine von der Firma Schleicher in Stolberg/Rhld. ausgestellte Abschrift deren Brief vom 2.August 1948 an das Amt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Fulda, ordnungsgemäß unterschrieben und gestempelt.

Hochachtungsvoll!

gez. R. Eitelsberg

1 Anlage.
Originalabschrift

A b s c h r i f t !

Reinhard Eitelsberg
F u l d a
Florengasse 33

Fulda, den 1.April 1948

An das

Finanzamt Fulda
F u l d a

Betrifft: Vermögensteuerzahlung St.Nr.1/910.

Im Nachgang zu meinem Schreiben vom 22.3.48 beweise ich unter gleichzeitigem Hinweis auf die Bewertungszahlen in meinem Brief vom 27.Januar 48, daß ich sowohl für das Jahr 1946 und 1947 als auch für das Jahr 1948 die fälligen Vermögensteuerzahlungen geleistet habe und nicht im Rückstand bin.

Der Wert meiner Anteile an der J.Weisensee G.m.b.H. in Fulda

beträgt	RM 116,170,-
Kapitalvermögen lt. Bescheid	" 108.609,-
Lebensversicherung " "	" 5.000,-
Wertpapiere " "	" 4.100,-
	RM 233,839,-
davon Abzüge lt. Bescheid	" 22.102,-
	RM 211.737,-
Freibetrag lt. Bescheid	" 10.000,-
	RM 201.737,-

daraus ergibt sich bei einem Steuersatz von 2% (?) pro Jahr = RM 4034,- Vermögensteuer. Mithin für

1946 = RM 4034,-
1947 = RM 4034,-
1948 = RM 1000,- insgesamt RM 9068,-. Von mir sind lt. Übereinstimmung mit dem Finanzamt für 1946 bereits

bezahlt	RM 13.375,- mithin also
bereits mehr	RM 4.313,-.

Sofern ich die Anteile an der J.Weisensee G.m.b.H. wie in meinem Brief vom 27.1.48 vermerkt mit dem Wert von RM 216.130,- festsetze und das übrige Vermögen lt. Bescheid von RM 117.709,- hinzurechne, ergibt sich ein Gesamtvermögen von RM 333.839,- , das sich reduziert um die Beträge für Abzüge und Freibeträge von RM 32.102,- und für die Versteuerung beläßt den Betrag von RM 301.737,-. Bei 2% ergibt ~~sich~~ dies einen Steuerbetrag von RM 6.034,- pro Jahr. Auch dann sind durch die bereits geleisteten Zahlungen für 1946 die fälligen Beträge für 1946, 1947 und für das erste Viertel 1948 bezahlt.

Nach diesem Sachverhalt wiederhole ich erneut meinen Antrag auf Stundung weiterer Zahlungen.

gez. Reinhard Eitelsberg

A b s c h r i f t !

Reinhard Eitelsberg
Fulda
Florengasse 33

Fulda, den 22.3.1948

An das
Finanzamt Fulda
Abt.Kasse

F u l d a

Betrifft: Vermögensteuerzahlung Steuer-Nr. 1/910
Vorgang: Mahnzettel vom 19.3.1948

Ich betone meine Bereitwilligkeit, die Steuer zu zahlen, die auf Grund meines wirklichen Vermögens nach den gesetzlichen Richtlinien sich ergibt. Die in den Steuerbescheiden angesetzten Vermögenswerte stellen indessen nicht mein wirkliches Vermögen dar. Seit Beginn des Jahres 1947 mache ich fortgesetzt das Finanzamt auf dort unterlaufene Fehler von grundsätzlicher Bedeutung aufmerksam. Ich verweise in Sonderheit auf meine beiden Eingaben vom 16.Nov.1947 und 27.Jan.1948, auf die ich bis heute noch ohne jede Nachricht und Stellungnahme geblieben bin. Demgegenüber beweist die Ausstellung des Mahnzettels, daß das Finanzamt ungeachtet der laufenden Anfechtung Beträge einziehen will, auf die es keinerlei Anspruch hat. Die dem Finanzamt unterlaufene Fehlbeurteilung der durch die Gesellschaftsverträge festgelegten tatsächlichen Rechte ist doch so offensichtlich, daß, nicht zuletzt auch schon mit Rücksicht auf die zeitliche Behandlung der Angelegenheit, zunächst einmal das Finanzamt die Wertfestsetzung und die Steuerbemessung berichtigen sollte, bevor es Anmahnungen ergehen läßt. Es handelt sich schließlich um außergewöhnlich große Unterschiede in den Beträgen, die ich nach Lage der Dinge zu bezahlen habe und die das Finanzamt anfordert.

Hochachtungsvoll!

gez. Eitelsberg

A b s c h r i f t !

E i n s c h r e i b e n !

Reinhard Eitelsberg Fulda Fulda, den 27.1.1948

An das

Finanzamt Fulda
F u l d a

Betr.: Steuer Nr.183/18 und St.Nr.1/910 Bewertung von Anteilen an der I.Weisensee G.m.b.H. und Vermögensteuerbescheid vom 30.10.47 beides per 1.1.1946.

Meinen begründeten Einspruch vom 16.12.47 erweitere ich durch meine heutigen Ausführungen in gleicher Angelegenheit.

gez. Reinhard Eitelsberg

Anlage
1 Einschreibebrief bestehend aus 3 Blättern

A b s c h r i f t !

E i n s c h r e i b e n !

Reinhard Eitelsberg
F u l d a
Florengasse 33

Fulda, den 27.Januar 48

An das

F i n a n z a m t F u l d a

F u l d a

Betrifft: Steuer Nr.183/18, Feststellungsbescheid - Anteil an der I.Weisensee G.m.b.H. in Fulda, sowie St.Nr.1/910 Vermögensteuerbescheid vom 30.10.1947 per 1.1.1946.

Vorgang: Ihr Schreiben vom 24.November 1947.

Den von mir gegen die Anteilsbewertung eingelegten Einspruch vom 10.11.47 begründe ich wie folgt:

Zunächst möchte ich folgendes ausführen:

1) Gemäß §13 Absatz 2 RBewG ist für die Anteile der gemeine Wert, d.h. der Verkaufswert, mithin also der Wert, der im Falle eines Verkaufs zu erzielen wäre, maßgebend. Kann dieser Wert nicht - wie vorliegend - von Verkäufen abgeleitet werden, ist er zu schätzen. Hierzu dient das sogenannte Berliner Verfahren, beidem neuerdings nur der Vermögenswert (also nicht mehr der Ertragswert) in Betracht kommt. Der RFH hat aber in mehreren Entscheidungen besonders scharf betont (RStBl 1941, Seite 444 und 1942 Seite 476), daß das Berliner Verfahren nur als R i c h t l i n i e dienen.und daß es nicht starr gehandhabt werden soll. Der Wert der Anteile an Kapitalgesellschaften soll so ermittelt werden, wie er sich nach den wirtschaftlichen Anschauungen darstellt, wobei den Besonderheiten des Falles genügend Rechnung zu tragen ist. Da nach den Entscheidungen des RFH der Wert der Anteile bei personenbezogenen Gesellschaften gewöhnlich nicht unter dem Substanzwert liegen soll. möchte ich, um einer falschen Auffassung von vorneherein vorzubeugen, bemerken, daß die I.Weisensee G.m.b.H. keine "personenbezogene Kapitalgesellschaft" im Sinne des §5 der zweiten DADV ist, sodaß also der Wert der Anteile sehr wohl unter dem Substanzwert liegen kann, wie der RFH in der Entscheidung RStBl 41 Seite 844 angenommen hat.

2) Das Finanzamt hat den Wert meiner Beteiligung mit 697.800,- RM errechnet. Es hat aber hierbei die durch die Gesellschaftsverträge und die DADV bestehenden Rechtsverhältnisse der einzelnen Gesellschafter und damit die Besonderheiten insbesondere des Stammkapitals II völlig unberücksichtigt gelassen. Das Finanzamt hat der Anteilsbewertung ein Vermögen von 988.000,- RM zu Grunde gelegt, indem es vom Einheitswert des Betriebsvermögens per 1.1.46 das Stammkapital I mit 40.000,- RM abgezogen hat. Wenn das Stammkapital überhaupt vom Einheitswert bei der Anteilsbewertung nach dem Berliner Verfahren abgezogen werden muß, dann kommt für diesen Abzug das gesamte Stammkapital, nämlich

RM 40.000,- + RM 440.000,- = RM 480.000,-

in Betracht. Es würde sich dann folgende Berechnung ergeben:

Einheitswert	RM 1.028.000,-
abzüglich	RM 480.000,-
bleibt Wert für die Anteilsbewertung	RM 548.000,-

$$\frac{548.000 \times 100}{480.000} = 114,2\%$$

Mithin Wert meines Anteils, und zwar RM 7.900,- + RM 308.000,- zusammen RM 315.900,-, hiervon 114,2%, mithin Wert der Beteiligung RM 360.757,-. Dies ist aber lediglich ein rein rechnerisches Ergebnis, wobei das Stammkapital I mit dem Stammkapital II im Wert völlig gleichgestellt worden ist, was aber wie an anderer Stelle

noch begründet wird, keinesfalls für die Anteilsbewertung in Betracht kommen kann.

3) Das Stammkapital II im Betrage von RM 440.000,- hat nach dem notariellen Vertrag vom 8.4.1942, der sich auf §45 der DADV vom 18.8.41 gründet keine Rechte auf Stimmrecht, Bezug von Gewinn und auf Verteilung bei der Liquidation. Diese Rechte sind lediglich dem Stammkapital I vorbehalten. Damit ist auch charakterisiert, daß es weder lombardfähig, noch kursfähig, noch verzinslich, noch kündbar ist und dass es deshalb gar nicht verkauft werden kann. Es kann deshalb niemals wertmäßig mit dem Stammkapital I von RM 40.000,- gleichgestellt sein. Nach kaufmännischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten stellt es weiter nichts dar, als eine Forderung der Anteilseigner an die Gesellschaft, die aber den obigen Beschränkungen auf Grund gesetzlicher Vorschriften unterliegt.

4) Hiernach kann die Bewertung der Anteile nur wie folgt vorgenommen werden:

Einheitswert	RM 1.028.000,-
abzüglich Schuld von	" 440.000,-
bleibt Wert für die Anteilsbewertung	RM 588.000,-

$$\frac{588.000 \times 100}{40.000} = 1470\%$$

mithin Wert meines Anteils von RM 7900,- x 1470% = RM 116130,-

5) Die Unverkäuflichkeit der Schuldforderung von RM 440.000,-, beziehungsweise meines Anteils von RM 308.000,-, ist noch besonders daran erkennbar, daß selbst, wenn dieser Teil als selbständiges Wertstück verkauft werden könnte, der Erwerb desselben für den Erwerber lediglich die Vergrößerung seiner persönlichen Haftpflicht bedeuten würde. Irgendein materieller Gewinn wird damit nicht erworben. Nach kaufmännischer und wirtschaftlicher Betrachtungsweise, die hier für die Bestimmung eines Verkaufswertes nach der Rechtsprechung des RFH allein maßgebend ist, kann der Wert dieses Anteils eigentlich nur mit N u l l RM angesetzt werden. Will man aber eine willkürliche und durch keinerlei Anhaltspunkte begründete ganz rohe griffweise ~~Sehä~~ Schätzung vornehmen, so könnte man den Wert dieses Anteils - aber nur in Zeiten einer aufsteigenden Konjunktur, die am Bewertungsstichtag in keiner Weise voraussehbar ist - mit einem Abschlag von mindestens 66%, d.h. mit einem Wert von etwa RM 100.000,- annehmen. Es würde sich somit ein Gesamtwert meiner Beteiligung ergeben von:

a) RM 116.130,- dazu
b) RM 100.000,-
Sa. RM 216.130,-

6) Daß ich mit meinem Anteil von RM 7.900,- am Stammkapital I von RM 40.000,-, das allein stimm- und gewinnberechtigt ist, nicht die Gesellschaft beherrsche und Majoritätsrechte ausüben kann, ist wohl ohne weiteres klar. Nach den Entscheidungen des RFH ist für einen beherrschenden Einfluß Voraussetzung der Besitz von mindestens 75% der Anteile, selbstverständlich nur derjenigen Anteile, die stimmberechtigt sind, erforderlich, da nur dann eine wirkliche Beherrschung über die in der Gesellschaft steckenden Vermögenswerte möglich ist.

Die Divergenz in der Anteilsbewertung und der daraus resultierenden ungerechtfertigten Vermögensteuerfestsetzung berechtigt mich, vorsorglich die Stundung zu hoher Vermögensteuer zu beantragen.

Nachdem laut Absatz 1 meines heutigen Schreibens sowohl der Charakter als auch der Anwendungszweck des sogenannten "Berliner Verfahrens" als Richtlinie bei der "Schätzung eines Vermögenswertes" durch die Festsetzungen des RFH eindeutig klargestellt ist, weise ich daraufhin, daß innerhalb weniger Jahre das Berechnungsverfahren im Berliner-Verfahren selbst, in seinem wesentlichsten Faktor, nämlich der zu betrachtenden Werte, geändert wurde. In eindeutiger Weise wird damit veranschaulicht, daß dieses Verfahren

- 5 -

Nachtrag zur Anteilsbewertung und Vermögensfestsetzung per 1.1.1940 (nicht 1.1.1946)

wirklich nur ein für Steuerzwecke geschaffenes charakterlich primitives Hilfsmittel ist, das keinesfalls dazu dienen kann, Vermögenswerte wie sie nach wirtschaftlichen und kaufmännischen und auch nach tatsächlichen realen Gesichtspunkten ermittelt werden, zu bestimmen. Dieses Berliner-Verfahren wurde bei der Bewertung meiner Anteile an der I.W.G.m.b.H. per 1.1.1940 angewandt, nicht aber zu den früheren "Vergleichsterminen z.B. 1.1.1935". Somit wurden die gleichen Vermögenswerte nach verschiedenen Bewertungsverfahren ermittelt und können deshalb auch niemals in ihren Resultaten als Werte gelten, die die tatsächlichen Wertveränderungen innerhalb der bestimmten Zeiten widerspiegeln. Also steht folgendes fest:

1) Die gleichen Vermögenswerte per 1.1.35 und 1.1.40 werden nicht auf gleicher Basis errechnet,
2) Das Berliner-Verfahren kann nicht beanspruchen, als absolut wirklichkeitsnah bezeichnet zu werden.

Folgerung hieraus:

Die vom Finanzamt per 1.1.35 und 1.1.40 errechneten Werte meiner Anteile an der I.W. G.m.b.H. und meines Vermögens können nicht an Dritte als "wirkliches effektives Vermögen" weitergegeben werden, sondern höchstens als "für Steuerzwecke errechnetes".

Bei der Anwendung des Berliner-Verfahrens zum Zwecke der Bewertung meiner Anteile an der J.W. G.m.b.H. und meines Vermögens per 1.1.40 sind aber seitens des Finanzamtes die vorliegenden notariellen Verträge betreffend meine Rechte an der I.W. G.m.b.H. falsch erfaßt und demzufolge auch unrichtig angewandt worden. Das Finanzamt hat mich damals als mit 70% am Gesamtvermögen der Gesellschaft Weisensee beteiligt bewertet, während ich an dem Gesellschaftskapital von RM 40.000,- lediglich mit 7.900,- RM also mit 19,75% beteiligt bin. Zu Unrecht wurde ich mit einem Vermögen versteuert, das ich weder effektiv noch nach steuerlichen Gesichtspunkten je besessen habe. Diesen Irrtum bemühe ich mich seit Januar 1947 aufzuklären. Das Finanzamt glaubt, die Berichtigung seines Irrtums mit dem Hinweis auf die Rechtskräftigkeit der damaligen Veranlagung ablehnen zu können. Ich verzichte aber nicht auf die Berichtigung der damaligen Fehler, umsomehr als der Berichtigung die Rechtskraft nicht im Wege steht. Ich bringe erneut mein Verlangen auf eine solche Berichtigung der Werte per 1.1.1940 hiermit vor.

gz. Reinhard Eitelsberg

A b s c h r i f t !

Reinhard Eitelsberg

Fulda, den 16.November 47
Florengasse 33

An das Finanzamt Fulda in Fulda.

Betrifft: Bewertung von Anteilen an der Gesellschaft I.Weisensee G.m.b.H. Ihr Feststellungsbescheid vom 30.Oktober 1947 St.Nr.183/18 sowie Ihr Vermögensteuerbescheid vom 30. Oktober 47, beides Eingänge bei mir am 5.November 1947, St.Nr.für VStB = 1/910.

Ich wiederhole meinen mit meinem Einschreibebrief vom 10. Nov. 1947 erhobenen Einspruch gegen die Bewertung der Anteile als auch gegen die Festsetzung meines Vermögens und begründe diesen Einspruch wie folgt:

Laut der Urkundenrolle für 1942/90 des hiesigen Notars Karl Steinmetz wurde am 8.April 1942 auf Grund eines gemeinsamen Gesellschafterbeschlusses unter Anwendung der DAV und DADV Verordnungen des RFM beschlossen, daß neben dem Stammkapital von RM 40.000,- noch ein zweites von RM 440.000,- unter gleichzeitiger Benennung von Stammkapital I und II gebildet sein soll. Nicht nur durch die in den erwähnten Verordnungen niedergelegten Einschränkungen, sondern auch durch den Beschluß der Gesellschafter waren die Anteile an dem neuen Stammkapital II ausgeschlossen von dem Recht auf einen Gewinn, von dem Recht auf Stimmrecht und von der Verteilung am Liquidationsvermögen. Diese wesentlichen und den Charakter der Anteile klar erkenntlich machenden Einschränkungen wie auch der eigentliche Zweck und Sinn der DAV und DADV Verordnungen, die ja für die Bildung des Stammkapitals II überhaupt ursächlich waren, lassen keinen Zweifel darüber bestehen, daß wertmäßig das Stammkapital II nicht gleichrangig oder gar noch übergeordnet dem Stammkapital I einzustufen ist. Das Stammkapital II ist also bei der Bewertung unter dem Wert des Stammkapitals I anzusetzen und zwar mit einem wesentlichen Abschlag, nicht aber wie von Ihnen durchgeführt mit einem höheren und noch dazu völlig abnorm höheren Wert. Nach Darlegung des Charakters der Anteile am Stammkapital II steht wohl auch für das Finanzamt fest, daß die Entwicklung wie auch die Gestaltung der Gesellschaft Weisensee nur durch die Anteile am Stammkapital I und da wie überall durch die Majorität bestimmt wird. Nur durch die vertraglich vereinbarte Stimmberechtigung der Anteile am Stammkapital I werden die richtunggebenden und entscheidenden Beschlüsse gefaßt. Die Richtigkeit dieser Behauptung ergibt sich einmal aus dem Wortlaut der Verträge und zum andern Male aus den Protokollen der stattgefundenen Gesellschafterversammlungen. Die ohne jedes Recht auf Gewinn und Stimme und Verteilung am Liquidationsvermögen ausgestatteten Anteile am Stammkapital II sind nach allgemeiner Verkehrsansicht unverzinslich, nicht lombard- und nicht kursfähig, somit also keine Früchte bringende selbständige Wertstücke. Die Aufhebung dieser gewiß sonderbaren Kapitalvereinbarung wird wie die gesamte Vereinbarung der Gesellschafter überschattet von der Unmöglichkeit einer Aufkündigung. Weder die Aufhebung von Einzelabkommen noch eine Liquidation ist weder nach den Verträgen noch im Rahmen der im Gesetz für G.m.b.H. niedergelegten Bestimmungen möglich. Die Schuld der Gesellschaft an die Gesellschafter in Höhe von 440.000,- RM ist also nicht nur unverzinslich, sondern auch unkündbar. Eine derartige Forderung ist aber weder zu beleihen, noch viel weniger aber zu verkaufen. Diese den Anteilen am Stammkapital II anhaftenden Nachteile müssen bei der Bewertung berücksichtigt werden. Dies würde geschehen, wenn die als Stammkapital II bezeichneten RM 440.000,- bei der Bewertung einen Abschlag von ca. 55% erfahren, sodaß für 440.000,- RM ein Wert von RM 200.000,- anzusetzen ist. Auf Grund meiner Beteiligung am Stammkapital II mit nominell 308.000,- RM ergibt sich dann

$$\frac{\text{RM } 200.000,- \times 100}{440.000,-} = \text{ca. RM } 45,50 \text{ für } 100 \text{ RM}$$

Ich besitze am Stammkapital II nominell 308.000,- RM , sodaß dann dieser Betrag mit RM 140.140,- zu bewerten ist. Eine solche den Eigenschaften der Anteile am Stammkapital II gerechtwerdende Bewertung ist auch durch die verschiedenen Entscheidungen des RFH fundiert. Im Wege der von Ihnen durchgeführten Bewertung wird das die Gesellschaft beherrschende Stammkapital I zum nominellen Wert angesetzt und damit begünstigt gegenüber dem mit allen nur erdenklichen Nachteilen behafteten Stammkapital II, das wie schon dargelegt, keinerlei beeinflussenden Charakter hat. Der angemessene Wert für das Stammkapital I = 40.000,- RM wird gefunden - wiederum nach RFH-Entscheidungen - bei folgender Errechnungsart:

Gesamtvermögen der I.W.Ges.		= RM 1.028.000,-
./. Stammkapital II		= " 440.000,-
Stammkapital I 40.000,- RM		= RM 588.000,-
RM 588.000,- x 100 / 40.000,-	= 100 Anteile	= RM 1.470,-

Mein Besitz am Stammkapital I beträgt nominell RM 7900,- mithin zu bewerten mit RM 116.130,-
Mein Besitz am Stammkapital II

ist zu bewerten mit RM 140.140,-
insgesamt mit RM 256.270,-

Der von Ihnen im Vermögensteuerbescheid der Gesellschaft Weisensee vom 17.10.47 St.Nr.183/18 angesetzte Wert in Höhe von RM 1.028.000,- wird meinerseits nur unter Vorbehalt anerkannt. Diese Wertbemessung entspricht nicht den tatsächlich gegebenen Verhältnissen und zwar hinsichtlich der Bewertung der Maschinen, dubiosen Forderungen usw. Allein hierüber wird die Gesellschaft Weisensee ihren Einspruch geltend machen. Ich anerkenne also nicht den für mich festgesetzten Vermögenswert von insgesamt RM 815.564,-, sondern erkläre mich nur zu einer Anerkennung eines Wertes von RM 256.270,- Anteile an der Gesellschaft Weisensee und RM 117.744,- Kapitalvermögen und Lebensversicherungen, zusammen RM 374.014,-, bestenfalls bereit. Stand 1.1.1946.

Untrennbar mit meinen vorstehenden Darlegungen betr. Bewertung der Anteile an der Gesellschaft Weisensee sind meine seit Anfang 1947 Ihnen gegenüber vertretenen Ansprüche auf Anerkennung der Tatsache, daß 7.900,- RM Anteile an dem Gesellschaftskapital von 40.000,- RM nur 19,75% und nicht wie von Ihnen errechnet 70% ausmachen. Stand 1.1.1940, errechnet 1943. Es war, ist und bleibt ein Fehler, wenn Sie damals statt mit einem Wertansatz von 19,75% mit einem solchen von 70% rechneten. Nach Kenntnisnahme der Vertragsinhalte anerkennen nicht nur Ihre früheren Sach- und Mitarbeiter diesen Fehler, ich hoffe vielmehr, daß auch Sie jetzt Gelegenheit nehmen, die Ihnen damals zugestellten Gesellschafterverträge ihrem Gesamtinhalt nach zu überprüfen und zu derselben Ansicht kommen wie ich und Ihre eigenen früheren Sachbearbeiter. Die damalige Bewertung war eine irrtümliche, daran ändert auch nichts die Tatsache, daß ich selbst als auch mein eigener Wirtschaftsprüfer und vereidigter Bücherrevisor diesem Irrtum oblagen.

Ich erhebe aufgrund vorstehender Ausführungen gegen die Wertfestsetzung der Anteile und die Festsetzung des Vermögens per 1.1.46 das Rechtsmittel des Einspruchs, weil die Anteile an der Gesellschaft Weisensee unzutreffend bewertet sind.

A b s c h r i f t !

Reinhard Eitelsberg
F u l d a
Florengasse 33

Fulda, den 10.XI.1947

An das
Finanzamt F u l d a
F u l d a

Betrifft: Steuer Nr.183/18. Feststellungsbescheid-Anteile an der J.Weisensee G.m.b.H. in Fulda.

Ich erhebe gegen den Bescheid vom 30.10.1947 - Wertfestsetzung per 1.1.1946 - hiermit Einspruch. Zugleich erbitte ich ~~von~~ mir von Ihnen die Bekanntgabe der angewandten Bestimmungsmerkmale wie Sie mir bitte auch die durchgeführte Wertberechnung im Einzelnen schriftlich spezifizieren wollen. Nach Vorlage dieser erbetenen Unterlagen werde ich meinen Einspruch näher begründen.

Betrifft: Steuer Nr. 1/910. Vermögensteuerbescheid vom 30.10.47 per 1.1.1946.

In Verbindung mit vorstehendem Einspruch erhebe ich gegen den ergangenen Vermögensteuerbescheid ebenfalls Einspruch. Die nähere Begründung erfolgt,sobald Sie mir die erbetenen Bestimmungsmerkmale als auch die spezifizierte Berechnung im Einzelnen für die Anteilbewertung, die ja für die Festsetzung meines Vermögens von ausschlaggebender Bedeutung ist, zugestellt haben.

gez. Reinhard Eitelsberg

Einschreiben.

A b s c h r i f t !

Finanzamt Fulda
St.Nr. 183/18

Fulda, 30.Oktober 1947

Feststellungsbescheid.

A. Feststellung des gemeinen Werts.

Der gemeine Wert der Anteile an der

J.Weisensee G.m.b.H. in F u l d a

wird zum 1. Januar 1946 für je 100 RM des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals I des Stammkapitals II

auf 100,- RM	auf 224,- RM

festgestellt. Der Wertfeststellung ist der Vermögensstand vom 1.1.1946 der Gesellschaft zugrunde gelegt worden.

B. Rechtsmittelbelehrung.

Stempel Finanzamt Fulda

A b s c h r i f t !

Finanzamt Fulda
Gemeinde Fulda
Steuernummer 1/910

Fulda, 30.10.1947

Vermögensteuer - Bescheid

A. Steuerfestsetzung

I. Ihre Vermögensteuer wird festgesetzt auf jährlich 19.575,- RM
Die Steuer ist in dieser Höhe ab dem Kalenderjahr 1946 bis auf weiteres zu entrichten.
Wegen der Fälligkeit Hinweis auf Abschnitt C1.

II. entfällt

B. Erläuterungen

I. Vermögensermittlung auf den 1. Januar 1946:

1.-3.	entfällt	
4.	Sonstiges Vermögen	815.564,- RM
5.	Ergibt Rohvermögen	815.564,- RM
6.	Abzüge	22.102,- "
8.	Verbleibt Gesamtvermögen	793.462,- RM
9.	Abgerundet nach unten	793.000,- "
10.	Freibetrag für den Steuerpflichtigen	10.000,- "
11.	Verbleibt steuerpflichtiges Vermögen	783.000,- RM

II. Berechnung der Vermögensteuer:
1. Die Steuer nach dem anzuwendenden Steuersatz von 2,5 v.H. beträgt 19.575,- "

III. Von der Vermögenserklärung ist in folgenden Punkten abgewichen worden: Der Kurswert der Thür. Ldss. Hyp. Bank Kommunal Obgl. beträgt 82% je 100,- RM.

C. Zahlungsanforderung und Abrechnung

I. Die Jahressteuerschuld ist am 10.Februar, am 10.Mai, am 10.August und am 10.November eines jeden Jahres mit je ¼ . . . . . 4.893,75 RM zu entrichten.

II. Von der Jahressteuerschuld 1946 und 1947 sind bereits fällig gewesen

1946	19.575,- RM	
1947	19.575,- "	39.150,- RM

III. Darauf sind entrichtet 13.405,- "

V. Es sind zuwenig entrichtet 25.745,- RM
Von dem zuwenig entrichteten Betrag sind zu leisten bis zum 3.12.47 25.745,- RM

D. Belehrung über die Rechtsmittel und über die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung.

A b s c h r i f t !

Finanzamt Fulda
Körperschaftssteuer
183/18

Fulda, 13.September 1947

Herrn
Reinhard Eitelsberg
F u l d a

Betrifft: Bewertung von Anteilen an der J.Weisensee G.m.b.H. Ihr Schreiben vom 11.9.1947.

Ihre Ausführungen bieten keine Veranlassung, von dem Bescheid vom 6.9.1947 abzuweichen.

gez. gez. Pelzing

Beglaubigt:

gez. Köhl

A b s c h r i f t !

An das
Finanzamt Fulda
Abt. Körperschaftssteuer
183/18

Fulda, 11.September 1947

F u l d a

Betr.: Bewertung von Anteilen an der J.Weisensee G.m.b.H.,
Fulda, per 1.1.1940. Mein Schreiben vom 4.9.1947.

Ich habe in meinem Schreiben vom 4.9. weder gesagt noch sagen wollen, daß die Bewertung der Anteile an der J.Weisensee G.m.b.H. v.1.1.1940 aus Willkür erfolgte. Meine Ausführungen besagen vielmehr, daß die Festsetzung im Rahmen des "Berliner Verfahrens" innerhalb willkürlich abgegriffener Grenzen erfolgte. Damit will ich sagen, daß Ihnen die Bewertungsvorschriften des "Berliner Verfahrens" die Möglichkeit gelassen haben, die Bewertung zwischen ca. 11.000 RM und RM 5.942 zu geben, wie ja bereits auch früher zu anderen Terminen gleich große außergewöhnliche Wertunterschiede in Ihren Festsetzungen bestanden. Nach Angaben Ihrer Sachbearbeiter besteht auch bei der Festsetzung des Abschlages keine irgendwie eng begrenzte Norm , als vielmehr bei diesem Abschlag nach einer rein persönlichen Anschauung und Empfindung bei der Festsetzung der Höhe verfahren wird. - Dies zur Erklärung des von mir in meinem Schreiben vom 4.September gebrauchten Ausdrucks.

Ich habe in meinem Brief vom 4.9. selbst darauf hingewiesen, daß im steuerrechtlichen Sinne die Bewertung der Anteile zum Betrage von RM 5.942,- per 1.1.1940 rechtskräftig geworden ist. Ich ergänze meine Ausführungen im Brief vom 4.9. auch noch dahin, daß meinerseits am 2.Juli 1942 ein Einspruch erfolgte und in diesem Einspruch der Wert von mir mit RM 5.942,- genannt wurde.

Trotz alledem bleibt die Tatsache bestehen, daß bei der Bewertung infolge unrichtiger Beurteilung der für die Bewertung auch für Sie maßgebenden Verträge und gesetzlichen Bestimmungen Fehler unterlaufen sind und daß es mir darum geht, diese Tatsache festzustellen und um eine den wirklichen Tatsachen gerecht werdende Änderung zu bitten.

Es erscheint mir unmöglich, daß derartig offensichtliche Fehlbewertungen nur deshalb nicht berichtigt werden sollen, weil diese Bewertungen im steuerrechtlichen Sinne rechtskräftig geworden sind. Auch mein Einspruch und mein eigener Bewertungsvorschlag heben die Tatsache, daß bei der Bewertung Fehler unterlaufen sind, nicht auf. Mein Einspruch wurde - wie an Hand in meinem Besitz befindlicher Unterlagen nachgewiesen werden kann - mir von meinem damaligen Steuerberater abgabefertig zur Unterschrift vorgelegt, und ich habe im Vertrauen darauf, daß die Verträge ihrem wirklichen Inhalt nach berücksichtigt worden sind, den Einspruch unterschrieben. Es ist an Hand der in meinem Besitz befindlichen und von Ihnen ausgefertigten Berechnung ganz klar erkennbar, welcher Art die entstandenen Fehler sind und daß mein vereidigter Wirtschaftsprüfer diese Fehler übernommen hat - wie umgekehrt auch Sie den Einspruch, wie er Ihnen vorgelegt wurde, angenommen haben.

Die Tatsache, daß zwei Ihrer ehemaligen Sachbearbeiter während mehrerer eingehender Überprüfungen der Verträge und ihrer Festsetzung - natürlich auch der meines Wirtschaftsprüfers - die Fehler erkannten und die Wertfestsetzung als nicht den Verträgen gerecht werdend bezeichneten, wollen Sie bitte nicht übersehen. Ich bemühe mich darum, mit meinem in der russisch besetzten Zone wohnenden früheren Wirtschaftsprüfer in Verbindung treten, um durch diesen selbst eine Überprüfung seines damaligen Einspruchs vornehmen zu

- 2 -

lassen. Ich werde ihn dann zur Berichtigung veranlassen.

Ich bleibe nach wie vor Ihre Stellungnahme zu meiner Ausführung betr. der damaligen Bewertung, die ich meinem Brief vom 4.9. beifügte, erwartend und hoffe gern, den Ihnen unterlaufenen Irrtum hier feststellen und berichtigen zu können.

gez. Eitelsberg

A b sc h r i f t !

Finanzamt Fulda
Körperschaftssteuer
183/18

Fulda, 6.September 1947

Herrn
Reinhard Eitelsberg
F u l d a
Florengasse 33

Betrifft: Bewertung von Anteilen an der J.Weisensee G.m.b.H. Fulda per 1.1.1940. Ihr Schreiben vom 4.9.1947.

Ihren Antrag auf anderweitige Feststellung des Wertes Ihrer Anteile an der J.Weisensee G.m.b.H. nach dem Stande vom 1.1.1940 kann ich nicht entsprechen, da diese Feststellung am 13.2.1943 rechtskräftig geworden ist und ein Grund zur Berichtigung nicht vorliegt.
Die Feststellung ist auf Grund der Bewertungsvorschriften erfolgt und nicht aus Willkür. Die Herabsetzung des Wertes von RM 10.756,- auf RM 5.942,- erfolgte auf Grund Ihres Einspruchs vom 2.Juli 1942, in dem Sie sélbst den Wert Ihrer Anteile nach dem"Berliner Verfahren" mit RM 5.942 berechnet haben.

gez.gez. Pelzing
Beglaubigt:
gez. Köhl

A b s c h r i f t !

Reinhard Eitelsberg
F u l d a
Florengasse 33

Fulda, den 4.September 1947

An das

Finanzamt Fulda
F u l d a

Betr.: Vermögensfestsetzung per 1.Januar 1946

Im Nachgang zu der mit meinem Schreiben vom 20.Juni 1947 abgegebenen Vermögensteuererklärung per 1.1.1946 mache ich darauf aufmerksam, daß die als mein Eigentum bezeichneten nominell RM 308.000,- Anteile an der J.Weisensee G.m.b.H. gemäß des Notariatsvertrages vom 8.April 1942 (Notar Steinmetz) weder bezugs-, gewinn-, stimmberechtigt noch berechtigt sind für einen Anspruch an das Liquidationsvermögen im Falle einer Liqidation der Gesellschaft. Die 308.000,- RM Anteile sind ein Teil des auf Grund der Verordnung vom 21.Juni 1941 zur Begrenzung von Gewinnausschüttungen und der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen gebildeten Stammkapitals II von 440.000,- RM. Demzufolge sind auch nur die allein stimm- und gewinnberechtigten wie auch im Liquidationsvermögen berechtigten nominellen Anteile von RM 7900,- zur Bewertung heranzuziehen, genau wie für die Vermögensfestsetzung per 1.Januar 1940.

gez. Reinhard Eitelsberg

A b s c h r i f t !

A b s c h r i f t !

Reinhard Eitelsberg
F u l d a
Florengasse 33

Fulda, den 4.September 1947

An das

Finanzamt F u l d a

F u l d a

Betrifft: Bewertung von Anteilen an der J.Weisensee G.m.b.H. Fulda per 1.1.1940 im Februar 1943.

Die damalige Wertfestsetzung blieb ohne Einspruch und ich habe auch die daraus fälligen Steuern bezahlt, im steuerrechtlichen Sinne ist somit die Festsetzung rechtskräftig. Trotzdem habe ich heute Veranlassung, die damalige Festsetzung als falsch zu bezeichnen und Sie um eine Überprüfung und Berichtigung zu bitten. Die seit einiger Zeit von mir und Sachverständigen überprüfte Festsetzung ergibt, daß nicht die in den maßgeblichen Gesellschafterverträgen bezw. deren Ergänzungen und Gesetzen niedergelegten Tatbestandsmerkmale berücksichtigt wurden, und daß die damalige Festsetzung wesentliche und wichtige Forderungsvereinbarungen von entscheidender Bedeutung übersehen hat. Auch die Art des Zustandekommens der Festsetzung läßt erkennen, daß weniger im Rahmen eines engbegrenzten gesetzlichen Errechnungsmodusses als vielmehr im Rahmen willkürlich gegriffener Grenzen die Errechnungen erfolgte. Wie nach meiner und meiner Sachverständigen Ansicht die Bewertung hätte erfolgen müssen, belieben Sie aus der beigelegten Niederschrift zu entnehmen.

Ich bitte um eine baldige Behandlung dieser Angelegenheit und danke hierfür bestens.

gez. Reinhard Eitelsberg

1 Anlage

A b s c h r i f t !

Reinhard E i t e l s b e r g
F u l d a
Florengasse 33

Fulda, den 23.Juni 1947

An das
F i n a n z a m t F u l d a
F u l d a

Betr.: Vermögensteuer St.Nr.1/910.

Seit Januar ds.Js. bemühe ich mich, Ihnen darzulegen, daß zunächst notwendig ist, weitere Vorauszahlungen für 1947 auf der Grundlage der Wertfestsetzung von 1940 zu stunden, wie auch erforderlich ist, eine Neufestsetzung bezw. Veranlagung vorzunehmen, weil außergewöhnlicher Vermögensschwund inzwischen eingetreten ist. Die zunächstige Stundung beantragte ich, weil ich nach mehr als 18 monatiger Abwesenheit mir erst einen Überblick darüber verschaffen mußte, welche berechtigten Forderungen Ihrerseits vorliegen und wie der Stand der Steuerakten überhaupt ist.

Die amtlicherseits vorgesehene Neufestsetzung der Vermögenswerte per 1.Januar 1946 bot mir nun Gelegenheit, Ihnen durch Überreichung der Steuererklärung per 1.Januar 1946 zu beweisen, daß meine Bitte gerechtfertigt war. Zusammen mit der bereits am 12.Juni ds.Js. abgegebenen Erklärung gibt mein ausführliches Schreiben vom gleichen Tage genügend Hinweise darüber, daß meine Vermögenswerte per 1.Januar 1946 wesentlich geringere sind gegenüber jenen per 1.1.1940. Der Unterschied ist derartig erkennbar beachtlich, daß Ihre Forderung auf weitere Vorauszahlungen nach den Werten vom 1.1.40 nicht vertretbar ist. Ich bin bei einem solchen Sachverhalt mehr als überrascht, als Antwort auf mein Schreiben vom 12.ds.Mts. einen " M a h n zettel" heute zu erhalten, mit welchem nicht nur die Bezahlung der Raten für das erste und zweite Quartal 1947 nach den bisherigen Sätzen gefordert wird, sondern mit welchem auch trotz des seit Januar ds.Js. mit Ihnen geführten Schriftwechsels und trotz der am 12.ds.Mts. mit Ihrem Herrn Amtmann Struve gehabten persönlichen Unterredung und der am gleichen Tage mit Ihrem Herrn Göbel gehabten Besprechung "Säumniszuschläge und Mahngebühren" in Höhe von RM 164,25 angefordert werden. Ich glaube berechtigt zu sein, daß wenn auch bisher mein Antrag auf ermäßigte den wirklichen Verhältnissen gerecht werdende Vorauszahlungen noch keine Berücksichtigung gefunden hat, die Bitte aussprechen zu dürfen, daß von der Erhebung solcher Gebühren angesichts der Umstände und Ursachen abgesehen wird. Bitte verständigen Sie Ihre Kasse oder sonstige Dienststelle. Ich hoffe zugleich, daß ich auf mein Schreiben vom 12.ds.Mts. eine befriedigende Antwort erhalte und daß zum Mindesten diese Antwort eher in meinem Besitz ist, als Ihrerseits Zwangsmaßnahmen eingeleitet werden, Soweit es Ihnen noch nicht bekannt sein sollte oder erinnerlich ist, erlaube ich mir, Ihnen noch zu sagen, daß in den nächsten Tagen die Firma Weisensee ihre Vermögensteuererklärung abgeben wird und dann die Richtigkeit meiner Ausführungen in meinem Brief vom 12.ds.Mts. sich von selbst ergeben wird.

gez. Eitelsberg

Vermögensvergleich zwischen 1939 u. 1945.

Nachdem in den Jahren 1939 und 1945 versteuerten Vermögen befragt, nennt das Finanzamt Fulda für 1939 ein Vermögen von RM 4 000,-- und von 1945 ein solches von RM 521 000,--. Benutzt wurden seitens des Finanzamtes die Vermögensfestsetzungen vom 11. 1935 für 1939 und vom 1. 1. 1940 für 1945. Der wesentlichste Teil meines Vermögens sind meine Anteile an der J. Weisensee G.m.b.H., Fulda. Diese Anteile bewertete das Finanzamt am 1.1.1935 unter Zu-Grundelegung des am 31. August 1934 geendeten Wirtschaftsjahres zum nominellen Wert. Am 1. 1. 1940 bewertete das Finanzamt die gleichen Anteile mit RM 469 418.--. Bei der Wertfestsetzung für die Anteile am 1. 1. 1940 unter Zugrundelegung des Ergebnisses des am 31. August 1939 geendeten Wirtschaftsjahres wurde der Steuerwert der Anteile unter Anwendung des"Berliner Verfahrens" ermittelt. Somit ergibt sich die Tatsache, daß ein- und dasselbe Wirtschaftsgut nach verschiedenen,Bewertungsgrundsätzen bewertet wurde und nicht gleiche Größenwerte zur Berücksichtigung kamen. Wenn nach den Vermögenswerten der Jahre 1939 und 1945 gefragt wird, dann sollten die Werte, die innerhalb dieser Zeitabschnitte tatsächlich vorhanden sind, auch zur Berücksichtigung gelangen, und nicht Werte, die Jahre zuvor versteuert wurden und die in ihrer Wertermittlung unterschiedlich behandelt wurden. Das tatsächliche Vermögen im Jahre 1939 ist nämlich jenes per 1.1.1940 errechnete, weil ja dieser Errechnung das Ergebnis des Wirtschaftsjahres per 31.8.39 zugrundeliegt. Wenn man nun aber das per 1.1.1940 ermittelte Vermögen nicht für 1939 gelten lassen will, dann müssen zumindest die Werte des am 31.8.1938 beendeten Wirtschaftsjahres Berücksichtigung finden,und außerdem müssen dann unter Aufrechterhaltung des Grundsatzes, daß gleiche Größenwerte zu berücksichtigen sind, die Steuerwerte der Anteile in 1939 ebenfalls nach dem Berliner Verfahren festgestellt werden. In sich unterschiedliche Größenwerte können niemals bei einem Vermögensvergleich angewandt werden. Daß das Finanzamt Fulda den Wert der Anteile in den Jahren 1938 und 1939 nicht mit dem nominellen Wert betrachtet, ergibt sich aus dem vorliegenden Originalbriefen des Finanzamtes und dem Gutachten der Industrie- und Handelskammer Rhein-Main in Frankfurt, in denen die damaligen Werte an Stelle eines nominellen Betrages von RM 100,-- etwa zwischen RM 9 000,-- und 2 7 00,-- genannt werden. Das Finanzamt Fulda nimmt auch in seinem Schreiben vom Jan. 1947 den Standpunkt ein, daß bei einem Vermögensvergleich gleiche Größenwerte nur gegenübergestellt und beurteilt werden können. Damit sagt das Finanzamt, daß der Vermögensunterschied in den Anteilen zwischen 1939 und 1945 nur richtig errechnet werden kann, wenn so wie für 1945 auch für 1939 die Anteile nach dem Berliner Verfahren bewertet werden. Daß die Vermögenswerte von 1934 nicht als für 1939 gültig angesehen werden können, versteht sich von selbst. Darüber, daß die mit RM 469 418,-- erfolgte Bewertung der Anteile an sich falsch ist, gibt der Schriftsatz über " Bewertung von Anteilen an der J. Weisensee G.m.b.H.,"Aufschluß. Er gibt außerdem darüber Aufschluß, daß die Bewertung einer rein einseitige parteiliche, der Willkür unterliegende Festsetzung des Finanzamtes darstellt. Es erscheint unmöglich, daß bei einem derartigen Sachverhalt die Spruchkammer diese Werte annimmt, die mit dem wirklichen tatsächlichen Vermögenswerten nicht übereinstimmt.

Bei der Betrachtung des Einkommens muß darauf geachtet werden, daß die festgesetzten Bezugssätze nicht verändert wurden und daß lediglich die erhöhten Umsätze die erhöhten Tantiemen und Dividenden (Sondergewinne)auslösten.

Wenn außerdem berücksichtigt wird, daß die Hälfte der Bezüge durch Steuern aufgezehrt wurde und außerdem der dann verbliebene Betrag als Belohnung für die Zeit seit meinem Eintritt in die Firma Weisensee (1926) und ferner die mir verbliebenen Bezüge auch mit als Entschädigung für meine der Firma 1933 zur Verfügung gestellten ca. 22 000 RM nominelle Anteile zu gelten haben, so bleibt als effektive Entlohnung ein Betrag übrig, der wirklich für die aufgewendete Mühe und Sorge und die getragene Verantwortung keine Überbezahlung darstellt.

A b s c h r i f t !

Reinhard Eitelsberg
F u l d a
Florengasse 33

Fulda, den 12.Juni 1947

An das

Finanzamt F u l d a
F u l d a

Betr.: Vermögensteuer Nr.1/910
Vorgang: Ihr Schreiben vom 10.6.47

Meine beigefügte Vermögensteuererklärung - Stichtag 1.Januar 1946 - weist nach, daß in Teil B meine Wertpapiere in Höhe von RM 73.000,- eingesetzt sind und um diesen Betrag mein früheres Vermögen - also jenes per 1.1.1940 - sich vermindert. Außerdem sind von mir Anteile an der J.Weisensee G.m.b.H., Fulda, von mir mit RM 100.000,- angesetzt, nachdem die Vermögenswerte der Gesellschaft durch den Verlust an Reichsschatzanweisungen, Barguthaben und Forderungen an in der Ostzone ansässig gewesenen Abnehmern usw. erheblich gemindert wurden. Wenn ich auch z.Zt. noch keine endgültigen Unterlagen nach dem Vermögenstand der Gesellschaft Weisensee per 1.1.46 besitze, so steht indessen fest, daß die erwähnten Vermögensteile vollständig abgeschrieben werden müssen. Auf keinen Fall stellen meine Anteile noch den Wert von RM 469.418,- dar. Dabei ist gleichzeitig zu bemerken, daß der größere Anteilpart von RM 308.000,- keinerlei Stimmrecht hatte, eine beachtliche Wertminderung, die bislang nicht berücksichtigt wurde. Die Zahl von 308.000,- nomineller Wert ist indessen wie vorstehend gesagt, an sich nicht mehr steuerlich diskutabel. Die Vermögenswerte per 1.1.46 nach der beifolgenden Erklärung bewirken, daß schon mit den von mir bisher bezahlten Vermögensteuerraten per 1946 Überzahlungen erfolgten, wie aber ganz bestimmt Vorauszahlungen für 1947 auf der bisherigen Basis nicht vertretbar sind. Die Übereinstimmung mit der Finanzkasse ergibt, daß weder Rückstände für 1945 noch für 1946 bestehen. Lediglich für 1947 sind noch keinerlei Zahlungen erfolgt. Der mit Ihnen seit Jan. ds.Js. geführte Schriftwechsel weist aus, daß ich unter Betonung der jetzt durch die neue Vermögensteuererklärung erhärteten Behauptung auf Stundung bezw. Neuveranlagung und Neufestsetzung bestanden habe und durch die in Schwebe befindliche Klärung von einem Rückstand in steuerrechtlichem Sinne nicht gesprochen werden kann. Ich anerkenne darum auch nicht die Berechtigung des in dem "berichtigten Vermögensteuerbescheid für das Kalenderjahr 1945" eingesetzten "Säumniszuschlages für erstes und zweites Quartal 1947."

Die Vermögensteuererklärung meiner Tochter "Charlotte Eitelsberg" kann erst im Laufe der kommenden Woche eingereicht werden, weil meine Tochter bis dahin verreist ist. (Gemeint ist jetzt die Erklärung per 1.1.1945). Die Erklärung per 1.1.46 überreiche ich ebenfalls anbei.

Zusammen mit meiner Erklärung per 1.1.46 Teil A und B sowie dem Übergabebrief für dieselbe,datiert vom 20.6.47, überreiche ich Ihnen gleichzeitig einen Brief vom gleichen Tag betreffend die Festsetzung von Vorauszahlungen für 1947. Zum Teil ist der Inhalt dieses Schreibens durch meine heutigen vorstehenden Ausführungen überholt, zum anderen Teil verweise ich auf die Tatsache, daß seit 1.1.46 meine Spareinlagen etc. sich um rund 49.000,- RM ermäßigten. Selbst wenn an sich die Werte per 1.1.46 schon eine Ermäßigung ~~gegenüber~~ der Vorauszahlungen gegenüber den bisher geforderten ergeben, so bleibt bei Annahme der in meiner Erklärung per 1.1.46 genannten Werte zu berücksichtigen, daß allein schon die Minderung der Barbeträge 20% ausmachen und ich berechtigt bin, darauf hin eine Neufestsetzung per 1.1.47 zu fordern.

gez. Reinhard Eitelsberg

Anlagen:
1 Übergabebrief der Erklärung per 1.1.46 Teil A und B, enthaltend die Erklärung vom 20.6.47 mit Teil A und B und Anlagen hierzu,

1 Erklärung von Frl. Charlotte Eitelsberg per 1.1.46,

1 Schreiben vom 20.6.47 betr. Vorauszahl. per 1947.

A b s c h r i f t !

Finanzamt Fulda
St.-Nr.1/910

Fulda, 10.6.1947

Herrn

Reinhard Eitelsberg

F u l d a
Florengasse 33

Betrifft: Vermögensteuer.
Jhr Schreiben vom 21.5.1947
1 Anlage

Wie ich Ihnen schon am 10.5. mitgeteilt habe, wird zum 1.1.1946 eine Hauptveranlagung der Vermögensteuer und eine Hauptfeststellung der Einheitswerte des Betriebsvermögens stattfinden. Im Anschluß an die Bewertung der Anteile an der J.Weisensee G.m.b.H. werde ich Sie sofort zur Vermögensteuer veranlagen.

Am 22.3.46 ist für Sie eine Neuveranlagung zur Vermögensteuer auf den 1.1.1945 durchgeführt. Dabei mußten Ihre Wertpapiere und G.m.b.H.-Anteile nach der zwingenden Vorschrift des §69 RBewG mit ihrem Wert am 1.1.1940 bewertet werden. Diese Neuveraanlagung ist rechtskräftig geworden.

Versehentlich ist bei dieser Neuveranlagung das Sparguthaben Jhrer - am 1.1.1945 vermögensteuerlich selbständigen - Tochter Charlotte von 6.340 RM nicht ausgeschieden worden. Ich werde sie deshalb gem. §92 AO berichtigen.

Auch bei dieser Berichtigung müssen Ihre Anteile an der J. Weisensee G.m.b.H. wegen §69 RBewG mit ihrem Wert am 1.1.1940 (469.418 RM) eingesetzt werden. Dieser Betrag ist aus einem G.m.b.H.-Vermögen am 1.1.1940 von 1.170.300 RM errechnet. Die Gesellschaft hat in ihrer Bilanz zum 31.8.1944 und auch in der zum 31.8.1945 ein größeres Vermögen als 1.170.300 RM ausgewiesen. Es ist daher nicht anzunehmen, daß die ~~als~~ Hauptfeststellung des Einheitswerts ihres Betriebsvermögens zum 1.1.1946 zu einem Ergebnis führt, das eine geringere Vermögensteuer für Sie als bisher zur Folge hat.

Ich muß daher die Stundung Ihres Vermögensteuerrückstandes erneut ablehnen.

Den beigefügten Vordruck für eine Vermögenserklärung zum 1.1.~~194~~ 1945 bitte ich von Ihrer Tochter Charlotte ausfüllen und bis zum 30.6.1947 hierher einsenden zu lassen.

Im Auftrag:
gez.gez.Struve
Beglaubigt:
gez. Unterschrift

Lübeck, den 10.6.1947

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Lüders

Pulda

Betrifft: Vermögensnetzwerk.

Ihr Schreiben vom 21.5.1947

Sehr geehrter Herr Kollege!

Wie schon Ihnen schon am 10.5. mitgeteilt habe, wird zum 1.1.1946 eine Hauptfeststellung der Vermögenswerte und eine Hauptfestsetzung der Einheitswerte des Vermögens stattfinden. Im Anschluß an die Hauptfeststellung der Vermögenswerte wird auch eine Neufestsetzung der Einheitswerte des landwirtschaftlichen Vermögens durchgeführt. Bei dieser Neufestsetzung der Einheitswerte des landwirtschaftlichen Vermögens werden die Betriebsverhältnisse zum 1.1.1946 zugrunde gelegt. Diese Betriebsverhältnisse stehen jedoch noch nicht fest. Es ist daher nicht möglich, Ihnen jetzt schon eine Auskunft über die Höhe des Einheitswertes Ihres landwirtschaftlichen Vermögens zu erteilen.

Ich muß daher die Erledigung Ihres Vermögensnetzwerkes bis zum 1.1.1946 zurückstellen.

Ich bitte Sie, mir Ihr Verständnis für diese Maßnahme nicht zu versagen.

Hochachtungsvoll

Pulda

Finanzamtsvorsteher

A b s c h r i f t !

Finanzamt Fulda — Fulda, den 10.6.47

Gemeinde Fulda

Steuernummer 1/910

Berichtigter Vermögensteuerbescheid gem. §92 A.O. der Neuveranlagung auf den 1.1.1945

A. Steuerfestsetzung

I. Ihre Vermögensteuer wird festgesetzt auf jährlich 2.625,- RM
Die Steuer ist in dieser Höhe ab dem Kalenderjahr 1945 zu entrichten.
Wegen der Fälligkeit Hinweis auf Abschnitt CI.

II. entfällt

B. Erläuterungen

I. Berichtigte Neuveranlagung auf den 1.1.1945:

1.-3.	entfällt	
4.	Sonstiges Vermögen	564.491,- RM
5.	Ergibt Rohvermögen	564.491,- RM
6.	Abzüge	9.241,- "
7.	Verbleibt Gesamtvermögen	555.250,- RM
8.	Abgerundet	555.000,- "
9.	Freibeträge	
	a) für den Steuerpflichtigen	10.000,- RM
	b) für die Ehefrau	10.000,- "
	c) für 1 Kind	10.000,- "
	Abzuziehen	30.000,- RM 30.000,- "
10.	Verbleibt steuerpflichtiges Vermögen	525.000,- RM

Die Vermögensteuer beträgt 5 v.T. des steuerpflichtigen Vermögens = 2.625,- RM ab 1.1.45 bis 31.12.45

Die Steuerschuld ist ab 1.1.46 durch Kontrollratsgesetz Nr.13 erhöht.

II. Es ist von der Vermögenserklärung in den folgenden Punkten abgewichen worden: Die Neuveranlagung vom 22.3.46 auf den 1.1.45 wird hierdurch auf Grund des § 92 A.O. berichtigt. Das Sparguthaben Ihrer Tochter Charlotte, die ab 1.1.1945 gesondert zur Vermögensteuer zu veranlagen ist, ist aus dem von Ihnen versteuerten Vermögen ausgeschieden. Es war darin enthalten mit 6.340,- RM (Stand am 1.1.1940).

C. Zahlungsanforderung und Abrechnung

I. Die Jahressteuerschuld für das Kalenderjahr 1945 ist 2.625,- RM
Die Steuerschuld ab 1.1.1946 durch Kontrollratsgesetz Nr.13 erhöht auf 13.225,- RM

II. Von der Jahressteuerschuld 1945 sind bereits

fällig gewesen am 10.Nov.1945	2.625,- RM
am 10.Nov.1946	13.225,- "
am 10.Febr.1947	3.306,25"
am 10.Mai 1947	3.306,25"
	22.462,50 RM
Dazu Säumniszuschlag für I./II.47 mit 2%	132,20 "
Zusammen	22.594,70 RM

Blatt 2 zum Vermögensteuerbescheid vom 10.6.47

	Übertrag:	RM 22.594,70
III.	Darauf sind entrichtet	" 16.030,--
V.	Es sind zuweinig entrichtet	RM 6.564,70
	Von dem zuweinig entrichteten Betrag sind sofort zu leisten	RM 6.564,7o

D. Belehrung über die Rechtsmittel und über die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung.

Stempel Finanzamt

A b s c h r i f t !

Finanzamt Fulda
Gemeinde Fulda
Steuernummer 1/910

Fulda, den 29.3.46

Vermögensteuerbescheid

A. Steuerfestsetzung

I. Ihre Vermögensteuer wird festgesetzt auf jährlich 2.655,- RM
Die Steuer ist in dieser Höhe ab dem Kalenderjahr 1945 bis auf weiteres zu entrichten.
Wegen der Fälligkeit Hinweis auf Abschnitt CI.

II. entfällt

B. Erläuterungen

I. Vermögensermittlung auf den 1.Januar 1945:

1.-3.	entfällt		
4.	Sonstiges Vermögen		570.831,- RM
5.	Ergibt Rohvermögen		570.831,- RM
6.	Abzüge		9.241,- "
7.	Verbleibt Gesamtvermögen		561.590,- RM
8.	abgerundet		561.000,- "
9.	Freibeträge		
	a) für den Steuerpflichtigen	10.000,- RM	
	b) für die Ehefrau	10.000,- "	
	c) für 1 Kind	10.000,- "	30.000,- "
10.	Verbleibt steuerpflichtiges Vermögen		531.000,- RM

Die Vermögensteuer beträgt 5 v.T. des steuerpflichtigen Vermögens.

II. Es ist von der Vermögenserklärung in den folgenden Punkten abgewichen worden: Berichtigt auf Grund der Verordnung zur Änderung des Vermögensteuergesetzes vom 7.12.44.

C. Zahlungsanforderung und Abrechnung

I. Die Jahressteuerschuld für das ~~Rechnungsjahr~~ Kalenderjahr 1945 ist zu entrichten in den folgenden Teilbeträgen am 10.Mai 1945 und 10.Nov.1945 mit je . . . . . 1.327,50 RM

II. Von der Jahressteuerschuld sind bereits fällig gewesen
am 10.Mai 1945 . . . . . 1.327,50 RM
am 10.Nov. 45 . . . . . 1.327,50 " 2.655,-- RM

III. Darauf sind entrichtet . . . . . 1.302,50 "

V. Es sind zuwenig entrichtet . . . . . 1. 352,50 RM
Von dem zuwenig entrichteten Betrag sind zu leisten bis zum 2.5.1946 . . . . . 1.352,50 RM

D. Belehrung über die Rechtsmittel und über die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung.

Stempel Finanzamt

Herrn

Richard Eitelsberg
Fabrikant

F u l d a
Florengasse 33

A b sc h r i f t !

Finanzamt Fulda
St.-Nr.1/910

Fulda, den 28.Januar 1947

An
Herrn Reinhard Eitelsberg
F u l d a
Florengasse 33

Betrifft: Wert der Geschäftsanteile an J.Weisensee G.m.b.H.;
Ihr Schreiben vom 21.1.1947.

Stichtag für die Bewertung ist nach §69 des Reichsbewertungsgesetzes der 31.Dezember des Jahres, das dem für die Hauptveranlagung zur Vermögensteuer maßgebenden Zeitpunkt vorangeht. Dieser Stichtag gilt auch für Neuveranlagungen und Nachveranlagungen zur Vermögensteuer auf einen anderen Zeitpunkt. Hauptveranlagung zur Vermögensteuer erfolgte bisher auf den 1.4.1935 und den 1.4.1940. Daraus ergibt sich, daß, wie Ihnen schon mitgeteilt, der Vermögensteuer für 1939 der Wert der Gesellschaftsanteile nach dem Stande vom 1.1.1935 und der Vermögensteuer für 1945 der Wert der Anteile am 1.1.1940 zu Grunde liegt.

In der Vermögenserklärung für 1935 haben Sie neben dem Nennbetrag der Anteile von 7900,- RM auch ihren Wert mit 7900,- RM angegeben. Entsprechend der wirtschaftlichen Lage der J.Weisensee G.m.b.H. zu dieser Zeit ist auch bei der Bewertung und Veranlagung Ihrer Erklärung gefolgt worden.

Bei der Bewertung der Anteile auf den 1.1.1940 ist von einem Vermögen der Gesellschaft von 1.170.300 RM ausgegangen. Es ergibt sich aus dem Abschluß vom 31.8.39. Würde man der Vermögensteuer für 1945 den Wert der Anteile am 1.1.1945 zu Grunde legen, dann ergäbe sich eine wesentlich höhere Summe; weist doch die Bilanz vom 31.8.1944 ein Vermögen von 2.171.373,- RM aus, wozu noch stille Reserven treten können. Die mit Verlust abschließende Bilanz der G.m.b.H. am 31.8.1934 hingegen ergibt kein höheres Vermögen als den Nennwert des Gesellschaftskapitals von 40.000,- RM; es bleibt vielmehr noch darunter.

Ein zutreffender Vergleich 1939 zu 1945 ist nur möglich, wenn für beide Jahre nach gleichen Verfahren bewertet wird. Hierzu liegt aus den eingangs angeführten Gründen steuerlich kein Anlaß vor. Wünscht aber die Spruchkammer hierüber Aufschluß, dann wird solcher auf ihre Anfrage gegeben werden.

In Vertretung
gez. Unterschrift

A b s c h r i f t !

Reinhard Eitelsberg

F u l d a

Florengasse 33

Fulda, den 21.Januar 1947

An das Finanzamt F u l d a

F u l d a

Betr.: Vermögensteuer-Anteilbewertung.
Vorg.: Schreiben vom 20.1.47.

Meiner Bitte, mir zu bestätigen, daß im Jahre 1939 der Steuerwert der Anteile, errechnet anch dem in 1943 rückwirkend ab 1.1.40 angewandten

" Berliner Verfahren "

wesentlich mehr als nur RM 7900,- nomineller Wert beträgt, begegnen Sie mit dem Hinweis, daß:

1) im Jahre 1935 - 1.1.35 - das Vermögen und die Erträge der J.W. G.m.b.H. keine günstigere Beurteilung erfahren konnten, um einen höheren als den nominellen Wert von 7900,- RM für meine Anteile festzusetzen.

2) nur am 1.1.35 und 1.1.40 ein "Hauptfeststellungszeitpunkt" gewesen sei.

3) von mir selbst für die Vermögensfestsetzung per 1.1.35 der Wert - genannt kann nur der "Nennbetrag" sein - mit 7900,- RM angegeben wurde.

4) es mir überlassen sei, der Spruchkammer gegenüber einen Wert zu vertreten, der mir richtig erscheint.

Ich gestatte mir, wie folgt zu erwidern:

1) Die Spruchkammer verlangt von m i r eine Bestätigung des Finanzamtes darüber, daß, wenn auch mein in 1939 versteuertes Vermögen RM 4000,- betrug, der Hauptteil desselben, eben die Anteile, an sich wohl mit RM 7900,- nominellen Wert angesetzt wurden, indessen aber dieser Wert derjenige ist, mit dem am 1.1.35 die Anteile seitens des Finanzamtes bewertet sind, und daß bei Anwendung des "Berliner Verfahrens" dieselben Anteile bewertet nach den Erträgen und dem Vermögen der J.W. G.m.b.H. einen Wert von ca. RM 331.000,- ausmachen würden.

2) Das Finanzamt hat für das Rechnungsjahr 1939 am 1.10.41 mein damaliges Vermögen n e u festgesetzt.
Beweis: Steuerbescheid 1/910 vom 1.10.41.
Dabei sind, soweit die Vermögensteile außer den Anteilen in Betracht kommen, n i c h t die Werte vom 1.1.35 angesetzt worden, wohl sind dagegen die Anteile zum nominellen Wert von RM 7900,- festgesetzt. Daß in einer solchen Bewertungsart eine grundsätzliche und wesentliche Divergenz liegt, sei erwähnt.

3) N i c h t n u r am 1.1.35 ist somit mein Vermögen vor dem 1.1.40 festgestellt und steuerlich bewertet, sondern auch für 1939.

4) Die Ansetzung der Anteile mit RM 7900,- am 1.1.35 stellt die Bewertung zum nominellen Betrag dar. Die Berücksichtigung der Erträge und des Vermögens der J.W. G.m.b.H. analog des Bewertungsmodus nach dem Berliner Verfahren zwecks Festsetzung des wirklichen Wertes der Anteile ist weder per 1.1.35 noch sonst wann vor dem 28.5. 1942 AZ 183/18 - damit erstmalig per 1.1.40 - erfolgt. In meiner Vermögensteuererklärung per 1.1.40, abgegeben am 8.5.1940, sind meinerseits die Anteile auch wieder zum nominellen "Nennbetrag" von 7900,- RM angegeben. Trotz dieser Einsetzung hat jetzt aber das Finanzamt das bereits erwähnte "Berliner Verfahren" angewandt.

Daraus ergibt sich zwangsläufig die Tatsache, daß n i c h t maßgebend sein kann, wie ich die Anteile in meinen abgegebenen Erklärungen angab - die Anteile wurden übrigens stets zum Nennbetrag eingesetzt - sondern welche Bewertungsart das Finanzamt anwandte. Daß außerdem 1939 sowohl das Vermögen als auch die Erträge der J.W. G.m.b.H. mehr als ausreichende Unterlagen für eine günstigere Beurteilung - um mit den Worten des Finanzamtes zu sprechen - gaben, steht wohl einwandfrei fest.

Wenn nun in einer so lebenswichtigen, mein ferneres Leben stark beeinflussenden Beurteilung die Spruchkammer mein Vermögen von 1939 gegenüberstellt dem von 1945, so kann ich doch wohl, abgesehen davon, daß auch schon 1935 die Anteile nominell RM 7900,- betrugen, die Bitte aussprechen, daß das Finanzamt der Spruchkammer durch mich mitteilt, daß in dem seites des Finanzamtes für 1939 angegebenen Vermögens die Anteile an der J.W. G.m.b.H., die ja zu jeder Zeit den Hauptteil meines Vermögens darstellen, ~~den~~ zu dem Wert von 1935, der an sich ja auch dem wirklichen Wert nicht gerecht wird, eingesetzt wurden, während ab 1.1.40 die Bewertung nach dem Berliner Verfahren erfolgte und dadurch andere erheblich höhere Werte ergab.

Die Spruchkammer interessiert sich für mein Vermögen von 1939 n i c h t 1935. Niemand kann bei einer rein optischen Betrachtung verstehen, wieso die Anteile in 1939 nur RM 7900,- wert sind, um dann am 1.1.40 plötzlich RM 469.418,- zu betragen. Die Erträge als auch das Vermögen der J.W. G.m.b.H. in 1939 und 1940 geben für einen solchen Unterschied keinerlei Anhaltspunkte und Aufklärung. Der Unterschied der Werte in den beiden Jahren läßt keine Ursache für die Bewertung ab 1.1.40 gegenüber jener für 1939 finden.

Ich bitte also zu bestätigen, daß bei Anwendung des Berliner Verfahrens die Anteile in 1939 einen Wert von ca. RM 331.000,- ausgemacht haben würden und daß diesem gegenüber zu stellen ist, der Wert ab 1.1.40 mit RM 468.418,-. Ich bitte ferner, gleichzeitig zu bestätigen, daß in den der Spruchkammer für 1939 gemeldeten Vermögenswerten die Anteile zu dem Wert vom 1.1.35 eingesetzt sind.

gez. Reinhard Eitelsberg

1 an Darmstadt

A b s c h r i f t !

Finanzamt Fulda
St.-Nr.1/910

Fulda, 20.1.1947

Herrn

Reinhard Eitelsberg

in F u l d a

Betrifft: Vermögensteuer; hier: Wert der Geschäftsanteile an der J.Weisensee G.m.b.H.
Jhr Schreiben vom 5.1.1947.

Der Vermögensteuer-Veranlagung 1945 liegt der Wert der Anteile an der J.Weisensee G.m.b.H. nach dem Stande vom 1.1.1940 zugrunde, d.i. der Hauptfeststellungszeitpunkt. Änderung im Wert bleibt bis zum nächsten Hauptfeststellungszeitpunkt, vorgesehen ist der 1.1.46, steuerlich unberücksichtigt. Der vor dem 1.1.1940 liegenden Hauptfeststellungszeitpunkt ist der 1.1.1935. Für diesen Zeitpunkt haben Sie den Wert der G.m.b.H.-Anteile in Ihrer Vermögenserklärung mit 7.900,- RM angegeben, und dieser ist auch steuerlich berücksichtigt, da das Vermögen und die Erträge der G.m.b.H. bis dahin keine günstigere Beurteilung boten. Dementsprechend ist auch der Spruchkammer Auskunft erteilt worden.

Für die Bewertung der Anteile sind auch die Gewinnaussichten in der Zukunft von wesentlicher Bedeutung. Es muß Ihnen überlassen werden, der Spruchkammer gegenüber den Wert in 1939 geltend zu machen, den Sie für richtig erachten. Steuerlich ist solcher, wie schon angeführt, ohne Bedeutung. Es wird jedoch auf Anfordern der Spruchkammer die von ihr gewünschte Auskunft gegeben werden.

In Vertretung:
gez.gez. Pelzing
Beglaubigt:
gez. Unterschrift

A b s c h r i f t !

Finanzamt Fulda
St.Nr.1/910

Fulda, den 2.Mai 1944

Betrifft: Vermögensteuer-Neuveranlagung 1.1.1944
Ihr Schreiben vom 29.4.1944

Der Neuveranlagung auf den 1.1.1944 war das Vermögen nach dem Stand vom 1.1.1940 unter Ausschluß des Vermögens Ihrer Tochter Dorothea, jetzt Frau Becker, zugrunde zu legen. Dies Vermögen wurde nach Ihrer Steuererklärung vom 8.5.1940 und nach der Festsetzung des Wertes der Geschäftsanteile der J.Weisensee G.m.b.H. wie folgt ermittelt:

Sonstiges Vermögen:

25.606,- RM	Tantieme Forderung J.Weisensee GmbH,		
43.143,- "	Spareinlagen u.Bankguthaben	Charlotte	6.340,81 RM
		Eva	4.935,32 "
		Reinh.E.	15,72 "
		"	13.427,35 "
		"	292,-- "
		"	19.131,32 "
			44.142,52 RM
		ab Freibetrag	1.000,-- "
			43.143,-- RM
32.664,- RM	Wertpapiere nach Steuerkursen,		
469.418,- "	Anteile an der Fa. J.Weisensee GmbH		
570.831,- RM	Rohvermögen		

Für eine Neuveranlagung nach dem Vermögensstand vom1.Januar 1944 waren die Voraussetzungen nicht gegeben. Hinweis auf § 13 Abs.1 Ziffer 1 VStG.

Im Auftrag
gez.gez.: Barthel
gez. Unterschrift
Beglaubigt

Herrn
Reinhard Eitelsberg
Geschäftsführer der Fa. Weisensee GmbH
F u l d a

A b s c h r i f t !

Finanzamt Fulda
Gemeinde Fulda
Steuernummer 1/910

Fulda, den 28.April 1944

Neuveranlagung § 13 V St G gemäß

Vermögensteuerbescheid

A. Steuerfestsetzung

I. Ihre Vermögensteuer wird festgesetzt auf jährlich 2.605,- RM
Die Steuer ist in dieser Höhe ab dem Rechnungsjahr 1944 bis auf weiteres zu entrichten.
Wegen der Fälligkeit Hinweis auf Abschnitt CI..

II. entfällt

B. Erläuterungen

I. Vermögensermittlung auf den 1.Januar 1944

1-3 entfällt

4. Sonstiges Vermögen			570.831,- RM
5.	Ergibt Rohvermögen		570.831,- RM
6. Abzüge			9.241,- "
7. Verbleibt Gesamtvermögen			561.590,- RM
8. Abgerundet nach oben oder nach unten			561.000,- "
9. Freibeträge			
a) für den Steuerpflichtigen		10.000,- RM	
b) für die Ehefrau		10.000,- "	
c) für 2 Kinder		20.000,- "	
	Zusammen	40.000,- RM	
Abzuziehen			40.000,- "
10. Verbleibt steuerpflichtiges Vermögen			521.000,- RM

Die Vermögensteuer beträgt 5 v.T. des steuerpflichtigen Vermögens.

II. Es ist von der Vermögenserklärung in den folgenden Punkten abgewichen worden: Der Neuveranlagung auf den 1.1.44 war das Vermögen nach dem Stand vom 1.1.1940 nach Abzug des Vermögens der Tochter Dorothea nach dem Stand vom 1.1.1940 mit 6.341,- RM zu Grunde zu legen. (Hinweis St.Mitteilung Nr.315/1943)

C. Zahlungsanforderung und Abrechnung

1. Die Jahressteuerschuld für das Rechnungsjahr 1944 ist zu entrichten in den folgenden Teilbeträgen
am 10.Mai 1944, 10.August 1944, 10.Nov.44 u. 10.Febr.45 mit je 651,25 RM

D. Belehrung über die Rechtsmittel und über die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung.

gez. Unterschrift

Herrn
Reinhard Eitelsberg
Geschäftsführer u. Gesellschafter
der J.Weisensee G.m.b.H.
F u l d a

A b s c h r i f t !

Finanzamt Fulda — Fulda, 15.Februar 1943

Gemeinde Fulda

Steuernummer 1/910

Berichtigung nach § 218 Abs. 4 A.O.

Vermögensteuerbescheid

A. Steuerfestsetzung

I. Ihre Vermögensteuer wird festgesetzt auf jährlich 2.590,- RM

Die Steuer ist in dieser Höhe ab dem Rechnungsjahr 1940 bis auf weiteres zu entrichten.

Wegen der Fälligkeit Hinweis auf Abschnitt CI.

II. entfällt.

B. Erläuterungen

I. Vermögensermittlung auf den 1. Jan. 1940:

1.-3. entfällt		
4. Sonstiges Vermögen		577.172,- RM
5. Ergibt Rohvermögen		577.172,- RM
6. Abzüge		9.241,- "
7. Verbleibt Gesamtvermögen		567.931,- RM
8. Abgerundet nach oben oder nach unten		568.000,- "
9. Freibeträge		
a) für den Steuerpflichtigen	10.000,-	
b) für die Ehefrau	10.000,-	
c) für 3 Kinder	30.000,-	
Abzuziehen	50.000,-	50.000,- "
10. Verbleibt steuerpflichtiges Vermögen		518.000,- RM

Die Vermögensteuer beträgt 5 v.T. des steuerpflichtigen Vermögens.

II. Es ist von der Vermögenserklärung in den folgenden Punkten abgewichen worden: Die Berichtigung war durch die anderweite Festsetzung des gemeinen Wertes der Anteile an der Firma J.Weisensee G.m.b.H. bdingt.

C. Zahlungsanforderung und Abrechnung.

I. Die Jahressteuerschuld für das Rechnungsjahr 1940 ist zu entrichten in den folgenden Teilbeträgen
am 10.Mai 1940, 10.August 1940, 10.November 1940
und 10.Februar 1941 mit je 647,50 RM

II. Von der Jahressteuerschuld 1940 sind bereits fällig gewesen

am 10.Mai 1940	647,50 RM	
am 10.Aug.1940	647,50 "	
am 10.Nov.1940	647,50 "	
am 10.Febr.1941	647,50 "	2.590,-- RM
III. Darauf sind entrichtet		810,-- "
V. Es sind zuwenig entrichtet		1.780,-- RM
Von dem zuweinig entrichteten Betrag sind zu leisten bis zum 18.März 1943	1940	1.780,-- "
	1941	1.780,-- "
	1942	1.780,-- "
		5.340,-- RM

b.w.

D. Belehrung über die Rechtsmittel und über die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung.

Stempel Finanzamt gez. Unterschrift

Finanzamt Fulda

183/18 — Zimmer 65

Bitte, stets angeben!

Fulda 10. Feb. 1943

Straße

Hausanschluß Hausanschluß

Berichtigter

Sek. 11. FEB. 1943 Ott

KB	LB	VB	EB	Be

Feststellungsbescheid

A. Feststellung des gemeinen Werts

Der gemeine Wert der Anteile an der Firma J. Weisensee G. m. b. H.

in Fulda

wird zum 1. Januar 1940 für je 100 RM des eingezahlten Grund oder Stammkapitals — für einen Kux [1]) auf 5.942 RM festgestellt [2]). Der Wertfeststellung sind die in der Zeit vom 2. Januar 1939 bis zum 29. Februar 1940 stattgefundenen Verkäufe — der Vermögensstand und die Ertragsaussichten der Gesellschaft [1]) zugrunde gelegt worden.

B. Rechtsmittelbelehrung

Sie können gegen die Feststellung des gemeinen Werts Anfechtung einlegen. Die Anfechtung ist bei dem Finanzamt schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären. Das können Sie nur bis zum Ablauf eines Monats, gerechnet vom Ende des Tags ab, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Als Tag der Bekanntgabe gilt:

a) wenn der Bescheid Ihnen durch einfachen Brief oder durch eingeschriebenen Brief zugesandt worden ist: der dritte Tag nach der Aufgabe zur Post (der dritte Tag nach dem Tag des Aufgabe-Poststempels),

b) wenn der Bescheid Ihnen förmlich zugestellt worden ist: der Tag der Zustellung. Dieser Tag ist auf dem Bescheid vermerkt.

Über die Anfechtung entscheidet der Oberfinanzpräsident.

Die Wirksamkeit dieses Bescheids wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehalten. Es wird insbesondere die Erhebung einer Steuer (z. B. der Vermögensteuer), bei der der festgestellte Wert zugrunde gelegt wird, nicht aufgehalten. Bei der Steuer, bei der der festgestellte Wert zugrunde gelegt wird, können Einwendungen gegen die Höhe des Werts nicht mehr geltend gemacht werden.

Finanzamt

[1]) Das Nichtzutreffende ist zu streichen.
[2]) Die Wertfeststellung gilt für den ganzen Hauptfeststellungszeitraum, § 69 Absatz 2 Satz 1 RBewG

Ant 3
Feststellungsbescheid
4. 40.

2596 40 2 C

1/2

A b s c h r i f t !

2.Juli 1942

Einschreiben!

An das

Finanzamt

F u l d a

Betr. St.-Nr.183/18

Gegen den Feststellungsbescheid vom 27.5.42 betr. Feststellung des gemeinen Wertes meiner Anteile an der Firma
J. W e i s e n s e e G.m.b.H., F u l d a ,
habe ich am 12.Juni ds.Js. schriftlich Anfechtung erhoben.

Das Finanzamt errechnete den gemeinen Wert der Anteile nach dem Berliner Verfahren unter Zugrundelegung des Gesellschaftsvermögens am 1.1.40. lt. Einheitswertbescheid und der durchschnittlichen Gewinne der letzten 5 Jahre lt. Handelsbilanzen der Firma. Von dem Mittelwerte setzte es dann wegen erheblicher Abweichung zwischen Vermögens- und Ertragswert einen Abschlag von 35% ab und erhielt so einen gemeinen Wert der gesamten Anteile, der rd. 60.000,- Mk. über dem Einheitswert des Gesellschaftsvermögens liegt. Mit dieser Bewertung der Anteile kann ich mich nicht einverstanden erklären.

Begründung: Die Anwendung des Berliner Verfahrens für die Wertfestellung, aber unter elastischer Berücksichtigung aller Voraussetzungen und auch der Eigenarten der Gesellschaft, wird anerkannt, weil Verkäufe von Anteilen in der vorgesehenen Zeit nicht erfolgt und so Vergleichsmöglichkeiten nicht gegeben sind. Das Berliner Verfahren kann aber nur als allgemeine Richtlinie für den Modus gelten, während bei allen Betrachtungen wirtschaftliche Gesichtspunkte maßgebend sein müssen.

Das vorliegende Zahlenmaterial bis 1.1.40 führt bei wortgetreuer Anwendung des Verfahrens zu Ergebnissen, die für den Wirtschaftler außerhalb jeder Diskussion liegen. Es wäre allenfalls noch geeignet, einen allgemeinen Maßstab für die Bewertung der Anteile zu bilden, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse, und damit auch das Zahlenmaterial, für längere Zeit konstant wären. Aber schon die Bilanz per 31.8.41 zeigt, welche ~~die~~ Ausmaße die Rückwärtsbewegung des Gesellschaftsvermögens und des Gewinnes angenommen haben und dabei besteht begründete Aussicht, daß sich diese Rückwärtsbewegung in bedeutendem Umfange fortsetzt. Ich verweise hierbei nur auf ~~dei~~ die Gewinnabschöpfung und die dauernde Herabsetzung der Verkaufspreise aufgrund der LSÖ und in Zukunft voraussichtlich aufgrund der neuen Festpreise.

Im einzelnen ist zu der Wertfeststellung durch das Finanzamt zu bemerken:

1. Vermögenswert: Als Grundlage für seine Errechnung kann nicht der nach den entsprechenden Vorschriften festgestellte steuerliche Einheitswert des Gesellschaftsvermögen dienen, sondern nur das - wirtschaftlich gesehen - tatsächlich vorhandene.
   Der Einheitswert ist unter Außerachtlassung der am Stichtage auf Vermögen und Ertrag entfallenden bzw. evtl. noch nachzuzahlenden Steuern errechnet. Von ihm sind die in der Handelsbilanz zurückgestellten, in der Anlage, Blatt 1, aufgeführten Steuerschulden mit insgesamt Mk.450.526,- abzusetzen, sodaß das für die Anteilsbewertung maßgebende Gesellschaftsvermögen Mk. 719774,- beträgt. Das bedeutet aber nicht eine Neufeststellung des Einheitswertes, sondern nur eine einfache Berichtigung auf den wirtschaftlichen Wert für diesen Zweck.

Absender!

Datum

Frau

Betr.: Kl.-Nr. 1827/16

1. Meine Gebühr, Frau

2. Mein Schreiben vom 27.5.42 betr. Festsetzung der gerichtlichen Werte meiner Anteile an der Firma

Sehr geehrte Frau

habe ich am 12.d.Mts. antragsgemäß den Streitwert für die Gebührenberechnung im Rechtsstreit

Frau

gegen

Herrn

auf 1.400.- RM festgesetzt.

Der Streitwert ist nach § 3 ZPO. vom Gericht nach freiem Ermessen festzusetzen. Dabei ist der Wert der Anteile nach dem Verhältnis zu bemessen, in dem sie zu dem Vermögen der Gesellschaft stehen. Von dem Ertragswert eines Anteils, der rd. 60.000.- RM. beträgt, ist die Klage ausgegangen. Dieser Betrag ist aber nicht maßgebend, weil der Ertragswert des Gesellschaftsvermögens hier nicht in Betracht kommt. Es kann sich nur um den Verkehrswert handeln, der durch Schätzung zu ermitteln ist. Dieser Verkehrswert ist aber nicht gleich dem Buchwert, sondern kann ein Vielfaches davon betragen. Bei der Schätzung sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für den Wert der Anteile von Bedeutung sind, wie z.B. Lage und Größe des Betriebes, Art des Betriebes, Ertragsfähigkeit, Kundschaft, Ruf, Zahl der Angestellten und Arbeiter, Umsatz, Gewinn, Kapitalbedarf, Zukunftsaussichten, Absatzmöglichkeiten, Konkurrenz, Verhältnisse auf dem Grundstücksmarkt, Lage der Grundstücke, Bebauung, Bauzustand, Mietverhältnisse, Steuerbelastung, Kapitalisierungszinsfuß, Substanzwert, Ertragswert, Verkehrswert, Liquidationswert, Teilwert, Buchwert, Einheitswert, Gemeinwert, Geschäftswert, Firmenwert, Kundenwert

Ein Käufer der Anteile würde ihren tatsächlichen inneren Vermögenswert am Stichtag vielleicht mit rd. Mk. 700.000,- anerkennen.

2. Ertragswert: Für die Rechnung kann nicht von den durchschnittlichen Handelsbilanzgewinnen, sondern nur von den ausgeschütteten Dividenden ausgegangen werden. Auch hier verleitet das bis 1.1.40 vorliegende Zahlenmaterial leicht zu dem Trugschluß, daß die verhältnismäßig liquiden Bilanzen die Ausschüttung einer höheren Dividende ermöglicht hätten. Nach gut kaufmännischen und nationalsozialistischen Grundsätzen sind aber die Erfordernisse des Betriebes der Dividendenpilitik unter allen Umständen vorgeordnet. Das sprunghafte Ansteigen der Gewinne seit 1936 hat stets auch entsprechende Steuernachzahlungen mit sich gebracht. Hierfür und außerdem für die ständig stark anwachsenden Löhne, Gehälter, Material- und sonstigen Kosten, Aufwendungen für Reparaturen und Erneuerungen der Maschinen und Gebäude, Gewinnabschöpfung usw. mußten die notwendigen Barmittel stets bereitgehalten werden.

Als verantwortungsbewußter Betriebsführer hatte ich also dafür zu sorgen, daß dem Betriebe durch die Gewinnausschüttung nicht flüssige Mittel entzogen wurden, die zur Erfüllung obengenannter Verpflichtungen notwendig waren.

Von ausschlaggebender Bedeutung für die Errechnung des Ertragswertes ist aber, daß

a) die Gewinnaussichten für die Zukunft - wie sich teilweise inzwischen bereits erwiesen hat - wesentlich geringer sind, weil LSÖ, Festpreise und Gewinnabschöpfung ihren gewinnmildernden Einfluß ausüben und

b) der Wert der Anteile mit meiner Person eng verbunden ist. Es ist amtsbekannt, in welcher intensiven, umfassenden Weise ich meine Arbeitskraft im Betriebe einsetze, dadurch erhebliche Kosten für hochbezahlte Arbeitskräfte spare, selbst aber nur ein unangemessenes Gehalt beziehe und so ein großer Teil des Gewinnes nur auf meine eigenen Leistungen zurückzuführen ist. Der Ausfall meiner Person würde nicht nur eine grundlegende Kostengestaltung und dadurch wesentliche Herabsetzung der Gewinne zur Folge haben, sondern höchstwahrscheinlich auch den Wegfall einer Reihe von Vergünstigungen für den Betrieb, die für seinen Bestand und die Gewinnaussichten von ausschlaggebender Wichtigkeit sind.
Nach dem RFU v.6.2.41 III 54/40, RStBl. 1941 S.444, ist diesem besonderen Wert der Leistungen des Betriebsführer-Gesellschafters durch einen entsprechend hohen Abschlag auf den Ertragswert Rechnung zu tragen.

Unter Berücksichtigung des vorstehend Gesagten habe ich in der Anlage eine Neuberechnung der Anteilswerte vorgenommen, wobei ich mich auf das RFU vom 19.4.42, III 137/41, RStBl. 1942 S.476, stütze.

Ich beantrage, meine Anteile nach einem Abschlag von 15% wegen erheblicher Abweichung zwischen Vermögens- und Ertragswert sowie des Wertes meiner persönlichen Leistungen für den Betrieb
mit Mk.5942,- je Mk.100,- = bei 7900,-Mk, Anteilen auf
Mk.469.418,-
zu bewerten.

Heil Hitler!

1 Anlage

gez. Eintelsberg

c)

A b s c h r i f t

Willy Grimm, Eisenach — A n l a g e — 1.Blatt z.Brief v.30.6.42 an Herrn Eitelsberg

Berechnung des gemeinen Wertes der G.m.b.H.-Anteile Eitelsberg am 1.1.1940.

Einheitswert des Gesellschaftsvermögens		RM 1.170.300,--
Schulden lt. Handelsbilanz:		
Gewerbe-Steuer Rest 1939	RM 17.902,50	
" " 1940/41	" 108.000,--	
Körperschafts-Steuer	" 319.606,--	
Vermögens- "	" 5.017,50	" 450.526,--
berichtigter Einheitswert		RM 719.774,--
- Stammkapital		" 40.000,--
Vermögen für Anteilsbewertung		RM 679.774,--

		Normal-Dividende	Sonder-Dividende
Gewinn-Ausschüttung:	1936 . . . . . RM	2.400,--	2.400,--
	1937 . . . . . "	2.400,--	30.000,--
	1938 . . . . . "	2.400,--	80.000,--
	1939 . . . . . "	2.400,--	80.000,--
	RM	9.600,--	192.400,--
			+ 9.600,--
			RM 202.000,--
Durchschnitts-Ertrag			" 50.500,--
- Normal-Ertrag			" 2.400,--
Durchschnittlich ausgeschütteter Sondergewinn			48.100,--

Willy Grimm, Eisenach A n l a g e 2.Blatt z.Brief v.30.6.42 an Herrn Eitelsberg

Anteile E i t e l s b e r g

Vermögenswert:

70% vom Gesellschaftsvermögen von 679.774,--		=	RM 475.841,--
Mithin pro Anteil	475.841,- x 100 / 7.900,-	=	RM 6.023,--
+ normales Anteil			" 100,--
	Vermögenswert pro RM 100,-		RM 6.123,--

Ertragswert:

70% vom durchschnittl. ausgesch. Sondergewinn von RM 48.100,-- RM 33.670,--

Mithin pro Anteil	33.670,- x 100 x 100 / 7.900,- x 5,5	=	RM 7.749,--
+ normaler Ertragswert			" 110,--
	Ertragswert	=	RM 7.859,--
	+ Vermögenswert	=	" 6.123,--
			RM 13982,--
	davon 1/2 = Mittelwert		" 6.991,--
	- 15% Abschlag		" 1.049,--
	Gemeiner Wert pro RM 100,- Anteil		RM 5.942,--
	Gemeiner Wert für RM 7.900,- Anteile		RM 469.418,--

Gemeiner Wert für RM 40.000,- Anteile:

Eitelsberg	RM 469.418,--
Schleicher	RM 104.140,--
Weisensee sen.	RM 66.500,--
Wendel	RM 56.166,--
	RM 696.224,--

A b s c h r i f t !

Finanzamt Fulda
183/18 Z.65

Fulda, 27.Mai1942

Für Reinhard Eitelsberg

Feststellungsbescheid

A. Feststellung des gemeinen Werts.

Der gemeine Wert der Anteile an der Firma J.Weisensee G.m.b.H. in Fulda wird zum 1. Januar 1940 für je 100,- RM des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals

auf 10.756,- RM

mithin für 7900,- RM Anteil auf 849.724,- RM festgestellt. Der Wertfeststellung sind der Vermögensstand und die Ertragsaussichten der Gesellschaft zugrunde gelegt worden.

B. Rechtsmittelbelehrung

Stempel Finanzamt gez. Unterschrift

Herrn
Reinhard Eitelsbeg
F u l d a

A b s c h r i f t !

Finanzamt Fulda
183/18

Fulda, 28.Mai 1942

Bewertung der Anteile E i t e l s b e r g

7900,- RM Anteil Stammkapital

70% Anteil am Mehrgewinn und Vermögen (§7 des Vertrages vom 13.Jan.1934)

a) Vermögenswert

Gesamtvermögen 1.Jan.1940 = ...	1.170.300,-- RM	
ab Stammkapital	40.000,-- RM	
	1.130.300,-- RM	
davon 70% Anteil lt. Vertrag = ...		791.210,-- RM
mithin bei 7900,- RM Anteil = $\frac{791210 \text{ mal } 100}{7900}$ =		10.015,-- RM
dazu normale Anteile am Kapital = ...		100,-- RM
zusammen = ...		10.115,-- RM

b) Ertragswert

Durchschn. Ertrag (lt.Bl.33) = ...	144.357,-	
ab norm. Verzinsung (6%) = ...	2.400,-	
	141.957,-	
mithin bei 70% Anteil am Mehrgewinn =	99.369,-	
mithin bei 7900 RM Kapitalanteil = $\frac{99.369 \text{ mal } 100 \text{ mal } 100}{7.900 \text{ mal } 5,5}$ =		22.869,-- RM
dazu normaler Ertrag für 100 RM = ...		110,-- RM
		22.979,-- RM
dazu Vermögenswert = ...		10.115,-- RM
Vermögens- und Ertragswert zusammen = ...		33.094,-- RM

c) Gemeiner Wert

Mittelwert = 1/2 = ...	16.547,-- RM
ab 35% Abschlag wegen erheblicher Abweichung zwischen Vermögens- und Ertragswert =	5.791,-- RM
Gemeiner Wert für 100 RM Anteil = ...	10.756,-- RM
Mithin für 7900 RM Kapitalanteil = ...	849.724,-- RM

(Wert der Beteiligung)

I.A.
gez. Holzhauer

A b s c h r i f t !

Finanzamt Fulda
Gemeinde Fulda
Steuernummer 1/910

Fulda, den 1.Okt.1941

Neuveranlagung gem. §13 Verm.St.Ges.

Vermögensteuerbescheid

A. Steuerfestsetzung

I. Ihre Vermögensteuer wird festgesetzt auf jährlich 20,- RM
Die Steuer ist in dieser Höhe ab dem Rechnungsjahr 1939 bis auf weiteres zu entrichten.
Wegen der Fälligkeit Hinweis auf Abschnitt CI.

II. entfällt.

B. Erläuterungen

I. Vermögensermittlung auf den 1.Januar 1939

1.-3.	entfällt		
4.	Sonstiges Vermögen		55.721,- RM
5.		Ergibt Rohvermögen	55.721,- RM
6.	Abzüge		1.283,- "
7.	Verbleibt Gesamtvermögen		54.438,- RM
8.	Abgerundet		54.000,- "
9.	Freibeträge		
	a) für den Steuerpflichtigen	10.000,-	
	b) für die Ehefrau	10.000,-	
	c) für 3 Kinder	30.000,-	
	Zusammen	50.000,-	50.000,- "
10.	Verbleibt steuerpflichtiges Vermögen		4.000,- RM

Die Vermögensteuer beträgt 5 v.T. des steuerpflichtigen Betrages.

C. Zahlungsanforderung und Abrechnung

V b) Zahlung bis zum 3.Nov.1941

D. Belehrung über die Rechtsmittel und über die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung.

Stempel Finanzamt gez, Unterschrift

A b s c h r i f t !

Finanzamt Fulda
Gemeinde Fulda
Steuernummer 1/910

Fulda, den 5.Dez.1940

Vermögensteuerbescheid

A. Steuerfestsetzung

I. Ihre Vermögensteuer wird festgesetzt auf jährlich 810,- RM
Die Steuer ist in dieser Höhe ab dem Rechnungsjahr 1940 bis auf weiteres zu entrichten.
Wegen der Fälligkeit Hinweis auf Abschnitt CI.

II. entfällt

B. Erläuterungen

I. Vermögensermittlung auf den 1. Jan. 1940:

1.-3.	entfällt		
4.	Sonstiges Vermögen		220.882,- RM
	Ergibt Rohvermögen		220.882,- RM
6.	Abzüge		9.241,- RM
7.	Verbleibt Gesamtvermögen		211.641,- RM
8.	Abgerundet		212.000,- RM
9.	Freibeträge		
	a) für den Steuerpflichtigen	10.000,-	
	b) für die Ehefrau	10.000,-	
	c) für 3 Kinder	30.000,-	
	Abzuziehen	50.000,-	50.000,- RM
10.	Verbleibt steuerpflichtiges Vermögen		162.000,- RM

Die Vermögensteuer beträgt 5 v.T. des steuerpflichtigen Vermögens.

C. Zahlungsanforderung und Abrechnung.

1. Die Jahressteuerschuld für das Rechnungsjahr ist zu entrichten am 10. Februar 1941 mit 202,50 RM

II. Von der Jahressteuerschuld 1940 sind bereits fällig gewesen

am 10.Mai 1940	202,50 RM
am 10.Aug.1940	202,50 "
am 10.Nov.1940	202,50 "
Zusammen	607,50 RM

V. Es sind zu wenig entrichtet 607,50 RM
Von dem zu wenig entrichteten Betrag sind zu leisten bis zum 8.Jan.41 607,50 "

D. Belehrung über die Rechtsmittel und über die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung.

Stempel Finanzamt gez. Unterschrift

A b s c h r i f t !

Finanzamt
Fulda
St.Nr.183/18 Z.65

Fulda, 26.Januar 1939

Auf das Schreiben vom 24.d.Mts. teile ich mit, daß die Vermögensteuerveranlagung nach einem Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen nunmehr erst nach dem Stande vom 1.1.1940 stattfindet. Die Bewertung der Anteile wird deshalb nach dem vorgenannten Zeitpunkt erneut vorgenommen werden.

gez. gez. C r a m e r
Beglaubigt:
gez. Unterschrift
Steuerinspektor

Firma
J.Weisensee G.m.b.H.
F u l d a

A b s c h r i f t !

Finanzamt
St.Nr.183/18

Fulda, 16.Januar 1939

In Sachen Ihres Einspruchs gegen die Feststellung des gemeinen Werts der Anteile an der J.Weisensee G.m.b.H. teile ich Ihnen mit, daß dieser Wert nach dem Gutachten der Industrie- und Handelskammer für das Rhein-Mainische Wirtschaftsgebiet in Frankfurt/M. mit 2700,- RM je 100,- RM Anteile festzusetzen ist. Diesem Gutachten schließe ich mich an.

Ich ersuche um Angabe innerhalb 8 Tagen, ob Sie mit dieser Bewertung einverstanden sind. Andernfalls ersuche ich um entsprechende Stellungnahme.

gez. Cramer

Firma
J.Weisensee G.m,b.H.
F u l d a

Beglaubigt:
gez. Unterschrift
Steuerinspektor

A b s c h r i f t !

F i n a n z a m t
183/18

Fulda, 5.Dezember 1938

Der gemeine Wert der Anteile an Ihrer Firma beträgt nach dem Stande vom 1.Januar 1938 - 8000,- RM für je 100,- RM Anteil.

Dieser Wert errechnet sich wie folgt:

Stammkapital 40.000,- RM, davon eingezahlt 100 v.H.

a) Substanzwert:

Einheitswert 1.1.38 = 337.400,- RM

$$\text{Substanzwert} = \frac{337.400 \times 100}{40.000} \qquad 843,- \text{ RM}$$

b) Ertragwert:

Gewinn 1936 = 29.000,- RM
" 1937 = 257.000,- "
" 1938 = 250.000,- " (geschätzt)
536.000,- RM

Durchschnittsgewinn 536.000 : 3 = 178.666,-

$$\text{Ertragswert:} \frac{178666 \times 100 \times 100}{40.000 \times 5,5} = \qquad 8.122,- \text{ RM}$$

Substanzwert und Ertragswert zusammen: 8.965,- RM
Abschlag: 10v.H. = 8.069,- RM
für je 100,- RM Anteil.

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen binnen einer Frist von einem Monat das Rechtsmittel des Einspruchs an das Finanzamt Fulda zu.

gez.gez. Cramer

Beglaubigt:
gez. Unterschrift
Steuerinspektor

Fa.
J.Weisensee G.m.b.H.
F u l d a

t

Lösung

Der gesamte Verlust der Anteile an Firma beträgt nach den
Bücher von 1.Januar 1950 - 80.000,- DM. Mit je 100,- DM Anteil.
Dieser Verlust verrechnet sich wie folgt:
Gesamtverlust 40.000,- DM, davon eingezahlt 100 v.H.

a) Eigenanteil:

Eigenanteil 1.1.38 = 337.400,- DM

Eigenanteil = $\frac{337.400 \times 100}{40.000}$ = 843,- DM

b) Fremdanteil:

Anteil 1936 = 29.000,- DM
" 1937 = 257.000,- "
" 1938 = 250.000,- " (Gewinnanteil)
536.000,- DM

Durchschnittseinlage 336.100 : 3 = 178.666,-

Fremdanteil: $\frac{178666 \times 100 \times 130}{40.000 \times 3,5}$ = 6.122,- DM

Gesellschaftsvertrag und Fremdanteil nehmen:
Verlust 1.1.38 6.965,- DM
Verlust 1938: 100 v.H. 6.065,- DM

Verlust 1.1.38 = 337.400,- DM

Verlust = $\frac{337.400 \times 100}{40.000}$

Verlust 1.1.38 = 843,- DM

Lösung

Der gesamte Verlust der Anteile an Firma beträgt nach den
Bücher von 1.Januar 1950 - 80.000,- DM. Mit je 100,- DM Anteil.
Dieser Verlust verrechnet sich wie folgt:
Gesamtverlust 40.000,- DM, davon eingezahlt 100 v.H.

a) Eigenanteil:

Eigenanteil 1.1.38 = 337.400,- DM

Eigenanteil = $\frac{337.400 \times 100}{40.000}$

Eigenanteil 1.1.38 = 843,- DM

b) Fremdanteil:

Anteil 1936 = 29.000,- DM
" 1937 = 257.000,- "
" 1938 = 250.000,- " (Gewinnanteil)
536.000,- DM

Durchschnittseinlage 536.100 : 3 = 178.666,-

Fremdanteil: $\frac{178666 \times 100 \times 130}{40.000 \times 3,5}$ = 6.122,- DM

Gesellschaftsvertrag und Fremdanteil nehmen:
Verlust 1.1.38 6.965,- DM
Verlust 1938: 100 v.H. 6.065,- DM